J. germ.
8
nk

...mmlung

...Verordnungen, Instruktionen und Erläute-
... über das ConscriptionsGesetz vom 28 Juny
1812. an von dem Grosh. Bad. Ministerium des Innern,
sowohl in den Gesetzblättern, als durch Generaldecrete
und an einzelne Kreise ergangen sind.

Aus authentischen Quellen geschöpft, mit Anmerkungen, und einem alphabetischen Register begleitet

von

dem Großherzoglich Bad. Geheimen Referendair

von Baur.

Carlsruhe und Baden,
in der D. R. Marx'schen Buchhandlung.
1821.

I germ. 8 nk Baur
8 nk

<366329436700018

<366329436700018

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

aller Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Erläuterungen, welche über das ConscriptionsGesetz vom 28 Juny 1812. an von dem Grosh. Bad. Ministerium des Innern, sowohl in den Gesetzblättern, als durch Generaldecrete und an einzelne Kreise ergangen sind.

Aus authentischen Quellen geschöpft, mit Anmerkungen, und einem alphabetischen Register begleitet

von

dem Großherzoglich Bad. Geheimen Referendair

von Baur.

Carlsruhe und Baden,

in der D. R. Marx'schen Buchhandlung.

1821.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Nro. 1.

Conscriptions-Edict.

Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Der Drang der Umstände hat Uns rücksichtlich der Militzpflichtigkeit Unserer Unterthanen, genöthigt, auch jene Freiheiten, die in dem Edict vom 29 Sept. 1808. noch zugelassen sind, weiter zu beschränken, und alle früher darüber ergangene Verordnungen *) — also auch den 3. §. des Edicts

---

*) Die früheren Gesetze, so weit solche vor der Einführung der Conscription bestanden haben, sind in den einzelen Landestheilen verschieden gewesen. Im Jahr 1804. den 23 Merz wurde das erste allgemeine Gesetz, das KantonsReglement gegeben, welches in dem Regierungsblatt v. 1804. Nro. 14 enthalten ist. Dasselbe gründet sich auf eine Auswahl ohne Loos, mit vielfältigen Ausnahmen. Unterm 15ten Merz 1808. Reg.Blatt v. 1808. erschien das erste ConscriptionsGesetz, zwar noch viele

vom 22 July 1807. über die Grundherrliche Verfassung, aufzuheben.

Wir verordnen daher nach angehörtem Staatsrath folgendes:

§. 1.

Kein Unterthan ist von der Kriegsdienstpflicht frey; *) jeder muß sich, jedoch nur einmal in seinem Leben, nemlich

---

Ausnahmen zulassend, aber das Loos einführend. Unterm 29 Sept. 1808. im Reg. Blatt v. 1808. Nro. 31. wurde ein weiteres ConscriptionsGesetz verkündigt, welches sich vorzüglich durch Aufhebung der Exemtionen auszeichnet, deren aber immer noch etliche übrig blieben, bis solche durch das gegenwärtige Gesetz, welches sich an jene Gesetze anschließt, aufgehoben wurden.

*) Dieser Grundsatz leidet folgende nähere Bestimmungen.

1) Die Menoniten leisten persönlich keine Kriegsdienste. Es sind folgende Verordnungen darüber nachzusehen; Nro. 82. 152.

2) Die Arbeiter in der privilegirten Gewehrfabric zu St. Blasien geniessen zwar keine Milizfreiheit, aber es treten besondere Bestimmungen über die Art, wie die Dienstpflicht geleistet wird, ein. Siehe Nro. 83. 110. 114. 120.

3) Die Söhne der fremden Ansiedler in Constanz sind milizfrey. S. Nro. 86. 108.

4) Die Theologen u. Philologen geniessen einer limitirten Freiheit. Davon Nota ** zu §. 5. dieses Edicts.

nach vollendetem 19 Jahr, *) dem Loos unterwerfen; wer z. B. im Jahr 1793. geboren ist, kommt fürs Jahr 1813. ins Loos; trift ihn für dieses Jahr das Loos nicht, zum activen Kriegsdienst, so bleibt er in der Reserve **) bis zum 23 Jahr; wird er in dieser Zeit nicht zum activen Dienst

---

5) Die Mitglieder der evangelischen Bruder Gemeinde zu Königsfeld im Bez. Amt Hornberg geniessen gewisse Begünstigungen. S. Nro. 129. 132. 154.

6) Die Arbeiter in den Bergwerken geniessen einer beschränkten Milizfreiheit. S. Nro. 124. 157. 162.

7) Nicht die Salpeter Sieder. S. Nro. 157.

8) Nicht die Juden und nicht mehr die Rabbiner. Nro. 44. 76. 104. 172.

9) Ueber Milizpflicht der Einwanderer u. Auswanderer. S. im Register.

*) Auch später kann die Verbindlichkeit zum Loosen wirksam werden, nehmlich wenn befragter Mann in seinem Conscriptions Jahr nicht geloost hat. Es findet dann das Nachloosen statt. S. §. 5. dieses Edicts und Nro. 77. 101. 103. 131. 133.

**) Ueber die Verhältnisse der zum Activ Kriegsdienst bestimmten Rekruten, sind folgende Stellen nachzusehen. §. 11 dieses Edicts; sodann Nro. 116. 121. 162.

Ueber die Verhältnisse der Reservisten. S. §. 9 dieses Edicts, sodann Nro. 92. 125. 136. 155. 156. 162. 164.

nach seiner im Loos gezogenen Nummer einberufen, so ist er ganz frey. *) Wenn z. B. ein Bezirksamt 100. in die dermalige Conscription kommende Jünglinge und davon 25 zum activen Dienst abzuliefern hat, so gehören die ersten durchs Loos gezogenen 25 Nummern zu Letzterem, und die übrigen 75 zur Reserve, in welcher sie bis zum 23 Jahre, also die fürs Jahr 1813. ins Loos gekommene bis zum 1. Januar 1817 **) verbleiben. ***)

§. 2.

Ausgenommen von der durchs Loos bestimmt werdenden Kriegsdienstpflicht, sind die Söhne Unserer Standesherrn; ****)

---

*) 1. Ueber das Heurathen der Conscribirten, S. Nro. 10. 20. 42. 85. 107. 153.

2. Ueber das Wandern und Reisen der Conscribirten. Nro. 92. 125. 136. 155. 156.

3. Ueber Ortsbürgerrecht, Schutzbürgerrecht und Staatsbürgerrecht der Conscribirten. Nro. 5. 90. 106. 171,

4. Ueber das Verhältniß der Conscribirten vor dem Eintritt ins Conscriptions-Alter. Nro. 92.

**) In dem Original dieses Edicts, das im Regierungsblatt steht, ist ein Druckfehler, indem dort statt 1817. das Jahr 1806. stand. S. Nro. 8.

***) Vom Nachrücken der Conscribirten für abwesende Vormänner. S. §. 11. dieses Edicts; sodann Nro. 8. Nro. 53. 63. 109.

****) Es kann hier nur von solchen Standesherrn die Rede seyn, welche ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben, und dadurch in persönlichen Subjections-Verhältnissen stehen.

sie können aber, so wenig als ein anderer Unserer Unterthanen, ohne unsere besondere Erlaubniß, auswärtige Kriegsdienste annehmen. *)

§. 3.

Frey vom Kriegsdienst sind ferner, die Söhne aller im Lande sich aufhaltender fremder Personen, — sodann alle wirklich besoldete Staats und Hofdiener; **) ferner alle bey uns und unserer Familie dermalen angestellte Livreediener; zu letztern dürfen künftig nur solche genommen werden, die nicht mehr militzpflichtig sind. ***)

---

*) Das Verbot des Eintritts in fremde Kriegsdienste. S. Nro. 9. Einberufung der in fremden Kriegsdiensten stehenden Unterthanen. Nro. 47. — Vorladung der in fremden Kriegsdiensten stehenden. Nro. 125.

**) 1. Minderjährige sollen nicht als Lehrer an Pädagogien, Schulen u. s. w. angestellt werden, damit dieselben dem Kriegsdienst nicht entzogen werden. S. Nro. 27. 71.

2. Alle würklich angestellte mit Signatur und ständiger Besoldung versehene Schullehrer und Präzeptoren, nicht aber die Provisoren und die zur Aushülfe angestellten Schullehrer, sind als Staatsdiener zu betrachten. S. Nro. 7. 12. 22. 29. 38 39. 59. 71.

***) 1. Die als Offiziers und sonst im Militairdienst angestellten Unterthanen sind jedoch nicht vom Loos frey. Sie loosen mit, und werden aufgerechnet, wenn sie die Reihe zum Dienst trifft. Es sind folgende Stellen dieser Sammlung zu vergleichen. Nro. 21, 24. 5. 8. 144. S. auch Nota ad Nro. 21.

§. 4.

Der einzelne Sohn eines 60jährigen Vaters oder einer Wittwe, deren Gewerb durch diesen erhalten wird — und der älteste Sohn einer elternlosen — eine gemeinschaftliche Haushaltung führenden Familie soll zwar nicht frey seyn, aber ohne Loos die letzte Nummer in der Reserve erhalten. *)

§. 5.

Bey dem dermaligen Mangel an Geistlichen, sollen alle diejenige, welche Theologie studiren, frey sein; so wie sich aber dieser Mangel hebt, so fällt auch die Befreyung weg; Unser Ministerium des Innern soll darüber nach einem Jahr an uns berichten. **)

---

2. Ueber die ConscriptionsVerhältnisse der Staatsdieners-Söhne. S. Nro. 5. 15. 45. 90. der Söhne der Grundherrn. S. Nro. 5. 45. 103.

*) Die Erläuterungen welche über diesen GesetzesAbschnitt erfolgt sind, machen einen großen Theil dieser Sammlung aus. Man hat dieselben im Register unter dem Wort: Setzung ans Ende der Reserve repertorisirt, und bittet, dort nachzusehen.

**) In dem ConscriptionsGesetz v. 15 Merz 1808. §. 10. Reg. Blatt Nro. 8. waren die Theologen mit andern sich einer wissenschaftlichen Bildung widmenden Jünglingen, ganz frey. — Diese Freiheit wurde durch das Gesetz v. 29 Sept. 1808. (Reg. Blatt. Nro. 31.) aufgehoben. Weil aber dieses Gesetz die Söhne der höheren Staatsdiener mit einer Freiheit begünstigte, blieb noch kein Mangel an

Zurückgewiesene Theologen bleiben milizpflichtig, und kommen in dem Jahr ins Loos, in welchem sie zurückgewiesen sind *)

Ergiebt sich in der Folge bey den übrigen dermalen be-

Theologen zu fürchten. Durch die Aufhebung aller Milizfreiheiten im Conscriptions Edict v. 28. Juny 1812. §. 1. wurde diese Besorgniß begründet, und daher ist in diesem Gesetz für ein Jahr die Freiheit der Theologie beflissenen ausgesprochen, der obgedachte Vortrag des Ministerii des Innern ist erstattet, und es ist darauf, vom Jahr 1813 an auf 3 Jahre die Freiheit der Theologen verlängert worden. Dieses Privileg schloß sich mit der Conscription v. 1817. Unterm 23 Oct. 1817. wurde dasselbe auf weitere 3 Jahre verwilligt. Es schloß sich mit der Conscription des Jahres 1820. für die Conscription v. 1821. und folgende ist es durch ein Provisorium verlängert worden. S. Nro. 6. 20. 28. 34. 35. 54. Sodann S. Nro. 74. 91. 94. 134. 172.

*) Ueber das Nachloosen ist die Nro. 175. stehende erläuternde Verordnung erschienen, nach welcher in der Regel jeder, der in seinem Jahrgang nicht geloost hat, beym Nachloosen nur für seinen Jahrgang loost. Diese Verordnung erwähnt die Theologen, die zurückgewiesen worden sind, gar nicht. Es bleibt daher bey der hier befragten Gesetzesdisposition, daß die zurückgewiesenen Theologen im Jahr ihrer Zurückweisung ins Loos kommen, weil das Gesetz diejenigen, die in diesem Fall waren, nicht begünstigen wollte.

Daß übrigens nicht blos zurückgewiesene Theolo-

setzten und übersetzten Studienfächern ein gleicher Mangel, wie bey den Theologen, so werden wir ähnliche Maasregeln eintreten lassen. *)

§. 6.

Im Anfang des Monats July **) werden von den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten jedesmal die Listen aus den Kirchenbüchern ***) gefertigt, über alle diejenigen, welche für das nächste Jahr loosen müssen; also im gegenwärtigen Monat July über diejenigen, die im Jahre 1793. geboren sind, und mithin für das Jahr 1813. ins Loos kommen.

---

gen in diesem Fall sind, sondern auch solche, welche dieser Widmung freywillig entsagt haben, versteht sich von selbst. S. Nro. 20. 34.

*) Ausser den Theologen haben auch die Philologen eine Milizfreiheit erhalten. S. Nro. 27. 35. 98. 115. 134. welche sich mit der Conscription von 1820 schloß, und nicht mehr verlängert wurde. S. Nro. 172.

**) Ueber die Zeit, binnen welcher die Conscriptions Arbeiten von allen damit beschäftigten Behörden vollendet seyn müssen, ist in der Cantons Instruction (Nro. 162.) und in der darauf Bezug habenden Instruction des Ministerii d. J. v. 5 Dec. (Nro. 164.) weitere maasgebende Verfügung enthalten, auf welche daher verwiesen wird.

***) Wenn in den Kirchenbüchern Unbekannte oder ganz weggezogene Personen vorkommen, so werden dieselbe zwar verzeichnet, aber in die Conscriptions Listen nicht aufgenommen. Nro. 34. 37. 43. 102.

Die Listen werden in der Gemeinde, damit jeder seine Erinnerungen machen kann, acht Tage öffentlich angeschlagen. *)

Sind sie berichtigt, so werden sie dem Bezirksamt spätestens den 14. July zugestellt, welches eine Tabelle für das ganze Bezirksamt **) nach dem Formular Litt. A. fertigt, und eine Zeit zur Visitation und Messung der Mannschaft anberaumt.

Ein Bezirksamt, das nicht 5000 Seelen hat, wird desfalls zum nächsten größern geschlagen.

Zur Visitation wird der Physikus und der Land- oder AmtsChirurg beygezogen; jeder muß visitirt werden; die Gebrechen, die zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der Beylage B. bestimmt. ***)

Ist die Visitation geschehen, so werden die Untauglichen ausgeschlossen, und der Grund der Untauglichkeit in den Listen bemerkt; der Arzt und Wundarzt sind für die Richtigkeit der Mängel verantwortlich. ****)

---

*) Publizität ist der Zweck dieser Anordnung, und jede Veranstaltung, durch welche dieselbe auf zweckmäßige Weise erzielt wird, ist zulässig. S. Nro. 3.

**) Das Zusammenloosen der Bezirksämter, ist gegen mehrfältige Remonstrationen, ferner bestättigt. Nro, 6. 11. 16. 20.

***) In der Folge sind über einzele Gebrechen mehrfältige Erläuterungen gegeben worden. Diese sind in den Anmerkungen zur gedachten Tabelle nachgewiesen.

Ueber die Visitation durch höhere Experten. S. Nro. 24. 161.

****) Vom Mitloosen der relativ Untauglichen. S. Nro. 131 133.

Es kann gegen jeden für untauglich Erklärten von Jedem, der dabey ein Interesse hat, eine nochmalige Visitation auf seine Kosten verlangt werden. *)

Hiernächst wird gemessen, und das Maas in die Listen eingetragen; — wer nicht 5. Schuh des alten Militairmaasses, oder 5. Schuh 2. Zoll neuen Landmaases mißt, **) wird als untauglich ausgeschlossen; über diese Untaugliche aber muß eine besondere Liste geführt werden; sie loosen besonders, aus solchen wird genommen, was zum Train ***) nöthig ist.

Sind nun die Listen purifizirt, so werden sie ans Kreisdirektorium spätestens den 15ten August eingeschickt; dieses sendet aus den Listen eine summarische Tabelle Lit. C. über alle in die Conscription fallende Mannschaft, nach anliegendem

---

*) Die Nachvisitation kann durch denselben Physikus oder durch höhere Experten geschehen. S. Nro. 24. 161.

**) Das Militärmaas, welches hier als Minimum ausgedrückt ist, wurde durch Verfügung v. 11. Jenner 1820. (Nro. 150.) zwar geändert, allein es blieb in der Folge wieder bey dem oben angeordneten. Gen. v. 5 Dec. 1820. (Nro. 167.)

***) Ueber den Train sind folgende Verfügungen nachzusehen: Nro. 15. 24. 25. 31. 41. 122.
Der Train wird zwar nach der Nro. 122 stehenden Verfügung nun aus der LinienConscription ergänzt. Es sind aber alle für die Ausscheidung und Behandlung der zum Train tauglichen Mannschaft bestehenden Verordnungen noch gültig und müssen daher beobachtet werden, da die Trainisten dennoch zu irgend einer Gattung des Dienstes aufgeboten werden könnten.

Muster *), an das Ministerium des Innern spätestens auf den letzten August ein.

§. 7.

Das KriegsMinisterium macht dem Ministerio des Innern allemal im Monat August die Summe der zum activen Dienst für das nächste Jahr nöthigen Mannschaft bekannt; **) das Ministerium des Innern vertheilt diese Summe auf die Kreisdirektorien nach Verhältniß der in jedem Kreis nach den eingeschickten summarischen Tabellen vorräthigen, dies Jahr ins Loos kommenden tauglichen Mannschaft.

Die Kreisdirektorien subrepartiren nach dem nemlichen Verhältniß auf die Aemter, und diese nehmen im September das Loosen im Amtsort in Gegenwart eines Actuars und zweyer Urkundspersonen vor. ***)

§. 8.

Die Nummern werden für so viel Personen, als ins

---

*) Durch Generale v. 5 Dec. 1812. Nro. 166. ist ein neues Formular der Listen vorgeschrieben. Das zum ConscriptionsEdict beygelegte enthält einige Unrichtigkeiten. Es zählt die ans Ende der Reserve gesetzten unter die Befreyten, welches unrichtig ist. Sie sind nur bis zum Nothfall frey. Es zählt unter die Befreyten die in wirklichen Kriegsdiensten stehende Conscribirte, was nicht richtig ist. S. Nro. 5. 21. 24.

**) S. Nro. 142. 162. 164.

***) Das Loosen kann mit dem Messen gleichzeitig geschehen. Nro. 20.

Loos kommen, in einen Beutel geworfen, aus welchem jeder, so wie er aufgerufen wird, eine herauszieht, die gezogene Nummer wird in das Protokoll eingetragen, und daraus am Ende eine Liste nach fortlaufenden Nummern gefertigt. *)

Was zum activen Dienst bekannt ist, wird im darauf folgenden Januar, also die im Jahre 1793. Geborne, die jetzt für das nächste Jahr in das Loos kommen, im Januar 1813 an die Cantons-Offiziere auf gemeinschaftlich zu bestimmenden Sammelplätzen mit genauen Listen nach anliegendem Formular Lit. D. übergeben; **) vom Tage der Uebergabe fängt die Capitulation an. ***)

§. 9.

Da jeder nur einmal in seinem Leben zu loosen hat, so muß er auch dabey auf die bestimmte Zeit vor dem Amt

---

*) Ueber das Loosen sind noch folgende Erläuterungen erschienen. Nro. 11. 16. 20. 21. 131. 133.

Ueber das Nachloosen insbesondere: Nro. 64. a und Nro. 175.

**) Hierüber giebt die neue Cantons-Instruction genaue Nachweisung. Nro. 162. Siehe auch Nro. 87. wo vom Eskortiren der Rekruten die Rede ist, über Rekrutirungs-Kosten ist das Register nachzusehen.

***) Die Dauer der Capitulationszeit ist durch Ges. v. 5. Oct. 1820 bestimmt. S. Nro. 163.

Der Anfang der Capitulationszeit ist der 1. April. Cantons-Inst. §. 4. Nro. 162.

Die Einberufung der übergebenen Rekruten geschieht ebenfalls nach der Nummern-Reihe. S. Nro. 121. 162.

seiner Heimath *) persönlich erscheinen; kommt er im Loos zur Reserve, so kann er mit amtlicher Erlaubniß im Land, wenn er ein Gewerb hat, wandern, muß aber alle 3. Monate von seinem Aufenthalt den Vorgesetzten seines Geburts-Orts Nachricht geben.

Die Erlaubniß im Ausland zu wandern, kann einem Reservisten nur von dem Kreisdirektorio, und zwar nur unter jener Bedingung gegeben werden. **)

§. 10.

Jede ausserordentliche TruppenErgänzung wird aus der Reserve, und zwar aus allen 4. Reserve-Jahren nach Verhältniß der vorhandenen Mannschaft jeder JahrsClasse genommen; ***) diese Reservisten werden so wie das Bedürfniß aufhört, zuerst wieder von unserm KriegsMinisterio entlassen.

---

*) Die Heimat ist da, wo der befragte Mann Orts- oder Schutzbürgerrecht genießt. Bey Grundherrn der Grundherrliche Sitz. Bey Staatsdienern welche keine Ortsbürgerliche Rechte geniessen, der Anstellungsort, bey auswärts angestellten diplomatischen Agenten, die Residenz; bey Heimatlosen, deren Aufenthaltsort.
S. Nro. 5. 8. 13. 103.

**) Ueber die Befugniß der Conscribirten und den Reservisten insbesondere, zum Wandern und Reisen sind folgende Stellen nachzusehen. Nro. 92. 136. 155. 156. Unter diesen Verordnungen hat die letztere (Nro. 155. 156.) einige Abänderungen obiger Bestimmung festgesetzt.

***) Nach der neuen Einrichtung, zu Folge welcher der jährliche Ueberschuß der Rekruten an die Civilbehörde zurückzugeben ist, wird bey ausserordentlichen Rekrutirungen zuerst auf diese zurückgegebene Mannschaft zu greifen seyn. S. CantonsInstr. §. 6. Nro. 162.

Der Ersatz der sich im Lauf des Jahrs ergebenden Desertionen *) geschieht nicht aus der Reserve, so wie dann auch ein zurückgekommener und abgestrafter Deserteur, der gesetzlich eine neue Capitulation **) dienen muß, dem Militär nicht für die nächste Rekrutirung aufgerechnet werden kann. ***)

§. 11.

Wer bey der Messung und Visitation nicht persönlich erscheint, wird als ein Ausgetretener ****) und als Dienst-

---

*) Die Verordnungen über die Deserteurs gehören eigentlich nicht hierher, allein man hat es für zweckmäßig gehalten dieselben ebenfalls aufzunehmen, da sie mit der Conscription sehr nahe zusammenhängen, und weil viele derselben sich auf Refractairs und Deserteurs zugleich beziehen. Folgende Stellen der Sammlung gehören hierher. Nro. 69. 80. 109. 111. 112. 117. 125. 126. 127. 137. 138. 162. 164. 165; welch letztere die Aufhebung der VermögensConfiskation enthält.

Da es in mancher Beziehung erwünscht seyn könnte, die wesentlichsten Dispositionen der älteren Verordnungen über die Deserteurs, zusammengestellt zu sehen, besonders wegen der Zahlung der DesertionsGebühren und über die Frage: wem das Vermögen, welches der Confiskation unterliegt, zukomme, so sind als Anhang zu Nro. 69. diese Verordnungen im wesentlichen Auszug beygefügt.

**) Dauer dieser Capitulation. S. Ges. v. 5. Oct. 1820, §. 4. Nro. 163.

***) Siehe ferner Nro. 109.

****) S. Nro. 125. 8. 53. 63. 64. 65. 105. 109. 117. 162. 163. 165.

tauglich angesehen; für ihn zieht, wenn die Familie nicht selbst Jemand dazu bestellt hat, der Bezirksbeamte das Loos.

Wird er im Loos zum activen Dienst getroffen, und kommt noch vor der Abgabe der Rekruten an den Cantons-Offizier, also im Januar zurück, so soll blos Gefängnißstrafe, die nicht unter 8. und nicht über 21. Tage gehen darf, statt finden *); kommt er aber erst nach der RekrutenAbgabe an den CantonsOffizier zurück, so ist entweder der Reservist, der für ihn in Dienst treten mußte, schon zu einem Regiment eingetheilt oder nicht; im letztern Fall wird der Reservist entlassen, nnd der Ausgetretene, der sogleich zum Kriegsdienst eingezogen wird, nach militärischen Gesetzen bestraft **)

Im ersten Fall aber kann der Reservist nur entlassen werden, wenn sein Vormann noch vor dem ersten Februar erscheint. ***)

Erscheint Letzterer später, so ist sein Vermögen ohne weiters für die StaatsCasse confiszirt; ****) es wird sogleich,

---

*) In diesem Fall entscheidet das befragte Bezirksamt. S. Nro. 105. §. 1.

**) In diesem Fall entscheidet das Kreisdirektorium über die Abgabe und VermögensConfiskation- Das Militär verhängt die Strafe.

***) Diese Verfügung wird eine Abänderung erleiden, indem es nach der CantonsInstr. §. 33. (Nro. 162.) darauf ankommt, ob der Mann schon 4 Wochen einem Regiment oder Corps zugetheilt ist oder nicht.

****) Nach dem Gesetz v. 5. Oct. 1820. (Nro. 165.) fallt nun diese Confiskation weg. S. nach Nro. 173.

es mag anfallen oder zu erwarten sein, mit Arrest belegt, und ihm darf durchaus nichts mehr davon ausgefolgt werden. *)

Er wird ferner, er mag so alt seyn als er will, zum Kriegsdienst auf Rechnung der nächsten Rekrutirung abgegeben, **) er muß unnachsichtlich eine Kapitulation ausdienen, und wird wegen seines Ausbleibens nachdrücklich militärisch bestraft.

Wird er aber als Dienstuntauglich erfunden, so tritt körperliche Strafe ein, die bis auf 2. Jahre Zuchthaus gehen kann; es wird angenommen, daß er erst während seines Austritts untauglich geworden ist; beweist er seine frühere Untauglichkeit, so kann die Strafe drey Monate Arbeitshaus nicht übersteigen. ***)

§. 12.

Das Einstellen ist jedem erlaubt, ****) der Einsteher muß

---

*) Dieser Arrest, wird aber, obgleich die Confiskation aufgehoben ist, gleich anfänglich zu verhängen, und bis zu erfolgtem Straferkenntniß, und Sicherstellung der Strafe und der Entschädigungs Ansprüche, fortzusetzen seyn.

**) Ueber die Aufrechnung dieser Refractairs S. Nro. 170.

***) Ueber die competente Behörde zur Bestrafung in diesen Fällen S. Nro. 105. §. 3.

****) Im Register unter dem Wort: Einstands Vertrag, sind alle nach folgenden Erläuterungen, und unter Nro. 46. eine Nachricht über das nun aufgehobene Einstands-Bureau nachzusehen. Das neuste Gesetz über die Einstands Verträge steht Nro. 140.; und darinn ist die oben ausgesprochene allgemeine Einstellungsbefugniß auf häusliche Nothwendigkeit beschränkt.

aber a) ledig seyn, b) durch einen Taufschein beweisen, daß er über 23. und unter 36 Jahr alt ist; er muß ferner c) ein obrigkeitliches Zeugniß seiner guten Aufführung beybringen; d) ein Innländer und e) diensttauglich seyn.

Dem Einsteher darf höchstens 15 fl. in die Hand gegeben werden; von der EinstandsCaution müssen 300 fl. ohnangegriffen bis nach beendigter Kapitulationszeit stehen bleiben; alles übrige darf aber nach und nach auf den Einsteher, so wie er es abverdient hat, verwendet werden; die Einstands-Gelder können je nachdem es die Contrahenten verabreden, bey dem Einsteller oder der Amortisations- oder der GeneralEinstands-GelderCasse angelegt, und die EinstandsVerträge vor jeder inländischen Obrigkeit abgeschlossen werden; zur Gültigkeit der letztern wird aber durchaus erfordert, daß sie von dem Amt, unter welchem der Einsteller steht, bestätigt werden; dieses muß beurtheilen, ob die EinstandsSumme mit dem Vermögen des Einstellers im Verhältniß steht; es darf den dritten Theil desselben nicht übersteigen. *)

---

*) Nachstehende Stellen dieser Sammlung handeln vom EinstandsVertrag, wohin auch der NummernTausch zu rechnen ist:

Nro. 14. 45. 46. 50. 56. 58. 72. 89. 107. 139. 140. 143. 146. 147. 148.

Insbesondere aber vom NummernTausch unter den Conscribirten: s. Nro. 14. 50. 139. 143. 146.

Einstehen eines Bruders für den andern. Nro. 89.

Schenkungen zum Behuf des Einstellens. Nro. 72 u. 147.

Heurathen der Einsteller. Nro. 107.

HaftungsVerbindlichkeit der Einsteller. Nro. 140.

§. 13.

Entweicht ein Einsteher, so muß der Einsteller für ihn haften, und den Rest der Kapitulationszeit entweder selbst ausdienen, oder einen andern Mann stellen. *)

§. 14.

Jeder der mit der Conscription beschäftigt ist, und dabey sey es vor oder nachher, für irgend ein Geschäft Geschenke annimmt, wird neben Zahlung des doppelten Werths und allenfallsiger Entlassung vom Dienst, mit GefängnißStrafe, die bis auf 2 Jahre gehen kann, belegt.

§. 15.

Unser Ministerium des Innern und des Kriegs sind, soweit Jedes die Sache berührt, mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Gegeben Karlsruhe den 28ten Juny 1812.

Carl.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Ring.

---

*) Ueber die HaftungsVerbindlichkeit der Einsteller: und das Heurathen derselben: s. Nro. 46. 56. 107. 140.

Beylage Lit. A.

Bezirksamt Durlach.

Liste

der pro 1813. zum Loos bestimmten, im Jahr 1793. gebornen Mannschaft.

Vornamen	Zunamen	Geburts-Ort.	Vermögen		Stand	Ob anwesend oder nicht	Maas			Ob tauglich oder untauglich	Ursache der Untauglichkeit.	Zahl der Geschwister und deren Alter.		Eltern, deren Stand und Alter.		Anmerkung.
			angefallenes.	zu hoffendes			Schuh.	Zoll.	Strich.			Brüder	Schwestern	Vater	Mutter	

Beylage Lit. B.

Verzeichniß

der Krankheiten und Gebrechen, die eine absolute oder relative Unfähigkeit zum Militärdienst begründen.

---

1) Blindheit. *)
Hierbey wird die veranlassende Ursache, so wie die Unterscheidung, ob die Krankheit in Amaurosis, Cataracta, Glaneoma, oder in einem Fehler der Hornhaut oder Regenbogenhaut bestehe, genau angegeben.

2) Die unheilbare Thränenfistel, unheilbare Krankheiten der Augenlieder und chronische Augenentzündungen, die das Sehen beträchtlich erschweren.

3) Die bleibende Mängel des Gesichts, welche den Menschen hindern, die Gegenstände in einer den Erfordernissen des Kriegsdienstes angemessenen Distanz zu sehen: Myopie, Amblyopie, Nyctalopie.

4) Verlust der Nase.

5) Unheilbare Nasengeschwüre und solche Nasenfehler, welche die Respiration merklich hindern; unheilbare Polypen, die Ozäna.

---

*) Myopie Nro. 41. Staar. Nro. 118. Einäugige. Nro. 41. 118.

6) Habitueller stinkender Athem, stinkender Ausfluß aus den Ohren, stinkende Ausdünstung aus einer unheilbaren Ursache.

7) Der Verlust der obern und untern Schneide- und Eckzähne, der Verlust der obern oder untern Kinnlade, unheilbare Verletzungen und Verunstaltungen derselben durch Substanzverlust, Caries, oder andern Ursachen, die das Abbeißen der Patronen, das Kauen und Reden hindern. *)

Anmerkung. Der Verlust der Schneide- und Hundszähne, macht bloß unfähig zum Dienst in der Linie, nicht aber zu andern militärischen Verrichtungen.

8) Beständige Stummheit, oder vollkommner Verlust der Sprache und Stimme.

9) Die Speichelfistel und der unwillkührliche Speichelfluß im Fall der Unheilbarkeit.

10) Beschwerliches Niederschlucken, eine Folge der Lähmung, oder irgend einer andern Verletzung der zu diesem Geschäft dienenden Werkzeuge.

11) Vollkommne Taubheit, oder erschwertes Gehör durch unheilbare Verletzungen und Krankheiten der Gehörwerkzeuge, die die Verrichtungen des Militärdienstes erschweren oder unmöglich machen.

12) Große unheilbare Geschwülste.

13) Schwärende Kröpfe. **)

14) Schwindsucht, die ihren Grund in den Lungen oder Fehlern anderer Eingeweide hat, habituelles Asthma, habituelles häufiges, periodisches Blutspeyen.

---

*) S. Nro. 31.

**) Von Kröpfen und Satthälsen: s. Nro. 37. 41. 95. 100. 109.

15) Alle Höcker, welche die Respiration, oder das Tragen der Equipage erschweren.

16) Brüche, welche sich nicht zurückbringen und nicht zurücktreiben, oder zurückhalten lassen. *)

17) Der Blasenstein, der Gries.

18) Unvermögen den Harn zurückzuhalten und alle wichtige und unheilbare Verletzungen der Urinwege.

19) Der Verlust der Hoden, der Fleischbruch, der Wasserbruch, Varicocele, und alle andere schwerere und unheilbare Verletzungen des Hodensacks, der Hoden, der Samenstränge.

20) Eiternde Hämorrhoiden, habitueller häufiger Hämorrhoidalfluß, das Unvermögen den Koth zurückzuhalten, ein habitueller Vorfall des Mastdarms.

21) Unheilbare Harn- und Mastdarmfisteln.

22) Das Podagra, das Hüftweh, und alle andere veraltete rheumatische und gichtische Krankheiten, welche die Bewegung der Glieder und des Rückens hindern.

23) Pulsadergeschwülste großer Pulsadern.

24) Große oder mehrere Blutaderknoten.

25) Der Krebs, veraltete bösartige unheilbare Geschwüre, oder deren beabsichtigte Heilung mit gefährlichen Folgen begleitet wäre.

26) Große Verletzungen des Craniums nach beträchtlichen Verwundungen, durch Niederdrückung der Knochen, oder Substanzverlust derselben, in deren Gefolge Schwindel, Betäubung, schlafsüchtige Zustände, heftige Kopfschmerzen, krampfhafte und andere Nervenzufälle erscheinen.

---

*) Von Brüchen und andern Mängeln welche hierher (und zu Nro. 19) zu zählen sind, s. Nro. 37. 41. 68 88. 95. 100. 160.

27) Alte und große, schwach vereinigte, besonders mit Substanzverlust verknüpfte Narben.

28) Bedeutende Knochenkrankheiten, Amphylose, Osteosarcosis, Caries, Necrosis, beträchtliche, die Bewegung hindernde Geschwülste der Knochen = und Beinhaut, die der Heilung hartnäckig widerstanden.

29) Der Verlust eines Gliedes, des Armes, Beines, der Hand, des Fußes;
Der Verlust des Daumens
der großen Zehen
des Zeigefingers der rechten Hand,
zweyer Finger einer Hand,
zweyer Zehen eines Fußes,
der letzten Phalangen eines oder mehrerer Finger einer Hand.
der letzten Phalangen mehrerer Zehen.

30) Der unheilbare Verlust der Bewegung eines der genannten Glieder.

31) Eine beträchtliche bleibende Zurückziehung, Verkürzung der Beug= und Ausdehnungs-Muskeln eines Gliedes.

32) Ein beträchtliches Hinken.

33) Unheilbare Difformitäten der Hände, der Füße, eines Gliedes, des Halses, des Kopfs und des Körpers, die im Stande sind, dem Gang, der Handhabung der Waffen, dem Tragen der Equipage hinderlich zu werden *)

34) Ansteckende, veraltete, hartnäckige. jeder Behandlung trotzende Hautkrankheiten, als: Kopfgrind, über den Körper ausgebreiteter Flechtenausschlag, Krätze, Lepra Elephantiasis.

---

*) S. 169.

35) Venerische skorbutische und andere veraltete, und für unheilbar erkannte Cachexien.

36) Allgemeine und örtliche unheilbare Wassersuchten.

37) Allgemeine Abzehrung und Entkräftung; Marasmus; oder Atrophie eines Gliedes.

38) Epilepsie, Convulsionen, wenn sie für habituell und unheilbar erkannt werden; unheilbares, habituelles Zittern des ganzen Körpers, oder eines einzelnen Theils.

39) Allgemeine oder partielle Lähmungen.

40) Melancholie, Manie, Narrheit, Stupidität im Fall der Unheilbarkeit.

Alle Krankheiten und Gebrechen, über deren Daseyn Zweifel obwalten, die sich durch den Anblick allein nicht erkennen lassen, z. B. Fehler des Gesichts, Gehörs, der Sprache, die Incontinentia Urinae, rheumatische Schmerzen ꝛc. ꝛc. müssen in den hierüber auszustellenden Attestaten als zweifelhaft bezeichnet, und die Individuen einer genauern und längern Beobachtung unterworfen werden.

Sind die Leibesgebrechen von der Art, daß sie dem Mann noch zulassen, in einer gewissen Klasse von Militaire, z. B. in Cavallerie, oder in einem der zur Verwaltung bestimmten Depots, bey der Wagenburg ꝛc. ꝛc. zu dienen, so muß hiervon in den Certificaten besondere Meldung geschehen.

Carlsruhe, den 14. Juny 1808.

Beylage Lit. C.

Pfinz- und Enz-Kreis

Tabelle

über die, für die Rekrutirung des Jahrs 1813. ins Loos kommende junge Mannschaft.

Bezirks-Amt.	Summa aller fürs Jahr 1813 vorhandenen Mannschaft.	davon sind							Anmerkungen.
		tauglich		untauglich		befreyt.			
		anwesend	abwesend	unterm Maas	körperlich untauglich	wirkliche Staats- Kriegs- u. Civil-Diener.	Söhne Fremder	an das Ende der Reserve gesetzt	

Diese Tabelle wird nicht mehr angewendet; sondern es ist durch die Verordnung Nro. 166 ein neues Formular eingeführt.

Beylage Lit. D.

Pfinz- und Enz-Kreis.

Bezirksamt Durlach.

Liste

über diejenigen Rekruten, welche im Jänner 1813. dem KantonsOffizier übergeben worden sind.

Namen		Geburts-Ort	Geburts-Jahr und Tag.	Maas			Vermögen				Profession.	gezogen	eingestanden	Gesetzlich erforderliche Zeugnisse des Einstehers, daß er 1. ledig, 2. ein Inländer, 3. von guter Aufführung und 4. über 23 und unter 36 Jahr alt ist.	Namen des Einstellers, dessen Geburts-Ort und Amt.	Summa der Einstands-Caution.				Refractaire.	Anmerkung.
ornamen	Zunamen			Schuh	Zoll	Strich	zu hoffen		angefallen							in die Hand	bey der Compagnie	angelegtes Capital	wo angelegt?		
							fl	kr	fl.	kr.						fl.	fl.	fl			
Joh. Michael.	Müller	Grötzingen	10 Jan. 1793	5	4	—	500	—	—	—	Bauer	ja	—	—	—	—	—	—	—	ja	Die Cautions-Urkunde u. die 100fl liegen hier bei, 15 fl. hat er schon empfang
Wilhelm	Falck	Rastadt	11 May 1785	5	8	1	—	—	50	—	Becker	—	ja	liegen bei	Joseph Kop v. Bergh.	15	100	400	bei dem Einsteller		

Nro. 2.

Generale
an
sämmtliche Kreisdirectorien v. 10 Aug. 1812.
Nro. 4264.

Anwendbarkeit der früheren Gesetzes-Erläuterungen auf Fälle die nach Promulgation des Conscriptions-Gesetzes v. 28. Juny 1812. zur Entscheidung kommen.

Seitdem die Nothwendigkeit eines neuen Conscriptions-Gesetzes anerkannt und die Berathung hierüber eröffnet worden ist, hat man sich hierorts *) öfters in dem Falle gesehen, provisorisch mehrere Erläuterungen des bisherigen Gesetzes und einige weitere Anordnungen, welche sich auf den von disseitiger Stelle zur höchsten Prüfung vorgelegten Gesetzes-Entwurf gründeten, den Kreisdirectorien bey einzelnen Veranlassungen und Anfragen hinaus zu geben. **) Da aber das nun pro-

---

*) Ist von Großherzogl. Ministerio des Innern, (damals Landeshoheits-Departement) zu verstehen.

**) Das neue Gesetz hat übrigens die ganze Doctrin, auf denjenigen Standpunkt gestellt, welcher den damaligen kriegerischen Ereignissen angemessen war. Und was aus den früher bestandenen Normen dem neuen System anpassend war, ist auch in dessen Ausbildung aufgenommen worden. Unstreitig ist keine Anordnung, die in den vorhergehenden Jahren als tauglich angesehen ward, in den nachfolgenden Verfügungen ausser Acht geblieben.

mulgirte neue Gesetz von dem diesseitigen Entwurf in manchen Stücken wesentlich verschieden ist, so muß man die Kreisdirectorien auf diesen Umstand aufmerksam machen, um alle von diesseitigem Departement, selbst in neueren Zeiten hinausgegebene desfallsige Erläuterungen und Anordnungen nur in sofern zu berücksichtigeu, als solche mit dem Geist dieses neuen Gesetzes übereinstimmen. Seine Königliche Hoheit haben für gut gefunden, dieses letztere möglichst abzukürzen, und alles dasjenige daraus hinweg zu lassen, was nicht zu den allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren bey dem Conscriptions-Geschäft gehört. — Man wird daher demnächst mehrere weitere Bemerkungen über einige aus dem Verhältniß der Kriegsdienstpflicht fliessende Gegenstände, wie z. B. das Verfahren gegen Deserteurs u. s. w. und die nöthig befundenen Erläuterungen nachfolgen lassen. Einstweilen wird nur bemerkt:

1. (Lediglich die damals bevorstehenden Conscription' betr. und daher hier ausgelassen.)

2. (Ebenfalls lediglich die damalige Conscription betreffend und daher hier ausgelassen.)

3. Daß alle Militzverhältnisse welche sich auf die, bey Erscheinung des neuen Gesetzes bereits vollzogenen Rekrutirungen gründen, nicht nach diesem, sondern nach den bisherigen Grundsätzen zu beurtheilen sind.

Nro. 3.

Rescript

an das

Murg und Pfinzkreisdirectorium v. 17 Aug. 1812. Nro. 4319.

Oeffentliche Bekanntmachung der Conscriptions-Tabellen betreffend. *)

Dem Pfinz und Enzkreisdirectorium wurde auf seinen Vortrag v. 11. Aug. 1812. Nro. 13649 erwiedert:

Daß die in den Städten verlangte 8tägige Niederlage der Conscriptions-Liste auf der Rathsstube, bey steter Gegenwart des Bürgermeisters und zweyer Urkundspersonen, und mit fortlaufendem Protokoll allzuweitläufig und beschwerlich erscheint, jedoch dem Kreisdirectorium überlassen bleibe, diese Maasregel selbst, nach Umständen und Lokalität auf das Nothwendige zu beschränken. **)

---

*) Conscript. Ges. §. 7. (Satz 2.)

**) Nach dem Geist des Gesetzes ist es nöthig, daß die sämmtlichen in der Conscriptions-Liste verzeichneten jungen Männer bekannt werden. Publizität ist der Zweck der gesetzlichen Anordnung. Wann nun diese auf eine andere Weise, als durch die im Gesetz gedachte Anheftung, schicklich und mit gleichem Effect erlangt werden kann, so ist es eben so gut. Hierüber können aber nur die lokalen Verhältnisse entscheiden.

Nro. 4.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 29 Aug. 1812.
Nro. 4547.

Die Conscriptions-Tabellen betreffend *)

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird die Weisung ertheilt, der, dem Regierungs-Blatt Nro. 23 v. 1ten d. M. beyliegenden Conscriptions-Tabelle sub Lit. A., welche für die einzelen Aemter zu Vermeidung zeitraubender Schreibereyen ohnedies gedruckt werden muß, noch zwey weitere Rubricken für die Untauglichkeit und für die Grösse der einzutragenden Individuen, beyfügen zu lassen, so wie auch in der Tabelle Lit. D. noch eine Kolummne für die Grösse der dem Cantons-Officier übergebenen Rekruten zu suppliren.

Nro. 5.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 29 Aug. 1812.
Nro. 4563.

Aufnahme der Söhne der Staatsdiener, der Militärdiener, der Grundherrn in die Conscriptions-Listen.

1. Die Söhne aller Staatsdiener sowohl der Militär als

---

*) Zu §. 6 u. Beyl. A. des Conscriptions-Edicts.

der Civildiener werden in dem Ort, in die ConscriptionsListen aufgenommen, wo ihre Väter zur Zeit der Ziehung angestellt sind, oder wenn sie nicht mehr leben, angestellt waren. *) Die Söhne von jenen, welche im diplomatischen Fach ausser Landes angestellt sind, so wie die HofdienerSöhne sind in der Residenz aufzunehmen.

2. Diejenigen welche kein besonderes HeimatsRecht an einem Orte haben, werden in ihrem AufenthaltsOrt zur Conscription gezogen. **)

3. Söhne deren Vater Grundherr ist, werden in dem grundherrlichen Sitze, und wenn dieselben an irgend einem Orte Ortsbürgerrecht haben, an diesrm Orte züm Loos gezogen. ***) In diesen beyden Fällen wird die nach §. 1 u. 2. in dem AufenthaltsOrt bewerkstelligte Aufnahme derselben, die Behörde des Orts, wo sie zu loosen haben, mitgetheilt.

4. Für die jährliche Aufnahme der zum Loos kommenden Söhne sämmtlicher Civildiener haben die Kreisdirectorien die erforderlichen Anordnungen zu treffen; rücksichtlich des Militärs wird das Großherzogl. KriegsMinisterium, und rücksichtlich der Hofdienerschaft wird das Großherzogl. OberhofMarschallAmt die Aufnahme besorgen, und solche den betreffenden Kreisdirectorien zustellen.

---

*) Siehe folgende Stücke dieser Sammlung Nro. 90. 106.

**) S. Conscr. Ed. §. 9. und Neo. 5. 8. 13. 21. 106.

***) Ueber die im Ausland für gewöhnlich wohnende Grundherrn: siehe Nro. 103.

Nro. 6.

Rescript

an das

Murgkreisdirectorium vom 9. September 1812.

Nro. 4754.

Befreyung der sich dem theologischen Studio widmenden Conscriptions-Pflichtigen vom Kriegsdienst.

Die Wohlthat des neuen Conscriptions-Gesetzes ist nicht nur auf diejenigen auszudehnen, welche die Theologie schon würklich studieren, sondern auch auf alle jene, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zur Zeit ihres Conscriptions-Alters aber noch mit Erlernung der Vorkenntnissen beschäftigt sind. Dabey trifft sie auch, gleich den zurückgewiesenen Canditaten, die Nothwendigkeit des nachträglichen Loosens, im Fall sie in der Folge ihren Beruf ändern oder im Examen zurückgewiesen werden sollten. *)

---

*) Diese Verfügung ist blos an das Murgkreisdirectorium ergangen. Es ist aber ihre allgemeine Anwendbarkeit um so weniger zu bezweifeln, als sie im Geist der gesetzliche Befreyung liegt, und solche in der Regel unwürksam seyn würde, wenn man sie auf Theologen beschränken wollte, da die Jünglinge im 19ten Jahr größtentheils sich dem künftigen Berufsfach nur widmen durch Befähigung, nicht aber die dazu erforderlichen Studien schon vollendet haben. S. Nro. 28. 35. 54.

Nro. 7.

Rescript

an das

Wiesenkreisdirectorium v. 9 September 1812.
Nro. 4766.

Befreyung der angestellten Schullehrer vom Kriegsdienst.

Schullehrer, wenn sie schon früher als das neue ConscriptionsGesetz erschienen ist, signaturmässig mit lebenslänglichem Gehalte angestellt sind, bleiben von der Conscription eximirt. *) Für die Zukunft aber ist darauf zu sehen, daß keine Anstellungen an Individuen ertheilt werden, die nicht schon der ConscriptionsPflicht entlassen sind. **)

Nro. 8.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 12 Sept. 1812.
Nro. 4810.

Druckfehler im Conscript. Gesez v. 28 Juny 1812. Reg. Bl. Nr 23 Erläuterungen über einzelne Söhne, über freywillig eingestandene, Ort der Loosung, Einrücken der Nachmänner

Sämmtlichen Kreisdirectorien ist über das im Reg. Blatt

---

*) Siehe ferner Nro. 12. 22. 29. 38. 39. 59. 71.

**) S. auch Nro. 27 u. 71.

Nro. 23. d. J. (1812.) erschienene neue ConscriptionsGesetz folgende Erläuterung zu ihrer Nachachtung zu eröffnen:

1. ad §. 1. ist die Bestimmung, daß die fürs Jahr 1813 ins Loos gekommene, bis zum 1. Jenner 1806. in der Reserve bleiben, ein offenbarer Druckfehler, und muß es da ein jeder 4 Jahre hindurch milizpflichtig bleibt, heisen: bis zum 1 Jenner 1817. *)

2. ad §. 4. Der Sohn eines 60 jährigen Vaters oder einer Wittwe, dessen sämmtliche Brüder bereits, jedoch so in disseitigem Kriegsdienste stehen, daß keiner derselben freywillig **) Kriegsdienste genommen hat, sondern daß sie alle bey der Auswahl gezogen worden sind, ist gleich einem einzelen Sohn zu behandeln.

3. ad §. 7. Solche, die das ConscriptionsAlter noch nicht zurückgelegt haben, aber sich freywillig, jedoch ohne Handgeld angenommen zu haben, oder ohne für einen anderen eingestanden zu seyn, engagiren lassen, sind an der Rekrutenzahl ihres Bezirks abzuziehen. ***)

4. ad §. 9. Hier bestimmt das Edict ausdrücklich, daß

---

*) Dieser Druckfehler ist in dem Abdruck des Gesetzes, welcher in dieser Sammlung Nro. 1. steht, verbessert.

**) Hierunter sind jedoch nur solche verstanden, die gegen eine Summe eingestanden sind. Der Freiwillige der unentgeldlich dient, wird der Familie als ein aus ihrer Mitte dienender Soldat aufgerechnet. Siehe Nro. 37. 52. 81. 84.

***) Diese Verfügung, obgleich eine neuere Nro. 144. ihr zum Theil entspricht ist definitiv regulirt, durch das Generale Nro. 178.

die Ziehung im Heimatsort geschehen solle. Jedoch ist dabey anzuordnen nöthig, daß wenn die Listen aus den Kirchenbüchern gefertigt werden, diejenigen, welche sich nicht mehr in ihrem Geburtsort aufhalten, demjenigen Amt, in dessen Bezirk sich dieselben befinden, damit sie allda zur Loosung beygezogen werden, bekannt gemacht, wenn sie sich aber ausser Landes aufhalten, oder ihr Aufenthaltsort unbekannt seyn sollte, es dem diesseitigen Ministerialdepartement angezeigt werde. *)

5. ad §. 11. Der Nachmann sowohl, als wie sein abwesender Vormann ist, wenn er berufen wird, zum activen Kriegsdienst verbunden. Es wird somit der, welcher vermöge seiner Nummer blos in Abwesenheit seines Vormannes zum Dienst berufen wurde, eben so, wie der vermöge seiner Nummer an und für sich selber getroffene, wegen Abwesenheit bestraft. Uebrigens sind die Edictalladungen als bey den dermaligen Einrichtungen unnöthig und nur Kosten verursachend, zu unterlassen. **)

---

*) Letztere Verfügung muß nicht allzu buchstäblich genommen werden; Es bleibt bey der Regel, daß die Abwesenden nach dem Gesetz behandelt werden. Nur wenn durch ministerielle Einschreitung die Sistirung eines zum Dienst berufenen bewürkt werden könnte, wird die Anzeige unter Angabe der Verhältnissen, nöthig seyn.

**) Der letzte Satz wurde eine Zeit lang beachtet, allein in der Folge gieng man davon ab. S. Nro. 127. a.

Nro. 9.

KabinetsRescript v. 17 Sept. 1812. Nro. 357.

Verbotenes Eintreten in fremde Kriegsdienste betreffend.

Auf die Anfrage des LandeshoheitsDepartements:

„Ob nicht durch förmliches Gesetz die bisherige Praxis sanctionirt werden wolle, wornach diejenigen Unterthanen, welche ohne zuvor dem disseitigen Militär angehört zu haben, in fremde Kriegsdienste getreten sind, nach erfolgter Rückkehr oder Auslieferung ohne Loos an das Großherzogl. Militär abgegeben werden dörfen?"

haben Se. Königl. Hoheit nachstehende KabinetsResolution v. 17. Sept. 1812. Nro. 357. zu ertheilen geruht:

Ihre Königliche Hoheit wollen es bey der ohnehin durch das neue Auswahlgesetz nicht aufgehobenen Regel, daß jene die in auswärtige Kriegsdienste gegangen sind, durch Ablieferung an das Militär auch dem Lande zu dienen angehalten werden sollen, so lang sie noch diensttauglich sind, belassen, können sie aber dem nächsten Rekrutenzug nur alsdann auf- und zu gut rechnen lassen, wenn sie zu dem activen Dienst durch die Ordnung berufen waren, und mithin ein Anderer durch ihr Aussenbleiben zu gehen genöthigt wurde. *)

---

*) S. Conscript.Ed. §. 2. und ferner Nro. 8. 47. 125.

Nro. 10.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 19 Sept. 1812. Nro. 4909.

Ertheilung der HeurathsErlaubniß für Conscribirte betreffend.

Da künftig jeder wenn er auch nicht zum Activdienst gezogen wird, in der Reserve bis zum 23ten Jahr militzpflichtig bleibt, so haben die Kreisdirectorien vor Zurücklegung dieses Alters keine HeurathsErlaubniß mehr zu ertheilen, sondern, wenn dringende DispensationsGründe vorhanden sind, den Fall hierher zur Entscheidung vorzulegen. *)

---

*) Diese Beschränkung der Amtsbefugniß, welche den verschiedenen LandesStellen nach der Organisation v. 1809. zusteht, ist nur als eine durch die zahlreiche Rekrutirungen während der KriegsJahren nothwendig gewordene Maasregel zu betrachten. Durch Verordnung v. 10. May 1820. Nro. 5169. (Nro. 175.) ist allen Landesstellen die ihnen in Zeiten des Friedens zuständige VerfügungsGewalt, in dieser Beziehung wieder eingeräumt worden.

Folgende Stellen dieser Sammlung beziehen sich auf vorliegenden Gegenstand. Nro. 20. 42. 53. 85. 107. 153.

Nro. 11.

Rescript

an das

Murgkreisdirectorium v. 19 September 1812. Nro. 4915.

Das Zusammenloosen aller Amts-Gemeinden betreffend.

Das Murgkreisdirectorium hat vorgestellt, bey der Loosung ganzer Amtsbezirke in einer Masse, könne der Zufall wollen, daß alle Conscribirte eines Amtsorts vom Loos zum Dienst getroffen, also diese Gemeinde sehr belästigt werde; es sey daher zu wünschen daß auch ferner nach Cantonen geloosst werde. Hierauf wurde rescribirt:

Da der §. 6 des neuen ConscriptionsGesetzes das Zusammenloosen der Aemter bestimmt verordne, die Vornahme der Conscription nach Cantonen nicht Statt finde. *)

Nro. 12.

Beschluß des LandeshoheitsDepartements, v. 23 Sept. 1812. Nro. 4951. 4952.

an das

Katholische Kirchendepartement.

Milizpflichtigkeit der Schulpräceptoren betr.

Dem Katholischen Kirchendepartement wurde in obgedachtem Erlaß bemerkt: daß man den Grundsatz annehme: dieje-

*) S. auch Nro. 16. 20.

nigen Schulpräceptoren nach §. 3 des neuen ConscriptionsGesetzes als besoldete Staatsdiener für milizfrey zu erklären, welche mit Signatur und lebenslänglichem Gehalt auf solche Stellen angestellt sind, die vermöge MinisterialBeschlusses als ständige SchullehrerStellen creirt sind. *)

Nro. 13.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 23 Sept. 1812. Nro. 4961.

Die Conscription der MilitärWaisen und Söhnen der Invaliden betr.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird eröffnet: daß nach denen von Großherzogl. KriegsMinisterio gegebenen Erläuterungen **) alle Wittwen von Militär-Personen, so wie auch die Militär-Invaliden, die als Pensionairs im Lande leben, unter die CivilJurisdiction gehören. Die Söhne derselben sind daher nicht von der MilitärBehörde, sondern von der CivilBehörde in die ConscriptionsListen aufzunehmen. ***)

---

*) S. Nro. 7. 22. 29. 38. 39. 59. 71.

**) v. 17 Sept. 1812. Nro. 6752. wobey bemerkt ist, daß nur die Söhne der wirklich dienenden Militäristen und der in Ettlingen zusammengezogenen RealInvaliden unter die MilitärJurisdiction gehören.

***) S. Nro. 5. 11. 21.

Nro. 14.

Rescript

an das

Murgkreisdirectorium v. 3 Oct. 1812.

Nro. 5153.

NummernTausch der Conscribitten betreffend.

Auf Anfrage des Murgkreisdirectorii v. 25 Sept. 1812. Nro. 10431:

ob es den Conscriptionspflichtigen erlaubt ist, nach vorgegangener Loosung, durch einen gerichtlichen Vertrag ihre LoosNummer zu vertauschen?

wurde von Großherzogl. M. d. J. L. HoheitsDep. erwiedert:

daß dieser Tausch allerdings als ein Einstands-Vertrag zu betrachten sey, und daher auch alle desfalls zu beobachtenden Bestimmungen bey demselben eintreten. *)

Nro. 15.

Rescript

an das

Dreisamkreisdirectorium v. 3 Oct. 1812.

Nro. 5156.

Aufnahme der StaatsdienerSöhne in die Liste der zum Train tauglichen

Auf die Anfrage des DreisamkreisDirectorii v. 26 Sept 1812. Nro. 14058.

---

*) Ueber den NummernTausch sind noch nachfolgende Verfügungen zu vergleichen: Nro. 50. 89. 139. 143. 146.

Ob die Söhne der Staatsdiener, welche sich unter dem Maas befinden, auf die Liste der zum Train loosenden zu setzen seyen?

ist rescribirt worden:

daß alle Milizpflichtige, also auch die Söhne der Dienerschaft, welche unter dem Maas stehen, in die Train-Listen zu nehmen sind. *)

Nro. 16.

Rescript

an das

Donaukreisdirectorium v. 10. Oct. 1812. Nro. 5297.

Das Zusammenloosen aller Amts-Gemeinden betreffend.

Dem Donaukreisdirectorium ist auf Anfrage v. 29 Sept. 1812. Nro. 10989 rescribirt worden:

daß nach der klaren Vorschrift des §. 6 u. 7. des neuen Conscriptions-Gesetzes, das Loosen allerdings Aemterweise, ohne Unterschied der Gemeinden, geschieht; und hiebey mehrere vereinigte kleinere Aemter, als ein Bezirk zu betrachten sind. **)

---

*) Ueber die Conscriptions-Verhältnisse der Söhne der Staatsdiener S. Nro. 5. 45. 90.

Ueber das Loosen zum Train. S. Nro. 24. 25. 31. 41. 122.

**) S. Nro. 11. 20.

Nro. 17.

Die Errichtung von Einstands-Kassen betreffend.

Der Staatsrath von Dawans hat einen Plan vorgelegt, zur Errichtung einer Einstandskasse für 100 neugeborne, oder wenigstens noch nicht ein Jahr alte Knaben. Ihro Königl. Hoheit der Großherzog haben die StaatsGenehmigung zu solchen AssekuranzKassen versagt, laut KabinetsResolution v. 12 Oct. 1812. Nro. 423. *)

Nro. 18.

Die Errichtung einer Einstands-Gelder Kasse in der Stadt Lahr betreffend.

Auf Antrag des Kinzigkreisdirectoriums, in der Stadt Lahr eine Einstands-Gelder Kasse zu errichten, haben Se. Königl. Hoheit die StaatsGenehmigung zu solchen Einstands-AssekuranzKassen versagt. KabinetsRescript v. 12. Oct. 1812. Nro. 424. **)

Nro. 19.

Errichtung einer WerbKasse in Freyburg betreffend.

Se. Königl. Hoheit haben der in Vorschlag gebrachten

---

*) Gleichen Inhalts sind die folgenden Verfügungen Nro. 18. 19. 43. 62. 151.

**) Das nehmliche ist verfügt. Nro. 17. 19. 43. 62. 151.

Errichtung einer Werbkasse in Freyburg StaatsGenehmigung versagt. KabinetsRescript v. 12. Oct. 1812. Nro. 425. *)

Nro. 20.

Rescript

an das

Kinzigkreisdirectorium v. 14. Oct. 1812. Nro. 5322.

Das Loosen; die Theologen; Zuziehung einziger Söhne und Verheuratheter zum Loos betreffeud.

Auf Anfrage des Kinzigkreisdirectorii v. 7. Oct. 1812. Nro. 12849. wurde rescribirt:

1. Kann es ohne Anstand geschehen, daß das Loosen-zugleich bey der Messung vorgenommen werde. **)

2. Verordnet §. 6 u. 7. des neuen Conscriptions-Gesetzes unbezweifelt daß die Ziehung Aemterweise geschehen müsse. ***)

3. Ist ganz recht daran geschehen, daß auch die Theologen in die (Conscriptions) Tabelle aufgenommen wurden.

4. Es hindert die Verheurathung des Jacob Jockers von Kork nicht, daß er bey nun veränderten Conscriptions-Grundsätzen, demungeachtet mit ins Loos komme. ****)

---

*) Das nehmliche ist verfügt Nro. 17, 18. 43. 62, 151.

**) S. Conscr. Ed. §. 8.

***) S. Nro. 11. 16.

****) Durch dieses Beyspiel ist der Satz erläutert, daß Heu-

5. Eben so ist der G * * F . . . von Willstett, der zwar gegenwärtig in Strasburg (im Gefängniß) sitzt, deswegen von dem Loosen nicht auszuschliessen. *)

Nro. 21.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 14 Oct. 1812.

Nro. 5333.

Entscheidende Behörde bey Setzungen ans Ende der Reserve; Mitloosen der bereits dienenden Officiere.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird zu ihrer Nachachtung eröffnet, 1) daß nicht nur in den Fällen des §. 4, der neuen

---

rathen der Conscriptionspflichtigen, diese nicht vom Militärdienst befreien. Allein der Nachtheil welcher durch das Eintreten eines Familienvaters zum Militär für seine Familie herbeygeführt wird, hat die Verfügung veranlaßt, daß an Conscriptionspflichtige nur unter dringenden Verhältnissen, und nur mit Vorbehalt der Milizpflicht, HeurathsErlaubniß ertheilt werde. Es muß aber jedesmal die Braut von der Möglichkeit, daß ihr künftiger Gatte zum Kriegsdienst entboten werden könnte, unterrichtet und mit Zuziehung des erforderlichen Beystandes von der Bedeutung dieser Möglichkeit, unterrichtet und belehrt seyn. Nro. 10. 42, 85, 107. 153.

*) S. auch Nro. 31.

Conscriptions-Ordnung, der Fall mag buchstäblich oder analog vorliegen, sondern in allen Dispensations-Gesuchen von der Milizpflichtigkeit die entscheidende Verfügung über die Anwendbarkeit oder Modification des Gesetzes, lediglich nur von hier aus ergehen könne, daß also keine definitive Entscheidung von Seiten der Kreisdirectorien Statt findet. *)

2) Ferner wird bemerkt, daß die im Conscriptions-Alter

---

*) Die Aemter sind in der Regel diejenigen vollziehenden Staatsbehörden, welche die Gesetze auf die einzelen Fälle anwenden. Die Behörden der zweyten und höheren Instanz, erscheinen nur als Wächter der Vollziehung. Wenn diese Verfügung für den Augenblick von dem eben gesagten Grundsatz abgewichen ist, so geschah dies nur aus Rücksicht auf die damaligen drangvollen Zeitverhältnisse, wo ein Versehen und eine irrige Ansicht der Unterbehörde oft nicht mehr gut zu machen war, weil der betreffende Mann schon vom Dienst in Anspruch genommen wurde. Auch die Neuheit des Instituts rechtfertigte die Verfügung, da es wünschenswerth war, eine Menge einzelner Fälle zur Kenntniß der obersten Behörde zu bringen, damit diese den praktischen Werth des Gesetzes gehörig würdigen konnte. Ueber die Setzung ans Ende der Reserve sind viele Erläuterungen erschienen. Sie an jeder Stelle wieder zu allegiren würde zu viel Raum erfordern. Man will also hier einmal für allemal alle Stellen der Sammlung allegiren in welchen von Setzungen ans Ende der Reserve die Rede ist, und im übrigen auf das Register; unter das Wort Setzung ans Ende der Reserve verweisen.
Nro. 8. 21. 26. 29. 30. 32. 37. 49. 52. 55. 60. 61.

befindlichen schon angestellten Officiere demungeachtet, gleich den Andern, mit ins Loos zu nehmen, und im Fall sie zum Activdienst getroffen werden, zum Vortheil ihres Bezirks zu gut zu schreiben sind. *)

---

67. 70. 73. 77. 78. 81. 84. 89 a 97. 101. 127. 135 145. 158. 162. 164. 168.

*) Das Zuziehen der ins ConscriptionsAlter tretenden Offiziers und anderen MilitärPersonen zum Loosen, und deren Abrechnung in der Quote, welche befragter Bezirk zu stellen hat, falls sie das Loos trifft, ist unbezweifelt; S. Nro. 5. 24.

Eine andre Frage hat aber Anstände in der Entscheidung gefunden: nehmlich die Frage

ob alle beym Militär schon eingetretene Freywillige, welche über oder unter, oder in dem Conscriptions-Alter stehen, ohne Loosung dem Militär als gestellt anzurechnen sind. Darüber sind nachstehende Erläuterungen erschienen:

Nro. 8. 57. 144. 162. 164.

Die neben allen diesen Erläuterungen noch obwaltendem Zweifel sind in der neusten Verordnung Nro. 178. gelößt.

Nro. 22.

Generale
des
Großh. Kathol. Kirchendepartements v. 16 Oct. 1812. Nro. 9280.

Milizpflichtigkeit der Schulpräzeptoren betreffend.

Das Großherzogl. Landeshoheitsdepart. hat mittelst Beschlusses v. 23 Sept. 1812 Nro. 4951. 4952. in Beziehung auf die Milizbefreyung der Schulpräzeptoren, *) (Provisoren, Unterlehrer) den Grundsatz angenommen: diejenigen Präzeptoren, nach §. 3 des neuen Conscriptions Gesetzes, als besoldete Staatsdiener für milizfrey zu erklären, welche mit Signatur und lebenslänglichem Gehalt auf solchen Stellen angestellt sind, welche vermöge MinisterialBeschlusses, als ständige Schulstellen creirt sind. — Vor der Hand gehören also unter diese Kathegorie alle jene Präceptorate und Provisorate denen ihre eigene besondere Schulklassen, entweder in einem besonderen Lehrzimmer, wie es überall seyn sollte, oder doch in besondern, von dem Dekan bestimmten Lehrstunden, angewiesen ist und wird, so daß sie einen von der ersten oder eigentlichen Schulstelle gesonderte zweyte oder dritte ständige Lehrstelle ausmachen, die gleichwohl was das Subject betrifft das ihr vorsteht, oder vorgesetzt wird, in der bisherigen Unterordnung unter den ersten Schullehrer bleibt oder bleiben kann, wie sich denn auch die Lebenslänglichkeit des Gehalts nur auf die Lehrstelle be=

---

*) S. Nro. 7. 12. 29. 38. 39. 59. 71.

zieht, nicht auf die Person des Lehrers, welche gleich den ersten Lehrern nach dem DienstAlter und sonstigen Qualifikationen und Umständen auf andere derlei UnterlehrerStellen versetzt und respective befördert werden können. Das Kreisdirectorium hat demnach alle unter der bezeichneten Cathegorie begriffene Präzeptorate oder Provisorate von nun an, mittelst förmlicher Signatur zu besetzen, in denen auszudrücken ist, was ein solcher Präzeptor oder Provisor als Besoldung (wozu auch die Verköstigung, Logie ꝛc. gehört) entweder von den ersten Schullehrer oder anderst woher zu beziehen hat, und die nirgends, nach der schon bestehenden allgemeinen Verordnung geringer seyn darf als 25 fl.

Nro. 23.

Rescript

an das

Dreisamkreisdirectorium v. 17 Oct. 1812. Nro. 5405.

Aufrechnung der beygebrachten Refractairs.

Zurückgekehrte Refractairs, werden dem ganzen Amt zu gut gerechnet, da die Ziehung Aemterweise geschieht. *)

---

*) Siehe ferner Conscript. Ed. §. 11. und Nro. 24. 48. 128. 162. 164. 170.

Nro. 24.

Rescript

an das

Wiesenkreisdirectorium v. 17 Oct. 1812.

Nro. 5409.

Untaugliche, Visitation, Loosungs-Ort der DienersSöhne die als Offiziers dienen, Refractairs

1) Diejenigen welche zwar für den Dienst in der Linie untauglich, für den Train aber tauglich sind, müssen mit denen, die unter dem Maas sind, zum Train ins Loos genommen werden. *)

2) Es hat einstweilen bey der ersten (durch den Physikus und Landchirurg vorgenommenen) Visitation sein Bewenden. Jedoch ist dabey darauf zu sehen, daß die größte Aufmerksamkeit angewendet werde. Auch kann das Kreisdirectorium, da wo es für besonders nöthig gehalten werden sollte, noch eine zweyte Visitation durch den KreisMedicinalReferenten vornehmen lassen. **)

3) Diejenigen DienersSöhne welche schon Officiere sind kommen in die Listen desjenigen Amtsbezirks, wo die Väter angestellt sind. ***)

---

*) S. Nro. 15. 25. 31. 41. 122.

**) Statt des MedicinalReferenten ist die Visitation durch die StaabsAerzte vorzuziehen S. Nro. 161.

***) S. Nro. 21. u. 5.

4) Die an das Militär abgegebenen Refractärs sind allerdings den betreffenden Aemtern zu gut zu schreiben. *)

Nro. 25.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 17 Oct. 1812. Nro. 5409.

Verwendung der zum Liniendienst untauglichen Conscribirten zum Train betreffend.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird eröffnet, daß alle diejenigen, als körperlich untauglich aufgeführten Conscriptionspflichtigen, welche zwar für den Activdienst in der Linie untauglich, für den Train aber tauglich sind, mit denen welche unter dem Maas sind zugleich zum Train ins Loos genommen werden müssen. **)

---

*) S. Nro. 23. 48. 128. 162. 164. 170.

**) S. Nro. 15. 24. 31. 41. 122.

Nro. 26.

Rescript

an das

Seekreisdirectorium v. 17 Oct. 1812.

Nro. 5419.

Die Setzungen an das Ende der Reserve betreffend.

Dem Seekreisdirectorium wurde auf mehrere Anfragen über den Sinn des §. 4. im neuen Conscriptions-Gesetz eröffnet:

1. Die Voraussetzung der Nothwendigkeit des Sohnes zur Gewerbs-Fortführung bezieht sich allerdings auf die Väter wie auf die Wittwen.

2. Das Alter von 60 Jahren wird nur bey Vätern, nicht bey Wittwen erfordert.

3. Die Nothwendigkeit des Sohnes zur Fortsetzung des Gewerbes ist zwar Conditio sine qua non, hingegen wird damit auch der Fall als gleichbedeutend angesehen, wenn der Vater oder die Wittwe das eigene Gewerb nicht mehr fortsetzen können, sondern Unterstützung des Sohnes durch sein Gewerb unumgänglich nöthig haben. *)

---

*) S. Nota *) ad Nro. 21.

Nro. 27.

Rescript

des

Generaldirectorii des M. d. J. *) v. 19 Oct. 1812. Nro. 4168.

Milizpflichtigkeit der Philologen betr.

Auf Vortrag des Katholischen Kirchendepartements, die Anstellung des Philologen Zell zu Heidelberg bey dem Lycäum zu Rastadt betr., ist unterm 12 Oct. 1812. die höchste Entschliessung dahin erfolgt:

Ihre Königliche Hoheit wollen jene, die sich dem höheren Schulunterricht, durch Studium der Philologie widmen, wenn sie auch nicht in den geistlichen Stand treten, unter der Milizfreiheit der Theologen, solang sie jener Widmung folgen, mit einbegreifen, finden aber die Anstellung eines Minderjährigen zum wirklichen, öffentlichen Lehrer, ungeeignet. **)

---

*) Von dem Kathol. Kirchendepartement unterm 28 Oct. 1812. Nro. 9691. verkündigt.

**) Von Philologen handeln nachfolgende Stellen. Nro. 35. 98. 115. 134.
Indessen ist den Philologen bey der erfolgten Verlängerung der Milizfreiheit der Theologen keine weitere Begünstigung verliehen worden. Ihre Milizfreyheit schließt sich also mit der Conscription von 1820. S. Nro. 172.

Nro. 28.

Rescript

des

Generaldirectorii an die Evangel. u. Kathol. Departements v. 19 Oct. 1812. Nro. 4169.

Milizfreyheit der Theologen betr.

Nach höchstem KabinetsRescript v. 12. Oct. 1820. Nro. 433.

Erkennen Ihre Königl. Hoheit für Theologie studirend, diejenigen welche mit der Bestimmung zum theologischen Stand, in studiis begriffen sind. *)

Nro. 29.

Rescript

an das

Seekreisdirectorium v. 21 Oct. 1812. Nro. 5470.

1. Die Setzungen an das Ende der Reserve;
2. Die Milizfreyheit der Schullehrer betreffend.

Auf berichtliche Vorlage des Seekreisdirectorii über mehrere Fälle die sich bey der Conscription von 1813 ergeben haben, wurde verfügt:

1. Den J.. M.. M.. von Schwabenreynte

---

*) S. Nro. 6. 35. 54.

betreffend, so ist derselbe, wenn der Vater für den zum Militär gezogenen älteren Bruder einen Mann eingestellt hat, und wenn sonst die übrigen Erfordernisse des §. 4. vorhanden sind, als einziger Sohn in die Reserve zu setzen *)

2. Da der §. 4. blos zum Vortheil der Eltern, und nicht der milizpflichtigen für ihre Person gegeben ist, so hört dessen Anwendung auf, wenn der Vater darauf verzichtet. **)

3. J. B. von Zuzenhausen ist, da er seine Mutter nicht unterstützt, ohne weiters ins Loos zu nehmen. ***)

4. Diejenigen welche zur letzten Nummer in der Reserve concurriren, haben ihren Platz durch Loosen unter sich zu erlangen. ****)

5. Blos diejenigen Schullehrer sind milizfrey, welche mittelst Signatur des Kreisdirectoriums oder des betreffenden Kirchendepartements und mit Gehalt auf solche Schulstellen angestellt wurden, welche vermög MinisterialRescripts als ständige Stellen creeirt sind. *****)

---

*) S. Nro. 30. 61.

**) Das nehmliche gilt ohne Zweifel von einer Wittwe.

***) S. Nro. 145.

****) S. Nro. 40.

*****) S. Nro. 7. 12. 22. 38. 39. 59. 71.

Nro. 30.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 21. Oct. 1812. Nro. 5471.

Die Setzungen an das Ende der Reserve nach §. 4. des Conscr. Ed. betreffend.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird eröffnet:

1. Auch diejenigen Söhne hülfsbedürftiger Väter, die zwar noch Brüder haben, welche aber entweder beym Militär ihre Capitulation schon ausgedient haben, und wieder entlassen sind, oder die einen Mann für sich eingestellt haben, sind als einzige Söhne zu behandeln. *)

2 Zur Anwendung des §. 4. ist nicht durchaus nöthig, daß der Sohn das nehmliche Gewerb wie der Vater treibe; sondern derselbe ist auf alle Fälle auszudehnen, da der Vater oder die Mutter der Unterstützung des Sohnes unumgänglich bedarf, sey es nun daß letzterer das eigene Gewerb des Vaters habe, oder wenn dieser dasselbe nicht mehr selbst zu treiben im Stande ist, ihn durch das seinige unterstützen müsse.**)

3. Uneheliche Söhne, sind in der Regel nicht frey zu belassen, es sey denn, daß sie in ganz besonderen Fällen zum Betriebe des Gewerbs des 60 jährigen Vaters oder der Mutter unumgänglich nothwendig seyen, und deren Ruin ohne sie

---

*) S. Nro. 29. 61.

**) S. Nro. 26. 29. 145.

zu befürchten stünde; in welchem Fall ein Antrag deshalb zulässig ist.

Nro. 31.
Rescript
an das
Donaukreisdirectorium v. 21 Oct. 1812.
Nro. 5476.

1. Tauglichkeit zum Traindienst, u.
2. Loospflicht der in einem Correctionshaus befindlicher Conscribirten betr.

Dem Donaukreisdirectorium wird rescribirt:

1. Derjenige dem die vorderen SchneideZähne fehlen, ist zum Train mit ins Loos zu nehmen. *)

2. Derjenige welcher im Correctionshaus sitzt ist deshalb von der Ziehung nicht zu befreien, indem die Correctionshaus-Strafe nicht für infamirend gilt. **)

Nro. 32.
Generale
an
sämmtliche Kreisdirectorien v. 21 Oct. 1812.
Nro. 5482.

Die Setzungen ans Ende der Reserve betreffend.

In Beziehung auf den §. 4. des neuen Conscriptions-

---

*) Vom Train s. Nro. 15. 24. 25. 41.

**) S. Nro. 20.

Gesetzes wird eröffnet, daß StiefSöhne die in der StiefEltern Gewalt und Erziehung sind, wie andere FamilienSöhne, wenn sie aber in separater Vormundschaft und Erziehung sind, wie elternlose Waisen zu behandeln sind. *)

Nro. 32.

Rescript

an das

Neckarkreisdirectorium v. 21 Oct. 1812. Nro. 5483.

Militzpflicht der Salpetersieder betr.

Dem Neckarkreis wird eröffnet, daß nach einer Erklärung des Großherzogl. KriegsMinist. v. 13 Juny d. J. die SalpeterSieder von der Conscription nicht frey, sondern gleich andern dem Rekrutenzug zu unterwerfen, und, falls sie getroffen werden, völlig wie die übrigen Soldaten zu behandeln und nicht mehr wie zuvor vom wirklichen Militärdienst zu dispensiren sind. **)

---

*) S. Nota * zu Nro. 21.

**) S. Nro. 123. 124. 157.
Unter diesen Verordnungen hat zwar die Nro. 123 stehende, den SalpeterSiedern eine Begünstigung zugestanden, welche aber durch die Resolution Nro. 157. wieder aufgehoben worden ist.

Nro. 34.

Rescript

an das

Neckarkreisdirectorium vom 24 Oct. 1812.

Nro. 5580.

1. Einrichtung der Summarischen Tabelle Lit. C. des Conscript. Edicts
2. Behandlung ganz unbekannter Individuen aus den Listen.

Bey Gelegenheit der Vorlage der Haupt-Conscriptions-Tabelle für das Jahr 1813 aus dem Neckarkreis, wurde dem Kreisdirectorio eröffnet:

1. Es ist ganz recht geschehen, daß die Theologen in die Kolumne der Staatsdiener gesetzt wurden, wo sie jedoch besonders, und nicht unter der Zahl dieser letztern aufzuzeichnen sind. *)

2. In der Liste der Stadt Mannheim sind 60 Unbekannte aufgeführt. Unter der Voraussetzung daß nichts unterlassen worden sey, was zur Eruirung ihrer Heimath führen konnte, und daß wo sich eine Spur vorfand sie der Behörde ihrer Heimath angezeigt worden sey, sollen dieselben bey der Repartition nicht in Anrechnung gebracht werden. **)

---

*) S. Nro. 4. 36 und 166.

**) S. Nro. 34 und 102.

Nro. 35.
Generale
v. 28 Oct. 1812. Nro. 5615. 5618.

Militzfreyheit der Theologen und Philologen betreffend.

Se. Königl. Hoheit haben vermöge höchster Resolution v. 12 d. M. bestimmt, daß alle diejenigen für die Theologie studirend angesehen werden sollen, welche mit der Bestimmung zum Theologischen Stand in studiis begriffen sind. *) Dieselben haben also nach dem neuen Conscriptions-Gesetz sämmtlich die Militzfreyheit anzusprechen; dabey trifft sie aber auch gleich den zurückgewiesenen Candidaten die Nothwendigkeit des nachträglichen Loosens im Fall sie in der Folge ihren Beruf ändern oder im Examen zurückgewiesen werden. Eben so wollen Se. Königl. Hoheit vermöge weiterer Resolution vom nehmlichen Datum jene welche sich dem höheren Schulunterricht durch Studium der Philologie **) widmen, wenn sie auch nicht in den geistlichen Stand treten, unter der Militzfreyheit der Theologen, so lang sie jener Widmung folgen, mit einbegreifen.

Nro. 36.
Rescript
an das
Murgkreisdirectorium v. 31 Oct. 1812. Nro. 5677.

Die Einrichtung der Summarischen Conscriptions-Tabelle Beyl. Lit. C. betreffend.

Dem Murgkreisdirectorium wurde bemerkt: daß in der von

---

*) S. Nro. 6. 28. 54.

**) Siehe Note ** zu Nro. 27.

demselben eingeschickten Tabelle die erste Kolumne, welche die Summe aller disjährigen ConscriptionsPflichtigen enthält, mit den darauf folgenden einzelnen Rubricken nirgends zusammen trift, so daß man nicht nur überhaupt in Ansehuug der Richtigkeit der einzelnen zweifelhaft wird, sondern auch nicht entnehmen kann ob die an das Ende der Reserve gesetzten unter den tauglich anwesenden bereits begriffen sind, oder nicht, was doch zum Behuf der Repartition zu wissen nöthig ist. Das Kreisdirectorium hat daher die Tabelle zu verbessern. *)

Nro. 37.

Rescript

an das

Pfinz und Enzkreisdirectorium v. 4 Nov. 1812.

Nro. 5744.

1. Competente Stelle zur Entscheidung der Gesuche um Setzung an das Ende der Reserve.
2. Behandlung ganz unbekannter Individuen in den ConscriptionsListen.
3. Untaugliche durch Brüche und durch Kröpfe.
4. Einzele Regeln zur Beurtheilung der Gesuche um Setzung ans Ende der Reserve.

Bey Gelegenheit der Vorlage der HauptConscriptionsTabelle, Beyl. C., des Edicts aus dem Pfinz und Enzkreis für die Conscription von 1813, wurde ein Rescript an dieses Kreis-

*) S. Conscr. Ed. §. 6. und Beyl. Lit. C. auch Nro. 4. Eine ganz neue Einrichtung dieser Tabelle. S. Nro. 166.

directorium erlassen, aus dessen Innhalt folgende wesentliche Sätze hierher gehören:

1. Was im allgemeinen die Anfrage betrifft, in wiefern die Befreiungs-Gesuche hierher zur Entscheidung vorzulegen seyen, so ist die Ansicht des Kreisdirectoriums allerdings richtig, daß es bey der diesseitigen Verfügung v. 14 v. M. (October) Nro. 5333. (Nro. 21.) die Absicht war, blos diejenigen Gesuche hierher zur Entscheidung zu ziehen bey welchen etwaige WillfahrungsGründe vorhanden sind, die Verbescheidung der schlechthin ungegründeten aber, dem Kreisdirectorium zu überlassen. *)

2. Bey dem Stadtamt Carlsruhe will man die 12 Individuen, welche wegen Unbekanntschaft ihres Aufenthaltes in der HauptListe weggelassen wurden, bey der Repartition auch nicht in Anschlag bringen. Das Kreisdirectorium hat jedoch noch weitere sorgfältige Nachforschungen nach denselben anzustellen, und dieselben, im Fall sie aufgefunden werden und überhaupt vermöge ihres HeimathsRechts noch zur Conscription der Residenz gehören, im künftigen Jahr ins Loos zu nehmen, und zur Repartition hierher anzuzeigen. Wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß bloße Abwesenheit und Unbekanntschaft des Aufenthalts nach der klaren Bestimmung des Gesetzes keine Ausstreichung aus der Liste begründet **)

3. Was die Anfrage wegen der mit Brüchen behafteten betrifft, so kann man hier von Seiten der Civilbehörde auf keine Abänderung des kaum promulgirten neuen ConscriptionsGesetzes

---

*) S. Nro. 21. 135. 164.

**) S. Nro. 34. 102.

antragen, sondern muß die Beurtheilung der Nothwendigkeit einer desfallsigen anderen Bestimmung lediglich der Militär-Behörde überlassen, welche, wenn sie eine solche Abänderung nöthig findet, schon die Initiative dazu geben und übrigens die zum Dienst nicht brauchbaren schon von selbst zurückweisen wird. *)

4. Hinsichtlich der Kröpfe gilt das nehmliche, und es hat sich dabey die Civilbehörde lediglich nur an die hinausgegebenen Vorschriften zu halten. **)

5. Bey vielen Gesuchen um Setzung an das Ende der Reserve ist nicht angegeben, ob die Söhne zur Nährung oder Unterstützung im Gewerbe ihrer Eltern absolut nöthig sind, welches doch nach dem Gesetz der HauptGesichtsPunkt bey Ertheilung der letzten ReservNummern ist. ***)

6. Bey J.. R... muß, da der Vater ein beträchtliches Vermögen besitzt, näher nachgewiesen werden, ob ihm die Anwesenheit des Sohns zum Behuf des Güterbaues unentbehrlich sey, und durch keinen Knecht ersetzt werden könne. ****)

7. Wenn die Israeliten zum persönlichen Dienst nicht beygezogen werden, sondern künftig ReluitionsGelder bezahlen, so kann auch einer derselben, welcher sonst Anspruch auf Setzung an das Ende der Reserve hätte, nicht dahin versetzt werden.

8. M.. J... von Landshausen wird nicht ans Ende der Reserve gesetzt, da in dem Bericht des Ortsvorgesetzten

---

*) S. Nro. 41. 68. 88. 95. 100. 160.

**) S. vorhergehende Note.

***) S. vorhergehende Note.

****) S. Nro. 127. das Gegentheil scheint Nro. 60. zu enthalten.

angegebe ist, daß er seinem Vater, der überdieß ein Uebelhäuser ist, erst etwa in einigen Jahren nöthig werden könne.

Nro. 38.

Generale

v. 11 Nov. 1812. Nro. 5873. *)

Milizfreyheit der Schulpräzeptoren betr.

Sämmtlichen Kreisdirectorien ist, in Beziehung auf das Generale des Großherzogl. Kathol. Kirchendepartements v. 16 Oct d. J. Nro. 9280. mit dessen Inhalt man einverstanden ist, und welches auch rücksichtlich der Evangelischen Schulstellen gleiche Anwendung leidet, noch weiter bemerklich zu machen:

Daß das Bedürfniß eines ständigen Provisors oder Gehülfen durchaus nicht in die Individualität des dermaligen Lehrers als z. B. seinen mangelhaften Kenntnissen, seinem Alter, oder schwächlichen Gesundheit — eben so wenig in der seitherigen temporairen Verwendung zu Steuergeschäften, sondern lediglich in dem objectiven Bedürfniß der Schule aufgesucht werden darf; und daß, wo zur Zeit nur ein einziges Schulzimmer vorhanden ist, der Provisor in abgesonderten Stunden die ihm angewiesenen Klassen ganz allein zu unterrichten haben muß, wenn er hierorts als ständiger Provisor betrachtet werden soll. **)

---

*) Diese Verfügung ist bey den Kreisdirectorien sub dato 23 Jenner 1813. Nro. 407. eingelangt.

**) S. Nro. 7. 12. 22. 29. 39. 59. 71.

Nro. 39.

Rescript

an das

Neckarkreisdirectorium v. 11. Nov. 1812.

Nro. 5873.

Militzfreyheit der Schulpräzeptoren betr.

Dem Neckarkreise ist zu eröffnen, daß man mit dem Inhalt des von demselben hieher mitgetheilten Generals des Großherzogl. Kathol. Kirchendepartements v. 16 Oct. Nro. 9280. eben so wie mit dem von dem Kreisdirectorium zur Verhütung etwaiger Misverständnisse hinausgegebener Erläuterungen ganz einverstanden ist. *)

Nro. 40.

Generale

vom 14 Nov. 1812. Nro. 5961.

Reihenfolge mehrerer an das Ende der Reserve gesetzten unter sich.

Dem Kreisdirectorio wird eröffnet, daß diejenigen Militzpflichtigen, welche die letzte Nummer in der Reserve erhalten, unter sich besonders zu loosen haben, und nach dem Resultat dieser SeparatLoosung in der Reihenfolge der Nummern, im eintretenden Bedürfnißfall zum Militärdienst einzuberufen sind. **)

---

*) S. Nota ad Nro. 38.

**) S. Nro. 29.

Nro. 41.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien *) v. 18 Nov. 1812. Nro. 6032.

Gebrechen welche zum Kriegsdienst untauglich machen.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird in Beziehung auf die in dem neuen ConscriptionsGesetz hierüber enthaltenen Bestimmungen weiter eröffnet:

1. Brüche die sich leicht zurückhalten lassen, sind kein Grund der Untauglichkeit. **)

2. Von Satthälsen gilt, was von Kröpfen gilt. Wenn sie die Respiration hindern, so sind sie ein Grund der Untauglichkeit. ***)

3. Myopisten und Einäugige, wenn die Myopie nicht gar zu sehr in völlige Blödsichtigkeit übergeht, oder wenigstens das eine vorhandene Auge gut beschaffen ist, taugen zum train d'equipage, wenn auch nicht zum train d'artillerie. ****)

4. Das Zeugniß vom Daseyn einer Krankheit, welche sich nicht durch blose Visitation erkennen läßt, z. B. Fallsucht,

---

*) Nach vorgängiger Communikation mit Großherzoglichem KriegsMinisterium, nach dessen Aeusserung v. 7. Nov. 1820. Nro. 7914. erlassen.

**) S. Nro. 37. 68. 88. 95. 100. 160.

***) S. Nro. 95. 100.

****) S. Nro. 118.

schweres Gehör, chronisch rheumatische Uebel, bestättigt durch glaubwürdige Personen, darf als vollgültiger Beweis der Untauglichkeit angenommen werden.

Nro. 42.

Rescript

an das

Pfinz und Enzkreisdirectorium v. 21 Nov. 1812. Nro. 6097.

Heurathsdispensationen der Milizpflichtigen betr. *)

1. Die Heuraths-Gesuche der bereits durch das Loos bestimmten Reservisten sind jedesmal ohne Ausnahme hierher zur Entscheidung zu bringen.

2. Bey solchen welche nach den frühern Conscriptions-Gesetzen schon zum Loos gekommen sind, und darinn keine Nummer in der Reserve erhalten haben, bleibt die Erledigung der Heuraths-Gesuche dem Kreisdirectorio überlassen. Dasselbe wird jedoch aufmerksam gemacht, die Gewährung nur in besonders motivirten Fällen zu ertheilen.

3. Den durchaus Untauglichen können die Aemter Heuraths-Erlaubniß ertheilen.

---

*) Die nachstehende Verordnung, blos für die Kriegszeiten gegeben, ist in der Folge wieder abgeändert worden. S. Nro. 153. Die übrigen Verordnungen sind Nro. 10. 8 u. 107.

4. Den relativ Untauglichen ertheilen die Kreisdirectorien HeurathsErlaubniß jedoch mit Beobachtung der gehörigen Vorsicht.

Nro. 43.

Rescript

an das

Pfinz und Enzkreisdirectorium v. 25 Nov. 1812. Nro. 6150.

Errichtung einer Werbkasse in Pforzheim betr.

Da eine solche Werbkasse, eine Art von AssekuranzVertrag, nach unseren Gesetzen ohne StaatsGenehmigung nicht bestehen kann, und Se. Königl. Hoheit alle StaatsGenehmigung zu Werbkassen durchaus versagt haben, so kann die in Vorschlag gebrachte Anstalt auf keine Weise gestattet werden *)

Nro. 44.

Generale v. 28 Nov. 1812. Nro. 6204.

Milizpflichtigkeit der Juden betr.

Se. Königl. Hoheit haben, mittelst höchster KabinetsResolution v. 25 Nov. 1812. Nro. 456. das Gesuch des Israelitischen Oberraths um Beybehaltung der bisherigen Miliz-ReluitionsGelder der Juden, als mit den jetzigen Conscriptions-

*) Keine Werbkasse erhält StaatsGenehmigung. S. Nro. 17. 18. 19. 62. 151.

Gesetzen nicht vereinbarlich, abgewiesen und verordnet, daß die Juden künftig gleich den christlichen Unterthanen der persönlichen Milizpflicht unterworfen seyn sollen. *)

Nro. 45.

Edict v. 4. Dez. 1812.

im Reg.Blatt von 1812. Nro. 36.

Die Militärdienstleistung der vom Loos getroffenen Adelichen und in die Rangklassen gehörigen Dieners-Söhne betreffend. **)

Da bey dem KriegsStaat auf vorzügliche Offiziers ganz besondere Rücksicht genommen werden muß, und Wir erwarten können, daß Unser Adel und Dienerschaft ihren Söhnen eine solche Erziehung und Bildung geben, daß sie auch ihre Versorgung als Offiziers erhalten können, so verordnen Wir, zu Erläuterung und näherer Bestimmung des 12ten §en der Conscriptions-Ordnung vom 18ten Juny 1812. wie folgt:

1) Wenn durchs Loos der Sohn eines von Adel, oder eines in die RangClassen gehörigen Dieners, zum Kriegsdienst getroffen wird; so soll diesem, wenn er, einen andern für sich einstellen will, und nach dem Gesetz, kann, das Einstellen nicht eher erlaubt werden

---

*) S. Nro. 37. §. 4.

**) Ueber die ConscriptionsPflicht der Söhne der Staatsdiener und des Adels S. folgende Stellen dieser Sammlung Nro. 5. 15. 90. 103.

als wenn er sich vorher bey uns persönlich gemeldet und Zeugnisse über seine bisherige Bildung beygebracht hat.

2) Finden Wir, daß alle Umstände so geeignet sind, daß die Erlaubniß erfolgen kann, so werden Wir solche ohnmittelbar Selbst ertheilen; im andern Fall aber, muß der im Loos getroffene beym Militär bleiben, und nach Qualifikation, so wie es der Dienst erfordert, Offizier werden.

Nro. 46.

General-Einstands-Bureau.

Etablirt durch Verordn. v. 8. Dez. 1812. Regierungs-Blatt Nro. 36.

Dieses, im Jahr 1812. durch die Verordnung v. 8 Dez. im Reg.Blatt v. 1812. Nro. 36. geschaffene Institut ist aufgelößt. Alle über dasselbe und seinen Geschäftskreis ergangene Verordnungen und Belehrungen haben daher nur noch historischen Werth. Aber auch dieser ist so beschränkt, daß er über die Entwikkelung der Conscription gar kein Licht verbreitet. Man hat daher die Einschaltung der betreffenden Verordnungen und Reglements für überflüssig gehalten. Damit aber einige historische Notiz hier nicht fehle, gibt man nachfolgende Skizze des Vertretens im Kriegsdienst.

Als die Conscriptions-Pflicht, nach dem Beyspiel des französischen Reichs, in ihrer Allgemeinheit und nur mit weniger Ausnahme in dem Großherzogthum Baaden im Jahr 1808 eingeführt wurde, mußte auch, die früher nicht gesetzlich anerkannte Befugniß, sich im Kriegsdienst vertreten zu lassen,

ausgesprochen werden. Diese Vertretung, gewöhnlich Einstand, Einstellung, Einstellungsvertrag genannt, war anfänglich mannigfaltigen Beschränkungen und Bedingungen unterworfen. Man sehe im ConscriptionsEdict v. 15 Merz 1808. §. 35 §. 36.; im ConscriptionsEdict v. 29 Sept. 1808. §. 11. §. 12. und das ConscriptionsEdict. v. 28 Juny 1812. §. 12 §. 13. Der allgemeine Karakter dieser Bestimmungen ist der, daß der EinstellungsVertrag zwar als eine Privat-Sache angesehen, aber vielfältige Klauseln, rücksichtlich der Person des Einzustellenden, der VertragsBedingungen der persönlichen und Vermögensverhältnissen des Einstellers unterworfen wurde. Unterm 7ten Dez. 1812. erschien aber (im RegierungsBlatt v. 1812. Nro. 36) eine Verordnung, durch welche eine aus Mitgliedern des KriegsMinisterii und des Ministerii des Innern zusammengesetzte Behörde unter der Benennung GeneralEinstandsBureau constituirt wurde. Das Einstandswesen gewann eine ganz andere Gestalt, und es wurde der Grundsatz aufgestellt, daß blos unter Vermittlung dieses EinstandsBureaus Vertretungen Statt finden konnten. — Man fand in der Folge diese Einrichtung nicht entsprechend, und dasselbe wurde durch KabinetsVerfügung v. 3 Jenner 1819. Nro. 1. aufgehoben. An diese Verfügung schließt sich nun die Verordnung v. 1 April 1819. welche da, wo sie nach ihrer Reihe hin gehört, abgedruckt ist.

Nro. 47.

Edict v. 8 Dez. 1812.

im RegierungsBlatt v. 1812. Nro. 36.

Zurückberufung aller in fremden Kriegsdiensten befindlichen Unterthanen betreffend.

Carl ꝛc.

Zu näherer Bestimmung des 2ten §. der Conscriptions-Ordnung vom 28. Juny 1812. haben Wir beschlossen:

Daß alle in auswärtigen Kriegsdiensten stehende Militär-Personen, vom StaabsCapitain abwärts, bey Verlust ihres Vermögens und Unterthanen-Rechts mit dem Anhang zurückberufen werden sollen, daß sie innerhalb drey Monaten sich dahier zu stellen, und wegen ihrer Anstellung das Weitere zu erwarten haben sollen. *)

Nro. 48.

Rescript

an das

Kinzigkreisdirectorium v. 9 Dez. 1812.

Nro. 6430.

Aufrechnung der Refractairs betr.

Die Verfügung des Kinzigkreisdirectorii, daß so lange die Ziehung nicht nach Ortschaften, sondern nach Aemtern vor-

---

*) Das Verbot des Eintretens in fremde Kriegsdienste. S. Conscr. Ed. §. 2. Nro. 1. sodann Nro. 9. 125.

geht, der eingelieferte Refractair auch nur dem Amt zu gut geschrieben werden könne, wurde gebilligt. *)

Nro. 49.
Generale
an
sämmtliche Kreisdirectorien v. 9 Dez. 1812.
Nro. 6432.

Setzungen ans Ende der Reserve betr.

Vermög höchster Resolution v. 25 Nov. 1812. Nro. 477 erkennen Se. Königl. Hoheit jene für einzelne Söhne, welche keine Brüder, die für die Unterstützung des Vaters vom Militär frey geblieben sind, vor sich, und keinen tauglichen neben sich haben; können aber die jüngeren, die nachwachsen nicht abermals zur Unterstützung der Familie gut rechnen lassen, wo nicht der Tod den früheren weggerafft hat. **)

Nro. 50.
Rescript
an das
Dreisamkreisdirectorium v. 9 Dez. 1812.
Nro. 6440.

Das NummernTauschen betr.

Auf die Anfrage des Dreisamkreisdirectorii v. 3. Dez.

*) S. Conscr. Ed. Nro. 23. 24. 128. 162. 164. 170.
**) S. Note *) zu Nro. 21.

1812. Nro. 17528. ob es erlaubt sey: daß bey der Conscription die hintere Nummern mit den vordern tauschen? wurde erwiedert: daß ein solcher Tausch keinem Anstand unterliege. *)

Nro. 51.

Generale an sämmtliche Kreisdirectorien v. 9 Dez. 1812. Nro. 6954.

Personal Stands Bögen betreffend.

Bey Berichts-Erstattung über die Gesuche um Setzung ans Ende der Reserve hat das Neckarkreisdirectorium Tabellen-Impressen eingeführt, es wurde sämmtlichen Kreisdirectorien anbefohlen, sich der nehmlichen Formularien bey ihren Berichts-Erstattungen ebenfalls zu bedienen.

---

*) S. Nro. 14. 139. 143. 146.

Nro 52.

Rescript

an das

Kinzigkreisdirectorium v. 12 Dez. 1912.

Nro. 6495.

Setzung ans Ende der Reserve betr.

Dem Kinzigkreisdirectorium wird auf seine, in Form einer Erläuterung vorgetragenen Anfragen erwiedert, daß

1) jene — ob die gegenwärtig bey dem Militär dienenden Söhne nicht auch wie die Ausgewanderten (?) ausser Anrechnung bleiben — durch das Frühere diesseitige Rescript v. 12 Sept. 1812. Nro. 4810. bereits seine affirmative Entscheidung erhalten hat; *)

2. daß so wie in der Regel, vorbehältlich ausnahmsweiser analogischer Anwendung, der Vater 60 Jahre haben muß, nun für den einzigen Sohn die letzte Nummer anzusprechen, dasselbe als Regel eben so von dem Falle gilt, da die übrigen Söhne bereits dienen, oder gedient haben. **)

Nro. 53.

Verordnung v. 12 Dez. 1812. Nro. 6504.

im Regierungs Blatt v. 1812. Nro. 37.

Die Bestrafung der ungehorsam ausbleibenden Milizpflichtigen betr.

Da die im §. 11. des neuen Conscriptions = Gesetzes vom

---

*) Nro. 8.

**) S. Nro. 29. 30. 61. 81 und 84.

25 Juny v. J. angeordnete Confiskation des Vermögens der vom Loos getroffenen beharrlich ausbleibenden Milizpflichtigen nicht bloß die Bestrafung der Abwesenden, sondern vielmehr noch die Abschneidung aller Mittel, welche seine pflichtwidrige Entfernung erleichtern könnten, beabsichtigt, und daher bey späterer Zurückkunft und Abgabe desselben an das Militär, nach Maasgabe der Umstände, jedoch nur nach Ermessen und auf dem Wege der Gnade eine ganze oder theilweise Vermögens-Zurückgabe Statt findet, in einem solchen Fall aber aus einer bereits erfolgten Einziehung und nachheriger Restitution des Vermögens öfters Inconvenienzen entstehen; so wird festgesetzt daß der endgültige Uebergang des in Beschlag genommenen Vermögens eines abwesenden Milizpflichtigen auf die Staats-Casse erst alsdann Statt haben soll, wenn sein Tod in dem Auslande dargethan ist, oder wenn derselbe sein 40stes Lebensjahr zurückgelegt hat, und folglich der Regel nach, nicht mehr zu Kriegsdiensten verwendet werden kann.

Bis auf diesen Zeitpunkt kann also das Vermögen bloß in Beschlag genommen werden, und es versteht sich übrigens, daß nach den bereits hierüber bestehenden älteren Verordnungen, namentlich jener vom 14 März 1809. Reg.Blatt Nro. 12 §. 6. das noch nicht angefallene sondern nur zu hoffende Vermögen, mit Umgehung der Inventarisirung, vorläufig, bloß angemerkt, überhaupt aber die den Eltern oder sonst jemand rechtlich zustehende Nutznießung oder freye Disposition durch den Beschlag nicht beeinträchtigt werden kann.

Zugleich wird zur Erschwerung und Bestrafung des ungehorsamen Ausbleibens von der Messung und Ziehung festgesetzt, daß auch jene abwesende Milizpflichtige, welche das Loos nicht zum activen Dienst beruft, wie die vom Loos getroffene, aber noch vor Abgabe an den KantonsOffizier zurückkehrende

für ihre gesetzwidrige Abwesenheit, wenn sie solche nicht durch besondere Verhinderungen rechtfertigen können, mit der in §. 11. des neuen Conscriptions-Gesetzes angeordneten Gefängniß-Strafe von 8 bis 21 Tagen zu belegen sind. *)

Nro. 54.

Rescript

des

Generaldirectorii v. 19 Dez. 1812. Nro. 4999. **)

an das Katholische Kirchendepartement.

Milizfreyheit der Theologen betreffend.

Wird dem Departement bemerklich gemacht: es komme nicht darauf an in welcher Klasse der auf der Mittelschule noch Studirende sich befinde, sondern die bestimmte Erklärung, sich der Theologie widmen zu wollen, reiche hin, ohne Rücksicht ob er den privativen Vorkenntnissen der Theologie obliege oder nicht. Nur in dem Falle wo einer auf das befragte Privilegi-

---

*) Durch Gesetz v. 5 Oct. 1820 sind die Vermögens-Confiskationen aufgehoben. S. Nro. 165.
Ueber die Strafen welche auf der früheren Legislation beruhen: s. Nro. 8. 34. 37. 63. 64. 65. 102. 105. 109. 117. 125. 162. 163. 164.

**) Vom Kathol. Kirchendepartement verkündigt unterm 28 Dez. 1812. Nro. 11734.

um Anspruch machen wollte der die in seiner Klasse gelehrt werdende, zum Studium der Theologie erforderlichen Sprachen, nicht erlernt, und dadurch seine Absicht der Theologie sich ernstlich nicht zu widmrn durch Handlung erklärt hätte, könnte eine dieser entgegenstehende wörtliche Deklaration keine Rücksicht verdienen, so wie sie überhaupt ihre Wirkung verliert, sobald er in eine Ordnung hinauf steige, wo der Anfang der Erlernung nicht obliege. *)

Nro. 55.

Rescript

an das

Pfinz und Enzkreisdirectorium v. 23 Dez. 1812. Nro. 6759.

Die Setzung ans Ende der Reserve betr.

In jenen Fällen, welche sich zur Setzung ans Ende der Reserve eignen würden, wenn der Vater das 60ste Jahr zurückgelegt hatte, derselbe aber dieses Alter noch nicht erreicht hat, muß durch ein ärztliches Zeugniß dargethan werden, daß die Gebrechlichkeit des Vaters, die noch fehlende Jahre ersetze, und dieser zur Führung der Hauswirthschaft oder der Feldwirthschaft dadurch durchaus unvermögend sey. **)

---

*) S. Nro. 6. 28. 35. 74. 91. 94. 134. 172.

**) S. Nro. 73. u. Nota * zu Nro. 21.

Nro. 56.

Rescript

an das

Dreisamkreisdirectorium v. 23 Dez. 1812. Nro. 6761.

Gültigkeit der Einstandsverträge welche vor Errichtung des Einstands Bureaus abgeschlossen sind.

Alle Einstands Verträgen welche vor Verkündigung der Errichtung des General Einstands Bureaus *) geschlossen worden sind, müssen nach den alten Gesetzen beurtheilt werden, und in sofern sie diesen gemäß sind, als rechtsgültig bestehen. Und weil die Einsteher nicht mit dem Einstands Bureau sondern mit dem Einsteher selbst contrahirt haben, so darf auch die Einstands-Summe nicht hierher geliefert werden, sondern sie ist bey dem Amte zu deponiren, wogegen aber die Haftungs Verbindlichkeit für den Einsteller fortdauert. **)

---

*) S. Nro. 46.

**) Die neuste Verordnung hierüber v. 1. April 1820. Nro. 140 ist nachzusehen. Nachdem in derselben die Haftungs-Verbindlichkeit nur auf ein Jahr beschränkt ist, so scheint überhaupt keine längere auch aus den älteren Einstands-Verträgen abgeleitet werden zu können.

Nro. 57.

Rescript
an das
Dreisamkreisdirectorium v. 23 Dez. 1812.
Nro. 6766.

1. Aufrechnung freywillig unter dem Militär dienender Conscribirten betr.
2. Von denen in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Conscribirten.

1. Nur die im Jahr 1793. gebornen freywillige Kapitulanten ohne Handgeld, können bey der Conscription von 1813 aufgerechnet werden. *)

2. Ein im Jahr 1793 geborner Offizier hat mit zu loosen, und wenn er eine Nummer zum DienstEintritt erhält, wird er aufgerechnet. **)

---

*) Siehe die folgende Anmerkung.

**) Dieser Satz, in Zusammenhaltung mit dem nächst vorhergehenden könnte misverstanden, auf die Idee führen, daß der freywillig dienende Conscribirte, welcher nicht Offizier geworden, kein Loos in seinem ConscriptionsJahr erhalte, sondern vorweg in Aufrechnung komme. Das ist nicht die Meinung. Auch der freywillig als Soldat oder Unteroffizier dient, erhält in seinem Jahrgang eine Nummer, und wird aufgerechnet, wenn ihn diese zum Dienst ruft.
Eine andere Frage ist die: ob nicht ein solcher Freywillige ganz ohne Loos vorweg als schon Soldat geworden in Abzug zu bringen sey? und ob nicht überhaupt alle

3. Ein wegen Untauglichkeit zurückgewiesener Conscribirter, kann in keinem Fall in Anrechnung kommen.

Ein in fremden Kriegsdiensten stehendes, nunmehr *) zurückberufenes Individuum kommt hier nur in dem Fall in Betracht, wenn dasselbe im Jahr 1793 gebohren, folglich zur diesjährigen (1813) Conscription gehörig ist.

Nro. 58.

Rescript

an das

Donaukreisdirectorium v. 30 Dez. 1812.

Nro. 6840.

Gültigkeit der Einstandsverträge welche vor Errichtung des General Einstands = Bureaus abgeschlossen wurden betreffend.

Die vor Bekanntmachung der im Regierungs Blatt (v. 1812.) Nro. 36. erschienenen Verordnung in Betreff des General Einstands = Bureau bereits abgeschlossenen Einstands Verträge sind

---

Freywilligen, sie seyen aus dem Conscriptions Jahr oder nicht, aufzurechnen seyen?

Hierüber entscheidet die neueste Verordnung v.

Die übrigen Verfügungen über Aufrechnung der freywillig dienenden Militär Personen. S. Nro. 8. 9. 21. 144. 162. 164. u.

*) Dieser Satz bezieht sich auf die allgemeine Zurückberufung Nro. 40.

rechtsgültig wenn sie den älteren Vorschriften gemäs sind, und müssen lediglich nach dieser beurtheilt und behandelt werden. Das Amt hat demnach für die Anlegung des EinstandsCapitals zu sorgen, hingegen dauert auch die Haftungsverbindlichkeit des Einstellers für den Einsteher nach dem alten Gesetz fort. *)

Nro. 59.

Rescript

an das

Donaukreisdirectorium v. 30 Dezember 1812. Nro. 6843.

Milizfreiheit der Schulprovisoren betr.

Diejenigen Schulprovisoren, welche auf ständige Stellen durch das Kreisdirectorium angestellt worden sind, müssen als milizfrey betrachtet werden. Alle andere aber nicht. Solchemnach lauft die Behauptung, daß nur die Stelle, nicht aber der Provisor ständig seyn müsse, auf ein Wortspiel hinaus, indem ein vom Kreisdirectorium ernannter Schulprovisor zwar auf andere Stellen versetzt, aber nicht ohne Grund, am wenigsten von dem Schullehrer, wieder abgedankt werden kann. **)

*) S. Nro. 56. und die dortige Note **)

**) Die übrigen Verordnungen stehen Nro. 7. 12. 22. 29. 38. 39. 71.

Nro. 60.

Generale v. 9ten Jenner 1813. Nro. 49.

Setzung ans Ende der Reserve reicher Söhne.

Auf die Anfrage:

„ob der Anspruch auf die letzte ReservNummer für einen einzelnen Sohn begründet sey, wenn der Vater oder die verwittwete Mutter zwar durch kein körperliches Gebrechen an der Fortführung des Gewerbs gehindert wird, dieses Gewerb jedoch von einem solchen Umfang und Beschaffenheit ist, daß es ohne einen Sohn nicht leicht übersehen und mit Vortheil betrieben werden kann, dabey aber ein so beträchtliches Vermögen vorhanden ist, daß die Eltern sich diesen Vortheil durch Einstellung eines andern Mannes leicht verschaffen können,"

erwiederte das Großherzogliche Generaldirectorium „daß bey einem Vermögen welches zu Einstellung eines Mannes hinreicht, der Anspruch auf die letzte ReservNummer für einen einzelen Sohn nicht geltend gemacht werden könne, sondern nur dann begründet ist, wenn der Vater ohne Nachtheil in Treibung seines Gewerbs und NahrungsStandes, seinen Sohn weder entbehren, noch einen andern Mann für ihn einstellen kann." *)

---

*) Diese Verfügung scheint den anderen Erläuterunger Nro. 37. und Nro. 127. zu widersprechen. Bey der klaren Entscheidung der Nro. 127. stehenden Verordnung kann es nicht zweifelhaft seyn, daß es auf das Vermögen nicht ankomme, um zu entscheiden ob ein Mann ans Ende der Reserve zu setzen sey oder nicht. Indessen scheint, die

Nro. 61.
Rescript
an das
Neckarkreisdirectorium v. 9. Jenner 1813.
Nro. 50.

(Setzung ans Ende der Reserve betr. *)

Auf die Anfragen welche das Neckarkreisdirectorium im Bericht v. 3 Jenner 1813. Nro. 234. vorgetragen, wurde rescribirt:

1. Alle diejenigen Brüder, welche in Person oder durch Einsteher bereits dienen, oder gedient haben werden als nicht vorhanden betrachtet **).

2. Diejenigen hingegen, welche schon vor dem vorletzten ConscriptionsGesetz ***) geheurathet und nicht gedient haben, werden allerdings angerechnet, denn wenn sie auch nicht zur

---

Anfrage, auch so gestellt zu seyn, daß auf keinen Fall, wäre auch der Umstand eines vorhandenen großen Vermögens nicht ausgesprochen, eine verneinende Entscheidung zu erwarten stünde. Denn der Umstand, daß kein hinderndes Gebrechen vorhanden war, motivirte schon für sich die Verneinung der Frage. Da eine polemische Behandlung außer den Grenzen dieses kleinen Unternehmens liegt, so muß man sich mit getreuer und hier umständlicher Abschrift des befragten Actenstücks begnügen.

*) Die übrigen Verordnungen über Setzung ans Ende der Res. S. im Register.

**) S. Nro. 29. 30. 52.

***) v. 15 Merz 1808. Reg. Blatt v. 1808. Nro. VIII. und v. 29 Sept. 1808. Reg. Blatt v. 1808. Nro. XXXI.

Unterstützung des Vaters befreit wurden, so blieben sie doch einst würklich, wenn gleich nur zufällig, zu seiner Unterstützung frey.

3. Der Fall da jüngere Brüder, welche wegen zu geringem Alter die Eltern noch nicht unterstützen können, nicht aufgerechnet werden, tritt nur dann ein, wenn die Eltern die Unterstützung durch einen älteren in ConscriptionsAlter stehenden Sohn unumgänglich nöthig haben. Es werden also bey Beurtheilung solcher Fälle die nehmlichen Grundsätze beobachtet, welche nach dem bisherigen Gesetz vom 29 Sept. 1808. und den hierüber von hier aus hinausgegebenen Erläuterungen zu beobachten waren, wenn bey noch vorhandenen jüngeren Söhnen ein Aelterer als FamilienSohn behandelt werden sollte. In der Regel werden daher alle Söhne, wenn sie auch noch im KindesAlter stehen *) angerechnet; und nur wenn der Ruin der Familie bey Hinwegnahme des älteren im Conscriptions-Alter stehenden Sohnes unvermeidlich wäre, dann kann dieser als der Einzige zur Unterstützung nicht nur fähige, sondern auch unentbehrliche, ans Ende der Reserve gesetzt werden. Es ist freilich nicht möglich, hierbey durch buchstäbliche Bestimmung das Arbitrium ganz zu verbannen, die Kreisdirectorien haben aber möglichst auf strenge Beurtheilung und auf Nachweisung der absoluten Unvermögenheit der Eltern sich selbst fortzuhelfen, zu wachen. —

4. Söhne, welche wegen körperlicher Gebrechen zu aller Aushülfe durchaus untüchtig sind, können allerdings nicht in Anschlag kommen.

*) Diese strenge Anordnung ist nun gemildert, und es ist ein fester Grundsatz aufgestellt. S. Nro. 70. 89 a. 97.

Nro. 62.
Rescript
an das
Pfinz und Enzkreisdirectorium v. 9 Jenner 1813.
Nro. 58.

Die Errichtung einer Werbkasse in der Stadt Pforzheim betr.

Das Pfinz und Enzkreisdirectorium hat mit Bericht v. 24 Dez. 1812. Nro. 21879. in Betreff der Errichtung einer Werbkasse in Pforzheim folgendes (hier im wesentlichen Auszug stehende) vorgetragen:

Der Sinn der früheren abweisenden Entschliessungen scheine dahin gegangen zu seyn, daß die projectirten WerbkassenAnstalten nur in der Art wie sie vorgelegt worden, misbilligt seyen; theils weil man dabey auf einer gezwungenen Verbindung abgehoben, theils weil die Statuten mehrere Punkte enthalten hätten, welche der LandesGesetzgebung widersprochen. Wenn nun aber ein Freywilliger Verein, sey es der ganzen Bürgerschaft, sey es eines theils derselben, gegründet auf gesetzmässige Grundsätze zu Stande komme, so sey zu hoffen daß derselbe, wo nicht ausdrücklich doch wenigstens nachsichtsweise gestattet werden könne. Die Errichtung des GeneralEinstands-Bureau bestärke das Kreisdirectorium in dem Urtheil über Zulässigkeit dieses Vereins. Sey dem Einzelen das Einstellen erlaubt, so müsse es auch einer Gesellschaft erlaubt seyn. Man habe sich nur mit dem EinstandsBureau der Vertretung wegen zu benehmen. Es wird sich auf das Beyspiel der Stadt Karlsruhe berufen.

Hierauf ergieng folgendes Rescript:

daß man hierorts bey den von Sr. Königlichen Hoheit

ausgesprochenen Prinzipien, eine derartige Vereinigung zwar nicht verbieten müsse, jedoch lediglich keine Notitz von einem solchen Institut nehmen, und dem Amte folglich durchaus keine Direction darüber übertragen, noch viel weniger aber dulden könne, daß irgend jemand einen Zwang demselben sich anzuschliessen auferlegt werde. Vielmehr wird man darauf bestehen daß jeder welcher einstellen will sich für seine Person bey dem GeneralEinstands-Bureau melde, oder wenigstens individuel eingetragen werde. *)

Nro. 63.

Rescript

an das

Dreisamkreisdirectorium v. 13 Jenner 1813. Nro. 216.

Verfahren gegen Abwesende oder entweichende ConscriptionsPflichtige betreffend.

1. ZwangsMittel gegen Eltern, von welchen erwiesen ist, daß sie ihren Söhnen zum Entweichen behülflich waren, oder daß sie den Aufenthalt derselben vorsätzlich verheimlichen, sind auch nach dem neuen Gesetz zulässig; bleiben aber den LokalStellen nach Maasgabe der Umstände überlassen.

2. Der schon früher zur Sprache gekommene Vorschlag, aus dem Vermögen des ausgetretenen Vormannes den Nach-

---

*) S. Nro. 17. 18. 19. 43. 151.

mann zu entschädigen oder daraus einen andern Mann zu stellen, hat nach Erwägung aller Gründe als unthunlich verworfen werden müssen. Einmal weil dadurch große Ungleichheit entstünde, indem der Vormann des einen Vermögen hat, jener des anderen aber nicht. Und weil die als das wirksamste Mittel gegen das Entweichen der Conscribirten anerkannte, unnachsichtliche Wegnahme der Revertenten dadurch verhindert würde, indem der Fiskus, welcher durch die Confiskationen nichts zu gewinnen sucht, die Zurückgabe des Vermögen auf dem Weg der Gnade, nach treu ausgedienter Capitulationszeit, wo nicht besonders erschwerende Umstände hinzukommen, nicht wohl versagen kann.

3. Das Inventiren des Elterlichen Vermögens ist deswegen für unbillig gehalten worden, weil man sich zur Präsumtion der Mitschuld der Eltern am Entweichen, nicht berechtigt haltet. *)

Nro. 64.

Rescript

an das

Pfinz und Enzkreisdirectorium v. 20 Jenner 1813. Nro. 342. 343.

Die Bestrafung der ungehorsam ausbleibenden Milizpflichtigen betr. **)

1. Ob die Abwesenden, welche vor der Abgabe an den

---

*) Die weiteren Verordnungen S. Conscr. Ges. §. 9 und §. 11. sodann Nro. 8. 34. 37. 53. 64. 65. 102. 105. 109. 117. 125. 162. 163. 165.

**) S. die Note zur vorigen Nummer.

CantonsOffizier wieder zurückkommen, tauglich oder untauglich befunden werden, macht in ihrer Strafbarkeit keinen Unterschied. Sie unterliegen alle der festgesetzten 8 bis 21 tägigen GefängnißStrafe.

2. Die Bestrafung der Refractairs durch Verlust des Ortsbürgerrechts findet nicht mehr Statt. *)

3. Wo ZuchthausStrafe festgesetzt ist, muß die gelindere verstanden werden.

4. Rücksichtlich des Verfahrens in Fällen wo Vermögens-Confiskation eintritt, bleibt es bey der deutlichen Vorschrift der letzten Verordnung RegierungsBlatt Nro. 37 v. 1812. bis zu dem daselbst angegebenen Zeitpunkt des Endgültigen Uebergangs des confiszirten Vermögens auf die StaatsKasse. Rücksichtlich der Verwaltung und der Belohnung dafür ist das nehmliche wie bey dem Vermögen eines jeden andern Abwesenden zu beobachten, und man sieht nicht ein, welche besondere Verordnung deshalb nöthig wäre, da bis dahin das ganze Verfahren blos in einer Beschlagnehmung besteht, und die Interessen dem Aerario eingeliefert werden.

---

*) Diese Verfügung scheint auf einem Irrthum zu beruhen. Denn die frühere Verordnung (v. 15 Dez. 1803.) nach welcher Verlust des Unterthanen-Rechts den böslich austretenden Unterthanen traf, ist durch die Verordnung v. 7. Merz 1810. nur dahin modifizirt, daß Landes-Verweisung nicht mehr Statt finden solle, daß aber der böslich ausgetretene seiner Gemeindsbürgerrechte verlustig werden seyn solle. Diese Verfügung ist nirgends aufgehoben, und es erscheint in keiner andern Erläuterung weiter ein Satz wie der obige. Die Geschichte dieser Lehre ist Nro. 125 nachzusehen.

5. Eine Beeinträchtigung der Eltern sowohl in einer gesetzlichen Nutzniessung als in der freien Disposition über ihr Eigenthum kann nicht Statt finden, weil ihre Theilnahme an dem Entweichen des Sohnes sich nicht präsumiren läßt.

6. In sofern die Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 37. v. 1812. sich auf die Bestrafung der Refractairs selbst bezieht tritt sie erst mit der disjährigen (1813) Conscription ein, in sofern solche aber blos Vorschriften für das Verfahren bey der Beschlagnehmung und Confiskation enthält, ist sie auf alle jetzt erst zur Sprache kommende Fälle anwendbar.

Nro. 64. a

Generale v. 4 Febr. 1813. Nro. 717.

Das Verfahren beym Nachloosen betreffend.

Auf den Fall einer Nachloosung eines oder mehrerer in der Zwischenzeit milizpflichtig gewordener Individuen ist die Vorschrift bereits ertheilt worden, daß denselben so viele Nummern als vormals in Loose waren, vorgelegt, und sie sodann mit jenen, mit welchen sie die nehmlichen Loose ziehen nochmalen loosen sollen ob sie vor oder nach denselben, zum Kriegsdienste eiuzutreten haben. *)

---

*) Vom Loosen überhaupt. S. Nro. 11. 16. 20. 21. 131. 133.

Nro. 65.

Rescript
des
Justiz Ministerii
an das
Pfinz und Enzkreisdirectorium v. 6 Febr. 1813.
Nro. 393.

Die Bestrafung der ungehorsam ausbleibenden Milizpflichtigen betr.

Die Bestrafung der ungehorsam ausbleibenden Milizpflichtigen, welche späterhin wieder zurückkommen und ergriffen werden ist jedesmal von den Hofgerichten, an welche die Aemter die UntersuchungsActen einzusenden haben, zu verfügen. Die nachherige Entschliessung über die etwa verlangte VermögensZurückgabe, ist den Kreisdirectorien zu überlass.n. *)

Nro. 66.

Generale
an
sämmtliche Kreisdirectorien v. 10 Febr. 1813.
Nro. 810.

Das MilitärMaas betreffend.

Da das neue MilitärMaas von dem alten um 2 Striche abweicht, indem 5 Schuh 2 Zoll des neuen Maases

---

*) S. Note zu Nro. 63.

nicht volle 5 Schuh des alten, sondern zwey Striche weniger ausmachen; überhaupt aber nöthig ist, daß das MilitärMaas bey allen Stellen, welche mit Besorgung des Conscriptionswesens beschäfftigt sind, gleichförmig sey, so haben die Kreisdirectorien von der GeneralCantonsInspection die nach ihrer Aemterzahl benöthigten Exemplare des neuen Maases zu erwähntem Gebrauch zu gesinnen, und jedem Amt ein Exemplar zustellen zu lassen. *)

Nro. 67.

Inhalt-Rescripts

an das

Main u. Tauberkreisdirectorium v. 13 Febr. 1813. Nro. 893.

Einberufung der ans Ende der Reserve gesetzten zum Dienst; und wie es zu halten wenn ein Amt seine Rekruten nicht aufbringen kann.

Wenn ein Amt die ihm zugetheilte Rekrutenzahl, selbst mit Aufwendung der an das Ende der Reserve gesetzten nicht stellen könnte (was nur wegen vielen Abwesenden möglich wäre) so darf das Fehlende dennoch nicht aus einem anderen Jahrgang ersetzt werden, noch viel weniger darf das Fehlende aus einem andern Amt gezogen werden. **)

---

*) S. Conscr. Ed. §. 6. und Nro. 150. 162. 164. 167.

**) S. auch Nro. 101.

Nro. 68.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 13 Febr. 1813. Nro. 952.

Untauglichkeit wegen Brüchen.

Das Großherzogliche Kriegsministerium hat mittelst Erlasses v. 6 Febr. 1813. Nro. 774. eröffnet:

„daß man bey dem Militär Leute annehme, um sie zum Dienst zu dressiren, und nicht um sie, so wie sie einkommen im Spital heilen zu lassen. Wenn daher Leute mit reponiblen Brüchen angenommen werden sollen, so haben sie solche zu Hause reponiren und heilen zu lassen." Hiervon werden sämmtliche Kreisdirectorien benachrichtigt, mit dem Beysatz, daß Milizpflichtige mit solchen Brüchen welche nach dem neuen ConscriptionsGesetz keinen Grund der Untauglichkeit abgeben, wenn diese Brüche noch nicht reponirt sind, vorerst unter Aufsicht des BezirksArztes, oder nach Umständen des KreisArztes zu heilen, alsdann aber an das Militär abzugeben sind. *)

*) Es sind nachfolgende Stellen nachzusehen: Nro. 37. 41. 88. 95. 100. 160.

Nro. 69.

Verordnung vom 22 Febr. 1813.

im RegierungsBlatt von 1813. Nro. 7.

Das Verfahren gegen Deserteurs von Seiten der CivilBehörde betreffend *)

Da das Verbrechen der Desertion nach erfolgtem Antritt des Soldatenstandes von der MilitärBehörde nach den Kriegs-Artikeln beurtheilt und bestraft wird, und nach §. 10. des h. ConscriptionsEdicts vom 28ten Juny v. J. der zurückgekommene und abgestrafte Deserteur eine neue Kapitulation zu dienen hat, so findet man nur noch nöthig, einige weitere Bestimmungen rücksichtlich der VermögensConfiscation und der zu

---

*) Die übrigen Verordnungen S. Nro. 69. 80. 109. 111. 112. 117. 125. 126. 127. 137. 138. 162. 164. 165. Es ist zweckmäßig eine kurze Uebersicht des Inhalts der früheren Verordnungen über diesen Gegenstand hier vor Augen zu haben. Nachstehendes ist ein kurzer Auszug aus denselben:

1. Nach der Verordnung v. 15 Merz 1808. (Reg.Bl. v. 1808. Nro. 8.) §. 15 müssen alle diejenigen, welche nach dem damaligen Gesetz milizpflichtig waren, bey den Messungen erscheinen, sie dörfen nicht ausser Landes in Diensten treten, auch nicht auf eine, wenn schon sonst erlaubte Art, sich auf Reisen oder Wanderschaft begeben, ohne einen Wanderpaß erhalten zu haben, sie dörfen nicht über die Zeit des Wanderpasses ausbleiben, widrigenfalls sie bey der Wahl als gegenwärtig behandelt, und im Fall sie die Auswahl trifft, gegen sie als Ausgetretene verfahren werden soll.

Nach §. 37. müssen die Cantons-Vogteien für ihre Re-

zahlenden Desertions-Gebühren zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die früher schon einzeln erlassene Verordnungen zur Verhütung der Desertion und ihrer Begünstigung zusammen zu fassen und in Erinnerung zu bringen.

I.

Das Vermögen des Deserteurs wird in Zukunft sogleich inventirt und definitiv für die Staats-Casse confiscirt, aus wel-

---

kruten gut stehen und die Desertionstax bezahlen. Diese besteht:

Für den Infanteristen in	. .	150 fl.
— — Cavalleristen ohne Pferd		250 fl.
— — — mit Pferd		400 fl.

Dagegen ist den Gemeinden das Confiskations-Recht überlassen.

2. Nach der Verordnung v. 29 Sept. 1808. (im Reg. Blatt v. 1808. Nro. 31.) §. 6. ist verordnet: die Abwesenden loosen mit. Für sie zieht der Ortsvorgesetzte das Loos, wenn der Abwesende oder seine Familie nicht jemand dazu bestellt hat. Die Abwesenden werden für tauglich angesehen bis sie sich gestellt haben; der mit einem oberamtlichen Paß Abwesende muß wenn sein Aufenthalt bekannt ist, sogleich zurückgerufen werden; ist der Aufenthalt nicht bekannt, so wird er öffentlich vorgeladen, erscheint er nicht, so ist sein Vermögen der Confiskation unterworfen; es wird, wenn er noch nicht im Besitz desselben ist, seinen Eltern inventirt, und sein dereinstiges Vermögen ausgeschieden, über welches die Eltern, unter Vorbehalt des Genusses, nicht mehr disponiren können.

3. Rücksichtlich der Deserteurs ist §. 13. dieser Verordnung festgesetzt: das Vermögen gehört der Kriegskasse; die Eltern können weder zu seinem Vortheil noch zu seinem Nachtheil darüber disponiren; es wird ihnen inventirt und die Erb-

cher dagegen die herabgesetzten DesertionsGebühren an die KriegsCasse bezahlt werden.

II.

Neben dem Vorbehalt des Nachlaßes auf dem Weg der Gnade bey besondern MilderungsGründen, findet jedoch die

---

Portion des Deserteurs ausgemittelt; den Eltern bleibt das Vermögen zur Nutzung.

4. Im Regierungsblatt v. 1809. Nro. 12. ist eine abändernde Verfügung des Inhalts erschienen: (d. d. 14 Merz 1809.)

§. 6. Die im §. 6. u. 13. des Edicts (v. 29 Sept. 1808.) enthaltene Verfügung gegen Ausreisser wird dahin abgeändert: daß mit Umgehung der nach diesem §. 13. bey den Eltern der Deserteurs vorzunehmenden VermögensInventarisirung, das dem Staate zuständige ConfiskationsRecht (jedoch so weit solches nicht schon besessenes sondern erst präsumtiv zu erbendes Vermögen betrifft) erst bey eintrettendem wirklichen Erbfall, so wie der Anspruch auf alle für den Ausreisser in den Militärkassen oder sonst deponirten Gelder den betreffenden Gemeinden bis zu etwaiger anderer Verfügung abgetreten, dagegen aber von denselben für jeden Ausreisser die DesertionsGebühr, welche hiemit für einen Infanteristen aus den FeldRegimentern, den Jägern und der Artillerie auf 75 fl. für einen aus der LeibgrenadierGarde auf 100 fl., für einen unberittenen Cavalleristen auf 120; für einen Berittenen aber auf 400 fl. bestimmt wird — an die Kriegskasse bezahlt werden soll. *) Für diejenigen Ausreisser welche vor 1808 gezo-

---

*) Diese Desertionstax pflegt in Vergleichung mit der oben angegebenen: die geminderte DesertionsGebühr genannt zu werden.

Vermögens-Confiscation nicht statt gegen diejenige, welche sich zum erstenmal der Desertion schuldig gemacht haben.

α) wenn solches in den ersten 6 Monaten nach der Abgabe des Rekruten an das Militär geschehen ist,

β) und auch späterhin, wenn der Deserteur innerhalb 14 Tagen freywillig zum Militär zurückkehrt, oder sich in dieser Absicht bey einer obrigkeitlichen Behörde meldet.

---

gen worden, hat die Gemeinde keinen andern Mann zu stellen. Desertirt ein Einsteher so wird die Einstands-Caution nach Abzug der geminderten Desertions-Tax zurückgegeben, der Einsteller muß aber selbst dienen oder einen andern Mann stellen.

5. Durch eine Verordnung v. 16 Juny 1810. (im Regierungsblatt v. 1810. Nro. 26.) wurden die Gemeinden dafür verantwortlich gemacht, daß die sich in ihrer Mitte aufhaltenden Ausreisser beygefangen werden; und daher jene Gemeinde in welcher sich ein solcher 2 mal 24 Stunden aufgehalten hat, derselbe mag aus dieser oder aus einer anderen Gemeinde gebürtig seyn, mit einer Strafe von 50 fl. bedroht, vorbehaltlich des Rückgriffs auf diejenigen, welche den Ausreisser beherbergt haben. Diese Geldstrafe soll nicht aus der Gemeindskasse bezahlt, sondern durch Umlage erhoben werden.

6. Durch ein Generale des M. d. J. Landeshoheitsdep. v. 12. Sept. 1812. Nro. 4810. *) ist den Kreisdirectorien eröffnet worden, daß die öffentlichen Vorladungen der Ausgetrettenen Milizpflichtigen nach der neuen Einrichtung nicht mehr nöthig sey; und durch eine Verfügung v. 16 Sept. 1812. Nro. 4869. wurde nachgegeben, daß diese Vorladung noch

---

*) u. v. 28. Merz 1811. (Reg.Blatt v. 1811. Nro. 8.)

In diesen Fällen wird dem Deserteur blos der Betrag der DesertionsGebühr von seinem Vermögen abgezogen.

III.

Die DesertionsGebühr besteht in Zukunft blos in der dem CompagnieChef gebührenden MonturEntschädigung, nehmlich:

a) Bey der Garde du Corps in . . . 40 fl.
mit dem Mantel . . . 52 fl.

---

einmal für die damalige Rekrutirung geschehen möge, weil das ConscriptionsGesetz noch neu sey. *)

7. In dem ConscriptionsGesetz vom 28 Juny 1812, §. 11. ist die Confiskation zum Vortheil der Staatskasse angeordnet. Ueber DesertionsTaxe ist nicht gesagt daß sie von der Staatskasse zu bezahlen sey.

---

*) Durch mehrere Verfügungen ist dieser Grundsatz bestätigt worden:

Rescr. v. 13 Jenner 1813. Nro. 216. ans Dreisamkreis-Directorium.

Rescr. an das Wiesenkreisdirectorium v. 24 Febr. 1813. Nro. 1196.

Rescr, an das Murgkreisdirectorium v. 10 Merz. 1813. Nro. 1532.

Generale v. 21 Dez. 1813. Nro. 1072. Diesen Grundsatz hat man aber nicht festgehalten sondern Abweichungen gestattet u. durch eine Verfügung v. 26 Sept. 1816. Nro. 1636. an das Dreisamkreis wurden die EdictalLadungen wieder angeordnet.

Bayerische Staatsbibliothek München

b) Bey den Husaren . . . . 36 fl.
mit dem Mantel . . . . 48 fl.

c) Bey den Dragonern und reitenden Artillerie . . . . 27 fl.
mit dem Mantel . . . . 39 fl.

d) Bey der GrenadierGarde mit der Mütze 34 fl.
ohne dieselbe. . . . . 26 fl.
für den Mantel kommen 7 fl. hinzu

e) Bey der Infanterie überhaupt . . 21 fl. 52 kr.
mit dem Mantel 7 fl. mehr.

f) Pferd, Sattel und Zeug bey einem Cavalleristen so wie überhaupt die Armatur wird besonders vergütet.

g) Für einen Rekruten, welcher noch nicht eingekleidet war, wird keine DesertionsGebühr angesetzt.

IV.

Jeder Soldat vom Feldwebel abwärts muß dem Vorgesetzten in dem Ort, wo er sich im Urlaub aufhält, seinen UrlaubsPaß, so wie er ankommt vorzeigen. Dieser Paß bleibt bis zur Beendigung der Urlaubszeit in der Verwahrung des Ortsvorgesetzten, und ist dem Soldaten ohne hinlänglichen Grund in der Zwischenzeit nicht herauszugeben.

V.

Ortsvorgesetzte und alle zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit aufgestellte Personen sind verpflichtet, jeden auf dem Marsch in Urlaub angetroffenen Soldaten zur Vorweisung seines Passes anzuhalten; hat er keinen gültigen aufzuweisen so

ist er zum Ortsvorgesetzten zu bringen und als Deserteur zu arretiren.

VI.

Jeder Hausvater, der einen Soldaten über Nacht behält ohne dessen Paß eingesehen zu haben, jeder der überwiesen ist, die Arretirung eines Deserteurs die in seiner Macht stund, unterlassen, desgleichen jeder der einen Soldaten auf irgend eine Weise fortgeholfen hat, zu welcher derselbe nicht durch seinen Paß legitimirt war, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthaler.

VII.

Jeder, der erweislich durch irgend eine Handlung absichtlich einem Soldaten zur Desertion behülflich war, wird mit einjähriger CorrectionshausStrafe belegt.

VIII.

Jede Gemeinde in deren Mitte ein Deserteur sich zweymal 24 Stunden aufgehalten, und binnen dieser Zeit öffentlich hat sehen lassen, ohne verhaftet zu werden, ist in eine Strafe von 30 Reichsthaler wegen solcher Nachläßigkeit zu verfällen. Die Gemeinde ist demnach dafür verantwortlich, daß auf Befolgung obiger Verordnung gesehen, und die Anzeigen pflichtmäßig gemacht werden, wogegen ihr im EntstehungsFall der Rückgriff an die schuldigen Individuen, deren Strafe alsdann in diesen 30 Reichsthalern mitbegriffen ist, vorbehalten bleibt; diese Strafe ist übrigends in keinem Fall aus de GemeindsCassen zu nehmen, sondern auf die einzelnen Gemeinds-Glieder zu vertheilen.

IX.

Ortsvorgesetzte, welche ihre Obliegenheit rücksichtlich eines Deserteurs nicht erfüllen, werden ausser den allgemeinen Strafen auch ihres Dienstes entsetzt.

X.

Jeder arretirte Deserteur ist sogleich dem Amt und von diesem dem nächsten MilitärCommando zu überliefern.

XI.

Für jeden ausgelieferten Deserteur wird eine Fang-Gebühr von 10 fl. aus der StaatsCasse gezahlt. *)

Nro. 70.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 24. Febr. 1813. Nro. 1204.

Setzungen ans Ende der Reserve und Anrechnung jüngerer Söhne betreffend.

Seitdem man von höchsten Orts ermächtigt ist, auch sol-

---

*) Nach dem neuen FinanzSystem wird die Zahlung der Fanggebühr auf die Amtskassen fallen; und diese wird den Ersatz aus dem Vermögen des Deserteurs welches ihm entweder schon angefallen ist, oder künftig noch anfällt, zu erhalten suchen.

che Söhne als einzeln ans Ende der Reserve zu setzen, welche keine andere, zur Unterstützung der Eltern taugliche Brüder neben sich, und keine bereits frey gegebene vor sich haben, hat man es sich zwar zur Richtschnur genommen, gedachte Begünstigung nicht auf jeden Milizpflichtigen welcher noch jüngere im KnabenAlter befindliche Brüder hat, anzuwenden; sondern solches eben so wie schon nach dem alten Gesetz bey Auswahl der FamilienSöhne geschehen ist, nur in dem Fall zu verwilligen, wenn die Hinwegnahme dieses älteren Sohnes den Ruin der Familie nach sich ziehen würde. Ausser dieser wesentlichen Beschränkung ist es aber zweckmäßig befunden worden, noch ein bestimmtes Alter, und zwar das zurückgelegte 14te Jahr festzusetzen, so daß diejenigen Brüder, welche dasselbe überschritten haben, in jedem Fall den Eltern angerechnet werden müssen. *)

Nro. 71.
Rescript
des General-Directorii:
an das
Landeshoheitsdepartement v. 1 Merz 1813.
Nro. 777.

Milizfreyheit der Schulpräzeptoren betr.

Dem Departement mit dem Bemerken zur künftigen Masnahme zurück: im allgemeinen vor erlangter Einreihung in die

---

*) S. auch Nro. 61. 89 a 97.

Reserve des ersten ZiehungsJahres durchaus kein Individuum früher als ständig anzustellen, sondern blos mit Vorbehalt der zu erfüllenden Milizpflicht, solche jedoch in der Folge des Reservisten nicht mehr zum Dienste zu ziehen. *)

Nro. 72.

Rescript

an das

Dreisamkreisdirectorium v. 3 Merz. 1813.

Nro. 1411.

Schenkungen der Verwandten zu Bestreitung der EinstandsGelder betr.

Dem Dreisamkreisdirectorium ist auf seinen Bericht v. 25 Febr. 1813. Nro. 2960., die vorgeblichen Schenkungen der Anverwandten zur Beförderung der EinstellungsGesuche für Milizpflichtige betr. erwiedert worden: daß keine andere Schenkung zu dem fraglichen Behuf angenommen werden dörfe, als eine solche, welche in der Art gerichtlich gesichert ist, daß der Beschenckte rechtlichen Anspruch darauf machen und Klage deswegen führen kann. **)

---

*) S. auch Nro. 27.

**) S. Nro. 147.

Nro. 73.

Generale

v. 10 Merz. 1813. Nro. 1508.

Bescheinigung des Gebrechens der Väter bey Setzungen ans Ende der Reserve.

In jenen Fällen, da der Vater, für dessen Sohn die letzte ReservNummer angesprochen wird, das 60ste LebensJahr noch nicht zurückgelegt hat, und wo also nachgewiesen werden muß, *) daß körperliche zur Fortsetzung seines Gewerbs untauglich machende Gebrechen die fehlenden Jahre ersetzen; genügt es zur vollständigen Beurtheilung dieses Umstandes nicht, an dem Zeugniß des BezirksArztes, daß der Vater mit diesem oder jenem Gebrechen behaftet sey, sondern es muß aus der bestimmten Fassung eines solchen Zeugnisses der entscheidende Umstand hervor gehen, daß derselbe dadurch nicht blos gehindert, sondern ausser Stand gesetzt werde, sein Gewerbe oder Landwirthschaft fortzusetzen. Ferner ist jedesmal ein Bericht der Ortsvorgesetzten mit vorzulegen, worinn angegeben werden muß, ob der Vater jener Gebrechen ungeachtet sein Gewerb bisher wirklich noch selbst betrieben habe oder nach Maasgabe der beobachteten Verrichtungen, dasselbe betreiben könne? oder nicht?

---

*) S. Nro. 55. und Note *) zu Nro. 21.

Nro. 74.

Rescript

an das

Pfinz und Enzkreisdirectorium v. 10 Merz. 1813. Nro. 1525.

MilizFreyheit der Theologen betr.

Die den Katholischen Theologen ertheilte Begünstigung ist auch auf gleiche Art auf die evangelischen Theologen auszudehnen. *)

Nro. 75.

Rescript

an das

Seekreisdirectorium v. 10 Merz. 1813. Nro. 1529.

Kosten bey Rekrutirung betr.

Auf Anfrage, aus welchen Fonds die Reisekosten der Beamten in RekrutirungsGeschäften zu zahlen seyen, wurde rescribirt: daß diese Kosten aus den Amtskassen zu bestreiten seyen. **)

---

*) S. Nro. 6. 20. 28. 34. 35. 54. 74. 91. 94. 134. 172.

**) S. auch Nro. 99.

Nro. 76.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 17 Merz. 1813.

Nro. 1792.

Milizfreyheit der Israelitischen Theologen betr.

Das Generaldirectorium des diesseitigen Ministerii (des Innern) hat auf Vortrag die Milizpflicht der Studierenden der Israelitischen Confession betr. unterm 11ten d. Nro. 90. beschlossen, daß da das Gesetz über die Freylassung der Theologen vom Milizzug keine Ausnahme mache, es der Sache angemessen finde, daß auch diejenigen Juden, welche sich ordnungsmässig zu Rabbinern bilden, und sich gehörig darüber ausweisen, unter dem Gesetz begriffen, somit vom Milizzug frey gelassen werden sollen. *)

---

*) S. auch Nro. 104.
Diese Begünstigung ist den Rabbinern von der Conscription 1821. an zu rechnen, nicht mehr verliehen S. Nro. 172.

Nro. 77.

Rescript.

an das

Dreisamkreisdirectorium v. 17 Merz 1813. Nro. 1730.

1. Behandlung der Milizpflichtigen, welche zur Zeit der Conscription untauglich waren, nachher aber tauglich werden.
2. Von BefreyungsGründen welche nach der Conscription entstehen.

Dem Dreisamkreisdirectorium ist auf Anfrage v. 10 Merz 1813. Nro. 3784. erwiedert:

1. Daß allerdings diejenigen, welche bey ihrer Conscription noch nicht tauglich befunden wurden aber während der MilizpflichtigkeitsJahren tauglich werden, bey einer nachfolgenden Rekrutirung aus der Reserve beyzuziehen sind. Dies kann in jedem Fall durch das schon öffters beschriebene Nachloosen *) geschehen. Allein es leidet keinen Anstand, daß die relativ Untauglichen oder Zweyfelhaften zur Vorsorge, und um die Weitläufigkeit des Nachlooses zu vermeiden, gleich Anfangs zum Loos gezogen werden können. Es versteht sich übrigens daß bey vorkommenden ausserordentlichen Rekrutirungen die Entscheidung, ob solche Individuen nunmehr wirklich tauglich geworden sind, durch neue und legale Visitation dargethan werden muß, welche daher allerdings mit der gewöhnlichen Visitation der 19jährigen verbunden werden kann. **)

---

*) S. Nro. 64 a.

**) S. Nro. 101. 130. 131. 133.

2. Wenn ein gesetzlicher Grund zur Ausnahme, nach der Conscription oder vor der Rekrutirung bey welcher der Conscribirte vermöge seiner Nummer zum Kriegsdienst berufen wird, eintritt, so wird derselbe dadurch, wie sich von selbst versteht, frey.

Nro. 78.

Generale

des

Großherzogl. KriegsMinisterii v. 20 Merz 1813. Nro. 1993.

Abgabe derjenigen an den Cantons-Offizier die Wahrscheinlichkeit für sich haben ans Ende der Reserve gesetzt zu werden.

Wenn Leute für die Zukunft vom Loos getroffen werden die, wie der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit nach voraus zu sehen ist, bey entstehenden Reclamationen ans Ende der Reserve gesetzt und also gegen andere ausgewechselt werden müssen; so sind sie zwar namentlich dem betreffenden Cantons-Offizier anzuzeigen, diesem aber nicht zu übergeben, sondern es ist damit noch zuzuwarten bis über sie entschieden ist. Sie werden alsdann von diesem 14 Tage lang nicht eingezogen und eingetheilt. — Wenn aber das Amt bey der Uebergabe die Bemerkung nicht macht, daß der Uebergebene, falls er reclamirt, Hoffnung hat ans Ende der Reserve gesetzt zu werden, und ihn somit pure an den CantonsOffizier abgibt, so wird der Uebergebene, wenn er schon einem Regiment zuge-

theilt ist, schlechterdings nicht mehr losgelassen. Die Aemter sind darauf aufmerksam zu machen, weil es besonders in Kriegszeiten mit dem Militärdienst unverträglich ist, Leute die im Exerziren schon angefangen haben, wieder loszulassen *)

Nro. 79.
Rescript
an das
Dreisamkreisdirectorium v. 27 Merz. 1813.
Nro. 4719.

Fanggebühr und DenunciationsStraf-Antheil von Deserteurs betr.

Dem Dreisamkreisdirectorium ist auf dessen Anfrage v. 27 Merz 1813. Nro. 4719:

„ob der Beyfänger und Auslieferer eines Deserteurs auf-

---

*) Auf eine, Großherzogl. KriegsMin. mitgetheilte Remonstration gegen obige Verfügung erwiederte dasselbe:

Der Beschluß v. 20 Merz 1813. Nro. 1993. . . . ist nach den Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs gefaßt, und hat blos Bezug auf Kriegszeiten und ausserordentliche TruppenAushebungen. In Friedenszeiten hat man vom 1. July bis 1. Febr. Zeit, um zu untersuchen ob einer gesetzlich frey seyn soll, oder nicht. Dis sind sieben Monate. Bleibt diese Zeit unbenutzt, so mag es sich derjenige, welcher dabey interessirt ist, gefallen lassen, daß man ihn nicht mehr los läßt. S. Nro. 78. 162. 164.

„ser der ihm durch Verordnung im Regierungsblatt v. „1813. Nro. 7. zugesicherten Fanggebühr von 10. fl. „auch noch ein Drittel der Desertions-Strafen anzusprechen habe, und ihm dieses zu verabreichen sey?
erwiedert worden: daß der Beyfanger und Auslieferer eines Deserteurs nicht berechtigt sey, nebst der Fanggebühr pr 10 fl. auch noch Ein Drittel der Strafe anzusprechen, da dieses dem Geiste des Gesetzes zuwider läuft. *)

Nro. 80.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 31 Merz. 1813. Nro. 2118.

Einsendung der Listen über das confiszirte Vermögen der Deserteurs an Großherzogl. FinanzMinist.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird aufgegeben mit dem Schluß des Quartals eine Consignation des confiszirten sowohl als des in Beschlag genommenen Vermögens von den Desertirten Individuen an das Kassendepartement des Grosherzogl. FinanzMinisterii einzuschicken.

---

*) Ueber die Fanggebühr von Deserteurs ist in den Verordnungen über Verhütung und Bestrafung der Desertion nachzusehen.

Nro. 81.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 3 April. 1813.

Nro. 2196.

Aufrechnung freywillig eingestandener Söhne für die Familie.

Bey Fällen wo in einer Familie sich ein Sohn freywillig ins Militär eingestellt hat, und dann wegen Freylassung eines anderen Sohnes eingekommen wird, ist die freywillige Einstellung der gezwungenen gleich zu achten. *)

Nro. 82.

Generale

an

sämmliche Kreisdirectorien v. 7 April. 1813.

Nro. 2316.

Milizpflicht der Wiedertäufer betr.

Auf die von mehreren Mitgliedern der Menoniten Gemeinden vorgetragene Bitte, um Befreyung vom Natural Kriegsdienst, und um Gestattung die Milizpflicht ihrer Brüder nach der Einstants Bureau = Ordnung in Geld ablösen zu dörfen haben Se. Königl. Hoheit unterm 5 April 1813. Nro. 933. aus Großherzogl. Geheimen = Kabinet rescribirt. Ihro Königl.

*) S. Nro. 8. 37. 52. 84.

Hoheit können zwar die Mennoniten von der allgemeinen Auswahl nicht ausnehmen, wollen aber, in Rücksicht auf deren KirchenConstitutionsmässigen Rechte und auf die Besorgniß sonst diese nützlichen Bürger auswandern zu sehen, daß für sie jetzt als die ersten Einstandsbedürftigen von dem EinstandsBureau gesorgt werden soll daß es ihnen gegen Zahlung nie an Einstehern mangle *)

Nro. 83.

Rescript

an das

Wiesenkreisdirektorium v. 14 April 1813. Nro. 2438.

Milizpflichtigkeit der Arbeiter in der Fabric zu St. Blasien betr.

Se. Königl. Hoheit haben in Betreff der von dem Banquier Seligmann für sein Etablissement in St. Blasien nachgesuchten MilizPrivilegien Ihre höchste WillensMeinung durch KabinetsResolution vom 3 d. M. dahin: daß es allzubedenklich sey, diesem obwohl alle Begünstigung verdienenden Etablissement die gebetene gänzliche Milizfreyheit seiner Kunst-Arbeiter zuzusichern, daß sie es jedoch geschehen lassen wollen, wenn, nachdem alle Milizpflichtige mitgelooßt haben, jährlich drey von denjenigen, welche das Loos nicht getroffen hat, von

---

*) Diese Art der Vertrettung ist nach Auflösung des General-Einstands-Bureaus abgeändert. S Nro. 152.

den Obliegenheiten welche den Reservisten überhaupt zustehen, befreit werden. *) Jedoch dörfe es nicht in der Willkühr des Entrepreneurs stehen, die zu befreyenden Individuen selbst auszuwählen, sondern müsse lediglich der pflichtmässigen Beurtheilung des Amts überlassen werden, die zu begünstigenden nach vorher in Gegenwart des Amts erstandener Prüfung und blos nach abgelegter Probe vorzüglicher Geschicklichkeit zu bestimmen, und dabey vorzüglich darauf zu sehen, daß die Auszuwählenden nur aus verschiedenen Amtsbezirken genommen werden.

Nro. 84.

Rescript

an das

Pfinz und Enzkreisdirectorium v. 14 May. 1813.

Nro. 3111.

Aufrechnung freywillig eingestandener Söhne als Unterstützung der Eltern.

Die Erläuterung v. 3 April 1813. Nro. 2196. wird dahin bestimmt:

Daß überhaupt jede freywillige Einstellung der gezwungenen, wenn auch der freywillige Einsteher ein sogenanntes Handgeld, wie es sonst üblich war, erhaltet, gleichzuachten, daher der betreffenden Familie so anzurechnen ist, als wäre er vom Loos hierzu berufen worden, sohin bey vorkommenden

---

*) Diese Begünstigung ist weiter ausgedehnt worden. S. Nrn. 110 114. 120.

Fällen hierauf gleiche Rücksicht wie bey jenen wo ein Sohn durch das Loos zum Militär eintritt, zu nehmen ist. Ein anderes ist es aber wenn der freywillig dienende für einen andern einsteht, indem dieser allerdings der Familie als wie ein Freygelassener in Anrechnung zu bringen ist. *)

Nro. 85.

Rescript

an das

Main u. Tauberkreisdirectorium v. 24 May 1813. Nro. 1900.

Bürgerliche Niederlassung und Meister-Annahmen der Milizpflichtigen.

Auf Anzeige und Anfrage des Main und Tauberkreisdirectorium v, 13 May 1813. Nro. 4199. daß von verschiedenen Aemtern den noch im ConscriptionsAlter stehenden, das 23 Jahr noch nicht zurückgelegt habenden jungen Purschen Bürgerrecht und Meisterrecht ertheilt werde, wurde erwiedert daß man eine allgemeine Verfügung überflüssig halte, aber zweckmässig finde daß diese Ertheilung von Bürger- und MeisterAnnahmen den betreffenden Aemtern von dem Kreisdirectorium untersagt werde. **)

---

*) S. Nota ad Nro. 81.

*) Die sämmtlichen Verordnungen über die bürgerlichen Verhältnisse der Conscribirten, sind in dem Register, unter dem Wort Conscribirte litt. H. aufgezeichnet.

Nro. 86.
Auszug aus den Privilegien der Stadt Constanz d. d. 24. May 1813.

Miiizfreyheit der Ansiedler in Constanz betr. *)

§. 14. Allen obgedachten **) Ansiedlern in Constanz, sie mögen das Ortsbürgerrecht haben, oder nicht, bewilligen Wir auch für sie und ihre Kinder die sie mitbringen oder in Constanz erzeugen die Freiheit von der Milizpflichtigkeit, und zwar mit der Erweiterung daß die Söhne welche bey der Etablirung der Eltern in Constanz schon das 18 Jahr vollendet haben, diese Freyheit auch für ihre Kinder zu geniessen haben sollen, und ist daher auch die Anzahl solcher befreiter Bewohner in Constanz bey dem RepartitionsTypus nach welchem die Rekruten auf die Stadt Constanz jeweils repartirt werden, ausser der Berechnung zu lassen.

Nro. 87.
Generale
an
sämmtliche Kreisdirectorien v. 29 May 1813. Nro. 3294. ***)

Eskortirung der zu Rekruten gezogenen Conscribirten betr.

Um den Unordnungen und muthwilligen Excessen welche

---

*) Hierunter sind blos Ausländer zu verstehen, die sich in Constanz niederlassen.

**) Siehe ferner Nro. 108.

***) Nach vorgängiger Communikation mit Großherzogl. Kriegs-Minister. und dessen Antwort v. 24. April 1813. Nro. 2885.

von den Conscribirten während ihres Marsches verübt wurden, künftig zu begegnen hat das Kreisdirectorium künftig die Einrichtung zu treffen, daß die zu komzentrirende Mannschaft mit einem Namensverzeichniß einem PolizeyGardisten (und zwar wo möglich einem zu Pferd) übergeben werden, welcher die Mannschaft bis zum nächsten Amte zu transportiren und über die richtige Ablieferung und deren Aufführung ein Recipisse und respective Bescheinigung rückzubringen hat. Für eine solche Eskortirung ist, wenn die Entfernung von seinem Standort über 5 Stunden für Gardisten zu Fuß, und über 6 Stunden für den Gardisten zu Pferd beträgt, die geordnete Diät von 40 kr. zu bezahlen. *)

Nro. 88.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 23 Juny 1813. Nro. 3656.

Untauglichkeit der mit Brüchen behafteten Milizpflichtigen zu Kriegsdiensten.

Das Großherzogl. KriegsMinisterium hat durch Erlaß v. 15ten Juny 1813. Nro. 4264. geäussert: daß bey den vielen und gegründet scheinenden Bedenklichkeiten, welche sich in betreff der reponiblen Brüche zeigen, es sich bewogen gefunden

*) Es verdient verglichen zu werden was im Register unter dem Wort RekrutirungsKosten allegirt ist.

habe, alle Brüche ohne Ausnahme für Grund der MilizUntauglichkeit zu erklären, wovon sämmtliche Kreisdirectorien zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden. *)

Nro. 89.

Rescript

an das

Pfinz u. Enz-Kreisdirectorium v. 3 July 1813. Nro. 3824.

Einstellung eines Bruders für den andern betr.

Das Kreisdirectorium hat in einem Bericht v. 18 Juny 1813. Nro. 11461. seine Ansichten über das Einstellen eines Bruders für den andern entwickelt; welche im Resultat dahin gehen:

Ein solcher Vertrag ist kein eigentlicher EinstellungsVertrag, sondern blos ein Klassen und NummernTausch. Der eintrettende Bruder tritt daher blos an die Stelle des andern und wenn jenen die Reihe zum Dienst trifft, wird dieser eintretten.

Diese Ansichten sind mit allegirtem Rescript gebilligt.

---

*) Zu vergleichen Nro. 37. 41. 68. 95. 100. 160.

Nro. 89. a
Rescript
an das
Pfinz u. Enz-Kreisdirectorium v. 14. July 1813.
Nro. 3939.

Setzungen ans Ende der Reserve betr.

Einzige erwachsene Söhne, welche keine den SchulJahren entwachsene Brüder neben sich hatten, wurden bisher nur dann von dem Militärdienst frey gelassen, wenn ohne ihre Beyhülfe die Eltern ihr Gewerbe fernerhin fortzutreiben nicht mehr im Stande waren, und dieses den Ruin der Familie noch nach sich ziehen mußte. *)

Nro. 90.
Rescript
an das
Pfinz u. Enz-Kreisdirectorium v. 17 July 1813.
Nro. 4085.

Conscribiren derjenigen Söhne der Staatsdiener denen an einem bestimmten Ort ein Bürgerrecht zusteht.

Die Söhne jener Staatsdiener, welche irgendwo ein Bür-

---

*) S. Note *) zu Nro. 21.

gerrecht geniessen sind an diesem Ort, und nicht am Aufenthalts Ort des Vaters zu conscribiren. *)

Nro. 91.
Rescript
v. 26 July 1813. Nro. 2725.
Generaldirectorium.

Milizfreyheit der Theologen auf 3 Jahre.

Se. Königl. Hoheit haben die Fortdauer der Milizbefreyung für künftige Theologen unter den vorigen Einschränkungen auf 3 Jahre gnädigst verlängert durch höchste Entschließung vom 15ten July 1812. **)

Nro. 92.
Verordnung v. 2ten August 1813.
im RegierungsBlatt v. 1813. Nro. 23.

Die Verhältnisse der Milizpflichtigen vor dem Eintritt in das gesetzliche ConscriptionsAlter betr.

Durch das höchste Edict vom 28 Juny v. J. Reg.Blatt Nro. XXIII. sind die Verhältnisse der bereits in das Con=

*) Die weitere Verfügungen über die Conscription der StaatsdienersSöhne S. Nro. 5. 13. 15. 21. 45.

**) S. Nro. 6. 20. 28. 34. 35. 54. 74. 94. 134. 172.

scriptionsalter getretenen Unterthanen rücksichtlich der Kriegsdienstpflicht bestimmt; um jedoch so viel möglich alles zu vermeiden, was die Conscription erschweren, und als Mittel derselben auszuweichen dienen könnte, findet man nöthig, auch in Ansehung derer, welche jenes Alter noch nicht erreicht haben, nachfolgendes weiter zu verordnen:

1) Schon vor dem Eintritt in das Alter der Conscription dürfen die derselben unterworfene Individuen sich nicht in Dienste, auf Wanderschaft oder sonst auf irgend eine Art ausserhalb Landes begeben, ohne besondere Erlaubniß von dem Kreisdirectorium; bey Ertheilung derselben sind sie in jedem Fall anzuweisen, während ihrer Abwesenheit wenigstens alle sechs Monate, und zwar im Lauf des Monats Jenner und July, der Obrigkeit von ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte Nachricht zu geben. *)

2) Um sich im Innlande aufzuhalten, dürfen sie sich nicht

---

*) Die Beschränkung der Wander-Erlaubniß und der Reisebefugniß für Conscribirte, welche in den während der Kriegszeiten ergangenen Verordnungen (Nro. 92. 125. 136.) liegen, sind durch eine neuere Verordnung (Nro. 155.) und die mit derselben in Verbindung stehenden Instruction (Nro. 156) aufgehoben. Indessen bleibt vorstehende Anordnung für die Conscriptionspflichtigen, die noch nicht im Alter der Conscription stehen, in so weit verbindlich, daß sie ohne Erlaubniß des Amts nicht Wandern oder von Hause abwesend seyn dörfen, und daß sie sich den Bedingungen pünktlich unterwerfen müssen, welche ihnen bey Ertheilung der Päße vorgeschrieben werden. Es ist rathsam diese Bedingungen in die Päße einzuschalten.

aus ihrem Heimathsorte entfernen, ohne die gehörige Anzeige davon zu machen, und zwar den Ortsvorstehern, wenn sie in ihrem Amtsbezirke bleiben, und dem Amte wenn sie sich ausserhalb desselben begeben. Im letzten Jahre vor der Ziehung ihrer Klasse, tritt an die Stelle der Benachrichtigung die Einholung einer förmlichen Erlaubniß. Oben erwähnte Verpflichtung alle 6 Monate Nachricht von ihrem Aufenthalte zu geben, findet auch bey abwesenden innerhalb des Landes statt. *)

3. Niemand darf ein Individuum, welches sich nicht ausweisen kann, daß es sich mit Vorwissen der Behörde von Hause wegbegeben hat, oder der Conscription nicht mehr unterworfen ist, in seine Dienste oder in sein Haus aufnehmen, sondern, wenn dis nicht der Fall ist, so muß dem Amte sogleich die Anzeige davon gemacht werden, welches den Verdächtigen der Obrigkeit seiner Heimath zu überliefern hat. Wer dagegen fehlt, verfällt in eine Strafe von 5., und wenn der Aufgenommene bereits durchs Loos zum Soldaten bestimmt ist, von 10 Reichsthalern. **)

4. Da überhaupt allen Conscriptionspflichtigen, welchen die Erlaubniß ertheilt wird, sich von Hause ins Innland oder ins Ausland zu entfernen, zugleich zur unerläßlichen Pflicht zu machen ist, sich zur Zeit des Recrutenzugs ihrer Klasse wieder zu Hause einzufinden, so sind in der Regel alle, welche bey derselben nicht gegenwärtig sind, als unerlaubt abwesende zu behandeln. Nur unter besondern Umständen kann von

---

*) Ohne Zweifel bleibt die Verfügung dieses §. neben den in der vorherstehenden Note angeführten neueren Verordnungen, in Gültigkeit.

**) Diese Verfügung ist noch ganz in Kraft.

dem Ministerium des Innern dem abwesenden auf sein Ansuchen vergönnt werden, seine Eltern oder sonst jemand für sich loosen zu lassen, um sich erst auf den Fall, daß er zum Recruten bestimmt würde, alsdann aber unfehlbar sogleich zu stellen, oder sich über ein Hinderniß, welches seine Zukunft durchaus unmöglich macht, wie z. B. Krankheit, auszuweisen, in welchem Falle ihm die nöthige weitere Fristverlängerung zu ertheilen ist. *)

5) Einsteller, welche nicht durch das EinstandsBureau vertreten worden sind, sondern mit Genehmigung dieses letztern einen PrivatEinstandsVertrag geschlossen haben, sind wegen des möglichen Rückgriffs auf sie, im Fall der Desertion ihrer Einsteher gleichfalls als solche zu betrachten, deren die Kriegsdienstpflicht noch bevorstehen kann, und daher noch an die Einholung einer Erlaubniß zur Entfernung von Hause, sowohl im Innlande als im Auslande, und an die Bedingung einer halbjährigen Anzeige ihres Aufenthalts gebunden; **) und ist sich in Ansehung des Wanderns nach den deshalb vorliegen Verordnungen genau zu achten.

---

*) Nach der Verordnung Nro. 155. und der Instruction Nro. 156. können die BezirksAemter, unter Beobachtung der Vorsichten welche die Instruction §. 1. litt. a u. b. vorschreibt diese hier dem Ministerio vorbehaltene Erlaubniß ertheilen.

**) Nachdem durch die Verordnung v. 1. April 1819. (Nro. 140) die HaftungsVerbindlichkeit auf ein Jahr beschränkt ist, versteht sich alles hier oben gesagte nur auf die Dauer dieses HaftungsJahres.

Nro. 93.

Verordnung vom 2ten August 1813.

im RegierungsBlatt v. 1813. Nro. 23.

Die Milizpflichtigkeit der Ein- und Auswanderer betr.

Nachdem durch das höchste Edict vom 28 Juny v. J. Reg. Blatt Nro. XXIII. alle vorhin rücksichtlich der Milizpflicht bestandene Freyheiten aufgehoben worden sind; so wird in Gemäsheit dessen verordnet, daß von nun an ausserhalb der besonders privilegirten Stadt Konstanz die Söhne aller Einwanderer, wenn sie auch im Auslande geboren sind, aber erst nach der Aufnahme der Eltern in Unserm Staat, das ConscriptionsAlter erreichen, milizpflichtig sind, wenn sie in dem Lande, wo sie geboren sind, nicht nach den dortigen Gesetzen der Milizpflichtigkeit unterliegen. *)

Ein milizpflichtiger Unterthan, welcher aus dem Lande auswandern will, kann in dem letzten Jahr vor der Ziehung seiner Klasse folglich ein im Jahr 1794. geborner vom 1. Jenner 1813. an, seine Entlassung nicht, eher erhalten, als bis er entweder mitgeloost hat, und nicht zum Kriegsdienst berufen worden ist, oder auf diesen Fall hinlängliche Sicherheit für die Einstellung eines andern geleistet hat. Ist er

---

*) Es wird die weitere Ausnahme beyzusetzen seyn: oder wenn sie sich in dem Lande wo sie geboren sind, vor ihrer Auswanderung der Milizpflichtigkeit Genüge geleistet haben. Dies geht aus der Entscheidung eines speziellen Falles hervor, welcher zur Kenntniß des Großherzogl. StaatsMinisterii gekommen ist. S. Nro. 165. a.

als Reservist bis zur nächsten Ziehung nicht zum Militär einberufen worden, so kann er entlassen werden. *)

Hierdurch wird das Gesetz vom 6 Merz 1809. Nro. 10. aufgehoben.

Nro. 94.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 4 Aug. 1813. Nro. 4492.

Verlängerung der Milizfreyheit der Theologen auf drey Jahre.

Sämmtliche Kreisdirectionen sind durch allegirten Beschluß davon in Kenntniß gesetzt worden, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Auswahls-Freyheit derer, der Theologie sich widmenden Landeskinder unter den vorigen Einschränkungen auf drey Jahre gnädigst verlängert haben. **)

---

*) Hierher wird auch derjenige gehören, welcher, obgleich zum Activdienst bestimmt, aber nach CantonsInstr. §. 6. (Nro. 162.) an die Civilbehörde zurückgegeben worden ist.

**) S. Nro. 6. 20. 28. 34. 35. 54. 74. 91.

Nro. 95.

Verordnung v. 4 Aug. 1813. Nro. 4507. im Regierungsblatt v. 1813. Nro. 23.

Brüche und dicke Hälse, Ursachen der Untauglichkeit zu Militärdiensten.

In Beziehung auf die §§. 13. und 16. der Beylage litt B. des neuesten Conscriptions-Gesetzes vom 28 Juny v. J. wird nach vorher gepflogener Communication mit dem Großherzogl. Kriegs-Ministerium wegen den zum Militärdienste untauglich machenden Gebrechen weiter verordnet:

ad §. 13. Dicke Hälse und Kröpfe, *) die nicht widernatürlich groß sind, befreyen nur dann von der Conscription, wenn sie unmittelbar auf die Respirations-Organe ebensowohl, als auf die Gefäße des Halses drücken, und beyde in ihrem Geschäfte hindern, folglich sowohl erschwerten Athem, als Anhäufung des Blutes im Kopfe veranlassen.

ad §. 16. Da diejenigen Fälle, wo Brüche sich durch Reponirung so heilen lassen, daß kein ständiges Bruchband nöthig ist, wenn sie auch nicht unter die Unmöglichkeit gehören, immerhin äusserst selten sein mögen; so werden alle diejenigen, welche zur Zeit ihrer Visitation mit Brüchen behaftet sind, als untauglich von der Conscription befreyt. **)

---

*) S. Nro. 37. 41. 95. 100. 109.

**) S. die Nummern 37. 41. 68. 88. 95. 100. 160.

Nro. 96.

Verordnung vom 9ten August 1813.

im Regierungsblatt v. 1813. Nro. 24.

Bestrafung derjenigen welche sich durch selbst gemachte Gebrechen zum Kriegsdienst untauglich machen betr.

Durch einige vorgekommene Fälle und Anfragen veranlaßt, finden Wir nöthig, nach Vereinbarung Unserer Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegs in Betreff der milizpflichtigen Unterthanen, welche sich durch selbstgemachte Gebrechen dem Kriegsdienste zu entziehen suchen, folgendes zu verordnen.

1) Wer sich selbst durch Verstümmlung zum Kriegsdienst untauglich zu machen versucht, ist, wenn er seine Absicht vollkommen erreicht, mit einjähriger Kettenstrafe zu belegen.

2) In so fern ein solcher aber noch zu irgend einer Gattung des Militärdienstes brauchbar bleibt, so wird er ohne weiters dazu verwendet, und von Seiten des Militärs als Deserteur bestraft.

3) Wenn das Gebrechen, welches sich ein Milizpflichtiger selbst gemacht hat, heilbar befunden wird, so ist derselbe im Siz des Kreisdirectorii oder eines von demselben zu bestimmenden Amtes auf eigene, oder im Fall der Unvermöglichkeit auf Kosten der Kreis oder AmtsCasse unter Aufsicht des Kreis- oder betreffenden Amtsphysicus zu curiren.

4) Dasselbe Verfahren tritt bey denjenigen ein, deren Gebrechen den Verdacht erregen, von ihnen selbst gemacht worden zu seyn, wohin insbesondere die häufig vorgekommenen Fußgeschwüre gehören.

Nro. 97.

Generale
vom 21 August 1813. Nro. 4736.

Setzung ans Ende der Reserve betr.

Da man schon mehrmahl bemerkt hat, daß die Befreyung eines Sohnes einer Wittib oder eines Vaters von dem Militärdienst durch Setzung an das Ende der Reserve nur darum geschieht, weil der jüngere Bruder das zur Aufrechnung bestimmte 14te AltersJahr noch nicht erreicht hat, wenn gleich derselbe manchmal im nahen Einrücken dahin ist; so wurde beschlossen, sämmtlichen Kreisdirectorien zu eröffnen: daß die Dauer dieser Wohlthat der an das Ende der Reserve gesetzten Individuen bey Eingangs erwähntem Falle nur so lange von Wirkung seyn könne, bis der andere Sohn das Alter von 14 Jahren erreicht hat; und wird daher zu Vermeidung des Nachloosens verordnet, daß alle ans Ende der Reserve gesetzt werdende, in diesem Falle befindlichen Individuen, mit allen übrigen im gleichen Alter stehenden Conscriptionspflichtigen zu loosen, und wann die ihnen ertheilte Wohlthat durch das anwachsende Alter ihrer Brüder aufhört, nach ihren erhaltenen Loos-Nummern einzurücken haben. *)

---

*) Was hier von dem Fall gesagt ist, da ein Conscribirter für den Augenblick zwar Anspruch hat, an das Ende der Reserve gesetzt zu werden, allein wo die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß in Bälde die Ursache der Setzung ans Ende der Reserve aufhören wird, gilt eigentlich bey allen Setzungen an das Ende der Reserve mehr oder weniger. Es ist aber die hier ausgesprochene reglementorische

Nro. 98.

Rescript

des

Generaldirectorii an das Pfinz u. Enzkreisdir. v. 30 Aug. 1813. Nro. 3219.

Milizfreyheit der Philologen betr.

Die Philologen sind in Ansehung der Milizfreyheit, nach diesseitiger, aus einer gleich anwendbaren Analogie des Bewilligungs-Grundes, abgeleiteten und genehmigten Interprätation desfalls den Theologen gleich zu achten. *)

Verfügung nicht zu allgemeiner Anwendung gekommen, weil ohnedem die Verordnung besteht, daß bey ausserordentlichen Rekrutirungen eine Revision der Conscribirten Statt finden müsse. Nro. 101.

Die Frage: ob nicht jeder ans Ende der Reserve zu setzende Mann, dennoch für den Fall daß die Ursache seiner Begünstigung aufhören werde, eine Nummer bey der Loosung erhalten solle, die so lange ohne Wirkung bleibt, als seine Familienverhältnisse so bleiben wie sie waren, ist bisher nicht in Erwägung gekommen.

*) Siehe Note **) zu Nro. 27. 35. 115. 134. Allein die neuste Verordnung schließt die Philologen von der befragten Begünstigung aus. S. Nro. 172.

Nro. 99.

Generale

vom 30 August 1813. Nro. 3223.

Die Handgelder, Zährungskosten, und TransportKosten der Rekruten betreffend.

Nachdem durch die vormalige Geheime = Raths = Polizey= departements = Verfügung (G. R. Pd. Nro. 2154. v. 16 April 1808.) verordnet worden ist:

1. Die Abstellung des hie und da noch gebräuchlich gewesenen Handgelds, Ergötzlichkeits Gelds rc. für Rekruten;

2. Die Abstellung der Rekruten = Transport = Zahlung so weit nicht von jenen die Rede, welche durch die Einsendung mit Obmännern entstehen.

3. Die Aufsicht daß die mit der Auswahl beschäftigten Beamten keine andere als taxordnungsmässige Diäten beziehen, und alle Ueberjährung aufgehoben worden,

4. Die Belassung in Ansehung des Praeteriti, wo nicht eine exorbitante Gesetzwiedrigkeit dabey erscheint;

So wird höchstem Befehl gemäß diese Verordnung hiermit auf sämmtliche Landestheile ausgedehnt. *)

---

*) S. Nro. 75.

Nro. 100.

Verordnung vom 30 August 1813.

im Regierungsblatt v. 1813. Nro. 27.

Die Tauglichkeit der mit Brüchen behafteten zu Kriegsdiensten betr.

Auf Anzeige des Generaldirectorii v. 12ten Aug. 1823. an Se. Königl. Hoheit: dahin: daß das Landeshoheitsdepartement die Verfügung v. 4 Aug. Reg. Blatt Nro. 23. von 1813. ohne Vorwissen des Generaldirectorii auf einen Erlaß des KriegsMinisterii erlassen, folglich die höchste Genehmigung aus Versehen vorher nicht eingeholt worden sey, haben Se. Königl. Hoheit mittelst KabinetsRescripts v. 20 Aug. 1813. Nro. 371. rescribirt:

Ihro Königl. Hoheit wollen daß es bey Ihrer wohlerwogenen Entschließung, wornach nur jene Brüche welche auch durch beständige Anlegung eines Bruchbandes nicht zurückgehalten werden können, von der Auswahl frey machen, und darnach die ohne Ihr Wissen geschehene weiter gehende Auskündigung modificirt und zurückgenommen werde.

Dies geschah durch die oben angezogene Verordnung im Regierungsblatt v. 1813. Nro. 27. *)

---

*) Indessen hat sich doch die auf Erfahrung gegründete Ansicht des Großherzogl. KriegsMinisterii, und die dieser Ansicht entsprechende Verfügung des Großherzogl. Ministerii des Innern in der Folge bewährt. S. Nro. 160.

Nro. 101.

Generale

vom 7 September 1813. Nro. 85.

Beyziehung der ans Ende der Reserve] gesetzten zu künftigen Rekrutirungen.

Das Versetzen derjenigen Milizpflichtigen, welche zur Erhaltung ihrer Familien schlechterdings nothwendig sind, ans Ende der Reserve, ist eine Vergünstigung, welche nicht dem Milizpflichtigen selbst, sondern nur seiner Familie verliehen ist. Sobald sich also die Familienverhältnisse ändern, muß auch diese Vergünstigung zu wirken aufhören, und der Milizpflichtige muß dieser seiner Milizpflicht Genüge leisten. Die Kreisdirectorien haben daher dafür zu sorgen, daß bey jedesmaliger Stellung von Rekruten zu ordentlichen und ausserordentlichen Erfordernissen, die Verhältnisse derjenigen, welche man ans Ende der Reserve gesetzt hat, durch die Aemter untersucht, und bey eingetretenen solchen Aenderungen, welche, wären sie damals, als man den befragten Conscribirten an das Ende der Reserve setzte, vorhanden oder bekannt gewesen, eine abschlägliche Verfügung veranlaßt hatten, ins Loos gezogen werden.

Dies geschieht durch Nachloosen, mit so viel Loosen als anfänglich vorhanden waren, welches Verfahren dem Kreisdirectorium durch Verfügung vom 11 Febr. 1813. Nro. 887. bereits bekannt ist *)

---

*) Diese Allegation ist unrichtig. Die befragte Verfügung ist vom 4. Febr. 1813. Nro. 717. und steht in dieser Sammlung Nro. 64. a.

Das nehmliche soll beobachtet werden, bey Conscribirten, welche wegen heilbaren oder vorübergehenden Gebrechen, Krankheiten oder geringem Maas entweder gar nicht zum Loos gezogen wurden, oder welche zum Train bestimmt waren, allein nicht eingezogen wurden. *)

Nro. 102.

Rescript

an das

Pfinz und Enzkreisdirectorium v. 23 Sept. 1813. Nro. 615.

Ausstreichung ganz unbekannter Personen aus den Conscriptions Listen betr.

Uebrigens hat das Kreisdirectorium ganz richtig verfügt, daß diejenigen Personen, von welchen man, aller angestellten Nachforschungen ungeachtet, keine Spur findet, oder bey welchen mit Gewißheit vorher gesehen werden kann, daß sie der diesseitigen Conscription nie zu statten kommen werden, ausgestrichen werden **).

*) S. die Note zu Nro. 97.

**) S. Nro. 34. 37.

Nro. 103.

Inhalt Rescripts

an das

Pfinz und Enzkreisdirectorium v. 23 Sept. 1813. Nro. 619.

Die ConscriptionsPflicht der Grundherrlichen Söhne betr.

Bey denjenigen Grundherrn, welche zwar Herrschaften im Lande besitzen, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Lande haben, kommt es, bey Beurtheilung der Frage? ob ihre Söhne zur diesseitigen Conscription pflichtig sind, oder nicht? darauf an: ob der befragte Grundherr in Gemäßheit des Grundherrlichkeits Edicts vom 22 July 1807. §. 2 sich erklärt hat, seinen Wohnsitz im Lande nehmen zu wollen? oder nicht. *)

Nro. 104.

Generale

vom 28 Sept. 1813. Nro. 365.

im Regierungsblatt v. 1813. Nro. 30.

Milizfreiheit der Rabbinen betr.

Auf eine dahier geschehene Anfrage findet man sich veranlaßt zu verordnen, daß unter den Juden nur diejenigen Individuen welche sich ordnungsmässig zu Rabbinern bilden, und

---

*) S. Nro. 5. 45.

über den Fortgang im Theologischen Studium sich gehörig ausweisen, dem Milizzug nicht unterworfen seyen. *)

Nro. 105.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 12 Oct. 1813. Nro. 510.

Die competente Behörden zur Bestrafung der Refractairs betr.

1. Die Frage: ob ein conscriptionspflichtiger Unterthan als ein solcher Refractair anzusehen sey, welchen das Gesetz mit 8 bis 21tägiger Gefängniß = Strafe bedroht, entscheidet das betreffende Bezirksamt.

2. Wenn ein Refractair nach der Uebernahme der Rekruten erscheint, (wo also VermögensConfiskation **) und Abgabe an das Militär alsdann Statt findet, wenn der Refractair Dienst tauglich gefunden wird) entscheidet das Kreisdirectorium über die Abgabe und VermögensConfiskation. Das betreffende Amt welches mit der Conscription beauftragt ist,

---

*) S. Nro. 76. Vom Jahr 1821. an, haben die Rabbiner diese Begünstigung nicht mehr. S. Nro. 172.

**) Rücksichtlich der Fälle die vor Verkündigung des Gesetzes v. 5. Oct. 1820. (Nro. 165.) zur Untersuchung und Bestrafung gekommen sind. Was nachher zur Sprache kommt, wird nach dem Gesetz (Nro. 165.) beurtheilt.

sorgt aber gleich anfangs für die Beschlagnehmung des Vermögens und stellt die Verhandlungen in Urthelreifen Zustand.

3. Tritt aber der Fall ein, daß ein nach der Rekruten-Stellung erscheinender Refractair Diensttauglich ist, (wo alsdann eine zu der peinlichen Klasse gehörige Strafe vom Gesetz angedroht ist) so sind die von dem betreffenden Bezirksamt in Urthelsreifen Zustand zu stellenden Acten, dem betreffenden Hofgericht zur Entscheidung vorzulegen. *)

Nro. 106.

Rescript

an das

Murgkreisdirectorinm v. 12 Oct. 1813.

Nro. 517.

Die Milizpflichtigkeit im allgemeinen und insbesondere der Eingewanderten betreffend.

Die Milizpflichtigkeit ist nicht an das Orts- oder Schutz-Bürgerrecht gebunden, sondern es ist dieselbe ein Correlat des Staatsbürgerrechts. Da nun das Staatsbürgerrecht nach dem VI. Constit. Ed. §. 8. litt. d. ohne Zweifel den befragten, seit langer Zeit sich dahier aufhaltender Elsässer Emigranten unter der Voraussetzung zusteht, daß sie in Frankreich nicht ih-

*) Die übrigen Verordnungen über die Refractairs und ungehorsame Conscribirten. S. Nro. 8. 34. 37. 53. 63. 64. 65. 102. 105. 109. 117. 125. 162. 163. 165. 170.

re Ausstreichung erwirkt, mithin ihr dortiges Staatsbürgerrecht gewahrt haben; so sind auch ihre Söhne, welche jetzt das ConscriptionsAlter erreichen, Conscriptionspflichtig. *)

Nro. 107.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 12 Oct. 1813. Nro. 518.

Haftungsverbindlichkeit der Einsteller.
Heurathen der Einsteller betr.

Diejenigen Milizpflichtigen welche einen PrivatEinstands-Akkord abgeschlossen haben, müssen für ihre Einsteher haften. Mithin kann denselben, vor zurückgelegtem 23 Jahr keine HeurathsErlaubniß gegeben werden. Nachher kann man sie heurathen lassen, und sollte von Seiten des Militärs auf sie gegriffen werden, so ist berichtliche Anzeige zu machen. **)

---

*) S. Nro. 92. 93. 165 a.

**) Nachdem durch die neuste Verordnung über die Einstands-Verträge v. 1 April 1819. (Nro. 140) die Haftungs-Verbindlichkeit auf ein Jahr beschränkt ist, so wird die obige Verfügung auch nur für die Dauer dieses Jahres zu verstehen seyn.

Die übrigen Verordnungen über das EinstandsWesen stehen Nro. 14. 39. 45. 46. 50. 56. 58. 72. 89. 107. 139. 140. 143. 146. 147. 148. 149.

Nro. 108.

Rescript

an das

Seekreisdirectorium v. 15 Nov. 1813. Nro. 1675.

Milizfreiheit der Ansiedler in der Stadt Constanz betreffend.

Da denjenigen Colonisten welche sich vor dem neuen der Stadt Constanz ertheilten Privilegium dorten angesiedelt haben, vermög des §. 8. des höchsten Rescripts v. 26 Juny 1809. die Milizfreiheit bewilligt, und solche im 14ten Artikel der neuen Privilegien v. 24 May d. J. (1813) ausdrücklich als Erweiterung des vorigen ausgesprochen worden; so unterliegt diese Exception von dem allgemeinen ConscriptionsGesetz keinem Anstand.*)

Nro. 109.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 29 Nov. 1813. Nro. 1908.

Ersatz der Deserteurs und der entweichenden Rekruten ans Militär betr.

Ein Deserteur ist nur derjenige, welcher wirklich Soldat ist, und seine ihm aus dieser Eigenschaft obliegende Pflicht,

*) S. Nro. 86.

durch Entweichung bricht. Es wird aber kein Conscribirter früher Soldat, als bis er einem Regiment zugetheilt ist, und zur Fahne geschworen hat. Entweicht er früher, so ist er wiederspännstiger Conscribirter. Wenn nun das Conscriptions-Gesetz §. 10 sagt, daß für Deserteurs kein Ersatz geleistet wird, so folgt daraus nicht, daß für jene die nach der Abgabe an den CantonsOffizier entweichen, kein Ersatz zu leisten sey; vielmehr versteht es sich von selbst, daß jeder Bezirk diejenigen welche vor ihrer Eintheilung und ehe sie zur Fahne geschworen haben, als wiederspännstige Conscribirte entweichen, durch Nachmänner oder Refractairs ersetzen müsse. *)

Nro. 110.

Auszug

aus dem mit dem Hofagenten David Seligmann unterm 7 Dez. 1813. abgeschlossenen, und unterm 24 ejusd. genehmigten Contract, wegen Lieferung der für das Großherzogl. Badische Militair benöthigten FeuerGewehre.

Milizpflichtigkeit der Arbeiter in der St. Blasienischen GewehrFabric betreffend. **)

Die von dem Hofagenten Seligmann zu St. Blasien errichtet werdende GewehrFabric genießt unmittelbar den Lan-

---

*) S. Nro. 69. 111. 125. 126. 127 a. 138. 162. 165.

**) S. Nro. 83. 114. u. 120. durch welche beyde letztere die Begünstigung noch mehr erweitert wurde.

desherrlichen Schutz, und die Landesherrlichen Beamten sind verpflichtet, und sollen durch die beyden Ministerien des Innern und der Finanzen noch besonders dazu angewiesen werden, ihr denselben zu gewähren, und ihr auf Anrufen alle Assistenz und Hülfe zu leisten.

Da das KriegsMinisterium auf die möglichst baldige Anfertigung einer sehr großen Anzahl FeuerGewehre der vorwaltenden ausserordentlichen ZeitUmstände wegen dringen muß, so wird nachgegeben, daß die, der etablirt werdenden Gewehr-Fabric in 5 Jahren im Ganzen zuzutheilenden 75 Arbeiter jetzt gleich von der GeneralCantonsInspection nach Verlangen des Hofagenten Seligmann entweder aus der Conscription oder auch der Landwehr übergeben werden, jedoch darunter jene Arbeiter welche bereits in der Fabricke zu St. Blasien angestellt sind und entweder zum activen Militär oder zur Landwehr können gezogen werden, begriffen, auch ihm ferner erlaubt seyn solle, aus der Conscription oder der Landwehr so viele Arbeiter zu nehmen, als er zum Betrieb der Gewehr-Fabric nöthig haben wird; alle aber bleiben sie der Milizpflichtigkeit unterworfen, und werden angesehen, als wären sie zu der GewehrFabric kommandirt, und bey der Infanterie oder der Landwehr einrangirt. Wollte daher ein solcher Arbeiter, vor Ablauf der für die Infanterie festgesetzten Capitulations-Zeit, aus welchem Grund es wär, aus der Fabric entlassen werden, so muß der GeneralCantonsInspection von dem Hofagenten S. Nachricht gegeben werden, damit wenn ein anderer Mann dafür verlangt würde, der dagegen zurückgegebene anderwärts kann eingetheilt werden.

Nro. 111.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 21 Dez. 1813. Nro. 1073.

Verfahren gegen Deserteurs von Seiten der Civilbehörde betreffend.

Wenn der §. 2. der Verordnung vom 22ten Febr. 1813. (Reg. Blatt v. 1813. Nro. 7.) diejenigen Deserteurs, welche zum erstenmal dieses Verbrechen begehen, für frey von der Vermögens-Confiskation erklärt, so geschieht dies unter der doppelten Bedingung daß die Desertion binnen den ersten 6 Monaten nach ihrer Abgabe an das Militär geschehen sey, und daß sich der Deserteur binnen 14 Tagen wieder sistire. Ausserdem findet die Vermögens-Confiskation auch in allen denen Fällen nicht Statt, da der zum erstenmal desertirende binnen 14 Tagen revertirt. Es kann und muß daher in jedem Fall, wenn der Deserteur eigenes Vermögen besitzt, die Vermögens-Inventur, und das Beschlagnehmen seines bereits besitzenden und des noch zu hoffen habenden Vermögens, und zwar wegen letzterem also erfolgen, daß den dermaligen Besitzer bey hoher Strafe verboten wird, etwas davon an den Deserteur abzugeben, und beydes wird auf Anstehen der Betheiligten, die zu dem Ende die Bescheinigungen welche dazu erforderlich sind, vorlegen müssen, aufgehoben, wenn sich die Fälle dazu vereigenschaften. *)

---

*) S. Nro. 69. 109. 126. 127 a. 125. 138. 162. 165.

Nro. 112.

Verordnung vom 26 Dez. 1813.

im Regierungsblatt v. 1813. Nro. 34.

Bestimmung der Competenten Behörde zur Bestrafung der Theilnehmer und Begünstiger des Verbrechens der Desertion.

Die Untersuchung gegen solche Theinehmer oder Begünstiger des Verbrechens der Desertion, welche dem MilitärGerichtsstand nicht untergeordnet sind, soll von den betreffenden BezirksAemtern geführt, die geschlossenen Acten aber den betreffenden Hofgerichten zur Schöpfung des Urtels vorgelegt werden. *)

Nro. 113.

Rescript

Großherzogl. Ministerii d. Auswärt. Angel.

an das StadtAmt Carlsruhe

und an das

Pfinz und Enzkreisdirectorium v. 4 April 1814. Nro. 464.

Beyziehung der in Diensten auswärtiger, dahier residirender diplomatischer Agenten stehenden Conscribirten Unterthanen zum Kriegsdienst betr.

Ueber diesen Gegenstand hat Großherzogl. Ministerium

---

*) S. Nro. 69.

d. Auswärtigen Angelegenheiten obiges Rescript erlassen, und in demselben, auf Bericht der diesseitigen Großherzogl. Gesandschaften zu München und Stuttgardt, nach deren Inhalt von Seiten des K. Bayrischen Hofs und von Seiten des K. Würtembergischen Hofs die Observanz besteht, daß milizpflichtige Diener der Gesandten nicht zum Dienst gezogen werden, verfügt, daß von der Ladung des in Diensten des K. Bayrischen Gesandten und des in Diensten des K. Würtembergischen Gesandten dahier stehenden diesseitigen conscriptionspflichtig n Unterthanen Umgang genommen werden solle. *)

Nro. 114.

Generale vom 16 May 1814. Nro. 4609.

Milizfreyheit der Arbeiter in der GewehrFabric zu St. Blasien **)

Da dem Hofagent Seligmann zu St. Blasien für seine in St. Blasien etablirte GewehrFabric das Privilegium zugestanden worden, daß die in derselben angestellten Arbeiter vom Linien und Landwehrdienst befreyt seyn sollen; so wird dieses sämmtlichen Kreisdirectorien mit dem Anfügen be-

---

*) Als Regel scheint diese Ausnahme nicht betrachtet werden zu können, da dieselbe lediglich auf conventioneller Urbanität beruht. Vielmehr ist denjenigen Behörden, welche in den Fall kommen könnten, daß einer ihrer Conscribirten bey einem Gesandten dient, zu rathen, daß sie bey ihrer vorgesetzten Behörde um VerhaltungsBefehle anstehen.

**) S. Nro. 83. 110. 120.

kannt gemacht, den vom Hofagent Seligmann ausgestellt werdenden, von dem BezirksAmt St. Blasien legalisirten Zeugnissen, daß ein Subject bey dieser Anstalt wirklich angestellt sey, vollen Glauben beyzumessen, und die Milizpflichtige nicht einzurufen, sondern in den Listen, als bey der Seligmannschen GewehrFabric arbeitend, gehörig zu bemerken sey.

Nro. 115.

Rescript

v. 16. May 1814. Nro. 4682.

Milizfreyheit der Philologen betr.

Auf die von mehreren Kreisdirectorien angebrachte Frage, ob die Milizpflichtigkeit der Philologen, eben so wie jene der Theologen auf 3 Jahre verlängert sey, wird hierdurch eröffnet: daß für die Philologen keine allgemeine Befreyung Statt findet, weil in der Regel jeder Lizeist schon Philologie studirt, und dieses in der Regel eine Vorbereitung zu andern Studien ist. Sollten sich einzele Fälle vorfinden, in welchen nach dem Ermessen der Kreisdirectorien besondere Gründe zur Befreyung solcher Philologen eintretten, so sind diese hierher zur Entscheidung vorzutragen. *)

---

*) S. Note **) ad Nro. 27. Neuerlich geniessen die Philologen keine Milizfreyheit mehr. S. Nro. 172.

Nro. 116.

Rescript

an das

Donaukreisdirectorium v. 24 October 1814. Nro. 8933.

Wandern der assentirten Rekruten.

Da die assentirten Rekruten schon unter der militärischen Bottmässigkeit stehen, so hat sich das Kreisdirectorium (wegen dem Wandern derselben) an das Großherzogl. KriegsMinisterium zu wenden. *)

Nro. 117.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 7 November 1814. Nro. 9234.

Verfügung über das Vermögen zurückgekommener Deserteurs und Refractairs.

Denjenigen Refractairs und Deserteurs, welche wirklich dienen, kann von ihrem Vermögen etwas weniges, was sie zur Anschaffung und Unterhaltung der kleinen Montur etwa bedörfen nach dem Ermessen des Kreisdirectorii, ohne daß dadurch etwas an dem VermögensBeschlag nachgesehen würde.

---

*) S. Nro. 162, 164.

von dessen gänzlicher Auflösung in der Regel nur nach gänzlich ausgedienter CapitulationsZeit die Rede seyn kann. *)

Nro. 118.
Generale
v. 3ten Febr. 1815. Nro. 759.

Untauglich machende Gebrechen.

Nachträglich wird den betreffenden Stellen eröffnet, daß die mit grauem Staar oder mit schwarzem Staar an beyden Augen oder an einem Auge behafteten Individuen nicht zum Militärdienst tauglich sind. **)

Nro. 119.
Generale
an
sämmtliche Kreisdirectorien v. 3 Febr. 1815. Nro. 771.

Genaue Verfertigung der ConscriptionsListen.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird aufs neue anbefohlen, wie sie dafür besorgt seyn sollen, daß die ConscriptionsListen der einzelen Ortschaften, ehe dieselben von den Aemtern eingeschickt werden, jedesmal aufs genauste von den betreffenden

*) S. Nro. 80 u. 137.

**) S. Nro. 41.

PfarrAemtern durchgangen werden, um die vollständigen Vor- und Zunamen nach Maasgabe der Kirchenbücher richtig zu stellen. *)

Nro. 120.

Rescript

an das

Wiesenkreisdiretorium v. 16 May 1815. Nro. 3165.

Milizpflichtigkeit der Arbeiter in der St. Blasischen GewehrFabric betr. **)

Nachstehende Abschrift eines KriegsMinist. Erlasses v. 13. May 1815. Nro. 3642. ist dem Wiesenkreisdirectorium ad notitiam mitgetheilt worden:

„Der FabrikInnhaber von Eichthal darf nach dem mit ihm abgeschlossenen Vertrag 75 ConscriptionsPflichtige Arbeiter in der Maase in seine Fabric aufnehmen, daß sie, wenn das Loos sie trifft, als commandirt geführt werden, und die Zeit die sie in derselben zubringen, an ihrer Capitulation abgerechnet wird. Ob diese Arbeiter in die Fabric eintretten, ehe sie von dem Loos getroffen werden, oder nachher, darauf kommt es nicht an. Vielmehr wird der letztere Fall weit häufiger eintretten, als der erstere, weil mancher erst abwar-

*) S. Nro. 164. — Ueberhaupt sind nachzusehen die Nummern 3. 4. 34. 36. 37. 102. 119. 162. 164. 166.

**) S. Nro. 83. 110. 114.

ten will, ob die Reihe zum Militärdienst an ihn kommt, und dann erst zwischen dem Eintritt in diesen Dienst, oder in die Fabric, wählt. Was hiernächst das von dem Kreisdirectorium desiderirte Verzeichniß über die in der Fabric befindlichen milizpflichtigen Arbeiter betrifft, so interessirt dieses nicht blos den Wiesenkreis, sondern alle übrige Kreise des Landes. Es ist daher längst von hieraus angeordnet, wird ordnungsmässig geführt, und von dem BezirksAmt St. Blasien controllirt.

Nro. 121.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 15 Merz. 1815. Nro. 3888.

Die Einberufung der Rekruten nach ihrer NummernReihe betr.

Sämmtliche Kreisdirectorien sind von nachstehendem Erlaß des Großherzogl. Kriegsministerii v. 10. Juny 1815. Nro. 4303. benachrichtiget worden:

„Daß die Conscribirten nach der Reihefolge ihrer gezogenen Nummern einberufen werden, ist die Regel, und diese ist bisher befolgt worden, und wird auch künftig befolgt werden, so oft es sich von dem Einzug der Rekruten für das ganze Corps oder wenigstens für die Masse der Infanterie handelt. Allein wenn man, wie dies zuweilen geschieht, blos einer kleinen Anzahl Rekruten für die Garden, für die Cavallerie 2c. bedarf, so ist es augenscheinlich daß jene Regel nicht befolgt werden kann, weil viele Individuen die erforderliche

Grösse nicht haben, oder weil sie nach Maasgabe ihres Gewerbs, ihrer Handthirung (wenn sie Schneider, Weber, Schumacher ꝛc. sind,) von der Behandlung der Pferde durchaus nichts verstehen, und zu schwächlich oder zu alt sind, um diese Fertigkeit besonders in so kurzer Zeit wie der Dienst es oft erfordert, nachholen zu können. Wenn jedoch, wie dies immer statt hat, die übersprungenen Nummern von der GeneralCantonsInspection nachgeholt werden, so wird niemand prägravirt, und die früher eingerufenen gewinnen noch dadurch, daß die Capitulation früher zu Ende geht. *)

Nro. 122.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 15 Juny 1815. Nro. 3889.

Die Ergänzung des Trains aus der LinienConscription betr.

Durch GeneralRescript ist der hierher gehörige Inhalt des Erlasses des Grosherzogl. KriegsMinisterii vom 10 Juny 1815 Nro. 4288. folgenden Inhalts den Kreisdirectorien mitgetheilt worden.

„Der §. 6. des ConscriptionsEdicts vom 28 Juny 1812 setzt fest, daß die Rekruten die nicht 5′ 2″ nach dem neuen LandMaas messen, als untauglich ausgeschossen, eine besondere

*) Ueber diesen Grundsatz ist ausführlich in der Cantons-Instruction §. 5. verfügt. S. Nro. 162.

Liste über sie geführt werden, sie besonders loosen, und die zum Train erforderlichen Leute aus ihnen genommen werden sollen. Hiernach hatte auch bey der Conscription von 1813. ein besonderer Zug für den Train Statt. Es zeigte sich aber bald, daß die von der Linie ausgestossenen Individuen für den Train, der, wenn auch nicht eben so große, doch gesunde, kräftige und dauerhafte Menschen erfordert, noch weniger als für die Linie taugten. Indem die Aemter größtentheils nicht nur diejenigen, die das erforderliche Maas nicht hatten, sondern alle andere die wegen Schwächlichkeit oder einem andern nicht entschieden normalmässigen *) Gebrechen bey der Linie nicht gebraucht werden konnten, in die Liste des Trains aufnahmen und diesem aufdringen wollten. Wie denn auch die im Jahr 1813. für den Train besonders gezogene, und demselben zugetheilte Individuen bald nachher als gänzlich unbrauchbar entlassen werden mußten. So kam es, daß man später um den Dienst und das bey dem Train besonders betheiligte Aerarium nicht zu gefährden, jene Disposition nach und nach umgieng, und die für den Train nöthige Mannschaft, aus der LinienConscription nahm. Dieses ist nun zwar dem Gesetz nicht gemäß, allein die Erfahrung hat die Unthunlichkeit der gesetzlichen Disposition gelehrt. *)

---

*) Sollte wohl heisen: nach der Norm zumLiniendienst untauglich machenden Gebrechen.

**) Durch diese Erklärung ist eigentlich die Bestimmung des ConscriptionsGesetzes über die Verwendung der zum Liniendienst untauglichen Conscribirten abgeändert, und es ist die Meinung geäussert worden, als ob nun die sämmtlichen Verfügungen über die zum Train bestimmten Leute überflüssig seyen. Dem ist aber nicht also, denn es kann der Fall eintretten, daß die TrainRekruten zu andern Militärischen Verrichtungen aufgeboten werden.

Nro. 123.

Generale

vom 30 Juny. 1815. Nro. 4273.

Milizpflichtigkeit der Salpetersieder *)

Es sollen nur diejenigen Leute welche etwa seit einem Jahr bereits zum Salpetersieden gebraucht worden sind, und solche welche durch schriftliches Attestat des Accordanten und besonders des Amts darthun, daß ihr Geschäft von keinem andern wohl versehen werden kann, und das von dem Supplikanten bey der Salpetersiederey besorgt werdende Geschäft besondere Kenntnisse erfordert, — von dem Kriegsdienste frey seyn, und was die Söhne derartiger Leute betrifft, so soll von dem betreffenden Amt und Ortsvorgesetzten attestirt werden, daß der Güterbau des Vaters, der mit dem Salpetersieden sich abgeben muß, auf keine andere Art besorgt werden kann.

Nro. 124.

Generale

vom 17 July 1815. Nro. 4736.

Milizpflichtigkeit der Bergarbeiter betr.

Sämmtlichen Kreisdirectorien ist mit Beziehung auf die

---

*) Diese Verordnung scheint jener v. 21 Oct. 1812, in dieser Sammlung Nro. 33. zu wiedersprechen. Die Sache ist aber von keinem Belang, da die Salpetersieder keine Milizfreyheit mehr geniessen. S. Nro. 157.

erlassene GeneralVerordnung (v. 30 Juny 1815. Nro. 4273 *) zu eröffnen, daß bey Gesuchen der Bergleute um Befreyung von dem Militärdienst die nehmlichen Grundsätze, wie solche in der erwähnten Verfügung wegen Befreyung der Söhne und Gehülfen der Salpetersieder vom Militärdienst aufgestellt sind, zu beobachten, und die jeweiligen Berichte darnach abzufassen sind.

Nro. 125.
Generale
an
sämmtliche Kreisdirectorien v. 20 July 1815.
Nro. 4829.

Die Vorladung abwesender Conscriptionspflichtiger, und das Verfahren gegen dieselben betr.

Bey der aus den AnzeigeBlättern ersehenen Verschiedenheit der VorladungsArt ausgetretener Milizpflichtiger und würklicher Deserteurs, weshalb kein Unterschied zwischen den stehenden und Landwehr-Truppen statt findet, erachtet man für nöthig, aus den bereits vorliegenden Verordnungen das dahin einschlagende zusammenzutragen und wie andurch geschieht, die untergeordnete Stelle zu dessen genauer Beobachtung anzuweisen. Nach dem Edikt über den Austritt der Unterthanen vom 16. Dez. 1803. **) wird,

1) der Regel nach, ein aus unerlaubter Absicht geschehener

---

*) S. Nro. 123. 157.

**) Reg Blatt v. 1804. Nro. 3 u. 4.

Austritt eines Unterthanen mit der Vermögens-Einziehung und dem Verlust des Unterthanen-Rechts bestraft, eine Ausnahme von dieser Regel nach den Umständen zu machen, steht nur der höchsten Oberpolizey-Behörde zu.

2) Wann ein solcher ausgetretener bereits schon in die Militär-Auswahl gefallen ist, oder gar schon unter dem Militär zur Zeit seines Austritt gedient hat, so wird derselbe neben den Militär-Strafen nicht bloß mit dem Verlust des Unterthanen-Rechts, sondern mit der förmlichen Landes-Verweisung bestraft.

3) Wer zwar in erlaubter Absicht z. B. auf die Wanderschaft ausser Lands gegangen, aber nachher in einen ihm verbothenen Stand, als z. B. ausländische Kriegsdienste, getreten ist, der ist ebenso zu behandeln, als wenn er gleich anfangs in unerlaubter Absicht ausgetreten wäre.

Von der unerlaubten Absicht verordnet das Wander-Edikt vom 9ten Febr. 1808. *) daß als unerlaubt abwesend diejenigen zu behandeln seyen, welche

1) nicht in die, in der Verordnung benannten eximirte Stände oder in die Klasse Landesherrlicher Dieners-Kinder gehören, und ohne besondere Erlaubniß in das Ausland gewandert sind, welche Erlaubniß aber nur in den im Gesetz bestimmten Fällen und überhaupt Keinem welcher nicht das 23 Jahr zurückgelegt und seiner Militär-Pflicht Genüge geleistet, ertheilt werden solle.

2) Ihre Wanderzeit, ohne dazu erhaltene bestimmte Erlaubniß, über die Zeit von 3 Jahren verlängert haben.

---

*) Reg. Blatt v. 1808. Nro. 5. S. 41.

Nach dem Edikt über die GrundVerfassung der verschiedenen Stände vom 4 Juny 1808 *) wird das StaatsBürgerRecht durch den Austritt aus dem Lande verloren:

1) Wenn dadurch einer oder der andern StaatsPflicht auszuweichen gesucht wird, und der Ausgetretene auf die erfolgte öffentliche Vorladung zur Rückkehr und zur Verantwortung in der vorgeschriebenen Frist nicht erscheint.

2) Wenn auch gleich der Austritt in erlaubter Absicht geschehen, aber der von der Obrigkeit geschehene Heimruf wissentlich nicht befolgt wird.

Alle diese Verordnungen sind in der Folge durch die Verordnung vom 7 Merz 1810. **) nur dahin beschränkt worden, daß gegen Innländer niemals mehr die LandesVerweisung oder der Verlust des UnterthanenRechts erkannt, sondern für die Landesverweisung die Vollziehung der verwürkten Strafe auf den Betretungsfall, und für den Verlust des UnterthanenRechts, der Verlust des GemeindsRechts nebst weiterer Ahndung, substituirt, in die Vorladungen aber, neben Androhung der VermögensConfiscation bloß gesetzt werden solle: daß im NichtErscheinungsfalle, weiter, was Rechtens, würde erkannt werden. Die Citationen der Refractairs und Deserteurs sind künftig hiernach einzurichten, jedoch falls ein solcher in fremde Kriegsdienste getreten seyn sollte, ist der Staat, welchem derselbe dient, in der Vorladung niemals zu benennen. Daß in dem neusten ConscriptionsGesetz vom 28 Juny 1812 sowohl, als in der nachherigen Verordnung die CivilBestrafung der

---

*) Reg.Blatt v. 1808. Nro. 18. S. 145.

**) Reg.Blatt. v. 1810. Nro. 11. S. 88.

Deserteurs betr. vom 22 Febr. 1813. *) so wie in den jeweiligen GeneralPardons bloß der VermögensConfiscation und nicht auch des Verlusts des UnterthanenRechts oder des GemeindsRechts gedacht werde, hebt diese Straf-Art nicht auf, da beedes neben einander bestehen kann, und eben angeführte Verordnung sich bloß auf das beschränkt, was gegen einen ausgetretenen, welcher Deserteur oder Refractair ist, zu erkennen ist, wodurch dasjenige nicht aufgehoben wird, was zugleich gegen denselben und jeden andern Austretenden wegen verletzter UnterthanenPflicht erkannt werden muß. Wie dann auch, wenn die VermögensConfiscation allein die Strafe seyn sollte, die Vermögenslosen, welche den großen Theil der Ausgetretenen ausmachen, straflos bleiben würden. **)

Nro. 126.

Rescript

an das

Neckarkreisdirectorium v. 1 July. 1816.

Nro. 5246.

Confiscation des Vermögens der Deserteurs betr.

Es hat lediglich bey der Verordnung v. 22 Febr. 1813.

---

*) S. Nro. 69 dieser Sammlung.

**) S. ferner Nro. 8. 34. 37. 53. 63. 64. 65. 69. 80. 102. 105. 109. 111. 112. 117. 125. 126. 127 a 137 138. 162. 163. 165. 173.

(Reg.Blatt v. 1813. Nro. 7.) §. 2. *) sein Verbleiben, welche klar und deutlich zwey besondere oder abgesonderte Fälle in der Desertion voraussetzt, in welchen die VermögensConfiskation nachgesehen wird.

Einmal wenn das Entweichen in den ersten 6 Monaten nach der Abgabe zum Militär statt gehabt, weil der Gesetzgeber hier das Ungewöhnte der LebensArt und des Standes im Auge hatte und Sodann späterhin, wenn der Deserteur innerhalb 14 Tägen freywillig zurückkehrt, oder sich bey einer obrigkeitlichen Behörde meldet; woraus die Milde des Regenten gegen einen etwa übereilten und bereuten Schritt hervorgeht. Beyde Fälle sind also verschieden, und nicht alternativ. **)

Nro. 127.

Generale
an
sämmtliche Kreisdirectorien v. 16 Sept. 1816.
Nro. 7360.

Setzungen ans Ende der Reserve betr.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird eröffnet, daß in allen Fällen, wo jemand in der Lage ist, daß auf ihn der § 4. des ConscriptionsGesetzes v. 1812. anwendbar wird, die Setzung in die Reserve allgemein und ohne Bezug auf das etwa vorhandene Vermögen Statt finde. ***)

*) Nro. 69. dieser Sammlung.

**) S. die letzte Note zur vorhergehenden Nummer.

***) S. Nro. 37. Nro. 60. woselbst die Note *) zu berücksichtigen ist.

Nro. 127 a
Rescript
an das
Dreisamkreiseirectorium v. 26 Sept 1816.
Nro. 7636.

Die öffentliche Vorladung der Deserteurs und Refractairs betr.

Auf AnfragsBericht des Dreisamkreisdirectorii wurde erwiedert: daß die MinisterialVerfügung, welche diese Vorladung als überflüssig untersagt, in der Folge wieder aufgehoben worden; mithin jetzt wiederum wie vormals alle Refractairs und Deserteurs edictaliter zu cidiren sind. *)

Nro. 128.
Generale
an
sämmtliche Kreisdirectorien v. 4 Nov. 1816.
Nro. 8177.

Aufrechnung der Refractairs betr.

Die Aufrechnung eingebrachter oder revertirter Refractairs auf die nächste Conscription **) findet nur dann statt, wenn

*) Man vergleiche die Note zu Nro. 69.

**) Ueber die Aufrechnung der Refractairs ist die neuste Verordnung Nr. 170. nachzusehen. Die übrigen sind: Nro. 23- 24. 48. 128. 162. 164.

die betreffende Aemter mit keinen Rekruten aus frühern Conscriptionen mehr im Rückstande sind, weil sonst leicht der Fall eintreten könnte, daß ein Refractair gar nicht eingezogen würde, indem vielleicht mehr als die Hälfte der Conscription pro 1817 gar nicht gebraucht werden wird.

Sollte aber ein Amt mit mehr als einer Conscriptions-Quote noch im Rückstande seyn, z. B. pro 1815 und 1816 so ist der eingelieferte Refractair primo loco auf diejenige Conscription anzurechnen, für welche er nach seinem Alter selbst in das Loos gekommen ist und hätte eintreten sollen, also z. B. ein Anno. 1796 geborner auf die Conscription pro. 1816. Entscheidet dieß nicht, d. h. ist das Amt für das Jahr in welchem der Refractair selbst in das Loos fällt, in keinem Rückstand so ist alsdann die Aufrechnung auf den ältesten Rückstand zu machen z. B. ein Amt hat Rückstand pro 1815. und 1816. nicht aber pro 1814. so ist der Anno 1794. geborne Refractair auf den Rückstand pro 1815. anzurechnen.

Nro. 129.

Rescript

an das

Donaukreisdirectorium *) v. 9 May 1817.

Nro. 4466.

Milizfreyheit der Mitglieder der Evangelischen BrüderGemeinde zu Königsfeld betr. **)

Die Evangelische BrüderGemeinde zu Königsfeld soll bey der ihr Vertragsmässig zustehenden, und von Sr. Königl. Hoheit unterm 11ten Nov. 1811. ***) bestättigten Befreyung vom

---

*) Die Gemeinde Königsfeld im Bez. Amt Hornberg ist in der Folge mit diesem Amt dem Kinzigkreisdirectorium zugetheilt worden.

**) Näher bestimmt durch die Verordnung Nro. 132. und 154.

***) Die betreffende Stelle in der Privilegien Urkunde v. 11. Nov. 1811. lautet also

§. 5. Die zur Colonie gehörigen Mitglieder der BrüderGemeinde, wollen wir zwar von persönlichen Militärdiensten hiemit frey gesprochen haben; es soll jedoch dieser Colonie bey jeder Auswahl die ihr nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung gebührende Quote an der Rekrutenzahl des Amts Hornberg, zugeschrieben, und von derselben jedesmal Statt eines Rekruten der Werth von 40 Scheffeln Dinkel nach dem Mittelpreis des laufenden Jahres an die Großherzogl. Kriegskasse entrichtet werden.

Militärdienst, in der bestimmten Art, wie diese Befreyung jederzeit Statt haben soll, geschützt werden. Diesem nach sind also:

1. Alle ihre im Conscriptions-Alter befindliche Mitglieder nicht zur Conscription, d. h. zur Messung, Visitation und Loosung sofort Verzeichnung in die Listen zu ziehen.

2. Der Betreff dieser Gemeinde zum Militärdienst ist nach dem Verhältniß ihrer gesammten Seelenzahl zur Seelenzahl des Amts und der dieses letztere treffende RekrutenQuote, zuzuscheiden.

3. Dieser die Gemeinde treffende Antheil ist nach dem mittlern Werth von 40 Scheffeln Dinkel per Mann als bestimmte vertragsmässige Summe zu reluiren und in die Großherzogl. Kriegskasse zu bezahlen. *)

Nro. 130.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 16 May 1817. Nro. 7430.

Nachloosen der Untauglichen, wenn sie tauglich werden.

Diejenigen welche im Jahr da sie zur Conscription kom-

*) Es steht eine Modification dieser Verordnung bevor; sollte dieselbe noch erscheinen so lange der Druck dieser Sammlung nicht vollendet ist, so wird dieselbe im Nachtrag mitgetheilt.

men untauglich sind, müssen nachloosen, sobald sie während ihrer Milizpflichtigkeits-Jahren tauglich werden. (Mithin bis zum vollendeten 23sten Jahre) *)

Nro. 131.

Generale

vom 25 July 1817. Nro. 7173.

Das Mitloosen der relativ Untauglichen.

Die im ganzen Kreisbezirk befindliche Mannschaft, mithin auch die als relativ oder temporair untauglich anerkannte Mannschaft looset zusammen, und wenn letztere alsdann bey der Assentirung als dermalen untauglich zurückgewiesen worden, haben die Nachmänner einzutretten. **)

---

*) S. Nro. 77. 101. 131. 133. S. auch Note *) zu Nro. 97.

**) Siehe die Note zur vorhergehenden Nummer.

Nro. 132.

Rescript

an das

Donaukreisdirectorium *) v. 8 Aug. 1817.

Nro. 7629.

Milizfreyheit der evangelischen BruderGemeinde zu Königsfeld.

Die Intention der diesseitigen Verfügung v. 9 May d. J. geht dahin daß die der BruderGemeinde in Königsfeld zustehende Befreyung vom persönlichen Militärdienst in der in dieser Verfügung näher bezeichneten Art von der Zeit an gelten soll, seit welcher sie dem Großherzogthum angefallen ist; daß mithin alles, was seither etwa dagegen verordnet, oder gethan worden seyn mögte, als nicht geschehen betrachtet werden soll. Hiernach ist also, von dem Zeitpunkt an, da das Amt Hornberg zum erstenmal zur Conscription gezogen worden ist, zu berechnen, wie viel es bey jeder Ziehung diese Gemeinde, in Verhältniß ihrer Seelenzahl zu der des ganzen Amts getroffen haben würde; und nach dieser ihr zufallenden Quote ist die RelutionsSumme zu berechnen und davon abzuziehen, was die Gemeinde bereits bezahlt hat. Der Rest aber ist zum GeneralEinstandsBureau zu beliefern.

Hierbey kommt es auf den Unterschied zwischen dem früheren und späteren ConscriptionsGesetz gar nicht an, weil dieses auf die Verbindlichkeit der Gemeinde Königsfeld gar keinen Einfluß hat.

---

*) Das Bez. Amt Hornberg in welchem die Gemeinde Königsfeld liegt, kam später zum Kinzigkreisdirectorium. Siehe oben Nro. 129. 154.

Nro. 133.

Verordnung v. 23 Oct. 1817. Nro. 337. im Regierungsblatt v. 1817. Nro. 30.

Die zur Zeit der Conscription untauglichen, nachher aber tauglich werdenden Conscribirten betr.

Da hinsichtlich der Behandlung der zur Zeit der Conscription zum Militärdienst untauglich gewesenen späterhin aber wieder tauglich gewordenen Conscribirten nicht überall die nemlichen Grundsätze bestanden haben; so haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog hierüber folgendes zu bestimmen gnädigst geruht:

„daß diejenigen Individuen, welche das Loos zum Militärdienst getroffen hat, die aber, weil sie vor der Zeit ihrer Einberufung erkrankten, dieser Einberufung nicht folgen konnten, und deswegen durch andere ersetzt, nachher aber wieder dienstauglich hergestellt wurden, zwar in der nächst folgenden Conscription eintreten, ihnen aber das Jahr, in welchem sie sich dem Militärdienst nicht unterziehen konnten, an ihrer Dienstzeit abgerechnet werden solle; jedoch nur so lange, als die dermalen vorgeschriebene Capitulationszeit bestehen wird. *)

---

*) S. Nro. 77. 101. 130. 131. 133.

Nro. 134.

Generale

vom 2 Dezember 1817. Nro. 10304.

Milizfreyheit der Theologen und Philologen.

Mittelst höchster Resolution v. 23 Oct. 1817. Nro. 342 haben Se. Königl. Hoheit die Verlängerung der, seit mehreren Jahren bewilligt gewesenen Milizfreyheit für diejenigen Studirenden aller drey christlichen Confessionen, welche sich dem Studium der Theologie und Philologie *) widmen, auf weitere drey Jahre, von dem Ablauf des letzten Termins an, verwilligt.

Nro. 135.

Generale

v. 4 Febr. 1818. Nro. 778.

Entscheidende Behörde über Setzungen ans Ende der Reserve.

Da die Grundsätze in welchen Fällen Anspruch auf Setzung an das Ende der Reserve gemacht werden kann, hinlänglich bestimmt sind; so ermächtigt man hiermit die Kreisdirectorien alle dort einkommende Gesuche um Setzung an das Ende der Reserve, nach den hierunter bestehenden Normen zu erledigen, sofort nur diejenigen Gesuche bey deren Gewährung sie einige Bedenklichkeit finden, hierher zur Entscheidung mit Bericht einzusenden. **)

---

*) S. Note **) ad Nro. 27.

**) S. Nro. 21. 37. 164.

Nro. 136.

Generale

v. 24 July 1818. Nro. 4972.

Das Wandern der Conscribirten betreffend.

Denjenigen Conscribirten, welche zu dem activ= oder reserv Stand Nummern gezogen haben, kann für das Innland ein Wanderpaß gegeben, ihnen jedoch dabey auferlegt werden, von 4 zu 4 Wochen Nachricht von ihrem jeweiligen Aufenthalts Ort zu geben, um in vorkommenden Fällen ihre Sistirung sogleich bewirken, und sie selbst, so wie ihre Verwandte, von den sonstigen nachtheiligen Folgen bewahren zu können.

Den übrigen noch nicht in das ActivMilitär oder in die Reserve gefallenen Conscribirten kann ein Paß ins Ausland gegeben, jedoch muß dabey zur Pflicht gemacht werden, alle 3 Monate Nachricht von ihrem Aufenthalt zu geben, und diesen jedesmal von den Verwandten bey Amt anzeigen zu lassen. *)

Nro. 137.

Rescript

an das

Neckarkreisdirectorium v. 28 August 1818. Nro. 5796.

Verfügung über das Vermögen revertirender Deserteurs betr.

Es ist zwar allerdings richtig, daß das Vermögen eines

*) S. Nro. 92. 125. 155. 156.

Deserteurs der Confiscation unterliegt, es hat aber auch eben so seine Richtigkeit, daß „wenn ein Deserteur revertirt und bey dem Militär wieder eintritt", der auf sein Vermögen gelegte Beschlag cessirt, und dessen Vermögen in der Regel nur so lange in Administration bleibt, bis seine Capitulationszeit beendigt ist. *)

Nro. 138.

Rescript

an das

Dreysamkreisdirectorium v. 4 Dezember 1818. Nro. 7804.

Die VermögensConfiscationsStrafe gegen Deserteurs und Refractairs betr.

Da nach der VerfassungsUrkunde §. 82. die Constitution erst mit der wirklichen Eröffnung des ersten Landtags in Ausübung u. respec. Wirkung tritt, so ist auf die bisherige Art, in Behandlung der Deserteurs und der Plazgreifenden Vermögens-Confiscationen fortzufahren, indem wegen Substituirung einer andern angemessenen Strafe für diese Confiscationen das Nöthige bereits eingeleitet ist. **)

---

*) S. Nro. 80 und 117.

**) S. Nro. 141. 165. 173.

Nro. 139.

Rescript

an das

Neckarkreisdirectorium v. 15 Jenner 1819.

Nro. 352.

NummernTausch zwischen einem schon freywillig bey dem Militär dienenden und einem Conscribirten betr.

Dem berichtenden Kreisdirectorio ist zu erkennen zu geben, daß der einberichtete Nummern-Wechsel nicht Statt finden könne, indem ein freywillig eingetrettener dafür angesehen werden müsse, daß er für die Gesamtheit der Conscribirten eines Jahres, und nicht für einen einzelen eingetretten sey. *)

Nro. 140.

Verordnung v. 1ten April 1819.

im RegierungsBlatt v. 1819. Nro. 13.

Das Einstehen für Rekruten betr.

Ludwig rc. rc.

Nach genauer Prüfung der von dem KriegsMinisterium nach vorheriger Communikation mit dem Ministerium des Innern in Gemäßheit Unserer Entschließung vom 3ten Jenner d. J. G. E. Nro. 1. unterm 26 Jenner und 20 Februar d. J. Nro. 252. u. 537. und Nro. 906. erstatteten Vorträge über die Fra=

---

*) S. Nro. 14. 50. 143. 146.

ge: Wie es künftig nach der erfolgten Aufhebung des General-Einstands-Bureau mit den Einstellungen gehalten werden solle? haben wir für zweckmässig erachtet, die bisherigen Grundsätze darüber zu modificiren, und folgendes als künftige allgemeine Norm zu bestimmen.

1) Jeder Conscriptionspflichtige muß in der Regel selbst dienen, das Einstellen ist Ausnahme, durch häusliche Nothwendigkeit, und andere auf gleiche Linie mit ihr stehende Verhältnisse begründet. *)

2) Das Einstellen ist reine Privatsache, die Verwaltungs-Behörden mischen sich nur in so ferne ein, als das Amt des Einstellers eine genaue Causae cognitio vorzunehmen, und dabey die Nothwendigkeit des Einstellens, und ob die stipulirte Summe dem Vermögen und den übrigen individuellen Umständen des Einstellers angemessen sey, zu untersuchen und hienach den Accord zu genehmigen, oder zu verwerfen, die Militär-Behörde hingegen die vollkommene Tauglichkeit des Eingestandenen zu bemessen, und diesen anzunehmen oder zurückzuweisen hat. Diesemnach sollen die Einstellungs-Verträge bey Amt in duplo ausgefertigt, das eine Exemplar davon an das betreffende Kreis-directorium zur polizeylichen Cognition darüber und der darauf sich gründenden Genehmigung oder Verwerfung des Vertrags in Bezug auf den Einsteller, das andere Exemplar hingegen an den Cantons-Offizier eingesendet werden, um nach vorhergegangener Prüfung der Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Einstehers in militärischer Hinsicht, dasselbe mit begleitendem Bericht

---

*) S. die Note zum §. 12 des Conscriptions-Gesetzes Nro. 1. Die übrigen Verordnungen über Einstands-Verträge sind im Register unter Wort. Einstands-Vertrag aufzufinden.

an das KriegsMinisterium zur definitiven Genehmigung oder Versagung derselben, einzubefördern, weil Wir nicht wollen, daß der Einsteher oder Einsteller sich persönlich bey dem Kriegs-Ministerium zu stellen genöthigt sey, um den EinstellungsVertrag vorzulegen.

3) Die EinstandsSumme darf den sechsten Theil des schon angefallenen oder zu hoffenden schuldenfreyen Vermögens desjenigen, der einstellen will, nicht übersteigen, so, daß z. B. derjenige, der achtzehnhundert Gulden besitzt, selbst dienen muß, wenn er sich nicht für dreyhundert Gulden einen Einsteher verschaffen kann.

4) Dagegen giebt es kein Maximum der Einstands-Summe.

5) Geheime Nebenverträge sind bey Strafe der Nichtigkeit des ganzen Vertrags und des Einzugs des Einstehers zum Selbstdienst verboten.

6) Der Einsteher muß — eine Capitulation ausgedient habende Soldaten und Unteroffiziers ausgenommen — schlechterdings unverheurathet seyn, ausserdem muß er die gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, d. h. sich durch seinen Taufschein ausweisen, daß er nicht unter 23 und nicht über 30 Jahr alt sey, er muß die erforderliche Größe haben, sich durch ein Zeugniß der Ortsvorgesetzten und des Amts über seine gute Aufführung unter deren Responsabilität legitimiren. Innländer und wie sich von selbst versteht, nach dem Ermessen der MilitärBehörde vollkommen und unbezweifelt diensttauglich seyn. Rücksichtlich des Alters, unter welchem man einstehen darf, werden bey solchen Individuen, die als Tambours, Pfeifer oder Trompeter eintretten wollen — und in Ansehung des Alters, über welches hinaus keine Einstellungen zulässig seyn sollen, bey gedienten Soldaten. — Aus-

nahmen nach Befund der Umstände, und dem Ermessen der MilitärBehörde zugelassen. Doch soll in ersterer Hinsicht niemal Individuen unter sechszehn Jahren, und in letzterer Hinsicht nicht leicht Individuen über sechs und dreyßig Jahren ausnahmsweise zugelassen werden.

7) Deserteurs und entschieden als solche überwiesene und bestrafte Refractärs dürfen überall nicht einstellen, und so lange sie ihre Capitulationen der Linie, Landwehr und Reserve nicht ausgedient haben, auch nicht einstehen.

8) Die EinstandsSumme muß durchaus baar geschossen und bey der EinstandsGelderCasse angelegt werden. Wer das seinem Einsteher versprochene Geld nicht besitzt oder sich nicht sogleich verschaffen kann, mag sich des Einstellens enthalten.

9) Die EinstandsGelderCasse verzinßt das Capital mit Fünf Prozent.

10) Mehr als Fünfzig Gulden, oder der einer JahrsRate gleichkommende Betrag der EinstandsCaution darf nicht auf die Hand gefordert oder gegeben werden.

11) Das ganze EinstandsCapital muß bis nach umgelaufener Capitulation unangegriffen stehen bleiben. Einzelne Verwilligungen aus demselben werden von dem KriegsMinisterium jedoch nur in seltenen und höchst dringenden Fällen ertheilt.

12) Die Haftungsverbindlichkeit des Einstellers wird auf ein Jahr vom Tage der Annahme des Eingestandenen bey dem Militär beschränkt und festgesetzt.

13) Desertirt der Einsteher im Laufe des ersten Jahrs seiner Capitulation, so nimmt der Einsteller die EinstandsCaution, so weit sie nicht abverdient ist, zurück, und dient selbst oder stellt einen andern Mann. Ob der Deserteur, wenn er sich im Laufe des Jahrs wieder stellt, ohngeachtet ein ande=

rer für ihn eingetretten ist, dennoch und wie lange dienen muß, bleibt der MilitärStrafGesetzgebung zur Entscheidung überlassen.

14) Desertirt der Eingestandene nach dem ersten Capitulations Jahr und sistirt sich nicht ehe das AbwesenheitsVerfahren gegen ihn eingeleitet und beendigt ist, so wird die EinstandsCaution eingezogen und zu Stellung eines andern Mannes verwendet. Der VerwaltungsRath des betreffenden Regiments oder Bataillons hat diese Stellung zu besorgen, den Contract mit dem Einsteher abzuschließen, und dem Kriegs-Ministerium zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen.

Da sich der Fall zutragen könnte, daß ein Einsteher für eine mindere Summe, als das eingezogene EinstandsCapital beträgt, erhalten werden könnte, so soll aus diesem Surplus ein eigener Reservefond gebildet, aus demselben aber auch der Zuschuß bezahlt werden, welcher vielleicht in andern Fällen zu der eingezogenen EinstandsCaution nöthig seyn durfte, um einen tauglichen Mann für den desertirten Einsteher zu erhalten.

Diese Verordnung wird als eine Modification der bisher bestandenen und durch die von Uns unterm 3 Jenner d. J. befohlene Aufhebung des GeneralEinstandsBureau einer nothwendigen Abänderung unterworfenen Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit hiernach von den betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen gehandelt werde.

Nro. 141.

Rescript

des

Großherzogl. StaatsMinisterii v. 15 April 1819.

Die VermögensConfiskationsStrafe gegen Deserteurs und Refracteurs betreffend.

Ludwig ꝛc. ꝛc.

Wir genehmigen die von dem Ministerium des Innern projectirte, Uns in dem Vortrage vom 23 Merz d. J. Nro. 2825 vorgelegte, dem Pfinz- und Enzkreisdirectorium auf dessen Anfrage und Vorstellungen vom 17 Merz d. J. zugebende Belehrung, daß in Desertions- und RefractionsFällen, die in der VerfassungsUrkunde ausgesprochene künftige Aufhebung der VermögensConfiscationen dermal noch nicht zur Anwendung kommen könne, sondern daß damit in der bisherigen Art so lange fortgefahren werden müsse, bis dafür eine andere Strafe substituirt und verkündet seyn werde, auch daß überhaupt nach §. 82 der gedachten Urkunde, der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt bestehende Zustand in allen Zweigen der StaatsVerwaltung und Gesetzgebung, fortdaure, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen die sich dazu eignen getroffen seyn werden. *)

---

*) S. Nro. 138. 165. 173.

Nro. 142.

Höchstes Rescript

v. 15. April 1819. Nro. 682.

Die jährlich zur Ergänzung des Corps erforderliche Zahl von Rekruten betreffend.

Ludwig ꝛc. ꝛc.

Da es zur Ausführung der von uns für gut gefundenen neuen Organisation unseres ArmeeCorps nothwendig ist, daß dem KriegsMinisterium alle Jahre die erforderliche Rekrutenzahl, zu seiner Disposition gestellt werde, welche dasselbe nach dem uns darüber unterm 10 April d. J. Nro. 2031. erstatteten Vortrag, mit Hinsicht auf die Stärke der Bataillons der Infanterie, sodann auch der Cavallerie, der Artillerie und des Trains, so wie mit Berücksichtigung der nun verkürzten Capitulationszeit der verschiedenen WaffenGattungen auf 2300 Mann für den activen Dienst in der Linie, und auf 500 Mann für die Reserve berechnet hat; so geben wir dem Ministerium des Innern den Auftrag, die Vorkehr zu treffen, daß die gedachte Anzahl von 2300 Mann Rekruten und 500 Mann Reservisten alle Jahre, so lange diese neue Formation des ArmeeCorps währt, zur Disposition des KriegsMinisterii gestellt werden: behalten Uns übrigens wegen der Reservisten bevor nach Umständen diejenige Moderation, welche die Erfahrung der ersten Jahre über den wahren Bedarf, an die Hand geben wird, eintretten zu lassen. *)

---

*) Im Jahr 1820. und im Jahr 1821. sind nur 2000 Mann activ Rekruten und 500 Mann Reservisten zur Ergänzung des Großherzogl. Militärs aufgeboten worden.

Nro. 143.

Rescript

an das

Dreisamkreisdirectorium v. 3 Aug. 1819.

Nro. 8455.

NummernTausch betr.

Auf eine Anfrage des Dreisamkreisdirectorii über einen NummernTausch bey welchem dem Einsteher 141 fl. und einige KleidungsStücke zugesichert waren, wobey aber der Einsteller an 2000 fl. väterlichem Vermögen nur ⅕ zu hoffen hatte, wurde rescribirt: „daß der NummernTausch dieser beyden welche zu zwey verschiedenen ConscriptionsKlassen gehören, als überhaupt unzulässig, nicht Statt finde.

Diese Entscheidung ist durch ein Rescript aus Großherz. StaatsMinisterium v. 14 Oct. 1819. Nro. 3194. auf erhobenen Rekurs, bestättigt wordrn. *)

Nro. 144.

Rescript

an das

Neckarkreisdirectorium v. 17 August 1819.

Aufrechnung freywillig dienender Militärpersonen in die Zahl der zu stellenden Rekruten.

Was die zu Mannheim freywillig dienenden 31 Mann

---

*) S. Nro. 14. 50. 139. 146.

betrifft, so können solche nur in so weit sie das Conscriptions-Alter überschritten haben oder durch das Gesetz gegenwärtig zur Conscription berufen werden, der Ziehung pro 1819. zu gut geschrieben werden; im Andern Fall kommen sie erst den nächstfolgenden Klassen zu gut. *)

Nro. 145.

Rescript

an das

Neckarkreisdirectorium v. 17 September 1819. Nro. 10461.

Einzige Söhne die ihre Väter nicht unterstützen, kommen nicht ans Ende der Reserve.

Das Neckarkreisdirectorium hat unterm 13 Sept. 1819. Nro. 18403. vorgetragen:

Nach §. 4. des ConscriptionsGesetzes soll nur derjenige an das Ende der Reserve gesetzt werden, welcher der einzige Sohn eines 60jährigen Vaters oder einer Wittwe ist, und deren Gewerb durch diesen erhalten wird, oder welcher der älteste Sohn einer elternlosen eine gemeinschaftliche Haushaltung führenden Familie ist. Dieser §. 4. wobey das Wort deren auf den Vater sowohl als auf die Mutter bezogen scheine, habe durch die Verfügung vom 21 Oct. 1812. Nro. 5471. eine Auslegung dahin erhalten, daß es nicht durchaus nöthig sey daß der Sohn das eigene Gewerb des Vaters oder

---

*) S. Nro. 8. 21. 57. 162. 164.

der Mutter treibe, wenn er seine Eltern nur durch das Seinige unterstütze. Es scheine nun hieraus hervor zu gehen, daß der Sohn wenigstens ein Gewerb treiben müsse, daß also derjenige Sohn der kein Gewerb treibt, und damit die Eltern unterstützt nicht an das Ende der Reserve gesetzt werden könne. In diesem Sinn sey das Gesuch des N. abgeschlagen worden, obwohl derselbe der einzige Sohn eines blinden bettelarmen 84jährigen Vaters sey, weil derselbe gar kein Gewerb hat, und sich auch nicht bey seinen Eltern aufhält, sondern im Orte in einem Gasthof als Hausknecht diene.

Auch das Gesuch des N. sey abgeschlagen worden, weil er kein Gewerb habe, obwohl er sich bey seinem 68jährigen Vater aufhalte, und sich mit Taglohn ernehre.

Dem Kreisdirectorium ist darauf erwiedert worden;

Daß man seine Ansicht, nach der strengen Auslegung des Gesetzes theile. *)

Nro. 146.

Rescript

an das

Neckarkreisdirectorium v. 18 Sept. 1819. Nro. 10587.

Nummern Tausch unter den Conscribirten betreffend.

Auf die Anfrage ob es erlaubt sey, daß mehrere Conscribirte aus der laufenden Conscription ihre Nummern mit an-

---

*) S. Nro. 26. 29. 30.

deren aus früheren Conscriptionen tauschen dürfen, wobey das Kreisdirectorium nichts zu erinnern fand, wurde rescribirt, die vorgetragene Ansicht ist ganz richtig. Nur muß noch bemerkt werden, daß die Bedingungen des NummernTausches nichts enthalten dürfen, wodurch das Gesetz v. 1 April 1819. Reg. Blatt v. 1819. Nro. 13. im Ganzen, oder insbesondere dessen §. 3. umgangen wird. *)

Nro. 147.

Generale

vom 3 Dezember 1819. Nro. 13748.

EinstandsVerträge betreffend.

Nachstehende höchste Entschließung aus Großherzoglichem StaatsMinisterio v. 18. Nov. 1819. Nro. 3615. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

EinstandsVerträge bey welchen die EinstandsSumme von Verwandten oder andern Wohlthätern des Einstellers bezahlt werden, können genehmigt werden, wenn gleich der Einsteller von seinen Eltern nur weniges Vermögen besitzt oder zu hoffen hat; nur müssen die Aemter sich versichern, daß dabey eine Umgehung des Gesetzes nicht bezweckt werde. **)

---

*) S. Nro. 14. 50. 139. 143.

**) S. Nro. 72.

Nro. 148.

Rescript

an das

Dreisamkreisdirectorium v. 31 Dez. 1819. Nro. 15092.

Einstellungs-Verträge welche Dispositionen über das Einstands-Geld auf den Todesfall des Einstehers enthalten betreffend.

Das Dreisamkreisdirectorium hat vorgetragen, daß zuweilen Einstands-Verträge vorkommen, in welchen Dispositionen über die Einstands-Summe auf den Fall des Ablebens des Einstehers enthalten sind, das Directorium äussert seine Meinung dahin: Der Einstands-Vertrag ist ein Bilateral-Contract zwischen Einsteher und Einsteller, über dessen Form und Materie gesetzliche Dispositionen existiren. Wenn der Vertrag Verfügungen enthält, die erst nach dem Tod eines der paciscirenden Theile in Vollzug kommen sollen, so sind diese, als Conditionen von künftigem Erfolg abhängend, in den Contract aufzunehmen, und sie sind für beyde Theile gültig. Kommen aber testamentarische Verfügungen und Schenkungen auf den Todesfall vor, die einen dritten berühren, so soll das Amt den paciscirenden erklären, daß diese in den Einstands-Vertrag nicht gültig aufgenommen werden können, sondern daß diese in ihren eigenen vorgeschriebenen Formen von der competenten Behörde aufgenommen und verfaßt seyn müssen.

Hierauf wurde unter obigen Dato rescribirt:

Daß seine entwickelte Ansicht allerdings die richtige sey, und daß mithin zwar unter den Partien auf Todesfälle hin,

zu Gunsten dritter Personen in den EinstandsVerträgen aber nicht disponirt werden könne. Darüber aber eine allgemeine Verfügung oder Belehrung zu erlassen, finde man in der Hinsicht überflüssig, weil bey jedem Beamten die Kenntniß des Landrechts vorausgesetzt werde, und wenn dieses nicht wäre, in jedem besondern Fall der vorkommen, aber nicht vorher gesehen werden könne, und der sich jedoch aus dem Landrecht beurtheilen und entscheiden läßt, ähnliche Verfügungen erlassen werden müßten. Man überlaßt jedoch dem Kreisdirectorium seinen Beamten eine erläuternde Instruction hiernach zu ertheilen.

Nro. 149.

Rescript

an das

Kinzigkreisdirectorium v. 31 Dez. 1819.

Nro. 15093.

EinstandsVerträge betreffend.

Sobald ein EinstandsVertrag quoad Formalia von dem Richter als zu Recht bestehend befunden worden, ist er als rechtskräftig abgeschlossen zu betrachten. Nur in dem Falle, wenn offenbar zum Nachtheil des Gesetzes und um solches zu umgehen, gehandelt werden sollte, haben die Aemter genaue Erkundigung zu erheben.

Nro. 150.

Generale

v. 11 Jenner 1820. Nro. 272.

Das MilitärMaas betreffend.

Durch einen Erlaß des Großherzogl. KriegsMinisterii v. 28 Dez. 1819. Nro. 7005. wurde dem Großherzoglichen Ministerio des Innern ein neues MilitärMaas mitgetheilt, nach welchem das bisher übliche MilitärMaas, in Gemäßheit Befehls Sr. Königl. Hoheit abgeändert werden soll. Allen Kreisdirectorien ist ein Exemplar dieses Maases mitgetheilt worden, um solches bey den Aemtern einzuführen. *)

Nro. 151.

Rescript

an die

Stadtdirection zu Karlsruhe v. 11 April 1820. Nro. 3828.

Die Werbkasse in der Stadt Karlsruhe betr.

Der Stadtdirection ist zu rescribiren: obwohl den Statuten des hiesigen WerbkassenVerbandes eine förmliche StaatsGenehmigung nicht ertheilt werden könne, man dennoch gegen

---

*) S. Nro. 66. 162. 164. 167. Oben ausgesprochene Abänderung des MilitärMaases ist nicht in Vollziehung gekommen.

den Fortbestand dieser Werbkasse als eines Privat-Instituts nichts zu erinnern habe. *)

Nro 152.

StaatsMinisterialRescript v. 27 April 1820. Nro. 1308.

Die Milizpflichtigkeit der Wiedertäufer betreffend. **)

Wir eröffnen dem KriegsMinisterium auf seinen Vortrag v. 11ten d. daß es allerdings den Verhältnissen der Militär-WittwenKasse nicht mehr angemessen sey, die vom Loos getroffenen MenonitenSöhne durch Einsteher bey dem Militär zu vertretten, und daß es deshalb den Menoniten selbst zu überlassen sey, sich einen Stellvertretter zu suchen, und darüber zu contrahiren. Sollte aber ein Menonite bis zu der Einstands Summe von 400 fl. keinen Stellvertretter finden, so hat der betreffende CantonsOffizier auf ein desfallsiges Ansuchen sich, zu bemühen, nach Vorschrift der EinstandsOrdnung einen solchen so wohlfeil als möglich ausfindig zu machen, bis dahin aber den Conscriptionspflichtigen Menoniten nicht einzutheilen, sondern in Urlaub zu belassen, bey etwaigen Anständen, aber zu berichten, und weitere Befehle zu erwarten. Was die angetragene Einrichtung einer Werbkasse unter den Menoniten betrifft, so ist dieses ihre PrivatSache, und ihnen dieserhalb nichts vorzuschreiben, jedoch haben dieselben dasjenige ihrer

---

*) S. Nro. 17. 18. 19. 43. 62.

**) S. Nro. 82.

Mitglieder dem KriegsMinisterium anzuzeigen, an welches der CantonsStaabsOffizier wegen der oberwähnten abgeschlossenen EinstandsAkkorden sich in Betreff der zu zahlenden Summe zu wenden hat.

Nro. 153.

Generale vom 10 May 1820. Nro. 5169.

Ertheilung der Heuraths-Erlaubniß an Conscriptionspflichtige betreffend.

Dem Kreisdirectorio wird die Erledigung aller in Hinkunft eingereicht werdender Heurathsgesuche der Conscriptionspflichtigen, unter Vorbehalt der Milizpflicht, überlassen, jedoch mit dem Anhang daß dabey die möglichste Vorsicht gebraucht, und die Braut allemal davon in Kenntniß gesetzt werde, daß der Bräutigam noch milizpflichtig sey. *)

Nro. 154.

Rescript

an das

Kinzigkreisdirectorium v. 13 Juny 1820.

Milizfreyheit der Evangelischen BrüderGemeinde zu Königsfelden **)

Die Berechnung der ReluitionsSchuldigkeit dieser Gemein-

*) S. Nro. 10. 20. 42. 85. 107.

**) S. Nro. 129 u. 132.

de ist nach der Seelenzahl zu machen, in die Seelenzahl sind aber die Pensionairs und Zöglinge, die als Ausländer, sich blos wegen Erziehung und Unterricht dort aufhalten, nicht einzurechnen.

Nro. 155.

Verordnung
vom 25ten July 1820. Nro. 8331.
im Regierungsblatt v. 1820. Nro. 13.

Die Ertheilung der Reise und Wander-Erlaubniß an Conscriptions-Pflichtige betreffend.

Vermöge höchsten Rescripts aus dem Großherzogl. Staats-Ministerium vom 13 d. haben Se. Königl. Hoheit zu genehmigen geruht, daß den Aemtern die ihnen nach der Organisations-Beylage (§. 21. litt. g. und §. 22. litt. a.) vom Jahr 1809. zustehende Befugnis in Ertheiluug der Erlaubniß-scheine zum Wandern und Ausfertigung der Pässe welche im Laufe der jüngsten Kriegszeiten einigen Beschränkungen unterworfen werden mußte, in ihrer ursprünglichen Ausdehnung wieder zurückgegeben werde. *)

---

*) S. Nro. 92. 125. 136. 156.

Nro. 156.

Generale

vom 25 July 1820. Nro. 8331.

Die Ertheilung von Reise u. Wanderpässen an ConscriptionsPflichtige betreffend.

Nachdem im Regierungsblatt v. 1820. Nro. 13. eine Verordnung über diesen Gegenstand erschienen ist, wurde den Kreisdirectorien aufgetragen, den Aemtern nachstehende Grundsätze bey Behandlung dieses Gegenstandes zu empfehlen:

1. In dem Jahr, wo der Conscriptionspflichtige loosen muß, darf er sich in der Regel durchaus nicht entfernen, und nicht wandern, bis das Loosen vorüber ist. Eine Ausnahme findet jedoch Statt:

a. Wenn der Conscriptionspflichtige notorisch so viel Vermögen besitzt, daß er einen andern Mann für sich einstellen kann, und er oder die Seinigen sich hiezu auf eine verbindliche Art anheischig machen.

b. Wenn der Conscriptionspflichtige nothwendig zu seiner Befähigung entweder in der Fremde, oder zu sonstigen Zwecken von Hause abwesend seyn muß, und seine Abwesenheit keinen Gefährdevollen oder einen andern nicht zu rechtfertigenden Zweck, zum Grund hat.

2. Derjenige welcher bey dem Loosen eine solche Nummer zieht, welche ihn zum Activdienst bestimmt, darf durchaus nicht abreisen. Dispensation kann nur die Mittelstelle nach vorgängiger Communikation mit der Kriegsbehörde so lange ertheilen, als der Milizpflichtige der CantonsBehörde nicht übergeben ist. Nach der Uebergabe an die CantonsBehörde, steht

es blos der KriegsBehörde zu, über einkommende Gesuche um Wander= oder ReiseErlaubniß zu entscheiden.

3) Diejenigen welche solche Nummern gezogen haben, durch welche sie in die Militärische Reserve fallen, dürfen in ihrem ConscriptionsJahr nur dann reisen oder wandern, wenn sie so viele Caution stellen, daß daraus ein anderer Mann gestellt werden kann. Sie müssen alle viertel-Jahr Nachricht von ihrem Aufenthalt geben. Die Aemter ertheilen, nach vorgängiger Communikation mit der GeneralCantonsInspection diese ReiseErlaubniß. Nach Umlauf des ConscriptionsJahrs erlischt die Caution.

4. Denjenigen welche eine so hohe Nummer gezogen haben, daß sie weder zum Activdienst noch zur Militärischen Reserve bestimmt sind, so wie diesen letztern nach Umlauf ihres ConscriptionsJahres, kann die Erlaubniß zum Wandern und Reisen im Innland und Ausland ohne Bedenken gegeben werden. Nur müssen sie bis zum vollendeten 23ten LebensJahr wenigstens alle 6 Monate von ihrem Aufenthalts=Ort Nachricht an ihre Verwandte oder an ihr Amt ertheilen, bey Strafe als Refractair behandelt zu werden, wenn sie durch ausserordentliche Ereignisse inmittelst zum Kriegsdienst berufen werden sollten. Diese Verbindlichkeit ist in ihren Pässen und Wanderbüchern ausdrücklich zu bemerken, und sie sind bey der Abreise davon zu unterrichten.

Nro. 157.

Verordnung
vom 2ten August 1820. Nro. 8798.

Die Milizpflichtigkeit der Bergarbeiter und Salpetersieder betr. *)

Se Königl. Hoheit haben auf erstatteten unterthänigsten Vortrag mittelst höchster Entschließung vom 20 July d. J. Nro. 2413 in betreff der Milizpflichtigkeit der Bergleute und Salpetersieder gnädigst zu verordnen geruht, daß die am 17 Febr. des vorigen Jahrs erlassene höchste Entschließung **) in Kraft bleiben solle: Daher

1) Diejenige Bergleute, welche wenigstens seit einem Jahre in dieser Eigenschaft gearbeitet haben, und durch legale Zeugnisse ihre Unentbehrlichkeit bey dem betreffenden Bergbau erweisen, von der Verbindlichkeit zu loosen, zwar nicht befreyt, jedoch in Friedenszeiten in so lange in die Reserve gesetzt werden sollen, als sie beym Bergbau wirklich beschäftigt sind, und nur dann, wenn sie von diesem Geschäft abtreten, oder bey demselben entbehrlich werden, zum Dienst einzuziehen seyen:

2) In jedem einzelnen Fall soll mit beygelegtem Ausweis, über obige Erfordernisse an das betreffende Ministerium von den Unterbehörden Bericht erstattet, und höhere Resolution eingeholt werden. Dahingegen soll.

---

*) S. Nro. 33. 123. 124.

**) Diese höchste Entschließung ist unterm 17 Febr. 1820. Nro. 444. an das Großherzogl. Finanz-Ministerium ergangen, und mit obiger höchsten Entschließung v. 20 July. Nro. 2413. ganz gleichen Innhalts.

3) zu Gunsten der Salpesieder keine Ausnahme von den Conscriptions-Gesetzen eintreten, wornach sich sämmtliche Kreisdirectorien bey der Conscriptionsvornahme zu achten haben.

Nro. 158.

Rescript

an das

Seekreisdirectorium v. 8 August 1820. Nro. 8964.

Eintritt der ans Ende der Reserve gesetzten in Kriegsdienst, wenn die Ursache ihrer Begünstigung aufhört.

Die an das Ende der Reserve gesetzten sind für das Jahr ihrer Conscription frey. Wird in der Folge auf den Jahrgang ihrer Conscription zurück gegriffen, und es hört der Grund auf aus welchem sie an das Ende der Reserve gesetzt worden sind, so müssen sie eintretten. Ein solcher Mann muß Nachloosen. Es kann aber auch sogleich bey der Loosung für diesen Fall ihm eine Nummer gegeben werden. Besser ist es aber wenn man den Fall des Eintritts abwartet, und erst dann nachloosen läßt. *)

---

*) S. Nro. 67. 97. 101.

Nro. 160. *)
Verordnung
vom 14ten Dezember 1819. Nro. 14207.
im Regierungsblatt v. 1820. Nro. 1.

Gebrechen welche zum Kriegsdienst untauglich machen.

In der Beylage litt. B. zum ConscriptionsGesetz vom 28 Juny 1812. Regierungsblatt von 1812. Nro. 23 ist §. 16 verordnet **) daß Brüche, welche sich nicht zurückbringen oder zurücktreiben lassen, und §. 19 daß Fleischbrüche, Wasserbrüche, Variocele und andere schwerere und unheilbare Verletzungen des Hodensaks zum Militärdienst untauglich machen.

Es hat nun bald Anstände bey der Verwendung der hiernach noch zum Kriegsdienst tauglichen Gebrochenen gegeben.

Eine Verordnung vom 4ten August 1813. im Regierungsblatte von 1813. Nro. 23. erklärte alle Brüche für befreyend vom Militärdienst. Es wurde aber diese Verordnung durch eine spätere vom 30 August 1813. Regierungsblatt von 1813. wieder aufgehoben, und es bey der Normal-Instruction belassen.

Nach dem Resultat seither gesammelter Erfahrungen bestätigt sich hingegen die Unbrauchbarkeit der mit Brüchen behafteten Männer zu Militärdiensten so sehr, daß man sich nach

---

*) Es ist aus Irrthum geschehen, daß diese Verordnung hier eingerückt ist. Sie gehört ihrem Alter nach zwischen Nro. 149. u. 150.

**) Ueber die Untauglichkeit der mit Brüchen behafteten. S. Nro. 37. 41. 68. 88. 95. 100.

erhobenem Gutachten der obersten MilitärSanitätsBehörde veranlaßt findet, über diesen Gegenstand nachstehendes zu verordnen.

1) Jeder wirkliche Bruch d. h. jede Austreibung gewisser Eingeweide und ihrer eigenthümlichen Hüllen aus ihren natürlichen Höhlen begründet die Untauglichkeit zu Militärdiensten. Diese Untauglichkeit ist begründet, es möge das ausgetretene Eingeweide zurückgebracht und mit Bandagen zurückgehalten werden können, oder nicht.

3) Die Anlage zu Brüchen hingegen, welche in Erweiterung der Bauchringe, Schlaffheit der zurückhaltenden Theile und anderweitigen körperlichen Ursachen ihren Grund haben mag, führt nicht unbedingte Untauglichkeit zum Wehrstand herbey.

Es sind aber die damit behafteten Individuen der Aufmerksamkeit der MilitärSanitätsBeamten zu empfehlen.

3) Die Krankheit der Hoden, Nebenhoden, Saamenstränge und des Hodensacks, welche als uneigentlich sogenannte Brüche gewöhnlich unter der Benennung Orcheocele, Cirhocele Spermatocele, Hydrocele, d. h. Hodenbruch, Blutaderbruch, Samenaderbruch, Wasserbruch ꝛc., vorkommen, sind als Gebrechen zu betrachten, welche nicht unbedingt, sondern unter gewissen Bedingungen die Untauglichkeit zum Wehrstand begründen, bey denen die Größe und Beschaffenheit der normwidrigen Bildung, die Dauer und Hartnäckigkeit des Uebels und die begleitenden Umstände Maas geben, und über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit entscheiden müssen.

Wenn übrigens die radicale Heilung einer solchen Krankheit, z. B. des Wasserbruchs durch eine Operation, möglich ist, so soll gleichwohl keineswegs irgend ein Zwang für den Milizpflichtigen eintreten.

Die mit dergleichen körperlichen Fehlern behafteten Milizpflichtigen sind daher, falls das Phisicat die Untauglichkeit nicht mit Gewißheit aus den Umständen schließen kann, in das Loos zu nehmen, und wenn sie die Reihe zum Eintritt in das Militär trifft, an die Cantonsbehörde abzugeben, sie sollen jedoch mit einem PhysicatsZeugniß über ihre Gebrechen versehen, der Aufmerksamkeit der MilitärSanitätsBeamten gleichfalls empfohlen werden.

Nro. 161.

Rescript

des

Großherzoglichen StaatsMinisterii vom 3 Febr. 1820.

Entscheidende Behörde über die Miliztauglichkeit betr.

Dem Ministerium des Innern wird auf seinen Vortrag vom 21 vorigen Monats Nro. 696. eröffnet, daß die Ansicht des Hofgerichts in Freyburg *) Entscheidung der Frage: welche SanitätsBehörde eine Untauglichkeit zum Kriegsdienst definitiv aussprechen könne? Die richtige sey, indem dem Richter, wenn ihm die Ansicht der gewöhnlichen Experten nicht hinläng-

---

*) Diese Ansicht geht nach dem Erlaß des Hofgerichts v. 6. Dez. 1819. Nro. 2849. an das Dreysamkreisdirectorium dahin: daß die MilitärStaabsAerzte die Frage wegen MilitärUntauglichkeit, am sichersten entscheiden können.

lich zu seyn scheine, unbenommen bleiben müsse, auch andere Experten zu Rathe zu ziehen. *)

Nro. 162.

Instruction

für die

Großherzoglich Badische General-Cantons-Inspection und die Cantons-Stabs-Offiziere.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Vermöge der Ordre vom 4ten September 1819. Nro. 18 ist nunmehr das Großherzogthum für die Rekrutirung des Armee-Corps in fünf Cantons eingetheilt, und in dem HauptOrt eines jeden derselben ein aus Soldaten des Cantons formirtes InfanterieRegiment oder Bataillon garnisonirt, welches einen seiner Stabsoffiziere zu Besorgung des Conscriptions-Geschäfts unter die Befehle der General-Cantons-Inspection stellt. Dieser ist zugleich durch weitere Ordre vom 6 Februar 1820. Nro. 64. ein Stabsoffizier beygegeben und gleich den Cantons-Stabs-Offizieren unter ihre Befehle gestellt, damit derselbe, wie jene bey den CantonsRegimentern, die RekrutirungsGeschäfte der Garden, der Cavallerie und der Artillerie besorge. In Folge

*) S. auch Nro. 17.

dieser Einrichtungen finden Wir uns bewogen, sowohl über das Rekrutirungs-Wesen im Allgemeinen, als über den Wirkungskreis der Generalcantons-Inspection und der Cantons-Stabsoffiziere folgende Bestimmungen eintreten zu lassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Cantons, deren Aemterweise Zusammensetzung die Beylage Lit. A. enthält, *) führen den Nahmen ihres Hauptortes, nemlich Constanz, Freiburg, Rastadt, Carlsruhe, Mannheim, jeder hat das ihm zugehörige InfanterieRegiment oder Bataillon mit Rekruten zu versehen, und ausserdem zu Ergänzung der Garden, Cavallerie und Artillerie nach dem Verhältniß beyzutragen wie sich seine Mannschaft zu diesen Waffen eignet.

§. 2.

Die Einleitung zu Ziehung der in jedem Jahr erforderlichen Ergänzungs-Mannschaft geschieht durch das KriegsMinisterium nach den im §. 7. des Conscriptions-Edicts vom 1. August 1812. gegebenen Bestimmungen.

§. 3.

Wenn die Civil-Behörden das ZiehungsGeschäft beendigt

---

*) Diese Eintheilung hat einige provisorische Veränderungen erlitten, indem es sich ergeben hat, daß der Canton Rastadt für das daselbst garnisonirende Regiment zu groß, der Canton Constanz aber für das dort garnisonirende Regiment zu klein war. Die Abänderungen welche Statt fanden, sind in der Beylage Lit. A. angemerkt. Kriegs-M. Dekret v. 10. Jenner 1821. Nro. 174.

haben, spätestens gegen Ende des Monates Dezember, *) erhält das KriegsMinisterium von jenem des Innern eine Aemterweise aufgestellte Repartition der Rekruten-Quoten, und theilt solche unverweilt der General-Cantons-Inspection mit.

§. 4.

Die Uebernahme findet in den Monaten **) Februar und Merz statt, sie muß so frühe beendigt seyn, daß ohnfehlbar am 1. April die Regimenter aus der neuen Conscription ergänzt werden können. Von diesem Tage (1. April) fängt die Capitulation aller übernommenen Rekruten an, gleichviel, ob sie schon eingetheilt worden, oder nicht. ***)

§. 5.

Die Eintheilung in die Regimenter rc. selbst geschieht, ohne alle Ausnahme, in der Ordnung der LoosNummern, nachdem zuvor die erforderliche Anzahl Leute für die Garden, Ca-

---

*) Die einzelne Zeitbestimmungen binnen welchen die Civil-Behörden dieses Geschäfts entgegen haben sollen, ist in der folgenden Nummer 164. enthalten.

**) Nach einer später erfolgten höchsten Bestimmung, nach welcher die Rekruten für die Garde 14 Tage früher eingetheilt werden müssen, beginnt die Uebernahme der Rekruten bereits in der Mitte des Monats Jenner. Indessen ist bey den Bestimmungen in §. 1. der Verordnung Nro. 164. schon darauf abgehoben, daß das Großherzogl. KriegsMinisterium schon am 1 Jenner im Besitz der Repertitions-Listen ist.

***) Ueber die Dauer der Capitulation S. Nro. 163.

vallerie und Artillerie gewählt und ausgeschieden worden ist. *)

§. 6.

Jedesmal am 1. April, wenn die neue Conscription bereits übernommen ist, wird der nicht verwendete Rest von jener des letztverflossenen Jahres an die betreffenden Aemter zurückgegeben. **) Er tritt dadurch ganz in die Bestimmung und das Verhältniß der Reserve, und zwar nach seinen Loos-Nummern vor dieselbe.

Wir behalten Uns jedoch besonders vor, auf diese Mannschaft zurückzugreifen, im Falle es die Completirung irgend einer Waffengattung nach Unserem Ermessen erfordern sollte.

§. 7.

Wegen der Verschiedenheit des bisher bey den Messungen gebrauchten Maases ist hier unter Anlage Lit. B. ein Maas beygefügt, nach welchem sowohl bey den Civil-Stellen wie dem Militär, als dem allein gültigen gemessen werden soll. Dabey wird angeordnet, daß künftig keiner, der nicht fünf Fuß und einen Zoll dieses Maases mißt, als militär-diensttauglich erkannt, vielmehr jeder, der dieses Maas nicht hat, nicht angenommen werden soll. ***)

---

*) Als Grundsatz bestand diese Einrichtung schon früher. S. Nro. 121.

**) S. Nro. 164. §. II.

***) Dieses Maas ist in der Folge (Nro. 167.) wieder abgeandert worden. Man hat daher das allegirte Muster nicht abdrucken lassen. S. Nro. 66. 150. 164. §. III. 167.

Dienstverhältniß der General-Cantons-Inspection zu den obersten Militär-Behörden, und der Cantons-Stabs-Offiziere zu der Inspection.

§. 8.

Die General-Cantons-Inspection ist als CentralStelle des Rekrutirungswesens den unmittelbaren Befehlen des Kriegs-Ministerii und der GeneralAdjutantur untergeordnet, und zwar dem ersteren in Allem, was die Uebernahme, Beabschiedung der Rekruten, die Jurisdiction über dieselben, und die Rückgabe des nicht verwendeten Ueberschusses derselben betrifft, der letzteren hingegen rücksichtlich der Verwendung der disponiblen Mannschaft und des Dienstverhältnisses der ihr zugewiesenen Cantons-Stabs-Offiziere.

§. 9.

Die von den Cantons-Regimentern zu Besorgung der Conscriptions-Geschäfte in Vorschlag gebrachten Stabs-Offiziere treten, sobald sie Unsere Bestätigung erhalten haben, in Allem, was ihr Dienst- und Geschäftsverhältniß im Rekrutirungswesen betrifft, allein und unmittelbar unter die Befehle der General-Cantons-Inspection.

Wirkungs-Kreis des General-Cantons-Inspecteurs.

§. 10.

Der General-Cantons-Inspecteur hat die oberste Leitung des Rekrutirungswesens im ganzen Großherzogthum, in so weit es dem Militär zugewiesen ist, nemlich von dem Augenblick der Uebernahme einer Conscription von den Civil-Be-

hörden an, bis zu der Zurückgabe ihres Ueberschusses an dieselben Stellen.

Er ist für die pünktliche Beobachtung der für die Uebernahme und Zutheilung bestehenden Verordnungen verantwortlich. Er hat die Oberaufsicht über den Geschäftsgang in den Cantons, und muß sich jedes Jahr bey seiner Anwesenheit in denselben von der pünktlichen Führung der Bücher, Listen, und sonstiger Dienstpapiere der Cantons-Stabs-Offiziere persönlich überzeugen.

Er empfängt und erledigt nach Maasgabe dieser Instruction und den bestehenden Verordnungen entweder selbst, oder, wo es erforderlich und vorgeschrieben ist, nach eingeholter höhern Verfügung die Meldungen, Anfragen und Rapporte der Cantons-Stabs-Offiziere und des ihm beygegebenen Stabs-Offiziers, und erstattet ebenso die seinigen an die beyden ihm vorgesetzten Behörden in der vorgeschriebenan Form.

Er unterhält die erforderliche Verbindung mit den Civilstellen, und hat dafür zu sorgen, daß die ihm übergebenen Rekruten stets zur Eintheilung bereit sind.

Endlich liegt es in seiner Verantwortlichkeit, allen im Conscriptionswesen etwa vorkommenden Unordnungen und Nachläßigkeiten, in so ferne sie den dem Militär dabey zugewiesenen Wirkungskreis berühren, zu steuern, und in den geeigneten Fällen das Kriegs-Ministerium oder die General-Adjutantur davon in Kenntniß zu setzen.

Wirkungskreis der Cantons-Stabs-Offiziere.

§. 11.

Die Bestimmung der Cantons-Stabs-Offiziere und des der General-Cantons-Inspection beygegebenen Stabs-Offiziers

ist, die örtlichen Geschäfte der Rekrutirung in ihrem Canton in der Art zu besorgen, wie es die folgenden §. §. dieser Instruction vorschreiben, und den General-Cantons-Inspecteur in allen Zweigen des Dienstes zu unterstützen.

Sie erhalten von diesem alle dahin einschlagende Ordre's und Weisungen, und richten ebenso ihre Meldungen, Anfragen und Rapporte nur an ihn, sie sorgen für die gründliche Führung der vorgeschriebenen Dienstbücher, Papiere, Rapporte 2c. ihrer Cantons, und sind hinsichtlich der Uebernahme, Ausscheidung und Zutheilung der Rekruten, wenn solches durch sie in Abwesenheit des General-Cantons-Inspecteurs geschieht, in eben der Art, wie dieser verantwortlich. Mit den betreffenden Civilbehörden unterhalten sie die Communikation, welche der ihnen vermöge gegenwärtiger Instruction zugeschiedene Wirkungskreis erfordert, und werden so viel, als es ihnen möglich ist, ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß die ihnen übergebenen Rekruten auch stets für die Zutheilung disponibel sind.

Uebernahme der Rekruten von den Aemtern.

§. 12.

Die Hauptübernahme der Rekruten geschieht im ganzen Großherzogthum durch den General-Cantons-Inspecteur persönlich, welcher zu diesem Zweck ohnfehlbar in den ersten Tagen des Monats Februar die Reise nach den Cantons antritt. *)

---

*) Nach neuerer Bestimmung schon in der Mitte des Monats Jenner.

Ihm folgt zum Behuf der ärztlichen Visitation für die ganze Dauer der Reise ein und derselbe Arzt, welchen das Kriegs-Ministerium jedesmal von einem Cavallerie-Regiment oder der Artillerie bestimmt, ferner ein Actuar, den er selbst wählt.

Eben so wird ihn in jedem Canton der Cantons-Stabs-Offizier, welcher seinen Schreiber bey sich hat, so lange als Rekruten in seinem District übernommen werden, begleiten.

§. 13.

Einige Zeit vor dem Antritt seiner Reise wird der General-Cantons-Inspecteur den Aemtern der Cantons, in welchen er zuerst übernimmt, den Ort und die Zeit der Uebernahme durch Communikation mit den Kreisdirectorien bestimmen.

So wie er in dem Geschäft nach und nach vorrückt, und sein Eintreffen in den übrigen Cantons zu beurtheilen vermag, beobachtet er auch rücksichtlich dieser ein gleiches Verfahren.

Die Wahl der Sammelplätze, deren in jedem Canton so viel seyn sollen, als es die örtliche Lage seiner Aemter und die Zahl der zu übernehmenden Rekruten erfordert, bleibt dem General-Cantons-Inspecteur ganz überlassen. Vermöge der ihm durch das Kriegs-Ministerium mitgetheilten Repartition der Rekruten-Quoten jedes Amts wird er im Stande seyn, eine zweckmäßige Eintheilung der Zeit zu beobachten, und die Zahl der Aemter, deren Mannschaft auf einem und demselben Sammelplatz übernommen werden kann, voraus zu bestimmen.

§. 14.

Die Uebernahme der Rekruten ist auf folgende Weise zu bewerkstelligen.

1) Sie geschiehet Aemterweise.

2) Die Rekruten werden im Beyseyn des General-Cantons-Inspecteurs, des Cantons-Stabs-Offiziers und und des Arztes gemessen, und rücksichtlich ihrer Gesundheit auf das genaueste untersucht.

3) Ist bey der ärztlichen Untersuchung die Entkleidung des Rekruten nothwendig, so muß der Rekrut in einem abgesonderten Zimmer, und nicht in Gegenwart der übrigen Rekruten, jedoch in Beyseyn des General-Cantons-Inspecteurs, des Cantons-Stabs-Offiziers und des mit der Uebergabe beauftragten Civil-Beamten von dem Militär-Arzt untersucht werden.

4) Wenn der Rekrut tauglich befunden wird, so ist er sofort in die in dem §. 21. erwähnt werdende Haupt-Liste einzutragen, und das Amt über die richtige Belieferung desselben zu bescheinigen.

5) Ist der Rekrut untauglich, oder unter dem vorgeschriebenen Maas befunden worden, so wird er dem Amt sogleich zurückgegeben, und ein Ersatzmann für ihn verlangt.

6) Die Tauglichkeit oder Untauglichkeit wird nach den in der Conscriptions-Ordnung enthaltenen Vorschriften und den ihr nachgefolgten Verordnungen und Erläuterungen beurtheilt. *)

---

*) Diese sind zu finden Nro. 1. Beylage B. sodann Nro. 31. 37. 41. 68. 77. 88. 95. 96. 100. 101. 118. 130. 131. 133. 160. 161. 169.

Ausscheidung der Rekruten für die verschiedenen Corps und Waffengattungen.

§. 15.

Bey dieser Messung und Visitation nimmt der General-Cantons-Inspecteur zugleich die Ausscheidung derjenigen Mannschaft vor, welche für die Ergänzung der Garden, der Cavallerie und der Artilleriebrigade erforderlich ist.

§. 16.

Die Anzahl Rekruten, welche er für die Garden auszuwählen hat, wird ihm jedesmal vor seiner Abreise durch das General Commando bestimmt werden.

Für die Cavallerie und die Artilleriebrigade hingegen muß die Anzahl derselben in demjenigen Verhältniß zur ganzen Masse der Rekruten genommen werden, in welchem die Stärke dieser Waffen zu der des ganzen ArmeeCorps steht. In soweit als es die für die Ergänzungs-Mannschaft der beyden letztgenannten Waffen festgesetzten Bedingungen zulassen, soll dieselbe auch in gleichem Verhältniß von der Rekrutenzahl jedes Cantons genommen werden.

§. 17.

Für diese Ausscheidung der Mannschaft werden folgende Grundsätze aufgestellt.

1) Die Garde du Corps und Leibgrenadier-Garde erhalten vorzüglich die größten und zugleich schöne, wohlgewachsene Leute, die nicht unter 5 Fuß 7 Zoll im Maas haben dürfen.

2) Für die Cavallerie und reitende Artillerie müssen ebenfalls starke wohlgewachsene Leute ausgesucht werden, die nicht über 5 Fuß 6 Zoll und nicht unter 5 Fuß 4 Zoll

messen. Es ist darauf zu sehen, daß jedes Regiment nach dem Verhältniß seiner Eskadronszahl eine Anzahl Sattler und Hufschmiede erhält.

Die frühere Verordnung, wornach jeder für die Cavallerie bestimmte Rekrut ein Vermögen von wenigstens 2 bis 300 fl. haben mußte, ist und bleibt aufgehoben.

3) Die Rekruten für die Artilleriebrigade sollen von mittlerer Größe, aber gutem starken Körperbau und nicht unter 5 Fuß 3 Zoll seyn. Sie erhält vorzugsweise Handwerker, aller Gattung, als Schmiede, Schlosser, Zimmerleute, Wagner, Schreiner, Maurer, Sattler, Schiffer ꝛc.

Für den Train werden vorzüglich untersetzte starke Leute, die schon mit dem Fuhrwesen etwas bekannt sind, ausgewählt.

4) Es ist jedoch bey dieser Ausscheidung immer auch darauf zu sehen, daß für die Cantons-Regimenter, und besonders für die Schützen-Compagnien derselben, die erforderliche Anzahl tauglicher Leute übrig bleiben.

5) Für die ärarische Schneiderey, so wie für die Bergwerke, *) muß immer eine Anzahl Schneider und Bergleute ausgelesen, und das namentliche Verzeichniß hiervon an das Kriegs-Ministerium eingesendet werden.

§. 18.

Wenn auf diese Weise die Uebernahme der Rekruten in allen Cantons bewerkstelligt ist, so erstattet die General-Cantons-Inspection hierüber eine ausführliche Meldung an das Kriegs-Ministerium unter Anlegung des im §. 43. erwähnten

---

*) Die Bergarbeiter werden nicht aus der Conscription gezogen. Nur wenn ein zum Rekruten bestimmter Bergarbeiter unentbehrlich ist, kann er als commandirt in den Listen nachgeführt werden S. Nro. 124. 157.

Rapports. Ebenso erhält die General-Adjutantur eine Meldung über Beendigung des Geschäfts, welcher 2 Exemplare desselben Rapports beygefügt sind. Zugleich stellt sie dem mit der Rekrutirung der Garden, der Cavallerie und der Artillerie beauftragten Stabs-Offizier das Verzeichniß der für diese Corps und Waffengattungen bestimmten Rekruten Aemter- und Cantons-Weise gefertigt mittelst eines Auszugs aus der §. 21. erwähnten Hauptliste, zu.

Uebernahme der gesetzlich Abwesenden.

§. 19.

Diejenigen Rekruten, die an dem bestimmten Termin wegen gesetzlicher Abwesenheit oder Krankheit (die jedoch durch ein Zeugniß des Physikats bescheinigt seyn muß), von dem Amt nicht persönlich, sondern nur durch Consignation übergeben werden, zieht der Cantons-Stabs-Offizier nach seiner Zurückkunft in die Garnison sobald als möglich ein, übernimmt solche nach Maasgabe des §. 14 wobey der Regimentsarzt die Visitation zu besorgen hat, beurlaubt sie wieder, und schickt das vollkommene Nationale derselben mit der Bemerkung, zu welcher Waffe er jeden Mann geeignet hält, dem General-Cantons-Inspecteur zu, dieser nimmt die Ausscheidung vor, und theilt das Resultat derselben dem Cantons-Stabs-Offizier, und zugleich, wenn es einen für die Garden, die Cavallerie und die Artillerie ausgewälten Rekruten betrifft, dem ihr beygegebenen Stabs-Offizier, mit.

§. 20.

Es bleibt dem General-Cantons-Inspecteur überlassen, in vorkommenden Fällen, wenn ihm das Nationale mit den Bemerkungen des Canton-Stabs-Offiziers für die Auswahl

nicht hinreichend und übereinstimmend genug scheint, einzelne Leute einzuziehen, ehe er ihre Ausscheidung vornimmt.

Fertigung der Cantons-Listen.

§. 21.

Ueber sämmtliche übernommene Rekruten wird eine Haupt-Liste für jeden Conscriptions-Jahrgang abgesondert in Duplo aufgestellt, wovon das eine Exemplar der Cantons-Stabs-Offizier, das andere der General-Cantons-Inspecteur in Händen behält, so daß der letztere die Haupt-Liste über alle Rekruten im Großherzogthum cantonsweise führt. Sie ist nach dem Lit. C. anliegenden Schema einzurichten, wobey folgendes bemerkt wird.

1) Die Mannschaft wird ämterweise nach den Corps und Waffen, für welche sie bey der Ausscheidung bestimmt wurde eingetragen, nemlich Garde du Corps, Leibgrenadier Garde, Cavallerie, Artillerie-Brigade, und Cantons-Regiment. Jede dieser Abtheilungen erhält für sich genommen eine fortlaufende Nummer, und nebst dieser auch die Loos-Nummer der Rekruten. Die Reihenfolge dieser letztern bestimmt die Ordnung, in welcher die Rekruten in die Abtheilung, zu der sie gehören, eingetragen werden.

2) Die Rubrik „Eingetheilt" wird erst dann ausgefüllt, wenn der Rekrut einem Regiment oder Corps wirklich zugetheilt worden ist.

§. 22.

Der Cantons-Stabs-Offizier wird gleich bey der Uebernahme der Rekruten eine ämterweise abgefaßte Liste nach an

liegendem Schema Lit. D. aufstellen lassen, welche die übernommene Mannschaft nach der vom General-Cantons-Inspecteur getroffenen Ausscheidung für die Garden und die verschiedenen Waffen abgetheilt, enthält. Diese Liste stellt er dem General-Cantons-Inspecteur zu, und empfängt dagegen die AmtsListen, worinn die Ausscheidung gleichfalls bemerkt seyn muß. Unverzüglich nach dem die Uebernahme in seinem Canton beendigt ist, läßt er mittelst dieser Materialien die Hauptliste des Cantons fertigen, und schickt hierauf die erste unter der Addresse des General-Cantons-Inspecteurs nach Karlsruhe ab, so daß sie dieser bey seiner Zurückkunft daselbst antrift, und die Fertigung seiner Hauptliste gleich anfangen lassen kann; nur die Materialien desjenigen Cantons, in welchem zuletzt übernommen wurde, können hiernach einige Tage verspätet einkommen.

§. 23.

Die im §. 19. erwähnten nachträglich übergebenen Rekruten werden, nachdem der General-Cantons-Inspecteur ihre Ausscheidung vorgenommen hat, ebenfalls in die betreffende Abtheilung der Hauptliste eingetragen.

§. 24.

Ueber die zu der Garde du Corps und der Leibgrenadier-Garde ausgewählten Rekruten wird der General-Cantons-Inspecteur gleich nach seiner Zurückkunft aus den Cantons eine Liste mit kompletem Nationale fertigen und den betreffenden Commandeurs zugehen lassen, welche Uns solche vorzulegen haben.

Abrechnung mit den Aemtern.

§. 25.

Der Cantons-Stabs-Offizier hat über die von den Aemtern zu stellende Rekrutenzahl eine Abrechnung Aemterweise und nach den einzelnen Conscriptions-Jahrgängen zu führen. Findet er, daß die Aemter mit der Lieferung ihrer zu stellenden Quote über 3 Monate im Rückstand bleiben, und die desfallsigen Erinnerungen bey denselben, so wie bey den Kreisdirectorien nichts fruchten, so hat er der General-Cantons-Inspection hiervon die erforderliche Meldung zu machen, welche sie dem Kriegs-Ministerium zur weitern Verfügung vorzulegen hat.

§. 26.

Aufrechnungen solcher Rekruten für die laufende oder künftige Conscription, welche ihrem Alter nach in eine frühere Conscription gehören und als Refractairs oder aus irgend einer Ursache jetzt erst geliefert werden, dürfen von den Aemtern nicht angenommen werden. Sie sind in die Reserve des Conscriptions-Jahrgang, wohin sie ihrem Alter nach gehören, zu stellen, ausgenommen, in so weit sie Refractairs sind, welche einem Regiment oder Corps sogleich zugetheilt werden müssen, um die gesetzliche Capitulationszeit auszudienen. *)

---

*) Die Verfügung dieses §. könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben. Es ist deshalb die Erläuterung Nro. 170 welche nach vorgängiger Communikation mit dem Großherzogl. KriegsMinisterio erfolgt ist, nachzusehen.

Zutheilung zu den Regimentern und Corps.

§. 27.

Wenn einem Regiment oder Corps Rekruten zugetheilt werden sollen, so wird durch die General-Adjutantur der höchste Befehl hierüber der General-Cantons-Inspection zugehen, worauf diese die betreffende Cantons-Stabs-Offiziere zur Abgabe der befohlenen Anzahl Rekruten an ihre Regimenter anweist.

Bey Zutheilungen für die Garden, Cavallerie und Artillerie wird der der General-Cantons-Inspection beygegebene Stabs-Offizier die Repartition auf die Cantons vornehmen und nach vorher eingeholter Genehmigung der General-Cantons-Inspection den Cantons-Stabs-Offizieren die von jedem zu stellende Quote und namentliche Liste der zur Eintheilung bestimmten Mannschaft mittheilen, welche dieselbe sofort an das betreffende Regiment oder Corps abzusenden haben.

§. 28.

Sobald die Cantons-Stabs-Offiziere den Befehl für eine Zutheilung zu ihrem Regiment erhalten, beordern sie sogleich die verlangte Anzahl Rekruten in den Garnisons-Ort der betreffenden Regimentern oder Corps durch Requisition an die betreffenden Aemter. Sie sind dafür verantwortlich, daß hierbey die Rekruten nach gehörigem Verhältniß aus allen Aemtern genommen werden, und daß bey den Abtheilungen der ausgeschiedenen Mannschaft, so wie bey jener des Canton-Regiments stets mit der niedersten Loos-Nummer angefangen und die Reihenfolge derselben gewissenhaft beobachtet werde. Nach beendigter Zutheilung machen sie dem General-Cantons-

Inspecteur die Meldung hierüber, und zeigen ihm von jedem Amt die LoosNummer jeder Abtheilung, bey welcher die Zutheilung aufgehört hat, an. Tritt der Fall ein, daß wegen Krankheit oder sonstiger unabänderlicher Nothwendigkeit eine LoosNummer übergangen werden mußte, so wird der Cantons-Stabs-Offizier solche der Inspection in seiner Meldung unter Beyfügung der Gründe davon und der amtlichen Belege angeben. Zugleich mit den einem Regiment ꝛc. zugetheilten Rekruten erhält dasselbe von dem betreffenden Cantons-Stabs-Offizier ihr National als vollständigen Auszug aus der Haupt-Liste.

§. 29.

Der der General-Cantons-Inspection beygegebene Stabs-Offizier hat ein fortlaufendes Verzeichniß über die den Garden, der Cavallerie, und Artillerie zugetheilte Ergänzungs-Mannschaft, jedoch jedes Regiment und Corps abgesondert nach dem Lit. E. beyliegenden Schema zu führen. Ein gleiches Verzeichniß hat jeder Cantons-Stabs-Offizier über die seinem Cantons-Regiment zugetheilte Mannschaft aufzustellen.

Beurlaubung der Rekruten.

§. 30.

Sämmtliche Rekruten hat der Cantons-Stabs-Offizier, ohne Unterschied, für welches Corps oder für welche Waffe sie bestimmt sind, gleich nach der von der General-Cantons-Inspection beendigten Uebernahme unter Beobachtung der für Beurlaubung bestehenden Ordres mit dem gewöhnlichen Urlaubspaß nach Hause zu entlassen, allwo sie bis zu ihrer Zutheilung, oder Rückgabe an das Amt, verbleiben.

Untaugliche, welche als solche nach ihrer Zutheilung erfunden werden.

§. 31.

Wenn ein bereits zugetheilter Rekrut innerhalb der ersten 3 Monate vom Tage seiner Zutheilung an gerechnet, untauglich befunden wird, wenn hierüber durch genaue Untersuchung Gewißheit erlangt, und die Untauglichkeit nicht durch den Militär-Dienst verursacht ist, so wird er, nachdem zuvor die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums darüber eingeholt ist, an denjenigen Cantons-Offizier zurückgeschickt, in dessen Canton er gehört, dieser gibt ihn an das betreffende Amt zurück, verlangt die Zuweisung eines Ersatz-Mannes, den er sich, so lange die Quote des Amts nicht aufgebraucht ist, nicht persönlich überliefern läßt, und erstattet sodann die geeignete Meldung hierüber an die General-Cantons-Inspection.

§. 32.

Ereignet sich der Fall erst nach 3 Monaten vom Tage der Zutheilung an, so nimmt der Cantons-Stabs-Offizier denselben nicht mehr zurück, sondern er wird von dem Regiment oder Corps auf dem Dienstweg zur Beabschiedung eingegeben.

Entlassung der nach der Uebergabe an die General-Cantons-Inspection an's Ende der Reserve Gesetzten.

§. 33.

Wird ein von dem Amt bereits übergebener Rekrut von der Civilbehörde nachträglich in die Reserve gesetzt, so ist er

1) wenn er noch keinem Regiment oder Corps zugetheilt ist, auf amtliche Requisition ohne weiteres gegen einen Ersatzmann von dem Cantons-Stabs-Offizier zu entlassen, und hierbey ganz das §. 19. und §. 20 für die Apnahme nachträglich gelieferter Rekruten vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

2) Ist er schon einem Regiment oder Corps zugetheilt, und es sind noch keine 4 Wochen seit der Zutheilung verflossen, so hat ihn der Cantons-Stabs-Offizier nach erhaltener Genehmigung des Kriegs-Ministerii von dem Regiment oder Corps zurückzunehmen, und wie bey Nro. 1. zu verfahren.

3) Sind aber bereits 4 Wochen verflossen, so findet diese Zurücknahme nicht mehr statt, sondern es muß dem Recruten überlassen werden, im Dienstweg bey seinem Regiment um Beabschiedung einzukommen. In allen andern Fällen findet eine Entlassung nur auf Weisung des Kriegs-Ministerii statt.

Einstandswesen.

§. 34.

Rücksichtlich des Einstandswesens werden die General-Cantons-Inspection und sämmtliche Cantons-Stabs-Offiziere auf die deßfallsige Verordnung vom 1. April 1810. *) und

---

*) Nro 140. Die übrigen Verordnungen sind im Register unter dem Wort EinstandsVertrag aufzufinden.

auf die wegen des Vollzug dieser Verordnung demnächst ergehende besondere Instruction verwiesen. *)

Jurisdictions = Verhältnisse.

§. 35.

Alle nicht eingetheilte beurlaubte Rekruten stehen in allen Civil= Polizey= und Criminal= Sachen unter der Jurisdiction ihrer Aemter, dermasen jedoch, daß sie dadurch der Aufsicht und den Befehlen des Cantons= Stabs= Offiziers keineswegs entzogen sind. Die Aemter müssen daher demselben von allen über solche beurlaubte Rekruten verhängten polizeylichen oder peinlichen Strafen sogleich, zur weitern Meldung an die General-Cantons= Inspection, Nachricht geben.

§. 36.

Der Civil= Beamte darf keinem dieser Rekruten einen Paß zur Entfernung aus seiner Heimath ertheilen, indem dieses nur durch den Cantons= Stabs= Offizier geschehen kann. **)

§. 37.

Wenn ein Rekrut in dem Augenblick wo ihn der Cantons= Stabs= Offizier nach der Ordnung seiner LoosNummer zutheilen muß, in Untersuchung ist, so wird er, den Fall, daß sein Verbrechen die Ausstossung vom Militär zur Folge hätte, ausgenommen, sogleich unter sicherer Eskorte dem Cantons= Stabs= Offizier, nebst den Untersuchungs= Acten, abgeliefert. Ein gleiches findet statt, wenn die Zutheilung in die Zeit der

---

*) Ist bis jetzt noch nicht erschienen.

**) S. Nro. 116. 164. §. VIII.

Strafe fällt. Der Rekrut hat diese bey dem Regiment jedoch vollends auszuhalten, welchem deshalb eine beglaubigte Abschrift des Urtheils zugesendet werden muß.

§. 38.

Von der Civil-Jurisdiction bleiben ausgenommen die Refractairs d. h. solche uneingetheilte Rekruten, welche aus dem Urlaub entwichen sind. Diese werden jedesmal vom Amt dem Cantons-Stabs-Offizier zugeliefert, welcher sie nach Maasgabe der Ordre vom 4 Sept. 1819. Nro. 81. dem Commandeur seines Cantons-Regiments zur Untersuchung und Bestrafung übergibt.

Nach der Bestrafung werden diese sistirten Refractairs sogleich in dem Corps, zu welchem sie bestimmt waren, ohne Berücksichtigung ihrer Losnummern einrangirt.

§. 39.

Rekruten, welche sich gemeiner Verbrechen, als Diebstahl, Betrug ꝛc. schuldig gemacht haben, sollen, wenn sie früher zu den Garden ausgewählt waren, denselben nicht zugetheilt werden, weshalb der Cantons-Stabs-Offizier von der Bestrafung der für diese Corps designirten Leute die General-Cantons-Inspection und diese den ihr beygegebenen Stabs-Offizier unter Mittheilung einer Urtheils-Abschrift sogleich in Kenntniß zu setzen hat.

Rückgabe des Ueberschusses.

§. 40.

Jedesmal am 1ten April wird die am Eingang gegenwärtiger Instruction erwähnte Zurückgabe des nicht zugetheil-

ten Ueberrestes der im letzt verflossenen Jahre übernommenen Rekruten statt haben.

Die Cantons-Stabs-Offiziere werden, für jedes Amt besonders, eine namentliche Liste aller zur Zurückgabe geeigneten Rekruten, zu welchem Regiment oder welcher Waffe sie auch ausgewählt waren, nach dem Schema Lit. F. aufstellen lassen, und den betreffenden Aemtern zuschicken. Diese haben den bisher beurlaubten Rekruten ihre Urlaubspässe abzunehmen, sie von ihrem Eintritt in die Reserve zu unterrichten, und den Cantons-Offizier für die abgelieferte Mannschaft zu quittiren.

Wenn die Zurückgabe beendigt ist, erstatten die Cantons-Stabs-Offiziere ihre Meldung hierüber an die General-Cantons-Inspection, welche hierauf dem Kriegs-Ministerio und der General-Adjutantur ein summarisches Verzeichniß über die zurückgegebene Mannschaft einreicht, welches solche nach den Corps und Regimentern, für welche sie ausgeschieden waren, nachweist.

Fertigung der Rapporte.

§. 41.

Die Cantons-Stabs-Offiziere haben am Schlusse eines jeden Monats einen Rapport nach dem Lit. G. beyliegenden Schema an die General-Cantons-Inspection einzusenden. Damit der Regimentsdienst der Cantons-Stabs-Offiziere so wenig als möglich durch die Rekrutirungs-Geschäfte gestört werde, sollen alle Meldungen und Anfragen ꝛc., welche keine besondere Eile haben, dem monatlichen Rapport beygefügt werden.

§. 42.

Die General=Cantons=Inspection stellt aus diesen Cantons=Rapports einen Haupt=Rapport nach beyliegendem Schema Lit. H. auf, von welchem ein Exemplar an das Kriegs=Ministerium und 2 an die General=Adjutantur, spätestens am 10 des nächstfolgenden Monats eingereicht werden müssen.

§. 43.

Ebenso wird der General=Cantons=Inspecteur, nachdem er die Cantons bereist, und die Rekruten übernommen hat, einen jährlichen Haupt=Rapport nach dem Lit. I. beyliegenden Formular fertigen lassen, und solchen nach den im §. 18. gegebenen Bestimmungen an das Kriegs=Ministerium und die General=Adjutantur einschicken.

Bureau der General=Cantons=Inspection und der Cantons=Stabs=Offiziere.

§. 44.

Die General=Cantons=Inspection erhält das erforderliche Personal zum Schreiben aus der Zahl der Militzpflichtigen Mannschaft, und behält wie bisher ihr eigenes Bureau. Die Cantons=Stabs=Offiziere erhalten die nöthigen Schreibmaterialien aus den Bureau=Unkosten ihres Cantons=Regiments angeschaft, und einen Schreiber, welcher dem Regiment nicht zugetheilt ist.

§. 45.

Die Acten sind nach den verschiedenen Conscriptions-Jahrgängen zu faszikuliren, wohl aufzubewahren, und in ein genaues Verzeichniß zu bringen. Gegeben Carlsruhe den 8. May 1820.

Ludwig.

v. Schäffer.

Vdt. H. Brieff.

Beylage Lit. A.

Cantons = Eintheilung
des Großherzoglichen Militärs.

Canton Constanz.
Regiment Markgraf Wilhelm Nro. II.

Aemter.

Seekreis	BezirksAmt Constanz.
	— Mörsburg.
	— Ueberlingen.
	— Salem.
	— Pfullendorf.
	— Möskirch.
	— Stockach.
	— Engen.
	— Radolphzell.
	— Blumenfeld.
	— Blomberg.
	— Löffingen.
	— Huefingen.
	— Bonndorf.
	— Stühlingen.
	— Villingen. *)

---

*) Ferner sind provisorisch zugetheilt
Das BezirksAmt Schopfheim.
— — Triberg.
— — Neustadt.
} vom Canton Freyburg.
— — Hornberg. vom Canton Rastadt.

Dreisamkreis.	Stabs-Amt	Jestetten.
	BezirksAmt	Waldshuth.
	—	St. Blasien.
	—	Säckingen.
	—	Schönau.

Canton Freyburg.

Regiment v. Neuenstein Nro. IV.

SeeKreis.	BezirksAmt	Neustatt. *)
DreisamKreis.	—	Schopfheim.
	—	Lörrach.
	—	Müllheim.
	—	Staufen.
	StadtAmt	Freyburg.
	LandAmt	Freyburg.
	BezirksAmt	Breisach.
	—	Emmendingen.
	—	Kenzingen.
	—	Waldkirch.
KinzigKreis	—	Tryberg. **)

*) Neustadt und Schopfheim sind provisorisch dem Canton Constanz zugetheilt, so wie auch

**) Triberg. Dagegen erhält dieser Canton provisorisch.

Ettenheim.
Lahr. } vom Canton Rastadt.
Seelbach.

Canton Rastadt.

Leichtes Infanterie Bataillon.

Kinzig Kreis.	BezirksAmt	Ettenheim. *)
	—	Lahr.
	—	Seelbach.
	—	Gengenbach.
	—	Wolfach.
	—	Haßlach.
	—	Hornberg.
	—	Offenburg.
	—	Kork.
	—	Rheinbischofsheim.
	—	Oberkirch.
	—	Achern.
	—	Bühl **)
Murg u. Pf. Kreis.	—	Baden.
	—	Gernsbach.
	OberAmt	Rastadt.

Canton Carlsruhe.

Regiment von Stockhorn Nro. I.

Murg und Pf. Kreis.	Die ResidenzStadt	Karlsruhe.
	LandAmt	Karlsruhe.
	BezirksAmt	Ettlingen.
	—	Durlach.
	—	Stein.
	OberAmt	Pforzheim.
	BezirksAmt	Eppingen.
	—	Bretten.
	OberAmt	Bruchsal.

*) Ettenheim, Lahr u. Seelbach sind profisorisch dem Canton Freyburg zugetheilt.

**) Bühl, Baden u. Gernsbach sind provisorisch dem Canton Karlsruhe zugetheilt.

NeckarKreis.	BezirksAmt	Philippsburg.
	—	Schwezingen. *)
	—	Wißloch.
	—	Sinsheim.
	—	Waibstatt.

Canton Mannheim.
Regiment Großherzog Nro. III.

NeckarKreis.	StadtAmt	Mannheim.
	BezirksAmt	Ladenburg.
	—	Weinheim.
	StadtAmt	Heidelberg.
	LandAmt	Heidelberg.
	BezirksAmt	NeckarGemünd.
	—	Eberbach.
	StadtAmt	Moßbach.
	LandAmt	Moßbach. **)
Main und TauberKreis.	BezirksAmt	Osterburken.
	—	Boxberg.
	—	Gerlachsheim.
	—	Tauberbischofsheim.
	StadtAmt	Wertheim.
	Land —	Wertheim.
	Bezirksamt	Walldürn.
	—	Buchen.

*) Schwezingen u. Wißloch sind provisorisch dem Canton Mannheim zugetheilt, dagegen erhält der Canton Karlsruhe, Bühl, Baaden u. Gernsbach.

**) Canton Mannheim erhält vom Canton Karlsruhe provisorisch: Schwetzingen und Wißloch.

Anmerkung.

Die Beylagen von Lit. C. an werden nicht gedruckt, da sie dem General-Cantons-Inspecteur und den Cantons-Stabs-Offizieren schriftlich mitgetheilt worden sind.

Nro. 163.

Edict vom 5 Oct. 1820.

im Regierungsblatt v. 1820. Nro. 15.

Dauer der Capitulationszeit betr.

Ludwig ꝛc.

Da wir jede Gelegenheit, unseren lieben Unterthanen Beweise Unserer landesväterlichen Huld und Gnade zu geben, mit wahrem Vergnügen ergreifen; so ertheilen Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, über die Zeit der MilitärCapitulation nachstehende gesetzliche Vorschrift.

Art. 1.

Der Artikel 4 des am 1ten October 1804 verkündeten CantonsReglements, so ferne solche die MilitärCapitulations-Zeit betrifft, wird für aufgehoben erklärt.

Art. 2.

Die CapitulationsZeit wird bey der Infanterie auf Sechs Jahr, bey der Cavallerie und Artillerie auf acht Jahre herabgesetzt.

Art. 3.

Es soll jedoch dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft haben, sondern zum erstenmahl in Bezug auf die Capitulations-Zeit der im ConscriptionsJahr 1821. ausgehobenen Mannschaft zur Anwendung gebracht werden.

Art. 4.

Die Refractairs und Deserteurs, welche nach Verkündung dieses Gesetzes zurückkehren und zum Militär eingetheilt werden, sind ebenfalls der hierdurch bestimmten kürzern Capi-

tulationsZeit unterworfen, in so ferne ihnen dadurch keine kürzere CapitulationsZeit als den übrigen Rekruten ihrer Alters Classe zu Theil wird.

Nro. 164.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 5 Dez. 1820. Nro. 13366.

Die vom Großherzogl. KriegsMinisterio für die CantonsStaabsOffiziere herausgegebene Instruction betr.

Von dem Großherzogl. KriegsMinisterio ist den Kreisdirectorien mit Erlaß vom 31 May 1820. Nro. 5927. eine Instruction zugekommen, nach welchen die CantonsStaabOffiziere von Großherzogl. KriegsMinisterio angewiesen sind, in Zukunft die ConscriptionsGeschäfte zu besorgen. Das ConscriptionsGeschäft gehört zu denjenigen VerwaltungsZweigen, welche nur dann gut besorgt sind, wenn dabey große Pünktlichkeit und wechselseitiges Einverständniß der Civil und MilitärBehörde Statt findet. Die Operationen der Civil- und Militär-Behörden, greifen dabey häufig in einander ein; es mußte daher diese Instruktion Punkte enthalten, welche auch von den CivilBehörden befolgt werden müssen. Damit dieses nun um so gewisser geschehen möge, findet man sich veranlaßt nachfolgendes Nähere zu den einzelnen §§. der Instruktion erläuternd zu bemerken.

I. Zu §. 3 und 4 der Instruktion.

Da die von den Unter und MittelBehörden bey der Conscription zu vollziehenden Operationen am Ende Dezembers vollendet, und die Resultate in der Form vorgeschriebener ZusammenstellungsTabellen der obersten Behörde vorgelegt seyn müssen; so werden nachfolgende Termine zu deren Vollendung vorgeschrieben: *)

1) Die Aemter haben am 1 July jeden Jahrs ohnfehlbar die PfarrAemter und Ortsvorgesetzte an die VorbereitungsArbeiten zu erinnern und ihnen zu dem Ende die erforderliche Impressen zuzufertigen, den PfarrAemtern und Ortsvorgesetzten ist eine Zeit bis zum 31 July eingeräumt, bis dahin muß alles fertig seyn.

Diejenigen PfarrAemter und Vorgesetzte, die ihre Listen am 1ten August nicht zu Amt eingesendet haben, sind in eine Strafe von 5 Gulden zu verfällen. Für jeden weitern Versäumnißtag wird eine weitere GuldenStrafe angesetzt. Die Strafe zahlt der Pfarrer oder der Vorgesetzte, welcher an der Zögerung schuldig erfunden wird; im Zweifel beyde mit einander zu gleichen Theilen.

2) Vom 1ten August bis zum 31ten August hat das Amt seine Operationen zu vollziehen, in der Art daß die Listen vollständig bis zum 1ten Sept. dem Kreisdirectorio vorgelegt seyn müssen. Wenn immer möglich muß diese

---

*) Diese Zeitbestimmungen weichen wesentlich von denjenigen ab, welche in dem ConscriptionsGesetz enthalten sind, welche daher als nicht mehr anwendbar betrachtet werden müssen.

Vorlage früher geschehen. Ist sie aber bis dahin nicht gemacht, so verfällt derjenige Beamte, welcher an der Verzögerung Schuld ist, in eine Strafe von 5 Reichsthalern.

3) Den Kreisdirectorien ist vom 1ten Sept. bis zum 15 October Zeit gegeben, die in ihren Wirkungskreis gehörige Operationen zu vollenden.

Sollte am 1ten Sept. ein Amt seine Tabellen noch nicht eingesendet haben, so ist mit der nun erfolgenden Strafverfügung ein Termin von höchstens 8 Tagen bey Vermeidung doppelter Strafe zur Einsendung anzuberaumen, und im abermahligen Unterbleibungsfall ist ein Commissarius auf Kosten des Schuldigen zur Vollendung der Operationen um Untersuchung der Veranlassung zur Verzögerung abzusenden, um hieher die Anzeige zu machen. Bis zum 15 October müssen die Kreisdirectorien die GeneralListen (Beyl. C. zum ConscriptionsEdikt von 1812.) ihres Kreises vorgelegt haben. Man hofft nicht in den Fall zu kommen eine Liste zu vermissen.

4) Da eine endliche Repartition der zu stellenden Rekruten nicht gemacht werden kann, bevor nicht alle Anstände gehoben sind, so kommt alles darauf an, daß die Arbeiten gleich von Anfang mit Pünktlichkeit gemacht werden, damit nicht ganz zuletzt einzelne nothwendige Verbesserungen die ganze Operation aufhalten, oder unvollkommen machen.

5) Am 15 October werden dahier die Acten von der Registratur reproduzirt, und in der nächsten Sitzung über die Lage der Sache referirt.

II. Zu §. 6. der Instruction.

Die nach dieser Verfügung zurückgegebenen Rekruten, sind nun ganz anzusehen und zu behandeln wie Reservisten.

III. Zu §. 7. der Instruction.

Das Großherzogl. KriegsMinisterium hat offiziell anher eröffnet, daß Se. Königl. Hoheit bey der Bestimmung des §. 6 des ConscriptionsGesetzes rücksichtlich des MilitärMaaßes stehen bleiben wollen. Die Disposition dieses §. ist daher nicht gültig. Es wird auch den Kreisdirectoren besondere Weisung in separato darüber zukommen. *)

IV. Zu §. 13. der Instruction.

Die Aemter sind anzuweisen, sobald sie von der GeneralCantonsInspection von der Zeit ihres Eintreffens benachrichtigt werden, alle erforderliche Bestellungen zu machen, damit zur Zeit der Uebernahme kein Mann fehle, auch sonst keine VorbereitungsArbeit unvollendet sey.

V. Zu §. 26. der Instruction.

Durch Aufrechnung der Refractairs und der freywillig dienenden, in eine andere Conscription gehörigen Leute geht dem Militär der Nachtheil zu, daß nicht so viele Rekruten gestellt werden, als erforderlich sind, um den effectiven Abgang und die im Lauf des Jahrs nothwendig werdende Ergänzung zu decken. Durch die im Lauf des Jahres nach und nach eingelieferte und den Corps sogleich zugetheilte Refractairs wird jedesmahl eine Lücke ausgefüllt, und der Effective

---

*) Dis ist geschehen durch das Generale Nro. 167.

Abgang vermindert sich; werden nun Refractairs oder andere, nicht durch die Conscription zugegangene Ergänzungen aufgerechnet, so kommen alle diese Männer dem Militär zweymal in Anrechnung. Es ist hier eigentlich von dreyerley Mannschaft die Rede;

1) von den Refractairs; *)
2) von denen bey dem Militär bereits freywillig dienende Conscribirte; **)
3) von denen bey der Rekrutirung sich freywillig meldenden Individuen. ***)

Es wird in einer besondern Verfügung das Nähere über die Aufrechnung aller dieser Leute nachfolgen.

VI. Zu §. 31 der Instruction.

Die Aemter haben alle ihre Untergebene genau und deutlich von dieser Verfügung zu belehren, und ihnen zu bemerken daß man diesseits ausser Stand sey, eine etwa verspätete Reclamation anzunehmen.

VII. Zu §. 33. der Instruction.

Die Aemter haben, bevor sie die Messung der ConscriptionsPflichtigen vornehmen, in jeder Gemeinde bekannt machen zu lassen, daß diejenige, welche gesetzliche Gründe für sich zu haben glauben, aus welchen ihre Söhne an das Ende der Reserve gesetzt werden müssen, solche sogleich zu Protocoll zu geben haben, unter dem Anfügen, daß auf ihr späteres Anbrin-

---

*) Die zugesicherte anderweite Verordnung steht Nro. 170.

**) Fehlt noch.

***) Fehlt noch.

gen keine Rücksicht genommen werden könne, ausgenommen, wenn diese Gründe erst nach vorgenommener Messung eingetreten sind. *) Die Aemter haben die Richtigkeit der angegebenen Thatsachen zu erheben, die Gründe zu prüfen, und solche in ihrem Generalbericht womit sie die Listen einsenden, zu entwickeln und ihren Antrag darnach zu stellen.

Den Aemtern wird hiebey zu besonderer Pflicht gemacht dem Ersuchen um Setzung an das Ende der Reserve von Anfang an, die größte Aufmerksamkeit zu widmen, und sich gegenwärtig zu halten, welchen Nachtheil ein Versehen für eine Familie haben könne, wenn ihre Umstände nicht in Zeiten erhoben und erwogen worden sind. Nach Umständen behält man sich ernstliche Ahndung der etwa entdeckten Nachläßigkeiten vor.

VIII. Zu §. 36. der Instruction.

Die hier enthaltene Vorschrift ist genau zu befolgen, und es sollen die sämmtlichen Polizeybehörden darauf aufmerksam gemacht werden, ihre Wachsamkeit dahin zu richten, daß die gedachten Vorschriften befolgt werden.

---

*) Es ist nicht schwer eine kurze und genügende Zusammenstellung dieser Gründe, nach Anleitung des Registers zu gegenwärtiger Sammlung, aufzustellen. Bey Abfassung des Registers ist hieran schon gedacht worden, indem es manchem Beamten angenehm seyn dürfte, die in obiger Stelle anbefohlenen Aufforderung, zugleich die Bedingungen unter welchen dem Gesuch entsprochen werden kann, auszusprechen.

Kommt einer Behörde ein Individuum vor, aus dessen Papieren oder sonstigen Beweisthümern zu ersehen oder zu erforschen ist, daß es ein Rekrut ist, und hat derselbe kein von dem Cantons-Offizier ausgegangene Urkunde, die einem Paß oder Reiseschein gleich geachtet werden kann, so ist die betreffende Person zu arretiren und an den betreffenden Cantons-Offizier mit dem unbefugt ausgestellten Paß zu weiterer Behandlung abzuliefern. Auf Anzeige der Militär-Behörde wird man die erforderliche Rüge gegen die unbefugte PaßAuslieferung eintreten lassen.

IX.

Schließlich werden sämmtliche Aemter auf ausdrückliches Verlangen des Großherzogl. KriegsMinisterii davon zu unterrichten seyn, daß künftig und zwar von der Conscription 1820 an in allen Conscriptions und EinstandsSachen sich direckt an den CantonsStaabsOffizier in dessen Canton das befragte Amt liegt, zu wenden sey, gleichgültig ob der befragte Gegenstand, einen zu dem betreffenden Regiment, oder einen zur Garde, Cavallerie, Artillerie oder Train eingetheilten Mann betrifft.

Das nehmliche ist auch von Einstands-Verträgen zu beobachten.

Nur rücksichtlich aller zu frühern Conscriptionen als die von 1820 gehörigen Männern, ist wie bisher die Communication mit Großherzogl. GeneralCantonsInspection dahier zu pflegen.

Nro. 165.

G e s e t z
vom 5 October 1820.
Regierungs-Blatt von 1820. Nro. 15.

Die Aufhebung der Vermögenskonfiskationen betreffend.

W i r L u d w i g ꝛc.

Nachdem im §. 16. der VerfassungsUrkunde *) ausgesprochen ist: daß die VermögensConfiskationen aufgehoben werden sollen; in Erwägung daß nach den bestehenden LandesGesetzen dergleichen VermögensConfiskationen nur in folgenden Fällen Statt gefunden:

a. Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um irgend einer über ihn verhängten Untersuchung oder befürchteten Strafe zu entgehen, ohne daß diese Strafe zu dem im LandRechtssatz 22 u. f. erwähnten gehört, welche den bürgerlichen Tod nach sich ziehen: oder auch wenn er, aus was immer für einer Ursache abwesend, ein in das Innland wirkendes Verbrechen dieser Art begangen: ferner:

b. wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat,

---

*) Der Artikel 16 quaestionis lautet:

„Alle VermögensConfiskationen sollen abgeschaft werden."

Rücksichtlich derjenigen VermögensConfiskationen, welche vor dem gegenwärtigen Gesetz ausgesprochen worden sind. S. Nro. 138. 141.

um sich der Erfüllung der Conscriptions und Kriegsdienstpflicht zu entziehen; *) sodann

c. wenn ein Unterthan ohne vorher eingeholte Erlaubniß das Land verlassen und sich im Ausland niedergelassen hat;

In fernerer Erwägung daß das Landrecht in allen Fällen, in welchen der bürgerliche Tod nach bestehenden Gesetzen Statt findet, vollständig verfügt, wie es mit dem vorhandenen Vermögen und (mit) den bürgerlichen Rechten zu halten ist;

In Betrachtung daß die in speziellen Zollgesetzen und anderen Verordnungen verfügte Wegnahme misbrauchter einzelner Objecte, oder defraudirter Gegenstände hierher nicht gezählt werden können, finden Wir uns bewogen unter Zustimmung unserer getreuen Stände zu verordnen was folgt:

§. 1.

Die Güter, welche ein bürgerlich Todter erwirbt, und in deren Besitz er am Tage seines natürlichen Todes ist, sollen, mit Aufhebung des Landrechtssatzes 33., an diejenigen übergeben, welche zur Zeit dieses Todes seine gesetzlichen Erben sind.

§. 2.

Das Vermögen eines böslich Ausgetretenen, in dem oben ad a bezeichneten Sinne dieses Wortes soll, sobald die zur EdictalCitation gesetzlich hinreichenden Inzichten vorliegen, mit Be-

---

*) Der Vollständigkeit wegen dürfte beyzusetzen seyn:
„oder wenn ein Unterthan dem an ihn gesetzmässig ergan„genen Ruf zum Antritt des Kriegsdienstes nicht Folge „geleistet hat."

schlag belegt, sofort wenn der Ausgetrettene auf geschehene Ladung nicht erschienen, und von der competenten Behörde des Contumazial-Urtheils gefällt ist, nach Innhalt desselben unter mehr oder weniger andauernden Beschlag behalten; wenn er aber gleich, oder in der Folge dasselbe wegzuziehen die Erlaubniß erhält, soll davon ein Abzug von 12 proCt. zurückbehalten werden. Wenn er diese Erlaubniß nicht erhalten hat, und ohne Heilung des Austritts durch Sistirung vor Gericht und Ausstehung der Strafe bürgerlich oder natürlich stirbt oder in Verschollenheit fällt, so geht das Vermögen an seine gesetzlichen Erben über.

§. 3.

Im Falle der häuslichen Niederlassung ausserhalb Landes ohne landesherrliche Bewilligung, sollen 3 proCt. von demjenigen Vermögen eingezogen werden, welches der ausgetrettene Unterthan mit sich genommen hat, oder welches in der Folge noch ins Ausland unter irgend einem Titel ziehen würde.

Ist jedoch solche Niederlassung in einem deutschen BundesStaat geschehen, so soll von dem Vermögen eine Geldstrafe von 110 fl. erhoben dieselbe jedoch nach dem Vermögens-Betrag dergestellt ermässiget werden, daß sie nie mehr als 3 proCt. desselben verschlinge.

§. 4.

Der Deserteur und der Refractair, von dem Augenblick an, da ihr Verbrechen oder Vergehen als vollbracht erscheint, das heißt also: vom Augenblick der verlaufenen, in der Edictalladung zur Heimkehr bestimmten Frist, verfallen in eine Geldstrafe jener von 1200 fl. dieser von 800 fl., welche von ihrem angefallenen, und wofern dieses nicht hinreicht, von dem ihnen später anfallenden Vermögen, so wie dasselbe anfällt, bezogen, und in die Amtskasse bezahlt wird.

Diese Geldstrafe wird jedoch nur alsdann in ihrem vollen Betrage erhoben, wenn das angefallene oder später anfallende Vermögen des Deserteurs oder Refractairs zu eiuer Summe von 2400 fl. hinansteigt; beträgt es weniger, so wird die Strafe, bey dem Deserteur nie weiter als bis zur Hälfte beym Refractair bis zu einem Drittel des angefallenen oder des später anfallenden, so wie dasselbe anfällt, in Vollzug gesetzt.

Die desertirenden Einsteher bleiben jedoch noch ausserdem denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche in Rücksicht ihres empfangenen Einstands-Geldes in der Verordnung v. 1. April 1819. *) enthalten sind.

Die persönliche Bestrafung der Deserteurs und Refractairs geschieht nach den dafür bestehenden, oder in der Folge zu gebenden Gesetzen.

Die Rückerstattung der erhobenen Geldstrafe kann im Fall der Rückkehr des Deserteurs oder Refractairs im Weege der Gnade Statt finden; auch geschieht sie im Weege des Rechts alsdann, wenn der Rückkehrende gesetzlich gültige Entschuldigungs-Gründe der Entfernung erweislich darlegt.

Die Beschlagnahme des Vermögens tritt auf die Anzeige der Desertion oder der Refraction sogleich ein, und wird in Bezug des nach erhobener gesetzlichen Geldstrafe noch erübrigenden Vermögenstheils, binnen einer gewöhnlichen Capitulationszeit fortgesetzt. Nachher kann dem nicht rückgekehrten dieses Vermögen gegen 12 proCt. Abzug verabfolgt werden.

Bey schweren Desertions-Fällen (als in Kriegszeit, oder

*) Nro. 140.

widerholt begangen) kann eine längere Beschlagnahme, oder die VermögensUebergabe an die gesetzlichen Erben des Deserteurs Statt finden.

Nro. 165. a
Rescript
des
Großherzogl. StaatsMinisterii v. 23 Nov. 1820. Nro. 3948.

Milizpflichtigkeit der Einwandernden betreffend.

Das Ministerium des Innern wird auf seinen Vortrag vom 27. v. M. Nro. 11846. beauftragt dem Sägmüller Sebastian Bärmann zu Möskirch zu eröffnen, daß man, in sofern er beweisen könne, daß er im Siegmaringischen bey seiner Auswanderung in das Baadische, die Milizpflichtigkeit abgekauft habe, ausnahmsweise gestatten wolle, daß er an das Ende der Reserve gesetzt werde. *)

---

*) Nro. 92. 93. u. 106.

Nro. 166.

Generale
vom 5 Dezember 1820. Nro. 13367.

Die Einführung eines neuen TabellenMusters für die Beylage C. zum ConscriptionsEdict, die Hauptzusammenstellungs Tabelle über die sämmtliche ConscriptionsMannschaft betr.

Das TabellenMuster, welches dem ConscriptionsEdict v. 1812. RegierungsBlatt Nro. 23. sub lit. C. beyliegt, und in welchem jedesmal eine Zusammenstellung des Resultats der ganzen Conscription enthalten ist, nach welchem die Repartition der zu stellenden Rekruten verfaßt wird, bietet Gelegenheit zu vielfältigen Irrthümern und Ungleichheiten. Dieses rührt hauptsächlich daher, weil die an das Ende der Reserve Gesetzten in dem Hauptfeld „befreit" enthalten sind, und daher zu der Ansicht führen, als ob die ans Ende der Reserve Gesetzte, wenn sie auch tauglich sind, bey Berechnung der Tauglichen in Abzug kommen; dadurch ist schon oft große Verwirrung bey der Repartition herbeygeführt worden.

Es fehlt auch eine Rubrick in welcher die anwesenden Tauglichen und Abwesenden in einer Summe einzutragen wären, und die Summe beyder ist doch diejenige, nach welcher repartiert werden muß. Um die deßfallsige Anstände zu beseitigen hat man ein anderes Muster zur Tabelle Lit. C. entworfen, und fertigt solches in der Anlage dem Kreisdirectorium zu, um jedes Amt davon in Kenntniß zu setzen, und solches anzuweisen, die aus dem Amtsbezirk einzusendende Amts-Tabelle nach diesem Muster zu verfassen. Sofort ist auch die KreisTabelle nach diesem Muster anher einzusenden.

Damit der diesseitigen Absicht, die gleichförmige Verfertigung dieser Tabelle desto besser und leichter entsprochen werden möge, fügt man nachfolgende Erläuterungen bey.

1) Es fällt in die Augen daß diese Tabelle drey Abtheilungen hat

1. Gesammtzahl der in den Listen enthaltenen Conscribirten.
2. Loosbefreyte Conscribirte.
3. Loospflichtige Conscribirte.

Die erste Rubrick leidet keine Unterabtheilung, dieselbe begreift alle Jünglinge die in dem befragten Conscriptions-Jahr geboren sind, und in der befragten Gemeinde (in den befragten AmtsGemeinden) dermalen noch HeymathsRechte genießen.

Ausgeschlossen sind also diejenigen, welche zwar in der befragten Gemeinde geboren, die aber für ihre Person, oder durch die Verhältnisse, in welche ihre Eltern seither getreten sind, aufgehört haben, befragter Gemeinde anzugehören.

Eingeschlossen sind hinwiederum alle diejenige junge Männer, die HeymathsRechte in der Gemeinde genießen, oder solche doch anzusprechen haben, Anwesende und Abwesende, Taugliche und Untaugliche, gesetzlich Befreyte und gesetzlich Nichtbefreyte.

2) Die Summe dieser Rubrick muß die erste Prüfungs-Position seyn, mittelst welcher man auf die Richtigkeit der Verfassung der Tabelle schließen kann. Es muß nehmlich wenn man die Summe der Loosbefreyten und der Loospflichtigen Conscribirten in der 2 und 3ten HauptRubrick zusammenrechnet, die Summe dieser ersten Rubrick wieder herauskommen.

3) Die zweyte Rubrick enthält die Loosbefreyte. Es hat zweckmässiger und dem Verfahren bey Vollziehung der Con-

scription am meisten entsprechend geschienen, die Loosbefreyte Conscribirte vorauszuschicken; denn bey dem Conscribiren werden diese erst aus der Gesammtzahl ausgeschieden, ehe man weiter schreiten kann. Es existiren zweyerley Classen von Gründen der Befreyung.

Entweder spricht das Gesetz die Befreyung aus, oder

Die Befreyung folgt aus dem Facto der Unbrauchbarkeit zu Leistung der Kriegsdiensten.

4) Die Befreyungen welche das Gesetz ausgesprochen hat, sind wieder in zweyerley Abtheilungen gebracht. Dabey ist nur zu bemerken, daß diejenige, welche sich dem Studio der Theologie widmen, und daher die noch dauernde Befreyung genießen, in die Rubrick aufzunehmen sind, in welcher die angestellten Staats und Hofdiener stehen. Wenn in dem frühern TabellenMuster hier in der Aufschrift auch der Militär-Diener gedacht war, so ist dieß ein Irrthum, die MilitärDiener sind nicht frey, weder das Gesetz noch der Hergang giebt ihnen die Ausnahme.

5) Der aus Untauglichkeit zu Kriegsdiensten fließende BefreyungsGrund, besteht

Entweder in dem Mangel der erforderlichen Größe,

Oder in dem Daseyn eines körperlichen Gebrechens.

Diejenige, welche unter dem Maaße stehen, sind thetisch nicht milizfrey, da sie nach dem Gesetz bey sonstiger Tauglichkeit noch zum Train gezogen werden können. Zwar rekrutirt sich der Train aus den für die Linie tauglichen Conscribirten, allein es könnte der Fall eintreten, daß doch auf diese nicht im MilitärMaaß stehende Leute gegriffen würde; z. B. bey Errichtung von Sappeurs; deswegen muß diese Rubrick nicht allein beybehalten werden, sondern es müssen auch allemal die unter dem Maaß befindlichen visitiert werden, ob sie ein Ge-

brechen haben, den haben sie ein solches, so werden sie in die Rubrick der Gebrechlichen gesetzt.

6) In die Liste der Untauglichen können nur diejenige gesetzt werden, welche von der SanitätsBehörde aus, unbezweifelt untauglich anerkannt sind, nicht aber solche welche zweyfelhaft scheinen. Letztere gehören unter die Tauglichen.

7) Die dritte HauptRubrick enthält die zum Loos kommende Conscribirte, nach dem Unterschied, ob solche Anwesende oder Abwesende sind. Beyde Zahl wird zusammengezogen, und in die Colonne „Summe" eingetragen. Nach diesen Summen wird nun die Repartition gemacht. Zählt man diese Summe und die Summe der zweyten HauptRubrick der Loosbefreyten zusammen, so muß die Summe jener, der ersten Rubrick wieder gleichkommen.

8) Der ans Ende der Reserve gesetzten ist nirgends gedacht. Es hat auch deren Zahl auf die Repartition keinen Einfluß. Sie sind unter den Summen begriffen; wenn ein solcher tauglich ist, so steckt er unter der Summe der tauglich Anwesenden, ist er untauglich, so ist er unter der betreffenden Zahl begriffen.

9) Es dürfen keine weitere Rubricken zu näherer Erläuterung oder Darstellung der Tabelle beygefügt werden, weil sonst die Berechnung und Repartition zweyfelhaft wird.

Benennung des Kreises (Amts) der (Gemeinde)			
Gesammtzahl der in den Listen enthaltenen Conscribirten im Jahr			
Loosbefreyte Conscribirte.	Wegen Untauglichkeit.	Aus Mangel des Maaßes.	
		Aus körperlichen Gebrechen.	
	Wegen gesetzlicher Befreiung.	Wegen Staats-, Hof u. Kirchen-Diensten, oder Widmung zu letztern.	
		Als Sohn von Fremden	
	Summe der Loosbefreyten Conscribirten.		
Loospflichtige Conscribirte	Anwesende.		
	Abwesende.		
	Summe.		

Nro. 167.

Generale

an

sämmtliche Kreisdirectorien v. 5 Dez. 1820.

Nro. 13373.

Das MilitärMaaß betreffend.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben auf die, in der dießjährigen Landständischen Versammlung gemachte Vorstellung in Betreff der Einführung des neuen MilitärMaaßes, wornach künftig die Rekruten statt 5 Schuh dieses Maaßes 5 Schuh 1 Zoll messen sollen, gnädigst befohlen, daß es bey dem Maaß von 5 Schuh Rheinisch sein Bewenden behalten solle. *)

Nro. 168.

Inhalt Rescripts

an das

Seekreisdirectorium v. 12 Dez. 1820.

Nro. 13586.

Setzung ans Ende der Reserve kommt den Müttern nicht zu gut, welche von ihren Ehemännern geschieden sind.

Auf eine Anfrage des Seekreisdirectorii, mit welcher das

---

*) S. Nro. 66. 150. 162. 164. 167.

Gesuch einer von ihrem Ehemann durch freywillige Trennung geschiedene Ehefrau, um Setzung ihres ihr unentbehrlichen einzigen Sohnes ans Ende der Reserve vorgelegt wurde, ist dieses Gesuch abschläglich entschieden worden.

Nro. 169.
Generale
an
sämmtliche Kreisdirectorien v. 14 Dez. 1820.
Nro. 14124.

Untauglichkeit zum Kriegsdienst betr.

Durch einen zur Kenntniß der höheren Civil und Militär Behörden gebrachten Fall hat sich ergeben, daß auffallende Abweichungen vom Ebenmaas der unteren Gliedmassen zum Kriegsdienst untauglich macht. Dieses ist sämmtlichen Kreisdirectorien eröffnet worden.

Nro. 170.
Generale
an
sämmtliche Kreisdirectorien v. 27 Dez. 1820.
Nro. 14136.

Die Aufrechnung der Refractairs bey der Conscription betreffend.

In der höchsten Instruktion vom 8ten May 1820. für

die Großherzogliche General = Cantons = Inspection und für die Cantons = Staabsoffiziere ist §. 26 verfügt, daß Refractairs (welche sobald sie betretten werden an die Großherzogl. Cantons Behörde abgeliefert werden müssen) bey der RekrutenStellung von den Aemtern nicht aufgerechnet werden dürfen. Nach vorgängiger Comunication mit dem Großherzogl. KriegsMinisterio ist man über nachfolgende erläuternde Verfügungen überein gekommen:

1) Die Ablieferung eines Refractairs auf Rechnung der zu stellenden Rekruten findet Ausnahmsweise statt in folgenden Fällen.

a) Bey der RekrutenAbgabe an den General-Cantons = Inspector oder an den Cantons = Stabs = Offizier kann ein Refractair anstatt eines Rekruten aus dem befragten Jahrgang, übergeben werden, derselbe wird aufgerechnet, und es wird aus der befragten Conscription ein Mann weniger gestellt.

b) Wenn von der General = Cantons = Inspection oder von dem Cantons = Staabs = Offizier Rekruten eingezogen werden (die also noch nicht exerzirt und noch nicht eingekleidet sind) so kann statt des Einberufenen, ein Refraktair eingeschickt werden. Derselbe wird aufgerechnet, und derjenige Rekrut aus der Conscription, welcher die höchste Nummer hat, wird frey, falls er noch nicht eingekleidet und exerzirt ist. Wäre letzteres der Fall, so wird derjenige noch nicht exerzirte Mann frey, welcher die nächste höchste Nummer hat.

c) Wenn ein Bezirksamt aus einer frühern Rekrutirung noch mit einigen Männern im Rückstand wäre, so findet ebenfalls die Abgabe eines Refractairs auf diese Rechnung statt.

d) Endlich wenn aus einer frühern Conscription ein bereits assentirter aber noch nicht eingekleideter Rekrute **entwichen** oder **gestorben** oder **untauglich** wäre, und es sich um dessen Ersatz handelt, so kann dieser Ersatz durch einen Refractair geleistet werden.

2) Wenn bey Ablieferung eines Refractairs mehrere der hier genannten Fälle für den die Aufrechnung geschehen kann, zusammen treffen, wenn z. B. das befragte Amt mit einem Rekruten aus der Ziehung vom 1818er Jahr im Rückstand wäre, wenn aus der Ziehung von 1819. ein Mann untauglich wäre, wenn aus der Ziehung von 1820 ein Mann zum Eintheilen einberufen würde, und nun ein Refractair einzustellen wäre; so richtet sich die Aufrechnung nach folgenden Grundsätzen:

a) Der Refractair wird zuerst dazu verwendet um entweder den Abgang aus demjenigen Jahrgang zu dem er selbst gehört zu ergänzen, oder die höchste der übergebenen Nummern aus diesem Jahrgang zu befreyen.

b) Wenn diese Fälle für seinen Jahrgang nicht statt finden, so wird er zunächst für den ältesten Rückstand oder für die Befreyung des noch nicht gestellten, mit höchster Nummer versehenen Mannes, aus dem ältern Jahrgange verwendet, unter der Voraussetzung jedoch, daß er alsdann gleich zum Dienst eingezogen werde.

c) Würde aber aus einem ältern Jahrgang keine Rückstände mehr vorhanden seyn, oder könnte der Refractair im Fall er für einen frühern Jahrgang assentirt würde, nicht sogleich zum Dienst eingezogen werden, so findet dessen Abgabe für die laufende Conscription Statt.

3) Es versteht sich von selbst daß der befreyte Mann von dem

Amt als Refractair ausgesprochen, und gegen dieses polizeyliche Urtheil keine abändernde höhere Verfügung erfolgt seyn muß, ehe die Abgabe an das Militär statt findet. Um überflüssige Corespondenz zu vermeiden, soll die Abgabe nicht früher geschehen, bis die Qualität des Refractairs unzweyfelhaft geworden ist.

Nro. 171.
Generale
vom 24 Nov. 1820. Nro. 12937.

Die Milizpflichtigkeit der Arbeiter auf den Hammerwerken betr.

Die Arbeiter auf den Hammerwerken sollen in Zukunft nicht mehr heurathen dörfen wenn sie nicht in einer Gemeinde wenigstens hintersässig angenommen sind, oder sich über ihr anderwärts erworbenes Heymaths-Recht nicht ausweisen können. Was diejenigen betrifft, welche gegenwärtig auf diesen Werken arbeiten und verheurathet sind, so sind dieselben, wenn ihnen keine andere Heymath angewiesen werden kann, im Fabricks-Orte als Hintersassen hiermit angenommen. Da wo diese Heymath bestimmt oder ausgemittelt wird, kommen die Söhne zur Conscription.

Nro. 172.

Rescript

des

Großherzogl. Staats Ministerii v. 11 Jenner 1820.

Nro. 70.

Milizpflichtigkeit der Theologen betr.

Seine Königl. Hoheit wollen geschehen lassen, daß den evangelischen und katholischen Theologen die bisherige Milizfreyheit, als ein sich durch den Mangel theologischer Candidaten fernerhin rechtfertigendes Provisorium bis auf eine Aenderung einstweilen noch zugestanden werde; wovon das Ministerium des Innern zur schriftlichen Eröffnung an die Kreisdirectorien mit dem Bemerken benachrichtigt wird, daß den jüdischen Rabbinern diese Vergünstigung nicht zugestanden ist.

Nro. 173

Rescript

an das

Dreisamkreisdirectorium v. 9 Jenner 1821.

Nro. 295.

Die Vollziehung der an die Stelle der Vermögens Confiscations = Strafe gesetzten Geldstrafe betreffend.

Dem Kreisdirectorio ist auf einen Bericht erwiedert worden, man finde das von ihm ausgesprochene Erkenntniß gegen diese Refractairs, nehmlich die gesetzliche Strafe von 800 fl.

für jeden wie auch der Verlust des Ortsbürgerrechts ganz der Sache gemäs.

Was die von dem Kreisdirectorio gemachten Anfragen betrifft:

1) Ob für die Zukunft unter Bezug auf den §. 2. der jüngsten Verordnung vom 5ten Oct. v. J. Regierungsblatt Nro. 15. derartige ContumacialUrtheile nicht unmittelbar von den betreffenden Aemtern geschehen können, und

2) Ob die AmtsCassen dergleichen Strafen bey Refraktairs und Deserteurs, die kein Vermögen besitzen, denen aber vielleicht doch noch etwas in Zukunft anfallen könne, innerhalb Falzes in der Rechnung nachführen sollen?, wird demselben rückbemerkt, daß

ad 1. Es bis auf weitere Anordnung bey der bisherigen Vollziehungsweise zu belassen sey, daß die Kreisdirectorien diese Urtheile aussprechen. —

ad 2. Verstehe es sich von selbst, daß diese Strafe, wie jede andere Geldstrafe in die AmtsCassen falle, und daß daher im Falle einer augenblicklichen ZahlungsUnfähigkeit des Sträflings, hier wie in jedem andern Fall nach den vorliegenden Bestimmungen zu verfahren sey.

Nro. 174.

Generale
des
Großherzogl. KriegsMinisterii v. 10 Jenner 1821. Nro. 308.

Die provisorische CantonsEintheilung betreffend.

Der Umstand, daß der mit den übrigen Cantons gleich große Canton Rastadt nur ein Bataillon, nehmlich das leichte InfanterieBataillon mit Rekruten zu versehen hatte, während jeder der übrigen Cantons, ein aus zwey Bataillons bestehendes Regiment rekrutiren mußte, hat den Misstand erzeugt, daß auf Kosten der Mannschaft der übrigen Cantons bisher eine große Anzahl Rekruten aus dem Canton Rastadt von der Eintheilung frey blieben. Um diesem abzuhelfen und wo möglich ein gleiches Verhältniß herzustellen, haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog, auf erstatteten Vortrag eine provisorische Abänderung der seitherigen CantonsEintheilung gnädigst befohlen, welche man nun in Einverständniß mit dem Großherzogl. Ministerio des Innern zu Stande gebracht hat, und dem Kreisdirectorio in der Anlage zur Bekanntmachung mit dem Anhang mittheilt, daß hiernach vom Jahr 1821. alle Rekruten von der General = Cantons = Inspection übernommen werden. Die Aemter daher, welche einem andern Canton zugefallen sind haben sich von diesem Zeitpunkt an, an den

Staabs-Offizier desjenigen Cantons zu wenden dem sie nunmehr einverleibt sind; was aber die 1820ger Conscription betrifft, so haben sie sich noch an den alten Cantons-Staabs-Offizier zu wenden.

Projectirte interim Cantons Eintheilung.

Amts=Quote	Constanz	Amts=Quote	Freyburg.	Amts=Quote	Rastatt.	Amts=Quote	Karlsruhe.	Amts=Quote	Mannheim.
20	Constanz	41	Müllheim	15	Haßlach	29	Ettlingen	31	Mannheim
15	Meersburg	48	Staufen	9	Wolfach	16	St. A. Carlsruhe	24	Ladenburg
4	Salem	38	Breisach	17	Gengenbach	40	L. A. Carlsruhe	27	Weinheim
13	Ueberlingen	21	St. A. Freyburg	57	Offenburg	30	Durlach	18	St. A. Heidelbeg
10	Pfullendorf	66	L. A. Freiburg	23	Oberkirch	23	Stein	33	L. A. Heidelberg
18	Möskirch	45	Waldkirch	16	Kork	65	Pforzheim	25	Neckar Gemünd
15	Stockach	41	Emmendingen	26	Rh. Bischofsheim	19	Bretten	22	St. A. Mosbach
17	Radolfszell	53	Kenzingen	25	Achern	61	Bruchsal	25	L. A. Mosbach.
9	Engen	20	Triberg od. Lörrach	50	Rastatt od. Bühl.	18	Philippsburg	29	Buchen
16	Blumenfeld	25	Ettenheim	238		23	Neckar Bischofsheim	25	Walldürrn
25	Stühlingen	33	Lahr			19	Sinsheim	19	Osterburken
14	Jestetten	8	Seelbach			23	Eppingen	44	Taub. Bischofsheim
18	Waldsfath	439				48	Bühl od. Rastatt	36	Borberg
14	St. Blasien					18	Baden	18	Gerlachsheim
40	Säkingen					25	Gernsbach	34	Wertheim
30	Schönau					407		22	Wißloch
16	Bondorf							28	Schwezingen
13	Hüffingen							460	
8	Löffingen								
21	Villingen								
14	Schopfheim								
16	Triberg								
15	Neustadt								
19	Hornberg								
400									

Nro. 175.

Generale
vom 27 Febr. 1821. Nro. 2352.

Einführung einer neuen TabellenForm statt der Beylage D. zum Conscript.-Edict v. 1812.

Durch die neue CantonsInspection ist eine Abänderung der Tabelle Beylage D. zu dem ConscriptionsEdict vom 25 Juny 1812; nöthig geworden; auf Verlangen des Großherzoglichen KriegsMinisterii soll nun eine andere TabellenForm an die Stelle der gedachten Beylage Lit. D. eingeführt werden. Anliegend erhält das Kreisdirectorium ein Exemplar dieser Tabelle. Dasselbe ist von der Großherzoglichen General-Cantons-Inspection entworfen und als Muster ausgefüllt worden. Dieses Muster enthält alle vorkommende Fälle die sich aus der Einsicht selbst erläutern.

Die Tabelle ist so eingerichtet, daß sie in der Mitte geheftet oder gebunden werden kann, wenn mehrere Bögen derselben erforderlich sind. Dieses Heften muß also jedesmal geschehen, wenn mehr als ein Bogen erfordert wird. Die mit ausgezeichneten Buchstaben ausgefüllten Rubricken werden von den Aemtern bey der Einsendung, oder Uebergabe an die Großherzoglichen Cantons-Inspection nicht ausgefüllt, sondern in bianco gelassen. Alles was nach der Tabelle Beylage D. von Einstehern aufzuzeichnen war, ist überflüssig, indem die CantonsBehörde alles supplirt was den Einsteher angeht. Der Einsteller muß aber jedesmal in den Listen erscheinen, und es kann der Erläuterung wegen unter seinen Namen der Einsteher eingetragen, und in der Rubrick Bemerkung die Ein-

standsSumme angezeigt werden. Die Aemter sind nun anzuweisen, daß sie dem Großherzoglichen General=Cantons=Inspector diese Listen in Zukunft gehörig ausgefüllt zustellen sollen, die Anschaffung der Impressen geschieht auf Kosten der Amts=Cassen und es ist dahier die Einleitung getroffen, daß für den nächsten Bedarf die erforderliche Zahl von Impressen an die Aemter abgegeben werden.

Zu

Assentirungs Nro	Besonderes Kennzeichen.	…cher …n= …ng …et	Bemerkung.
			Ist nun an das Ende der Reserve gesetzt
	Nichts	…rd. le.	Will einen Mann für sich stellen, seine Familien- und Vermögens-Verhältnisse sind aber nicht dazu geeignet.
	Muttermal am Hals	…erie	Ist schon 2½ Jahr im Silberbergwerk angestellt.
I…	—	…le-	Will einen Mann stellen und besitzt alle Erfordernisse hiezu.
I…	—	…ite-	Ist mit amtlicher Erlaubniß abwesend, hat Caution gestellt und es wird ohnfehlbar ein Mann für ihn gestellt werden.
	—		Ist vom Amts-Physikat untauglich erklärt.

Ledige	Zu welcher Waffengattung geeignet	Bemerkung.
2	Infanterie	Ist schon im May 1819 dem 4ten InfanterieRegiment freywillig zugegangen
—	—	Ist als Theolog frey
1	Infanterie	Hat schon mit dem Excapitulant des 4ten Regiments, Johann Jacob Sauer von Müllheim einen EinstandsAccord geschlossen
2	Artillerie	Ist laut vorliegenden Urkunden in der Gewehrfabrik zu St. Blasien aufgenommen.
—	—	Ist ohne Erlaubniß abwesend und wird nicht wohl beygeschaft werden können.
2	—	Ist dermalen abwesend, wird aber ohnfehlbar nachgeliefert werden

Nro. 176

Rescript

an das

Seekreisdirectorium v. 13 Merz 1821.

Nro. 2990.

Die Anwendung des Gesetzes über Aufhebung der Confiskations-Strafe betreffend.

Dem Kreisdirectorio ist auf seine gemachten Anfragen

a) ob das höchste Edict vom 5ten Oct. v. J. als milder auch auf die vor der Wirksamkeit desselben eingetretetenen Desertions- und Refractionsfälle angewendet werden solle, und

b) ob den Kreisdirectorien fernerhin die Nachlaßbewilligung im Wege der Gnade und des Rechts zustehen soll?

zu erwiedern, daß ad a. die fragliche Desertions- und Refractionsfälle, welche erst nach dem neuen Gesetz zur Untersuchung und Erkenntniß kommen, allerdings nach diesem zu behandeln seyen, und ad b. den Kreisdirectorien die Straf-Nachlassung aus Gründen des Rechts zustehe, die aber, welche aus Gnaden ertheilt werden soll, hierher vorzulegen seyen.

Nro. 177.

Rescript

an das

Neckarkreisdirectorium v. 23 Merz. 1821.

Nro. 3497.

Die Behandlung der Zwillinge bey Setzung ans Ende der Reserve betreffend.

Das Neckarkreisdirectorium hat den Fall vorgetragen, da eine Wittwe, welche nur zwey Söhne hat, die Setzung eines derselben ans Ende der Reserve verlangt. Hierauf wurde erwiedert: In dem Fall daß einer dieser Söhne zum Militär nicht tauglich seyn sollte, ist die Anfrage, welcher ans Ende der Reserve zu setzen seye, erledigt: sind beyde tauglich, so steht der Mutter das Wahlrecht zu: wenn sie aber davon keinen Gebrauch machen will, und die Söhne kein Uebereinkommen treffen, entscheidet das Loos.

Nro. 178.

Rescript

an das

Seekreisdiretorium v. 16 Jenner 1821.

Das Nachloosen und die untauglichen Conscribirten betreffend.

Mann erkennt zwar den Werth der Betrachtung, welche das Bezirksamt Salem in seinem hier wieder rückfolgen-

den Bericht vom 30ten Dezember 1820. angestellt hat; allein man kann dessen Antrag in so lange keinen Erfolg geben, als nicht reglementarisch ausgesprochen ist, daß alle, nicht absolut und ohne Hoffnung der Herstellung untaugliche Conscribirte, eine, wenigstens in eventum gültige Loos-Nummer, erhalten. Würde dies geschehen, so müßten auch alle ans Ende der Reserve gesetzten eine eventuelle Nummer erhalten, weil eben so leicht die Ursache aus welcher ein Mann ans Ende der Reserve gesetzt wurde aufhören kann, als die Ursache wegfallen kann, warum ein anderer als untauglich ausser Loos blieb.

Für den befragten Fall, da es sich um das Nachmessen der 19 jährigen Conscribirten handelt, ist nicht zu fürchten, daß unbilliger Weise einer frey bliebe, welcher in der Zwischenzeit zwischen dem Messen und der Uebergabe an den Cantons-Offizier das nothdürftige Maas erreicht. Denn es kommt dabey nicht blos auf das Maas der Länge, sondern, besonders bey kleinen Staturen, auf die kräftige Ausbildung der übrigen Theile des Organismus an. Wer also im Augenblick des Messens diese Ausbildung nicht hat, wird innerhalb der nächsten 6 oder 8 Monaten den erforderlichen Grad der physischen Vollkommenheit nicht leicht erreichen, den er einige Jahre später ohne Zweifel erlangt hat.

Für diese spätere Zeit, und wenn sich Ziehungen aus den Reserven ereignen sollten, ist aber schon gesorgt, die früher aus irgend einem Grund untauglich gewesenen müssen, wenn sie noch einmal gemessen oder visitirt werden, und die tauglich erfundenen kein Loos haben, nachloosen.

Dies ist in vielfältigen Erläuterungen ausgesprochen.

Bey künftigen Rekrutirungen aus der Reserve werden auch deßhalb ohne Zweifel neue Zusammenstellungs-Tabellen erhoben werden, und es ist somit der Nachtheil den das Amt Salem befürchtet, nicht zu befahren.

Register.

A.

Abrechnung — mit dem Cantons-Offizier, über die Zahl der zu stellenden Rekruten.
Cantons-Instr. §. 25. 26. (Nro. CLXII.)
Gen. v. 5ten Dez. 1820. §. V. (Nro. CLXIV.)
S. Aufrechnung. Refractairs.

Absolut Untaugliche.
S. Gebrechen der Conscribirten. — Untaugliche.

Absendung — der Rekruten an den Cantons-Officier.
S. Cantons-Officier. — Rekrutirung. — Aufrechnung.

Abwesende. — Zusammenstellung der über das Verfahren gegen Abwesende bestehenden Verordnungen (bis zum Jahr 1815. reichend.)
Gen. v. 20. July. 1815. Nro. CXXV.
S. Conscription. — Deserteurs. — Conscribirte Rekruten.

Activ-Rekruten. — S. Rekruten.

Adeliche. — deren Milizpflicht und Einstellungsbefugniß.
Verordnung v. 4. Dez. 1812. Nro. XLV.
S. Auch Conscriptions-Pflicht. — Grundherrn. Einstands-Vertrag.

Aemter — welche nicht 5000 Seelen zählen werden für die Conscription zum nächsten Amt geschlagen.
Conscr. Ed. §. 6. Nro. I.
Sollen an die Heimatsbehörde Nachricht ertheilen, wenn sich in ihrem Bezirk Conscriptionspflichtige aufhalten.
Gen. v. 12. Sept. 1812. §. 4. Nro. VIII.
S. HeurathsErlaubniß. — Refractairs. — Wandern. — Conscription. — ConscriptionsListen. —

Aerzte. — S. Physikate — Gebrechen der Conscribirten. — Visitation.

Alter. — der Conscribirten. S. Conscribirte. —
Der Väter um die Setzung ans Ende der Reserve eines Sohnes verlangen zu können. —
S. Setzung ans Ende der Reserve.
Wird durch Gebrechlichkeit ersetzt. —
S. Setzung ans Ende der Reserve.

Altersdispensation.
S. HeurathsErlaubniß.

AmtsChirurgen. — deren Pflichten bey der Visitation.
S. Gebrechen. — Visitation.

AmtsCassen. — zahlen die RekrutirungsKosten.
Rescr. v. 10. Merz. 1813. Nro. LXXV.

Anschlagung, öffentliche der ConscriptionsListen.
S. ConscriptionsTabellen.

Ansiedler — in Constanz, deren Milizfreiheiten.
S. Constanz.
Milizpflichtigkeit der Einwanderer.
S. Einwanderer.

Anstellung — milizpflichtiger als Schullehrer, als Schul-

provisoren, als Sprachlehrer, als Livreebedienten. S. unter diesen Wörtern.

Arbeiter — in der GewehrFabric zu St. Blasien, deren Milizpflichtigkeitsverhältnisse. S. FabricArbeiter. Der Arbeiter in den Hammerwerken.

Gen. v. 27. Nov. 1820. Nro. CLXXI.

Rescr. v. 24. Nov. 1820. Nro. 175.

in Bergwerken. S. BergArbeiter.

in Salpeterhütten. S. Salpetersieder.

Arrest. — auf das Vermögen der Deserteurs. S. Abwesende. Deserteurs. — Refractairs. — Conscribirte.

Assentirung. — S. Rekrutirung.

Attestate. — über Gebrechen. S. Physikate. — Gebrechen. — Visitation. — Landchirurgen.

Aufrechung — der Refractairs, welche an das Militär abgeliefert worden sind.

Conscr. Ed. §. 11. Nro. I.

Rescr. v. 17 Oct. 1812. Nro. XXIII.

— v. 17. Oct. 1812. Nro. XXIV.

— v. 9. Dez. 1812. Nro. XLVIII.

Gen. v. 4. Nov. 1816. Nro. CXXVIII.

CantonsInstr. §. 26. Nro. CLXII.

Gen. v. 5. Dez. 1820. §. V. Nro. CLXIV.

— v. 27. Dez. 1810. Nro. CLXX.

— — der zur Strafe wegen Uebertritt in Fremde Kriegsdienste an das Militär abgegebenen.

Kab. Rescr. v. 17. Sept. 1812. Nro. IX.

— — derjenigen, welche freywillig als Offiziere oder —

Soldaten bey dem Militär dienen bey der Abrechnung mit dem Cantons-Offizier.

Gen. v. 12. Sept. 1812. §. 3. Nro. VIII.
Rescr. v. 17. Aug. 1819. Nro. CXLIV.
Gen. v. 14. Oct. 1812. Nro. 21.

Aufrechnung. — solcher Rekruten, welche zur laufenden Conscription nicht gehören.

Gen. v. 12. Sept. 1812. Nro. VIII.
— v. 14. Oct. 1812. Nro. 21.
Rescr. v. 23. Dez. 1812. §. 1. Nro. LVII.
— v. 17. Aug. 1819. Nro. CXLIV.
Cantons-Instr. §. 26. Nro. CLXII.
Gen. v. 5. Dez. 1820. §. V. Nro. CLXIV.

— — der als untauglich zurückgegebenen Conscribirten.

Rescr. v. 23. Dez. 1812. Nro. LVII.
Cantons-Instr. §. 31. 32. Nro CLXII.

— — der beym Militär dienenden Söhne für ihre Familien.

S. Setzung ans Ende der Reserve.

— — der **Bergarbeiter.**

Cantons-Instr. §. 17. Nro. CLXII.
S. auch Bergarbeiter.

— — der Arbeiter in der Fabric zu St. Blasien.]

S. St. **Blasienische Fabrik.**

— — der Wiedertäufer.

S. **Wiedertäufer.**

Ausserordentliche Rekrutirung.

S. Rekrutirung.

Ausgetrettene. — S. Abwesende. — Conscribirte.

Auslegung der Conscriptions-Listen. S. Conscriptions-Listen.

Auswärtig. Kriegsdienste. S. Fremde Kriegsdienste.
Auswanderer. deren MilizpflichtigkeitsVerhältnisse.
Verordn. v. 2. Aug. 1813. Nro. XCIII.

B.

Beabschiedete. — deren Anrechnung zur Unterstützung der Familien. S. Setzung ans Ende der Reserve.
Beamten. — Strafe derjenigen, welche in Conscriptions-Sachen Geschenke annehmen.
Conscr. Ed. §. 14. Nro. I.
BefreiungsGründe vom Militärdienst.
S. Gebrechen. Setzung ans Ende der Reserve. — ConscriptionsPflicht.
Begünstiger der Deserteurs, deren Strafe.
S. Deserteurs. Refractairs.
Bergarbeiter. — deren ConscriptionsPflicht.
Gen. v. 17. July 1815. Nro. CXXIV.
Verordn. v. 2 Aug. 1820. Nro. CLVII.
Cant. Instr. §. 17. Nro. CLXII.
Beschlag. — auf das Vermögen der Ausgetrettenen, der Deserteurs und Refractairs. S. unter diesen Worten.
Beschwerden. — der Conscribirten gegen Untauglichkeits-Erklärungen. S. Visitation.
Beurlaubte. — Rekruten, GerichtsUnterwürfigkeit derselben. CantonsInstr. §. 35. Nro. 162.
Beurlaubung. — der Rekruten.
CantonsInstr. §. 30. Nro. 162.
BezirksAemter. — S. Aemter.

Bruder. — Eintritt eines Bruders für den andern zum Militär. S. Einstands Vertrag.

Brüdergemeinde, evangelische zu Königsfeld. S. Evangelische Brüder Gemeinde.

Bürgerrecht. — der Staatsdiener. Conscriptions Verhältnisse der Söhne solcher Staatsdiener die irgendwo Bürgerrecht geniessen. S. Conscription.

Bürgerliche. — Niederlassung der Conscribirten. S. Heurathen — Meister Annahme der Conscribirten.

Bürgerrecht, Ortsbürgerrecht. Dessen Einfluß auf die Conscription.

C.

Cantons. — deren Bildung.
Cantons Instr. §. 1. Nro. 162.
Gen. v. 10. Jenner 1821. Nro. 174.

Cantons Behörde.
— Instruction.
— Offiziere.
— Staabs Offiziere.
} S. Cantons Instruction v. 8. May 1820. Nro. 162.

Capitulations Zeit. — deren Dauer.
Conscr. Ed. §. 8. Nro. 1.
Cantons Instr. §. 4. Nro. 162.
Ges. v. 5. Oct. 1820. Nro. 163.
— — für Deserteurs und Refractairs.

Completirung — des Militärs.
S. Rekrutirung.

Confiskations-Strafe. — S. Deserteurs und Refractairs.
Deren Aufhebung.
Rescr. v. 4. Dez. 1818. Nro. 138.
— v. 15. April 1819. Nro. 141.
Ges. v. 5. Oct. 1810. Nro. 165.
Rescr. v. 9. Jenner 1821. Nro. 173.
— v. 13. Merz. 1821. Nro. 176.

Conscribirte.

Conscription.

ConscriptionsPflicht.

A. Allgemeinheit der ConscriptionsPflicht.
Conscr. Ed. §. 1. Nro. 1.
Rescr. v. 12. Oct. 1813. Nro. 106.

B. Dauer der ConscriptionsPflicht.
Conscr. Ed. §. 1. Nro. 1.

C. Befreiung von der ConscriptionsPflicht.
Conscr. Ed. §. 2. 3. Nro. 1.

D. Beschränkung der ConscriptionsPflicht.
Bey Standesherrn, bey Theologen, Philologen, bey Fabrikarbeitern, bey Widertäufern, bey Ansiedlern in Constanz, bey Bergarbeitern, bey Mitgliedern der evangelischen BrüderGemeinde, bey Einwanderern, bey Auswanderern, bey Rabbinern.

E. Besondere Bestimmungen über die ConscriptionsPflicht und das Conscribiren der Söhne einzeler Klassen von StaatsAngehörigen als:
Der Söhne der Adelichen. S. Adeliche. Grundherrn.

Conscribirte.

Conscription.

ConscriptionsPflicht.

Der Söhne der Arbeiter in den Hammerwerken.
Generale v. 24. Nov. 1820. Nro. 171.

Der Sohn der diplomatischen Agenten im Ausland.
Generale v. 29. Aug. 1812. §. 1. Nro. 5.

Der Söhne der Grundhern.
Gen. v. 29. Aug. 1812. §. 1. Nro. 5.
Rescr. v. 23. Sept. 1813. Nro. 103.
Verordn. v. 4. Dez. 1812. Nro. 45.

Der Söhne der MilitärPersonen, MilitärWittwen und MilitärInvaliden.
Verordnung v. 29. Aug. 1812. §. 1. §. 4. Nro. 5.
Gen. v. 23. Sept. 1812. Nro. 13.
— v. 14. Oct. 1812. Nro. 21.

Der Söhne der Staatsdiener und Hofdiener
Verordn. v. 29. Aug. 1812. §. 1. §. 4. Nro. 5.
— v. 4 Dez. 1812. Nro. 45.
— v. 17. July 1813. Nro. 90.
— v. 3. Oct. 1812. Nro. 15.

Der Söhne der Juden.
Rescr. v. 28. Nov. 1812. Nro. 44.

F. Bestimmungen über ConscriptionsPflicht und das Conscribiren einzeler Klassen von Staatsangehörigen:

a. Der Salpetersieder.
Rescr. v. 21 Oct. 1812. Nro. 33.

Conscribirte.
Conscription.
ConscriptionsPflicht.
Gen. v. 30. Juny 1815. Nro. 123.
Verordn. v. 2 Aug. 1820. Nro. 157.
b. Der Offizier und anderer schon unterm Militär dienender Personen.
Gen. v. 14. Oct. 1812. §. 2. Nro. 21.
Rescr. v. 17 Oct. 1812. §. 3. Nro. 24.
Rescr. v. 29 Aug. 1812. §. 4. Nro. 5.
S. Aufrechnung.
G. Verfügungen, Ergänzungen und Erläuterungen über einzele Gegenstände.
a. Behandlung der in Gefängnissen, in Corrections-Häusern und in Untersuchung befangenen Conscribirten.
Rescr. v. 21 Oct. 1812. §. 2. Nro. 31.
b. EinstellungsBefugniß überhaupt und Ausnahme in Ansehung der Söhne des Adels und der in die Rangklassen gehörigen Diener.
Conscr. Ed. §. 12. Nro. 1.
Edict v. 4 Dez. 1812. Nro. 45.
H. Bürgerliche Verhältnisse der Conscribirten.
a. Ortsbürgerrecht, Schutzbürgerrecht, Staatsbürgerrecht deren Einfluß auf die ConscriptionsVerhältnisse.
Gen. v. 29 Aug. 1812. §. 2. Nro. 5.
Rescr. v. 12 Oct. 1813. Nro. 106.
Gen. v. 23. Nov. 1820. Nro. 171.
Rescr. v. 17 Juny 1813. Nro. 90.

Conscribirte.
Conscription.
ConscriptionsPflicht.
b. Wanderschaft und Reisebefugniß der Conscribirten.
Conscr. Ed. §. 9. Nro. 1.
Verordn. v. 2 Aug. 1813. Nro. 92.
Gen. v. 20 July 1815. Nro. 125.
— v. 24 July 1818. Nro. 136.
— v. 25 July 1820. Nro. 155.
— v. 28 July 1820. Nro. 156.
c. HeurathsErlaubniß, MeisterAnnahme und bürgerliche Niederlassung der Conscribirten und der Einsteller.
Rescr. v. 19 Sept. 1812. Nro. 10.
— v. 21 Nov. 1812. Nro. 42.
— v. 24 May 1813. Nro. 85.
— v. 12 Oct. 1813. Nro. 107.
Gen. v. 10 May 1820. Nro. 153.
Rescr. v. 14. Oct. 1812. §. 4. Nro. 20.
S. Heurathen. Untaugliche.
d. Verhältniß der Conscribirten vor dem Eintritt in das ConscriptionsAlter.
Verordn. v. 2 Aug. 1813. Nro. 92.
e. Von unbekannten und verschollenen Conscribirten.
Rescr. v. 25 Oct. 1812. §. 1. Nro. 34.
— v. 4 Nov. 1812. §. 2. Nro. 37.
— v. 23 Sept. 1813. Nro. 102.
f. Milizpflicht der Einwandernden und Auswandernden.

Conscribirte,
Conscription.
Conscriptions-Pflicht.
Verordn. v. 2. Aug. 1813. Nro. 92. 93.
Rescr. v. 12 Oct. 1813. Nro. 106.
— v. 23 Nov. 1820. Nro. 165
S. auch Constanz.

I. Von Abwesenden, ungehorsam Ausbleibenden flüchtigen, und unbekannten Conscribirten, von dem Verfahren gegen dieselben von denen gegen ihre Eltern anzuordnenden Zwangsmitteln, Strafe der ungehorsam ausbleibenden Conscribirten, und Strafe der Begünstiger und Verhehler der ungehorsamen Conscribirten, oder sogenannten Refractairs.
Conscr. Ed. §. 9. §. 11. Nro. 1.
Gen. v. 16 Sept. 1812. §. 4. Nro. 8.
Rescr. v. 24 Oct. 1812. §. 2. Nro. 34.
— v. 4 Nov. 1812. Nro. 37.
Gen. v. 12 Dez. 1812. Nro. 53.
Rescr. v. 13 Jenuer 1813. Nro. 63.
— v. 20 Jen. 1813. Nro. 64.
— v. 6 Febr. 1813. Nro. 65.
— v. 23 Sept. 1813. Nro. 102.
Gen. v. 12 Oct. 1813. Nro. 105.
— v. 29 Nov. 1813. Nro. 109.
— v. 7 Nov. 1814. Nro. 117.
— v. 20 July 1815. Nro. 125.
Cantons-Instr. §. 38. Nro. 162.
Ed. v. 5 Oct. 1820. §. 4. Nro. 163.

Conscribirte.
Conscription.
ConscriptionsPflicht.
Ges. v. 5 Oct. 1820. Nro. 165.
Gen. v. 5 Dez. 1820. Nro. 170.
Rescr. v. 9 Jenner 1821. Nro. 173.
S. Refractairs. — Abwesende.
K. Von untauglichen Conscribirten, Behandlung derer welche in der Folge tauglich werden, Strafe derer die sich selbst untauglich machen, Nachloosen derjenigen die in der Folge tauglich werden, Aufrechnung untauglicher Conscribirten.
Conscr. Ed. §. 4. §. 6. §. 9. §. 11. Nro. 1.
Rescr. v. 23 Dez. 1812. §. 4. Nro. 57.
— v. 21 Nov. 1812. §. 3. 4. Nro. 42.
— v. 6 Febr. 1813. Nro. 65.
— v. 17 Merz 1813. §. 1. Nro. 77.
Verordn. v. 9 Aug. 1813. Nro. 96.
Gen. v. 7 Sept. 1813 in fine Nro. 101.
— v. 12 Oct. 1812. Nro. 105.
— v. 10 May 1817. Nro. 130.
CantonsInstr. §. 31. 32. Nro. 162.
Rescr. v. 16 Jenner 1821. Nro. 178.
S. Nachloosen. Train. Gebrechen. Loosen. Abwesende. Visitation. Gebrechen. Loosen. Rekruten.
ConscriptionsTabellen. Ueberhaupt.
Conscr. Ed. Beil. A. C. u. D.
Gen. v. 29 Aug. 1812. §. 4. Nro. 5.
Auszüge aus den Kirchenbüchern.
Conscr. Ed. §. 6. Nro. 1.

ConscriptionsTabellen.

Oeffentliche Bekanntmachung der Conscriptions-Tabellen.
Conscr. Ed. §. 6. Nrr. 1.
Verordn. v. 17 Aug. 1812. Nro. 3.
Tabellen über die zum Train tauglichen.
Conscr. Ed. §. 6. Nro. 1.
Termine binnen welchen die Conscriptionstabellen zu fertigen sind.
Gen. v. 5 Dez. 1820. Nro. 164.
HauptzusammenstellungsTabellen.
Beyl. Litt. A.
Gen. v. 29 Aug. 1812. Nro. 4.
Beyl. Litt. C. zum Conscr. Ed. Nro. 1.
Conscr. Ed. §. 6 und Beyl. Litt. C. Nro. 1.
Verordn. v. 29 Aug. 1812. Nro. 4.
Rescr. v. 31 Oct. 1812. Nro. 36.
Gen. v. 5 Dez. 1820. Nro. 166.
Beyl. Litt. D. zum Conscr. Ed.
Gen. v. 27. Febr. 1821. Nro. 175.
Die Conscriptionstabellen sind sorgfältig zu redigiren. Wann zu vollenden?
Gen. v. 3 Febr. 1815. Nro. 119.
— v. 5 Dez. 1820. Nro. 164.
Aufnahme unbekannter im Ort gebohrner in die Conscr. Tabellen.
Rescr. v. 24 Oct. 1812. §. 2. Nro. 34.
— v. 4 Nov. 1812. §. 2. Nro. 37.
— v. 23 Sept. 1813. Nro. 102.
Ueber Aufnahme der Söhne der Grundherrn, der Staatsdiener, der Hofdiener der Mili-

tärPersonen, in die Tabellen und über Aufnahme der Theologen, Staatsdiener, Offiziers, Evangelischen Brüder in die Tabellen. S. Conscribirte.

Von CantonsListen. S. CantonsInstr. §. 21. 22. 23. Nro. 162.

Constanz. — Freiheiten der Ansiedler in der Stadt Constanz von der ConscriptionsPflicht.

Privilegien der Stadt Constanz v. 24 May 1813. Nro. 86.

Rescr. v. 15 Nov. 1813. Nro. 108.

Correctionshaus Strafe, befreit nicht von der ConscriptionsPflicht.

Rescr. v. 21 Oct. 1812 §. 2. Nro. 31.

D.

Denunciations Gebühren.

Für entdeckte Deserteurs

Rescr. v. 27 Merz 1813. Nro. 79.

S. Deserteurs.

Deserteurs.

Deren Bestrafung durch VermögensConfiskation und Verlust des Ortsbürgerrechts.

S. Refractairs. — VermögensConfiskation.

Verfahren gegen Deserteurs von Seiten der Civilbehörde.

Conscr. Ed. §. 10. Nro. 1.

Verordn. v. 22 Febr. 1813. Nro. 69.

Gen. v. 29 Nov. 1813. Nro. 109.

— v. 21 Dez. 1813. Nro. 111.

Rescr. v. 1 July 1816. Nro. 126.

— v. 26 Sept. 1816. Nro. 127 a

Gen. v. 20 July 1815. Nro. 125.
Rescr. v. 4 Dez. 1818. Nro. 138.
Gesetz v. 5 Oct. 1820. Nro. 165.
CantonsInstr. §. 38. Nro. 162.
Von dem confiscirten oder mit Beschlag belegten Vermögen der Deserteurs.
Gen. v. 31 Merz 1813. Nro. 80.
— v. 7 Nov. 1814. Nro. 117.
Rescr. v. 28 Aug. 1818. Nro. 137.
Kompetente Behörde zu Bestrafung der Theilnehmer und Begünstiger der Deserteurs und Strafe der Theilnehmer und Begünstiger der Deserteurs.
V. v. 26 Dez. 1813. Nro. 112.
V. v. 22 Febr. 1813. §. 5 — 8. Nro. 69.
S. Oben. Verfahren gegen Deserteurs.
Dauer der neuen Capitulationszeit eines Deserteurs.
Ges. v. 5 Oct. 1820. §. 4. Nro. 163.
Repertirte und aufgefangene Deserteurs werden dem Militär als Rekruten nicht aufgerechnet und nicht aus der Reserve ersetzt.
Conscr. Ed. §. 10. Nro. 1.
Gen. v. 29 Nov. 1813. Nro. 109.
Diener. — S. Staatsdiener. Livreediener.
Diplomatische Agenten, auswärtiger Staaten am diesseitigen Hof accreditirte. — Conscribiren der in ihren Diensten stehenden disseitigen Unterthanen.
Rescr. v. 4 April 1813. Nro. 113.
— — diesseitige im Ausland; conscribiren der Söhne derselben. S. Conscribiren. Conscription.
Dispensation — S. HeurathsErlaubniß.

Druckfehler im ConscriptionsEdict.
Gen. v. 12. Sept. 1812. §. 1. Nro. 8.

E.

Edictalladungen werden abgestellt.
Gen. v. 12 Sept. 1812. §. 5. Nro. 8.
Wieder eingeführte
Rescr. v. 26 Sept. 1816. Nro. 127 a.
Ges. v. 5 Oct. 1820. §. 2. Nro. 165.
S. Abwesende. Deserteurs. Refractairs.
Ehrenstrafen. — S. Verbrechen der Conscribirten. — Conscribirte.
Einberufung der Rekruten — nach der NummernReihe.
Gen. v. 15 Juny 1815. Nro. 121.
CantonsInstr. §. 5. Nro. 162.
— Der ans Ende der Reserve gesetzten.
S. Setzung ans Ende.
Eingewanderte. Deren ConscriptionsPflicht.
V. v. 2 Aug. 1813. Nro. 92. u. Nro. 93
S. Conscription. — Constanz.
Rescr. v. 12 Oct. 1813. Nro. 106.
— v. 23 Nov. 1820. Nro. 165. a.
EinstandsBureau. — Notizen über dasselbe. Nro. 46.
EinstandsKassen. S. Werbkassen.
EinstandsVertrag.
Allgemeinheit der Befugniß für sich einzustellen, Bedingungen des Vertrags und Ausnahme bey Abelichen und Söhnen der Staatsdiener.
Conscr. Ed. §. 12 Nro. 1.
Ed. v. 4 Dez. 1812. Nro. 45.
S. auch Nro. Nro. 46.

Einstands Vertrag.

Neustes Gesetz über das EinstandsGeschäft.

V. v. 1 April 1819. Nro. 140.

Rescr. v. 31 Dez. 1819. Nro. 149.

HaftungsVerbindlichkeit des Einstellers für den Einsteher.

Conscr. Ed. §. 13. Nro. 1.

Gen. v. 12 Oct. 1813. Nro. 107.

Rescr. v. 23 Dez. 1812. Nro. 56.

Vergl. die Nro. 46 angeführten älteren Verordnungen.

Verordn. v. 11 April 1820. §. §. 12. 13. und 14. Nro. 140.

NummernTausch unter den Conscribirten.

Rescr. v. 25 Sept. 1812. Nro. 14.

— v. 9 Dez. 1812. Nro. 50.

— v. 15 Jenner 1819. Nro. 139.

— v. 3 Aug. 1819. Nro. 143.

— v. 18 Sept. 1819. Nro. 146.

NummernTausch zwischen einem Conscribirten und einem bereits dienenden Soldaten.

Rescr. v. 15 Jenner 1819. Nro. 139.

S. Aufrechnung.

Einstehen eines Bruders für den Andern.

Rescr. v. 3 Jul. 1813. Nro. 89.

EinstandsVerträge welche Dispositionen auf den Todesfall enthalten.

Rescr. v. 31 Dez. 1819. Nro. 148.

EinstandsVerträge die vor Errichtung des GeneralEinstandsBureaus geschlossen wurden.

Rescr. v. 23 Dez. 1812. Nro. 56.

Einstands-Vertrag.

Rescr. v. 30. Dez. 1812. Nro. 58.
— v. 12 Oct. 1813. Nro. 107.

Schenkungen zum Zweck der Zahlung der Einstands-Summen.

Rescr. v. 3 Merz 1813. Nro. 72.
— v. 3 Dez. 1819. Nro. 147.

Heurathen der Einsteller.

Gen. v. 12 Oct. 1813. Nro. 107.

Einsteher.
Einsteller. } S. Einstands-Vertrag.

Eintheilung der Rekruten, nach der Nummern-Reihe.

Gen. v. 15 Juny 1815. Nro. 121.
Cantons-Instr. §. 5. Nro. 162.

Einwandern.

Milizpflichtigkeit der Einwandernden.
S. Conscribirte. H. F.

Einzelne Söhne.
Einzige Söhne.
Elternlose Familien. } S. Setzung ans Ende der Reserve.

Emigranten.

Conscriptions-Pflicht der Söhne französischer Emigranten.

Rescr. v. 12 Oct. 1813. Nro. 106.

Entehrende Strafen.

S. Correctionshaus-Strafe.

Entmündigte. Setzung ans Ende der Reserve der Söhne der Mundtodten und Entmündigten. S. Setzung ans Ende der Reserve.

Entschädigung der Nachmänner aus dem Vermögen der Vormänner.

Rescr. v. 13 Jenner 1813. §. 2. Nro. 63.

Ergänzung des Militärs
S. Rekrutirung.
Eskortiren. S. Rekrutirung.
Ersatz. für Deserteurs.
Conscr. Ed. §. 10. Nro. 1.
Evangelische Brüdergemeinde zu Königsfelden.
Rescr. v. 9. May 1817. Nro. 129.
— v. 8. Aug. 1817. Nro. 132.
— v. 13. Juny 1820. Nro. 154.
Exkapitulanten. — deren Anrechnung zur Unterstützung der Familie.
S. Setzung ans Ende der Reserve.

F.

FabricArbeiter in der GewehrFabric zu St. Blasien.
Rescr. v. 14. April 1813. Nro. 83.
— v. 24 Dez. 1813. Nro. 110.
Gen. v. 16 May 1814. Nro. 114.
Rescr. v. 16 May 1815. Nro. 120.
S. Arbeiter in den Hammerwerken.
Fanggebühr. — für Deserteurs und Refractairs.
S. DenunciationsGebühr. — Deserteurs. — Refractairs.
Familien Söhne.
S. Setzung ans Ende der Reserve.
Fiskus.
S. ConfiskationsStrafe. — Deserteurs. — Refractairs. — Vermögens-Confiskation.
Freiwillige.
Deren ConscriptionsPflicht. S. Conscribirte deren Aufrechnung. — S. Aufrechnung deren Nummerntausch. — S. EinstandsVertrag.

Fremde welche einwandern:
S. Conscribirt Litt. G.
— Kriegsdienste.
Verbott des Eintritts in dieselben.
Kab. Rescr. v. 17 Sept. 1812. Nro. 9.
Conscr. Ed. §. 2. Nro. 1.
Eintritt der Standesherrn in Fremde Kriegsdieuste
Conscr. Ed. §. 2. Nro. 1.
Zurückberufung der in fremden Kriegsdiensten stehenden Unterthanen.
Edict v. 8. Dez. 1812. Nro. 47.
Wie solche die in fremden Kriegsdiensten stehen, öffentlich vorzuladen sind.
Gen. v. 20 July 1815. Nro. 125.
Aufrechnung der aus fremden Kriegsdiensten zur Strafe an das Militär abgegebenen Unterthanen.
Kab. Rescr. v. 17 Sept. 1812. Nro. 9.

G.

Gebrechen der Conscribirten. (S. auch Train.)
HauptVerzeichniß der Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen.
Conscr. Ed. §. 6. und Beyl. Litt. B. Nro. 1.
Mangel der SchneideZähne, qualifizirt zum Train.
Rescr. v. 21 Oct. 1812. §. 1. Nro. 31.
Brüche.
Rescr. v. 4 Nov. 1812. §. 2. Nro. 37.
— v. 18 Nov. 1812. §. 1. Nro. 41.
— v. 13 Febr. 1813. Nro. 68.
— v. 30 Juny 1813. Nro. 88.

Gebrechen.

Verordn. v. 4 Aug. 1813. Nro. 95.
— v. 30 Aug. 1813. Nro. 100.
— v. 14 Dez. 1819. Nro. 160.

Kröpfe.

Rescr. v. 4 Nov. 1812. §. 4. Nro. 37.
— v. 18 Nov. 1812. §. 1. Nro. 41.
Verordn. v. 4 Aug. 1813. Nro. 95.
— v. 30 Aug. 1813. Nro. 100.

Satthälse.

Rescr. v. 18 Nov. 1812. §. 2. Nro. 41.
Verordn. v. 4 Aug. 1813. Nro. 95.
— v. 30 Aug. 1813. Nro. 100.

Myopsie.

Rescr. v. 18 Nov. 1812. §. 3. Nro. 41.

Einäugige.

Rescr. v. 18 Nov. 1812. §. 3. Nro. 41.
Gen. v. 3 Febr. 1815. Nro. 118.

Staar.

Gen. v. 3 Febr. 1815. Nro. 118.

Krankheiten der Hoden.

Verordn. v. 14 Dez. 1819. Nro. 160.

Auffallende Abweichung des Ebenmaases der unteren Gliedmassen.

Gen. v. 14 Dez. 1820. Nro. 169.

Unsichtbare Krankheiten.

Rescr. v. 18 Nov. 1812. §. 4. Nro. 41.

Entscheidende Behörde über die Tauglichkeit zum Kriegsdienst.

Rescr. v. 3 Febr. 1820. Nro. 161.

Gebrechen.
Gebrechen welche nach der Eintheilung der Rekruten entdeckt werden.
CantonsInstr. §. 31. 32. Nro. 162.
Strafe derjenigen welche sich selbst Gebrechen machen.
Verordn. v. 9 Aug. 1813. Nro. 96.
Zuziehung derjenigen Conscribirten deren Gebrechen geheilt sind, zum Dienst oder zum Nachloosen.
Rescr. v. 17 May 1813 Nro. 77.
Gen. v. 17 Sept. 1813. Nro. 101.
— v. 16 May 1817. Nro. 130.
— v. 25 July 1817. Nro. 131.
Verordn. v. 23 Oct. 1817. Nro. 133.
Gebrechen der Väter, bey Gesuchen um Setzung ans Ende der Reserve.
S. Setzung ans Ende der Reserve.
Gefangene Conscribirte.
S. Conscribirte. — Sträflinge. — Verbrecher.
Geistliche.
S. Theologen. — Philologen. — Rabbiner.
Gemeinden — deren Strafe für gestatteten Aufenthalt an Deserteurs.
S. Deserteurs.
GeneralCantonsInspection.
Deren Instruction v. 8 May 1820. Nro. 162.
GeneralEinstandsBureau.
S. EinstandsBureau. — EinstandsVertrag.
GeneralPardon.
Gen. v. 20 July 1815. Nro. 125.
Gesandte.
S. Diplomatische Agenten.

GeschencksAnnahme in ConscriptionsSachen.
Conscr. Ed. §. 14 Nro. 1.
GesetzesErläuterungen; frühere, deren Gültigkeit.
Gen. v. 10 Aug. 1812. Nro. 2.
Gewerb der Eltern, der Söhne bey Gesuchen um Setzung ans Ende der Reserve.
S. Setzung ans Ende der Reserve.
GewehrFabrik. S. FabrikArbeiter.
Grundherrn. S. ConscriptionsPflicht.

H.

HaftungsVerbindlichkeit. für Einsteher.
S. EinstandsVertrag.
Hammerwerke.
Milizpflichtigkeit der Arbeiter auf denselben.
Gen. v. 27 Nov. 1820. Nro. 171.
Handgelder für Rekruten aus Gemeindskassen.
Gen. v. 30 Aug. 1813. Nro. 99.
S. auch EinstandsVertrag.
Heimat.
HeimatsOrt, ist der ConscriptionsOrt.
Conscr. Ed. §. 9. Nro. 1.
Gen. v. 29 Aug. 1812. §. 4. Nro. 5.
— v. 12 Sept. 1812. Nro. 8.
Der Söhne der Staatsdiener. S. Conscription.
Heimatlose, wo dieselben zur Conscription kommen.
Gen. v. 29 Aug. 1812. Nro. 5.
— v. 12 Sept. 1812. Nro. 8.
S. auch Staatsbürgerrecht.
Heurathen der Conscribirten.

Heuraths Erlaubniß für Conscribirte.
S. Conscribirte.
Gen. v. 19 Sept. 1812. Nro. 10.
Rescr. v. 21 Nov. 1812. Nro. 42.
Gen. v. 10 May 1820. Nro. 153.
Für Einsteller.
Gen. v. 12 Oct. 1813. Nro. 107.

Hofdiener deren ConscriptionsPflicht, und Aufnahme in die ConscriptionsListen.
S. Conscribirte.

Hofgerichte bestrafen Refractairs.
Rescr. v. 6 Febr. 1813. Nro. 65.
— v. 12 Oct. 1813. Nro. 105.
Bestrafen Theilnehmer an der Desertion.
Gen. v. 26 Dez. 1813. Nro. 112.

HüttenArbeiter.
S. Bergarbeiter.

J.

Instruction für die GeneralCantonsInspection, und die CantonsStabsOffiziere, so wie die Erläuterungen und Bemerkungen zu derselbigen für die Civil-Stellen.
CantonsInstr. v. 8 May, 1820. Nro. 162.
Gen. v. 5 Dez. 1820. Nro. 165.

Invaliden. Conscription der Söhne derselben.
S. Conscription.

Inventarisation des Vermögens der Conscribirten; — der Eltern der Conscribirten.
S. Abwesende. Deserteurs. Refractairs.

Israeliten. S. Rabbiner.
S. Setzung ans Ende der Reserve.
Gen. v. 28 Nov. 1812. Nro. 44.
Jurisdiction über die Rekruten.
S. Rekruten.

K.

Kirchenbücher Aufnahme der in Kirchenbüchern verzeichneten unbekannten Personen in die Conscriptions-Listen.
Rescr. v. 24 Oct. 1812. §. 2. Nro. 34.
— v. 4. Nov. 1812. §. 2. Nro. 37.
— v. 23 Sept. 1813. Nro. 102.
— — Auszüge aus den Kirchenbüchern als Grundlage der ConscriptionsListen.
Conscr. Ed. §. 6. Nro. 1.
Königsfelden. S. ConscriptionsPflicht. Evangelische Brüdergemeinde.
Kosten bey den Rekrutirungen.
S. RekrutirungsKosten.
Kranke Rekruten.
Deren Uebernahme durch den CantonsOffizier.
CantonsInstr. §. 19. Nro. 162.
Kreisdirectorien.
Bestrafen Refractairs.
Gen. v. 12 Oct. 1812. Nro. 105.
Ertheilen an ConscriptionsPflichtige HeurathsErlaubniß.
Gen. v. 19 Sept. 1820. Nro. 10.
Rescr. v. 21 Nov. 1812. §. 3. 4. Nro. 42.
Gen. v. 10 May 1820. Nro. 153.

Kreisdirectorien.
Ertheilen WanderErlaubniß.
Conscr. Ed. §. 9. Nro. 1.
Rescr. v. 24 Oct. 1814. Nro. 116.
Gen. v. 20 July 1815. Nro. 125.
— v. 24 July 1818. Nro. 136.
— v. 25 July 1820. Nro. 155.
— v. 28 July 1820. Nro. 156.
KreisMedicinal Referenten.
Visitation durch dieselben.
Rescr. v. 17 Oct. 1812. §. 2. Nro. 24.
Kriegsdienst.
S. ConscriptionsPflicht — Fremde Kriegsdienste.
KriegsMinisterium.
Macht dem Ministerio des Innern die Zahl der zur Ergänzung des Militärs nöthigen Rekruten bekannt.
Conscr. Ed. §. 7. Nro. 1.
CantonsInstr. §. 2. Nro. 162.

L.

Landchirurgen. S. Gebrechen. — Visitation.
Lehrer. — S. Philologen. — Minderjährige. — Schullehrer.
Listen. — S. Conscription. — ConscriptionsListen.
Livreediener. Großherzogliche und der Großherzoglichen Familie.
Conscr. Ed. §. 3. Nro. 1.
Gen. v. 29 Aug. 1812. §. 4. Nro. 5.
Rescr. v. 17 July 1813. Nro. 90.
— v. 4 April 1814. Nro. 113.

Loosen.

Verfahren bey demselben.

Conscr. Ed. §. 8. Nro. 1.

Gen. v. 4 Febr. 1813. Nro. 64.

S. Nachloosen.

Der ganze Amtsbezirk looßt zusammen.

Conscr. Ed. §. 6.

Rescr. v. 19 Sept. 1812. Nro. 11.

— v. 10 Oct. 1812. Nro. 16.

— v. 14 Oct. 1812. Nro. 20.

Loosen für Abwesende.

Conscr. Ed. §. 11. Nro. 1.

Loosen für relativ Untaugliche.

Gen. v. 25 July 1817. Nro. 131.

Verordn. v. 23 Oct. 1817. Nro. 133.

Loosen der im ConscriptionsAlter stehenden Offiziere.

Gen. v. 14 Oct. 1812. §. 2. Nro. 21.

— v. 12 Sept. 1812. Nro. 8.

Rescr. v. 17 Aug. 1819. Nro. 144.

S. Aufrechnung.

Der verheuratheten Conscribirten, der im Gefängniß sitzenden Conscribirten.

Rescr. v. 14 Oct. 1812. §. 4. 5. Nro. 20.

Der zweyfelhaft tauglichen Conscribirten.

Rescr. v. 17 Merz 1813. §. 1. Nro. 77.

Verordn. v. 14 Dez. 1819. Nro. 160.

Der ans Ende der Reserve gesetzten.

Rescr. v. 21 Oct. 1812. §. 4. Nro. 29.

S. Setzung ans Ende der Reserve.

Loosen.
Kann bey der Messung geschehen.
Rescr. v. 14 Oct. 1812. Nro. 20.
Einberufung der Rekruten nach ihrer LoosNummer.
Gen. v. 15 Juny 1815. Nro. 121.
CantonsInstr. §. 5. Nro. 162.
Loosen. S. Nummerntausch.
Loosen der zurückgewiesenen Theologen.
Conscr. Ed. §. 5. Nro. 1.
— der tauglich gewordenen oder anfänglich vergessenen Conscribirten.
S. Untaugliche.
Gen. v. 4 Febr. 1813. Nro. 64: a

M.

Maas.
S. Train. — Untaugliche. — Gebrechen. — MilitärMaas.
Mängel der Conscribirten.
S. Gebrechen. — Visitation.
MeisterAnnahme der Conscribirten.
S. Conscription, Conscribirte, deren bürgerliche Verhältnisse. Litt. H. i.
Menoniten. S. Wiedertäufer.
Messen der Conscribirten.
S. MilitärMaas.
Kann mit dem Visitiren gleichzeitig geschehen.
Rescr. v. 14 Oct. 1812. Nro. 20.
Abwesende bey der Messung. S. Abwesende. Refractairs.

MilitärMaas.
Conscr. Ed. §. 6. Nro. 1.
Gen. v. 10. Febr. 1813. Nro. 66.
— v. 11. Jenner 1820. Nro. 150.
CantonsInstr. §. 7. Nro. 162.
Gen. v. 5 Dez. 1820. §. III. Nro. 164.
— v. 5 Dez. 1820. Nro. 167.
MilitairPersonen.
Freiwillig dienende.
S. Conscription. Aufrechnung. Setzung ans Ende der Reserve. — Capitulationszeit.
MilitärWaisen.
S. Conscription.
MilizFreiheit.
S. ConscriptionsPflicht. — Constanz. — Evangelische BrüderGemeinde. — Schullehrer. — Theologen. — Staatsdiener. — Livreediener. — BergArbeiter. — FabrikArbeiter.
Milizpflichtige.
S. Conscribirte.
Minderjährige sollen als Professoren, Lehrer und Schulprovisoren nicht angestellt werden.
Rescr. v. 19 Oct. 1812. Nro. 27.
— v. 1 Merz 1813. Nro. 71.
Mitschuldige bey der Desertion deren Bestrafung.
S. Desertion.
Mundtodte, in wiefern die Familie eines entmündigten Vaters aus diesem Grund Anspruch auf Setzung eines Sohnes ans Ende der Reserve hat.
S. Setzung ans Ende der Reserve.

N.

Nachloosen.
Gen. v. 4 Febr. 1813. Nro. 64 a.
— v. 7 Sept. 1813. Nro. 101.
Rescr. v. 10 Jenner 1821. Nro. 178.
S. auch Gebrechen. — Untaugliche. — Theologen.

Nachmänner.
S. Abwesende. — Entschädigung. — Refractairs.
Gen. v. 12 Sept. 1812. §. 5. Nro. 8.

Nachvisitation.
S. Visitation.

NummernTausch.
S. EinstandsVertrag.

O.

OberhofmarschallnAmt — besorgt die Aufnahme der Söhne der Hofdiener in die Conscriptions-Listen.
Gen. v. 29 Aug. 1812. §. 4. Nro. 5.

Oeffentlichkeit der ConscriptionsListen.
S. ConscriptionsTabellen.

Offiziers in wiefern dieselben bey der Conscription mit ins Loos kommen.
S. Conscription.

Ortsbürgerrecht dessen Einfluß auf die Conscription.
Gen. v. 29 Aug. 1812. §. 2. 3. Nro. 5.
Rescr. v. 12 Oct. 1813. Nro. 106.
Gen. v. 24 Nov. 1820. Nro. 171.
Rescr. v. 17 Juny 1812. Nro. 90.

Ortsvorgesetzten
Deren Thätigkeit bey Verfassung der Conscriptions-Listen.
Conscr. Ed. §. 6. Nro. 1.
Deren Strafe wenn sie Deserteurs oder Refractairs dulden.
S. Deserteurs. — Refractairs.

P.

Pässe.
Ertheilung der Pässe an Conscribirte.
S. Conscribirte, deren bürgerliche Verhältnisse.
— Wandern.
CantonsInstr. §. 36. Nro. 162.
Gen. v. 5 Dez. 1820. §. VIII. Nro. 164.
PersonalstandsBögen. — Muster zu denselben.
Gen. v. 9 Dez. 1812. Nro. 51.
Philologen. Begünstigung derselben in Ansehung der Conscriptionspflicht.
Rescr. v. 19 Oct. 1812. Nro. 27.
— v. 28 Oct. 1812. Nro. 35.
— v. 30 Aug. 1813. Nro. 98.
— v. 16 May 1814. Nro. 115.
— v. 2 Dez. 1817. Nro. 134.
Physikate.
S. Gebrechen. — Visitation.
Publikation der ConscriptionsListen.
S. ConscriptionsListen.
Provisoren.
S. Schullehrer.

R.

Rabbiner. — Milizfreyheit derselben.
Gen. v. 17 Merz. 1813. Nro. 76.
— v. 28 Sept. 1813. Nro. 104.
Rescr. v. 11 Jenner 1821. Nro 172.
Rapporte. S. CantonsInstruction.
Reclamationen. S. Setzung ans Ende der Reserve.
Refractairs — ungehorsam ausbleibende Conscribirte, entweichende Conscribirte.
Verfahren gegen dieselben. — Strafe derselben, Strafe der Eltern der Refractairs. — Eintretten der Nachmänner. — Entschädigung der Nachmänner. — Behandlung des Vermögens der Refractairs. — u. s. w. S. Conscribirte Litt. J. von Abwesenden ꝛc.
Aufrechnung der Refractairs bey Stellung der Rekruten. S. Aufrechnung.
Reisen der Conscribirten. Der Rekruten — der Reservisten S. Conscribirte. — Pässe. — Rekruten. — Reservisten.
Rekruten.
Abwesende, deren Behandlung und Bestrafung.
Conscr. Ed. §. 11. Nro. 1.
CantonsInstr. §. 19. Nro. 162.
S. Conscribirte. Litt. J. — Deserteurs.
Beurlaubung derselben.
CantonsInstr. §. 30. Nro. 162.
Einberufung derselben nach der NummernReihe.
Gen. v. 15 Juny 1815. Nro. 121.
CantonsInstr. §. 5. Nro. 162.

Rekruten.

Einberufung der ans Ende der Reserve gesetzten.
S. Setzung ans Ende der Reserve.

Eintheilung der Rekruten nach der NummernReihe.
S. Einberufung.

Entlassung solcher welche nach der Uebergabe ans Ende der Reserve gesetzt werden.
CantonsInstr. §. 33. Nro. 162.

Gerichtsbarkeit über dieselben.
CantonsInstr. §. 35 — 37. Nro. 162.

Paßertheilung an Rekruten.
CantonsInstr. §. 36. Nro. 162.
Gen. v. 5 Dez. 1820. Nro. 164.

Rückgabe der Ueberschüssigen Rekruten an die Civilbehörde.
CantonsInstr. §. 40. Nro. 162.
Gen. v. 5 Dez. 1820. §. II. Nro. 164.

Untaugliche nach der Zutheilung.
CantonsInstr. §. 31. 32. Nro. 162.

Wandern der Rekruten.
Conscr. Ed. §. 9. Nro. 1.
Rescr. v. 24 Oct. 1814. Nro. 116.
CantonsInstr. §. 36. Nro. 162.
Gen. v. 5 Dez. 1820. §. VIII. Nro. 164.
S. Wandern.

Zutheilung der Rekruten an die Regimenter.
CantonsInstr. §. 27. Nro. 162.

Rekrutirung.

Ueber die jedesmal erforderliche Anzahl der Rekruten.
Conscr. Ed. §. 7. Nro. 1.

Rekrutirung –
CantonsInstr. §. 2. Nro. 162.
Rescr. v. 15 April 1819. Nro. 142.
Der Garden und übrigen ElitenCorps.
CantonsInstr. §. 14 — 17. Nro. 162.
Uebergabe der Rekruten an die CantonsBehörde.
Conscr. Ed. §. 8. Nro 1.
CantonsInstr. §. 6. §. 12 — 24. Nro. 162.
Gen. v. 5 Dez. 1820. §. II. IV. Nro. 164.
— v. 27 Febr. 1821. Nro. 175.
Eskortiren der Rekruten.
Gen. v. 29 May 1819. Nro. 87.
S. Aufrechnung. Einberufung.
Rekrutirung, ausserordentliche.
Conscr. Ed. §. 10. Nro. 1.
Entlassung der bey ausserordentlichen Rekrutirungen gezogenen Mannschaft.
ibid
Beiziehung der ans Ende der Reserve gesetzten zu ausserordentlichen Rekrutirungen.
Gen. v. 7 Sept. 1813. Nro. 101.
Beiziehung der aus der ordentlichen Rekrutirung übrig gebliebenen Mannschaft zu ausserordentlichen Rekrutirungen.
CantonsInstr. §. 6. Nro. 162.

RekrutirungsKosten.
Rescr. v. 10 Merz 1813. Nro. 75.
Gen. v. 30 Aug. 1813. Nro. 99.

Relativ Untaugliche.
HeurathsErlaubniß für dieselben.
Rescr. v. 21 Nov. 1812. §. 4. Nro. 42.

RelativUntaugliche.
Sie auch Gebrechen. — Loosen. — Train. — Untaugliche.

ReligionsLehrer.
S. Theologen. Rabbiner.

Repartition der zur Ergänzung des Militärs erforderlichen Rekruten.
Conscr. Ed. §. 7 Nro. 1.
CantonsInstr. §. 3. Nro. 162.
S. ConscriptionsListen.

Reserve. Bedeutung des Worts bey der Conscription.
Conscr. Ed. §. 1. §. 10. Nro. 1.
CantonsInstr.
Ersetzt keine Deserteurs.
Conscr. Ed. §. 10. Nro. 1.
S. Aufrechnung.
Von Setzung ans Ende der Reserve.
S. Setzung ans Ende der Reserve.
Siehe auch Rekrutirung. ausserordentliche.

Reservisten welche für Abwesende Conscribirte eintretten müssen.
Conscr. Ed. §. 11. Nro. 1.
Reise und WanderErlaubniß für dieselben.
Conscr. Ed. §. 9. Nro. 1. das weitere
S. Conscribirte.
HeurathsErlaubniß für dieselben.
CantonsInstr. §. 35. seuq. 162. 164.
Das weitere S. Conscribirte.

S.

Salpeter Sieder. Deren Milizpflicht.
S. Conscription litt. F.

Sankt Blasien.
S. Fabrik Arbeiter.

Schenkungen.
S. Einstands Vertrag.

Schneider.
Cantons Instr. §. 17. Nro. 162.

Schulgehülfen.
S. Schullehrer.

Schullehrer.
Rescr. v. 9 Sept. 1812. Nro. 7.
— v. 23 Sept. 1812. Nro. 12.
Gen. v. 16 Oct. 1812. Nro. 22.
Rescr. v. 21 Oct. 1812. §. 5. Nro. 29.
— v. 11 Nov. 1812. Nro. 38.
— v. 11 Nov. 1812. Nro. 39.
— v. 30 Dez. 1812. Nro. 59.
— v. 1 Merz 1813. Nro. 71.
S. Minderjährige.

Schulprezeptoren.
Schulpräparanten.
Schulprovisoren.
} S. Schullehrer.

Schulunterricht, höherer.
S. Theologen. — Philologen.

Schutzbürgerrecht.
S. Conscription.

Selbstverstümmelung.

S. Gebrechen.

Setzung ans Ende der Reserve.

Der einzige Sohn eines 60jährigen Vaters wird ans Ende der Reserve gesetzt.

Conscr. Ed. §. 4. Nro. 1.

Der Vater muß 60 Jahre alt seyn, wenn er einen einzelen Sohn frey haben will, die übrigen Söhne mögen gedient haben oder nicht.

Rescr. v. 12 Dez. 1812. §. 2. Nro. 52.

Gebrechen welche den Vater zur Führung seiner Geschäfte absolut untauglich machen, ergänzen des zu 60 Jahren mangelnde Alter.

Rescr. v. 23 Dez. 1812. Nro. 55.
Gen. v. 10. Merz. 1813. Nro. 73.

Der einzige Sohn einer Wittwe wird an das Ende der Reserve gesetzt, und es kommt dabey weder auf das Alter noch auf die Gesundheit der Wittwe an.

Conscr. Ed. §. 4. Nro. 1.
Rescr. v. 17. Oct. 1812. §. 2. Nro. 26.

Eine Mutter welche von ihrem Ehemanne getrennt ist, kann auf Setzung ihres Sohnes ans Ende der Reserve keinen Anspruch machen.

Rescr. v. 12 Dez. 1820. Nro. 168.

Der älteste Sohn einer elternlosen Familie, welcher eine gemeinschaftliche Haushaltung führt, wird ans Ende der Reserve gesetzt.

Conscr. Ed. §. 4. Nro. 1.

Nur diejenigen einzelne Söhne welche den Eltern ab-

solut nöthig sind werden an das Ende der Reserve gesetzt.

Rescr. v. 4 Nov. 1812. §. 5. §. 6. Nro. 37.

Der ans Ende der Reserve zu setzende einzelne Sohn muß ein Gewerbe treiben aus welchem er die Eltern unterstützt, gleichviel ob er das nehmliche Gewerb treibt wie die Eltern oder ein anderes.

Rescr. v. 17 Oct. 1812. §. 1. u. §. 3. Nro. 26.
— v. 21. Oct. 1812. §. 4. Nro. 29.
— — — — — §. 2. Nro. 30.
— v. 17 Sept. 1819. Nro. 145.

Söhne vermöglicher Eltern werden ans Ende der Reserve gesetzt, wenn sie den Eltern unentbehrlich sind.

Rescr. v. 4 Nov. 1812. §. 6. Nro. 37.
Gen. v. 16. Sept. 1816. Nro. 127.

Das Gegentheil steht, Gen. v. 9 Jenner 1813. Nro. 60.

Einzelne Söhne sind solche, welche keine Brüder die vom Militär frey geblieben sind, vor sich und keine taugliche nach sich haben.

Gen. v. 9. Dez. 1812. Nro. 49.
Rescr. v. 14 Jul. 1813. Nro. 89 a.

Derjenige Sohn, für welchen ein Mann zum Militär eingestellt worden ist, wird der Familie nicht aufgerechnet.

Rescr. v. 21 Oct. 1812. §. 1. Nro. 29.
— v. 21 Oct. 1812. §. 1. Nro. 30.
— v. 12 Dez. 1812. §. 2. Nro. 52.
— v. 9 Jenner 1813. §. 1. Nro. 61.

Setzung ans Ende der Reserve.

Söhne welche ihre Capitulationszeit ausgedient oder einen Mann für sich angestellt haben, sind der Familie nicht aufzurechnen.

Rescr. v. 21 Oct. 1812. §. 1. Nro. 29.

Geheurathe Söhne welche nicht im Militär gedient haben oder für welche nicht ein Mann eingestellt worden ist, werden der Familie aufgerechnet.

Rescr. v. 9 Jenner 1813. §. 2. Nro. 61.

Söhne welche gegen ein Einstands-Geld für einen andern eingestanden sind, werden der Familie aufgerechnet; nicht aber die durchs Loos gezogene.

Gen. v. 12 Sept. 1812. §. 2. Nro. 8.
Rescr. v. 4 Nov. 1812. §. 1. Nro. 37.
— v. 12 Dez. 1812. §. 1. Nro. 52.

Söhne welche ohne einen Einstands-Vertrag freywillig zum Militär eingestanden sind, werden der Familie nicht angerechnet.

Rescr. v. 3 April 1813. Nro. 81.
— v. 14 May 1813. Nro. 84.

Söhne welche ihre Eltern nicht unterstützen, kommen nicht ans Ende der Reserve.

Rescr. v. 21 Oct. 1812. §. 3. Nro. 29.
— v. 17 Sept. 1819. Nro. 145.

Die Setzung ans Ende der Reserve findet nicht Statt, wenn die Eltern darauf verzichten.

Rescr. v. 21 Oct. 1812. §. 2. Nro. 29.

Aufrechnung jüngerer Söhne zur Unterstützung der Familien.

Rescr. v. 9 Jenner 1813. §. 3. Nro. 61.
Gen. v. 24 Febr. 1813. Nro. 70.
Rescr. v. 14 July 1813. Nro. 89. a
Gen. v. 21 Aug. 1813. Nro. 97.

Aufrechnung gebrechlicher Söhne zur Unterstützung der Familie.

Rescr. v. 9 Jenner 1813. §. 4. Nro. 61.

Stiefsöhne, welche in der Stiefeltern Gewalt und Erziehung sind, gelten für FamilienSöhne.

Gen. v. 21 Oct. 1812. Nro. 32.

Von Behandlung der Zwillinge.

Rescr. v. 23 Merz 1821. Nro. 177.

Uneheliche Söhne sind in der Regel nicht an das Ende der Reserve zu setzen.

Rescr. v. 21 Oct. 1812. §. 3. Nro. 30.

Uebelhäuser haben als solche keinen Anspruch auf Setzung ihrer Söhne ans Ende der Reserve.

Rescr. v. 4 Nov. 1812. §. 8. Nro. 37.

Israeliten haben Anspruch auf Setzung ihrer Söhne ans Ende der Reserve.

Rescr. v. 4 Nov. 1812. §. 7. Nro. 37.

Wenn der Grund der Setzung ans Ende der Reserve aufhört, so fällt auch diese Begünstigung auf. Die Conscribirten sollen nachloosen.

Gen. v. 21 Aug. 1813. Nro. 97.

— v. 7 Sept. 1813. Nro. 101.

Rescr. v. 8 Aug. 1820. Nro. 158.

Die Reclamationen um Setzung ans Ende der Reserve sind in Zeiten anzubringen.

CantonsInst. §. 33. Nro. 162.

Gen. v. 5 Dez. 1820. §. VI. VII. Nro. 164.

Die Aemter sollen die Setzungen ans Ende ex officio in Antrag bringen.

Gen. v. 5 Dez. 1810. §. VI. VII. Nro. 164.

Von nachkommenden BefreyungsGründen und Ent-

lassung derjenigen, welche nachträglich ans Ende der Reserve gesetzt worden sind; so wie von Abgabe derjenigen, welche Hoffnung haben ans Ende der Reserve gesetzt zu werden.

Rescr. v. 17 Merz 1813. §. 2. Nro. 77.
— v. 20 Merz 1813. Nro. 78.
CantonsInstr. §. 33. Nro. 162.
Gen. v. 5 Dez. 1820. Nro. VI. VII. Nro. 164.

Entscheidende Behörden über die Setzung ans Ende der Reserve.

Gen. v. 14 Oct. 1812. 4. 1. Nro. 21.
Rescr. v. 4 Nov. 1812. Nro. 37.
Gen. v. 4 Febr. 1818. Nro. 135.
— v. 5 Dez. 1820. VI- VII. Nro. 164.

Mehrere aus einem Amt ans Ende der Reserve gesetzten loosen unter einander.

Rescr. v. 21 Oct. 1812. §. 4. Nro. 29.
— v. 14 Nov. 1812. Nro. 40.

Beyziehung der ans Ende der Reserve gesetzten zur ordentlichen und ausserordentlichen Rekrutirung.

Rescr. v. 13 Febr. 1813. Nro. 67.
Gen. v. 7 Sept. 1813. Nro. 101.

Bey Berichten um Setzung ans Ende der Reserve sind PersonalStandsbögen anzuwenden.

S. PersonalStandsbogen.
Gen. v. 5 Dez. 1820. §. VI. VII. Nro. 164

Soldaten.

Welche assentirte Rekruten als Soldaten zu betrachten sind.

Gen. v. 29 Nov. 1813 Nro. 109.

Soldaten.

Welche der Familie aufgerechnet werden.

S. Setzung ans Ende der Reserve.

Welche bey Rekrutirungen dem Militär aufgerechnet werden.

S. Aufrechnung.

Staatsbürgerrecht.

Begründet ConscriptionsPflicht.

Rescr. v. 12 Oct. 1813. Nro. 106.

S. auch Conscription.

Staatsdiener.

Wirklich angestellte Staatsdiener sind nicht Conscriptionspflichtig.

Conscr. Ed. §. 3. Nro. 1.

Strafe derjenigen welche in ConscriptionsSachen Geschenke annehmen.

Conscript. Ed. §. 14. Nro. 1.

Wenn Staatsdiener irgendwo Ortsbürgerrecht haben, so werden dort ihre Söhne conscribirt.

Rescr. v. 17 July 1813. Nro. 90.

Söhne der Staatsdiener welche als Offiziere dienen.

S. Offiziere.

Söhne der Staatsdiener welche unter dem Maas sind, loosen zum Train.

Rescr. v. 3 Oct. 1812. Nro. 15.

Dürfen nicht unbedingt für sich einstellen.

Ed. v. 4 Dez. 1812. Nro. 45.

Welche Schullehrer als Staatsdiener zu betrachten sind.

Gen. v. 23 Sept. 1812. Nro. 12.

S. Schullehrer.

Standesherrn.
Deren Befugniß zum Eintritt in fremde Kriegsdienste.
Conscr. Ed. §. 2. Nro. 1.
StaatsKasse.
Deren Rechte auf das Confiszirte Vermögen.
S. Deserteurs. — Conscribirte. — Refractairs.
Strafe. Abwesender Conscribirter.
S. Conscription.
Wegen Versäumniß der Vollendung der ConscriptionsArbeiten.
Gen. v. 5 Dez. 1820. §. 1. Nro. 164.
Sträflinge — welche im Correctionshaus — in Gefängnissen sitzen.
Rescr. v. 14 Oct. 1812. Nro. 20.
— v. 21 Oct. 1812. §. 2. Nro. 31.
SubjectionsVerhältnisse der Rekruten.
S. Rekruten.
Superarbitrium über Tauglichkeit der Rekruten.
S. Visitation. KreisMedicinalReferenten.

T.

Tabellen. S. ConscriptionsTabellen.
Tausch der Nummern unter den Conscribirten.
S. EinstandsVertrag.
Theologen deren Ausnahme von der Conscription.
Conscr. Ed. §. 5. Nro. 1.
Rescr. v. 9 Sept. 1812. Nro. 6.
— v. 10 Merz 1813. Nro. 74.
— v. 26 July 1813. Nro. 91.

Theologen.
Rescr. v. 4 Aug. 1813. Nro. 94.
Gen. v. 2 Dez. 1817. Nro. 134.
Rescr. v. 11 Jenner 1821. Nro. 172.
Werden in die ConscriptionsListen aufgenommen und in der HauptzusammenstellungsListe als Staatsdiener eingetragen.
Rescr. v. 14 Oct. 1812. §. 3. Nro. 20.
— v. 24 Oct. 1812 §. 1. Nro. 34.
Schon die Widmung zum Theologischen Studium ist hinlänglich.
Rescr. v. 9 Febr. 1812. Nro. 6.
— v. 19 Oct. 1812. Nro. 26.
Gen. v. 28 Oct. 1812. Nro. 35.
Rescr. v. 19 Dez. 1812. Nro. 54.
ConscriptionsPflicht zurückgewiesener Theologen.
Rescr. v. 14 Oct. 1812. §. 3. Nro. 20.
— v. 24 Oct. 1812. §. 1. Nro. 34.
Theilnehmer am Entweichen der Conscribirten und Soldaten.
S. Conscription. Conscribirte. Deserteurs. Refractairs.
Termine zu Vollziehung der ConscriptionsArbeiten.
Conscr. Ed. §. 6. Nro. 1.
CantonsInstr. §. 4. Nro. 162.
Gen. v. 5. Dez. 1820. §. 1. Nro. 164.
Train.
Conscribirte zum Train loosen.
Conscr. Ed. §. 6 Nro. 1.
Rescr. v. 3 Oct. 1812. Nro. 15.

Train.
Rescr. v. 17 Oct. 1812. §. 1. Nro. 24.
— — — — — — — Nro 25.
— v. 21 Oct. 1812. §. 1. Nro. 31.
— v. 18 Nov. 1812. §. 3. Nro. 41.
Wird aus der Linie rekrutirt.
Gen. v. 15 Juny 1815. Nro. 122.
Transportkosten.
S. RekrutirungsKosten.

U.

Uebelhäuser. S. Setzung ans Ende der Reserve.
Uebergabe der Rekruten an die CantonsBehörde.
S. Rekrutirung. Aufrechnung.
Ueberschuß der Rekruten wird alljährlich zurückgegeben.
CantonsInstr. §. 6. Nro. 162.
Gen. v. 5 Dez. 1820. §. II. Nro. 164.
Unbekannte welche in den Taufbüchern vorkommen.
Rescr. v. 24 Oct. 1812. §. 2. Nro. 34.
— v. 4. Nov. 1812. §. 2. Nro. 37.
— v. 23 Sept. 1813. Nro. 102.
Uneheliche Söhne. S. Setzung ans Ende der Reserve.
Ungehorsame Conscribirte.
S. Conscribirte.
Untaugliche Conscribirte.
Können nicht aufgerechnet werden sondern es muß ein anderer Mann gestellt werden.
Rescr. v. 23 Dez 1812. Nro. 57.

Untaugliche Conscribirte.

Loosen nach wenn das Gebrechen gehoben ist; und tretten dann ein.

Rescr. v. 17 Merz 1813. Nro. 77.

Gen. v. 7 Sept. 1813. Nro. 101.

— v. 16 May 1817. Nro. 130.

— v. 25 July 1817. Nro. 131.

— v. 23 Oct. 1817. Nro. 133.

Rescr. v. 16 Jenner 1821. Nro. 178.

Welche nach der Zutheilung als solche erkannt werden.

CantonsInstr. §. 31. 32. Nro. 162.

HeurathsErlaubniß für Untaugliche.

Rescr. v. 21 Nov. 1812. §. 3. 4. Nro. 42.

S. HeurathsErlaubniß. Conscribirte.

S. Gebrechen. Train. Visitation. Loosen.

Untauglichkeit.

Wird bey abwesenden Conscribirten nicht vermuthet.

Conscr. Ed. §. 11. Nro. 1.

Untersuchung, ärztliche der Conscribirten.

S. Visitation.

V.

Verbrechen der Conscribirten.

Rescr. v. 14 Oct. 1812. Nro. 20.

— v. 21 Oct. 1812. Nro. 31.

— der Rekruten.

CantonsInstr. §. 35. 37. 38. 39. Nro. 162.

Verheimlichen der Deserteurs — der Refractairs.
S. Conscribirte. — Deserteurs.
Abwesende. — Refractairs.
Verhältniß der Milizpflichtigen vor dem Eintritt in das Conscriptionsalter.
S. ConscriptionsPflicht.
Verheurathete Conscribirte.
Loosen mit.
Rescr. v. 14. Oct. 1812. §. 4. Nro. 20.
Verkündigung der ConscriptionsListen.
S. ConscriptionsTabellen.
VermögensConfiskation.
Wird aufgehoben.
Verordn. v. 4 Dez. 1818. Nro. 138.
Ges. v. 5 Oct. 1820. Nro. 165.
V. v. 15 April 1819. Nro. 141.
Rescr. v. 9 Jenner 1821. Nro. 173.
S. Deserteurs. Refractairs. Abwesende.
Verordnungen frühere in ConscriptionsSachen.
Deren Gültigkeit.
Gen. v. 10 Aug. 1812. Nro. 2.
Verschollene Conscribirte.
S. Conscribirte. — Unbekannte.
Verschwender. S. Setzung ans Ende der Reserve.
Verstümmelung. S. Gebrechen.
VertrettungsVertrag. S. EinstandsVertrag.
Visitation der Conscribirten.
Conscr. Ed. §. 6. Nro. 1.
Rescr. v. 17 Oct. 1812. §. 2. Nro. 24.
— — 3 Febr. 1820. Nro. 161.
Cant. Instr. §. 14. 31. 32. Nro. 162.
Vorladung öffentliche.
S. Ediktalladung.

W.

Wanderbücher. } Der Conscribirten.
Wandern. }
WanderPässe. }

S. Conscription.

Wandern der übergebenen Rekruten.
— — — Reservisten.

S. Rekruten. Reservisten.

Werbkassen.

Erhalten keine Staatsgenehmigung.

Kab Rescr. v. 12 Oct. 1812. Nro. 17. 18. 19.

Rescr. v. 25 Nov. 1812. 41.

— v. 9. Jenner 1813. Nro. 62.

— v. 11 April 1820. Nro. 151.

Widerspenstige Conscribirte.

S. Conscribirte.

Wiedertäufer.

Gen. v. 7 April 1813. Nro. 82.

— v. 27 April 1820. Nro. 152.

Wittwen.

S. Setzung ans Ende der Reserve.

Wohnort der Grundherrn.

Rescr. v. 23 Sept 1813. Nro. 103.

Z.

Zeugnisse über Gebrechen.

S. Gebrechen.

ZährungsKosten. — abgestellt.

Gen. v. 30 Aug. 1813. Nro. 99.

Zurückgabe des Vermögens an revertirte Deserteurs oder Refractairs.
S. Deserteurs. — Refractairs.
Zusammenloose. S. Loosen.
Zwangs Mittel gegen Eltern flüchtiger Conscribirter.
S. Conscribirte.
Zweifelhaft taugliche Conscribirte.
S. Loosen.
Zwillinge S. Setzung ans Ende der Reserve.

In meinem Verlag ist ferner erschienen:

Nebenius, Fr., Großherz. Bad. Geh. Referendär, Betrachtungen über den nationalökonomischen Zustand Großbritaniens mit vergleichender Rücksicht auf Deutschlands Handels- und IndustrieVerhältnisse. Nebst einer Uebersetzung der französischen Schrift über England und die Engländer, von J. B. Say. gr. 8. 1 fl. 48 kr.

— — der öffentliche Credit, dargestellt in der Geschichte und in den Folgen der Finanzoperationen der großen europäischen Staaten seit Herstellung des allgemeinen Land- und Seefriedens, ihren Maaßregeln zur Begründung oder Befestigung öffentlicher Creditanstalten, und der Begebenheiten in der Handelswelt, deren Wirkung damit zusammengetroffen. gr. 8. 6 fl.

Unter der Presse befindet sich:

Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten, oder Sammlung der wichtigsten Urkunden, die zur Kenntniß des allgemeinen deutschen Bundesstaats-Rechts dienen. Von 1800 bis 1821. 2 Thle.

Dieses Werk, welches in wenigen Wochen die Presse verlassen wird, ist bestimmt, ein dringendes Bedürfniß zu befriedigen, das alle diejenigen lebhaft fühlen, die sich als Lehrende oder Lernende, oder als practische Geschäftsmänner häufig in dem Falle befinden, die wichtigen neuern Urkunden nachzusehen, welche auf den öffentlichen Zustand von Deutschland Bezug haben. Die größern Bändereichen Sammlungen, wel-

che alle wichtigen völkerrechtliche Orte enthalten, sind für viele Personen zu kostbar, und zum täglichen Gebrauche zu unbequem, und so wie sie weit mehr geben, als der Zweck, den das hier angezeigte Werk erfüllen soll, erfodert, so kann in denselben, nach ihrer Umlage, Vieles keine Stelle finden, was in Beziehung auf das allgemeine öffentliche Recht von Deutschland von Wichtigkeit ist.

D. R. Marx'sche Buchhandlung.

Bayerische Staatsbibliothek München

che alle wichtige
Personen zu kostba
quem, und so wi
das hier ange
denselben, n
in Bezie
land

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baur, ...

Sammlung aller Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Erläuterungen, welche über das Conscriptions-Gesetz vom 28. Juny 1812 an von dem Grosh. Bad. Ministerium des Innern, sowohl in den Gesetzblättern als durch Generaldecrete und an einzelne Kreise ergangen sind

Carlsruhe 1821

J.germ. 8 nk
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550631-9